



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

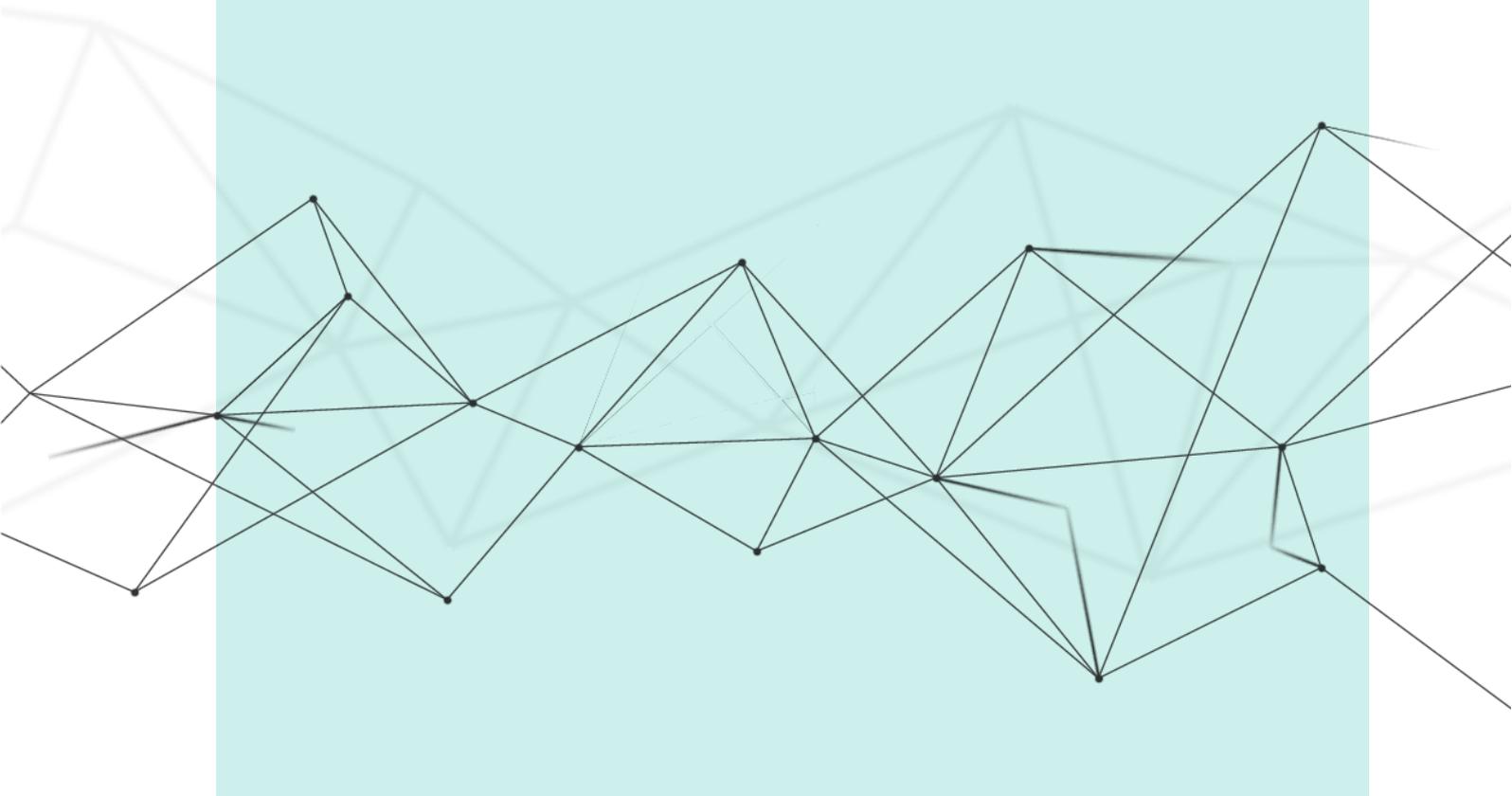
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO



Grundlagen für die
Wirtschaftspolitik Nr. 57

Arbeitsmarktstudie | Juni 2025

Wirkung unterschiedlicher Sanktionen der Arbeitslosenversicherung





Grundlagen für die
Wirtschaftspolitik

In der Publikationsreihe «Grundlagen für die
Wirtschaftspolitik» veröffentlicht das Staatssekretariat
für Wirtschaft SECO Studien und Arbeitspapiere,
welche wirtschaftspolitische Fragen im weiteren Sinne
erörtern.

Herausgeber

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 469 60 22
wp-sekretariat@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

Online

www.seco.admin.ch/studien

Kontaktadressen

Prof. Dr. Patrick Arni
Zentrum für Arbeitsmärkte, Digitalisierung und
Regionalökonomie
ZHAW School of Management and Law
Gertrudstrasse 8, 8400 Winterthur

Dr. Boris Kaiser
BSS Volkswirtschaftliche Beratung AG
Aeschengraben 9, 4051 Basel

Prof. Dr. Rafael Lalive
HEC – Universität Lausanne
Quartier UNIL-Chamberonne, Bâtiment Internef,
1015 Lausanne

Zitierweise

Patrick Arni, Boris Kaiser, Rafael Lalive, Jeremias
Kläui und Markus Wolf (2025): «Wirkung
unterschiedlicher Sanktionen der
Arbeitslosenversicherung». Grundlagen für die
Wirtschaftspolitik Nr. 57. Staatssekretariat für
Wirtschaft SECO, Bern, Schweiz.

Anmerkungen

Diese Studie wurde von der Aufsichtskommission
für den Ausgleichsfonds der
Arbeitslosenversicherung (AK ALV) mandatiert. Die
Begleitung der Studie erfolgte durch das SECO
gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der
AK ALV.

Der vorliegende Text gibt die Auffassung der Auto-
ren wieder. Diese muss nicht notwendigerweise mit
derjenigen des Auftraggebers übereinstimmen.

Wirkung unterschiedlicher Sanktionen der Arbeitslosenversicherung

Zusammenfassung

Sanktionen sind ein bedeutendes Instrument der Arbeitslosenversicherung (ALV) zur Durchsetzung der Pflichten der Stellensuchenden. Nicht oder ungenügend erfüllte Pflichten können mit bis zu 60 Einstelltagen sanktioniert werden, wobei leichte Sanktionen (bis 15 Einstelltage) in der Praxis dominieren. Diese Studie untersucht umfassend die Nutzung und die Wirkungen der *unterschiedlichen* Sanktionen der ALV basierend auf Daten der Jahre 2009 bis 2022. Die Untersuchung unterscheidet verschiedene Sanktionstypen, -härten und -zeitpunkte und betrachtet ein breites Set an Ergebnisgrößen.

Im ersten Schritt wird in der Studie mittels deskriptiver Analysen eine Auslegeordnung der Nutzung von unterschiedlichen Sanktionen in der Schweiz präsentiert. Diese ist von der Frage geleitet: Wer wird wofür, wann und wie oft sanktioniert? In den nächsten Teilen werden Wirkungsanalysen durchgeführt. Es werden die Wirkungen der unterschiedlichen Sanktionen auf die rasche Wiedereingliederung sowie auf Indikatoren des Erwerbsverlaufs bis 3 Jahre nach der Arbeitslosigkeit (AL) untersucht. Zudem werden erstmals auch Effekte von Sanktionen auf die Arbeitsbemühungen sowie die Suchaktivität in Job-Room analysiert.

Die Ergebnisse der deskriptiven Analyse zeigen auf, dass rund ein Drittel aller Arbeitslosenspannen mindestens einmal sanktioniert werden. Dies ist ein bemerkenswert hoher Anteil, auch im internationalen Vergleich. Sanktionierte Stellensuchende sind im Durchschnitt jünger, häufiger männlich und verfügen seltener über eine tertiäre Ausbildung als nicht sanktionierte Personen. Die Vergehen vor der AL tragen einen hohen Anteil zur Menge der ausgesprochenen Sanktionen bei. Als allgemeines Bild zeigt sich, dass tendenziell früh sanktioniert wird, besonders leichte Vergehen und solche, die sich vor der AL zugetragen haben.

Die Analyse der Wirkungen auf die rasche Wiedereingliederung ergibt, dass Sanktionen im Durchschnitt eine positive Wirkung auf Abgänge in Beschäftigung ausüben: Die erwartete AL-Dauer reduziert sich um durchschnittlich 6.5 Tage, bei leichten Sanktionen (die deutlich am häufigsten vorkommen) um gut 15 Tage. Bei schweren Sanktionen und solchen bei selbstverschuldeter AL wird eine negative Wirkung gemessen, d.h. eine verlängerte Arbeitslosigkeitsdauer. Für nahezu alle Sanktionstypen und -härten erhöhen Sanktionen die Übergangsraten in Nicht-Beschäftigung.

Werden die Wirkungen auf die nachhaltige Wiedereingliederung betrachtet, ergibt sich, dass sich Sanktionen leicht negativ auf die Erwerbsstabilität und die Erwerbseinkommen nach Verlassen der AL auswirken. Die negative Wirkung schwächt sich jedoch deutlich ab jenseits von einem Jahr nach dem Abgang aus der AL, ist aber auch nach drei Jahren noch sichtbar. Personen, die in ihrer Arbeitslosenspanne mit vielen Einstelltagen sanktioniert wurden, erfahren deutlich stärkere negative Effekte auf die Erwerbsphase nach der AL. Bemerkenswert ist zudem, dass sich Sanktionen für Vergehen vor der AL kaum negativ auf den Erwerbsverlauf auswirken, wohingegen jene während der AL negative, über die Zeit abnehmende Effekte verursachen.

Die Ergebnisse der Auswertung der Bewerbungsdaten sowie der Klickdaten aus Job-Room sind ebenfalls bemerkenswert: Es bestehen substanziale Wirkungen auf die individuelle Suchintensität. Diese zeigen sich primär durch eine erhöhte Anzahl der eingereichten Bewerbungen. Nach einer Sanktion wird gleichzeitig auch das Bewerbungssoll nachhaltig erhöht.

Impact des différentes sanctions appliquées par l'assurance-chômage

Résumé

Les sanctions sont un instrument important de l'assurance-chômage (AC) pour amener les demandeurs d'emploi à respecter leurs obligations. Les sanctions infligées en cas de manquement total ou partiel aux obligations peuvent aller jusqu'à 60 jours de suspension, les sanctions légères (jusqu'à 15 jours de suspension) étant les plus fréquentes dans la pratique. La présente étude examine en détail le recours aux *différentes* sanctions de l'assurance-chômage et leur impact en se fondant sur les données des années 2009 à 2022. Elle distingue les sanctions selon leur type, leur sévérité et le moment où elles sont appliquées et considère un large éventail de résultats.

Dans un premier temps, l'étude dresse un état des lieux du recours aux différentes sanctions en Suisse en procédant à des analyses descriptives. Cet état des lieux est axé sur la question suivante : qui est sanctionné pour quoi, quand et à quelle fréquence ? La suite de l'étude est consacrée aux analyses d'impact. Celles-ci évaluent les effets des différentes sanctions sur la rapidité de la réinsertion et sur les indicateurs relatifs au parcours professionnel jusqu'à trois ans après le chômage. En outre, l'étude analyse pour la première fois les effets des sanctions sur les recherches d'emploi ainsi que sur l'activité de recherche sur la plateforme Job-Room.

Les résultats de l'analyse descriptive montrent qu'environ un tiers des périodes de chômage font au moins une fois l'objet de sanctions. Cette proportion est étonnamment élevée, même en comparaison internationale. Les demandeurs d'emploi sanctionnés sont plus souvent des hommes ; ils sont en moyenne plus jeunes et disposent plus rarement d'une formation du degré tertiaire que les personnes non sanctionnées. Les infractions commises *avant* le chômage contribuent dans une large mesure au volume des sanctions prononcées. De manière générale, on constate que les sanctions interviennent relativement tôt, en particulier en cas d'infractions mineures et d'infractions qui se sont produites avant le chômage.

L'analyse des effets sur la rapidité de la réinsertion montre que les sanctions exercent globalement un impact positif sur les sorties vers l'emploi : la durée attendue du chômage est réduite de 6,5 jours en moyenne et de 15 jours en cas de sanctions légères (qui sont clairement les plus fréquentes). S'agissant des sanctions sévères et des sanctions prononcées en cas de chômage résultant de la faute de la personne assurée, l'impact mesuré est négatif, autrement dit on constate un allongement de la durée du chômage. En outre, les sanctions, indépendamment de leur type et de leur sévérité, contribuent pratiquement toutes à augmenter les taux de transition vers la non-activité.

Du point de vue de la durabilité de la réinsertion, l'analyse montre que les sanctions ont un impact légèrement négatif sur la stabilité de l'emploi et sur le revenu professionnel après la sortie du chômage. Si l'impact négatif s'atténue nettement au-delà d'un an après la sortie du chômage, il est encore perceptible après trois ans. Les effets négatifs sur la phase d'activité après le chômage sont sensiblement plus marqués pour les personnes qui ont été sanctionnées par un nombre important de jours de suspension durant leur période de chômage. À noter également que les sanctions prononcées pour des infractions commises avant le chômage n'ont guère d'impact négatif sur le parcours professionnel, tandis que celles prises pendant la période de chômage ont des effets négatifs qui diminuent au fil du temps.

L'évaluation des données de candidature et des données relatives aux clics sur Job-Room donne également des résultats intéressants : les effets sur l'intensité de recherche individuelle sont substantiels. Ils se manifestent en premier lieu par une augmentation du nombre de candidatures déposées. Après une sanction, le nombre de postulations à effectuer est également revu à la hausse de manière durable.

L'effetto di diverse sanzioni dell'assicurazione contro la disoccupazione

Riassunto

Le sanzioni sono uno strumento importante dell'assicurazione contro la disoccupazione (AD) per far rispettare gli obblighi dei disoccupati in cerca di lavoro. Il mancato o insufficiente adempimento di tali obblighi può essere sanzionato con un massimo di 60 giorni di sospensione, sebbene nella pratica predominino sanzioni lievi (fino a 15 giorni). Questo studio analizza in modo approfondito l'utilizzo e gli effetti delle diverse sanzioni nell'AD, basandosi sui dati dal 2009 al 2022. La ricerca distingue tra diversi tipi di sanzioni, livelli di severità e fasi della disoccupazione in cui vengono applicate, esaminando un'ampia gamma di risultati.

Nella prima parte, attraverso analisi descrittive, viene presentato un quadro generale sull'uso delle sanzioni in Svizzera, guidato dalla domanda: Chi viene sanzionato, per quali ragioni, quando e con quale frequenza? Nelle sezioni successive, vengono condotte analisi sugli effetti, valutando l'impatto delle sanzioni sulla rapidità del re-inserimento nel mercato del lavoro e sugli indicatori relativi al percorso occupazionale fino a tre anni dopo la disoccupazione. Inoltre, lo studio analizza per la prima volta gli sforzi di ricerca di lavoro e l'attività su Job-Room (piattaforma di collocamento).

I risultati dell'analisi descrittiva mostrano che circa un terzo di tutti i periodi di disoccupazione subisce almeno una sanzione, una percentuale elevata anche nel contesto internazionale. I disoccupati sanzionati sono tendenzialmente più giovani, più spesso uomini e meno frequentemente in possesso di un titolo di studio terziario rispetto a quelli non sanzionati. Le violazioni commesse prima dell'inizio della disoccupazione contribuiscono in modo significativo al numero di sanzioni emesse. Le sanzioni vengono applicate precocemente, soprattutto per violazioni lievi o avvenute prima della disoccupazione.

L'analisi sugli effetti della rapidità del re-inserimento, mostra che, in media, le sanzioni hanno un impatto positivo sull'uscita dalla disoccupazione verso un impiego: riducono la durata prevista della disoccupazione di 6,5 giorni (fino a 15 giorni per sanzioni lievi, che sono le più frequenti). Tuttavia, sanzioni gravi o legate a disoccupazione auto-inflitta prolungano la durata della disoccupazione. Inoltre, quasi tutti i tipi di sanzioni aumentano il tasso di transizione verso l'inattività lavorativa.

Dal punto di vista della re-integrazione a lungo termine, troviamo che le sanzioni hanno un lieve effetto negativo sulla stabilità occupazionale e sui redditi da lavoro dopo la disoccupazione. Questo impatto negativo si attenua dopo un anno, ma rimane visibile anche a tre anni di distanza. Gli effetti negativi sulla fase di attività successiva alla disoccupazione sono significativamente maggiori per le persone che sono state sanzionate con un numero significativo di giorni di sospensione durante il periodo di disoccupazione. Va inoltre notato che le sanzioni per violazioni commesse prima della disoccupazione hanno un impatto minimo, mentre quelle durante la disoccupazione causano effetti negativi, sebbene decrescenti nel tempo.

Anche l'analisi dei dati di candidatura e delle interazioni su Job-Room fornisce dei risultati degni di nota: gli effetti sull'intensità della ricerca individuale sono sostanziali. Questi si riflettono principalmente in un maggiore numero di candidature inviate. Dopo una sanzione, si riscontra anche un innalzamento duraturo del numero di candidature da presentare.

The effects of different unemployment insurance sanctions

Summary

Sanctions are an important instrument used by the Swiss unemployment insurance (UI) to enforce jobseekers' obligations. Unfulfilled or insufficiently fulfilled obligations can be sanctioned with up to 60 days of employment, whereby light sanctions (up to 15 days of employment) dominate in practice. This study comprehensively examines the use and effects of the various UI sanctions based on data from 2009 to 2022. The study distinguishes between different types, severity and timing of sanctions and looks at a broad set of outcome variables.

In a first step, the study uses descriptive analyses to present an overview of the use of different sanctions in Switzerland. This is guided by the question: Who is sanctioned for what, when and how often? In the next sections, impact analyses are carried out. The effects of the various sanctions on rapid reintegration and on indicators of employment history up to three years after unemployment are examined. In addition, the effects of sanctions on search effort (applications) and search activity, based on data from the online platform Job-Room, have been analysed for the first time in this context.

The results of the descriptive analysis show that around a third of all unemployment spells are sanctioned at least once. This is a remarkably high proportion, particularly in international comparison. On average, sanctioned jobseekers are younger, more often male and less likely to have a tertiary education than non-sanctioned persons. Non-compliant behaviour prior to unemployment (insufficient job search, self-inflicted unemployment) account for a large proportion of the sanctions imposed. The general picture is that sanctions tend to be imposed early, especially for minor offenses and those that occurred before the entry into registered unemployment.

The analysis of the effects on rapid reintegration shows that, on average, sanctions have a positive effect on exits from unemployment into employment: The expected duration of unemployment is reduced by an average of 6.5 days, and by a bit more than 15 days in the case of light sanctions (which are clearly the most common, more than 70% of all sanctions). In the case of severe sanctions and those for self-inflicted unemployment, a negative effect is measured, i.e. a longer duration of unemployment. For almost all sanction types and severities, sanctions increase the transition rates into non-employment.

If we look at the effects on sustainable reintegration, we see that sanctions have a slightly negative impact on employment stability and earned income after leaving unemployment. However, the negative effect weakens significantly beyond one year after leaving unemployment, but it is still visible after three years. People who were sanctioned with a cut of a larger amount of benefit days during their unemployment spell, experience significantly stronger negative effects on the employment career after unemployment. It is also worth noting that sanctions for offenses prior to unemployment hardly have any negative impact on the subsequent employment path, whereas the sanctions during unemployment have significant negative effects that decrease over time.

The results of the evaluation of the application data and the click data from Job-Room are also remarkable: there are substantial effects on individual search intensity. These are primarily reflected in an increased number of applications submitted. After a sanction, the application target is also permanently increased (by the caseworker).

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Deskriptive Analyse	2
2.1 Stellensuchende mit und ohne Sanktion.....	2
2.2 Zeitverlauf und räumliche Verteilung	6
2.3 Zeitpunkt der ersten Sanktion	13
2.4 Zweite Sanktion	15
2.5 Zwischenfazit.....	15
3. Wirkung auf rasche Wiedereingliederung	17
3.1 Methodik	17
3.2 Datengrundlage	18
3.3 Deskriptive Analysen	19
3.4 Ergebnisse.....	21
3.5 Zwischenfazit.....	29
4. Wirkung auf dauerhafte Wiedereingliederung	31
4.1 Methodik	31
4.2 Datengrundlage und -aufbereitung	32
4.3 Ergebnisse.....	32
4.4 Zwischenfazit.....	39
5. Wirkung auf das Stellensuchverhalten	40
5.1 Methodik	40
5.2 Datengrundlage und -aufbereitung	40
5.3 Deskriptive Analysen	41
5.4 Ergebnisse	42
5.5 Zwischenfazit.....	47
6. Schlussfolgerungen	48
7. Quellenverzeichnis	51
8. Anhang	53
8.1 Ergänzungen zu Kapitel 2.....	53
8.2 Ergänzungen zu Kapitel 3.....	72
8.3 Ergänzungen zu Kapitel 4.....	89
8.4 Ergänzungen zu Kapitel 5.....	95

1. Einleitung

Wie in den meisten europäischen Ländern beruht die Arbeitslosenversicherung (ALV) in der Schweiz auf einer Kombination von Rechten (Taggelder, Beratung) und Pflichten (aktive Stellensuche, Teilnahme an Beratungsgesprächen, Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen). Werden diese Pflichten von versicherten Personen nicht oder ungenügend erfüllt, kann die zuständige kantonale Behörde eine Sanktion¹ verfügen. Sanktionen können für unterschiedliche Gründe (Tatbestände²) in unterschiedlicher Härte und zu unterschiedlichen Zeitpunkten verfügt werden. Diese Studie wirft einen detaillierten Blick auf die Wirkungen von unterschiedlichen Sanktionen in der ALV.

Die Forschung zeigt ein recht klares Bild hinsichtlich der durchschnittlichen Wirkung von Sanktionen innerhalb der Arbeitslosigkeits (AL)-Spanne: Sie führen oft zu einer statistisch signifikanten Verkürzung der AL-Dauer. Dies wurde für diverse europäische Länder, wie etwa die Niederlande (z.B. Abbring et al. 2005), Dänemark (z.B. Jensen et al. 2003) oder Deutschland (z.B. van den Berg et al. 2014, 2022)³ nachgewiesen. In der Schweiz wurde von Lalive et al. (2005) gezeigt, dass sich die AL-Dauer bei der Verfügung solcher Sanktionen im Durchschnitt um rund 10 Tage verringert. Werden jedoch die längerfristigen Auswirkungen ebenfalls untersucht, differenziert sich das Bild: Arni et al. (2013) haben ermittelt, dass Personen, die während der AL sanktioniert wurden, mit niedrigeren Löhnen und reduzierter Beschäftigungswahrscheinlichkeit in der Zeit (2 Jahre) *nach* der Arbeitslosigkeit konfrontiert sind. Aus Wohlfahrtssicht ergeben sich daher Fragen der Abwägung: Schnellere Wiedereingliederung einerseits, reduzierte Beschäftigungsqualität andererseits; Reduktion Missbrauch und verursachte Schäden (Taggelder) einerseits, längerfristige negative Einkommenseffekte andererseits. Die vorliegende Studie hat zum Ziel, aktuelle empirische Grundlagen für solche fundierte Abwägungen sowie für die detaillierte Kenntnis unterschiedlicher Sanktionswirkungen zu schaffen.

Dabei soll insbesondere ein differenziertes Bild zur Nutzung und Wirkung von *unterschiedlichen* Sanktionen gezeichnet werden. Um diesem Ziel gerecht zu werden, offeriert diese Studie umfangreiche Resultate aufgeteilt in vier Hauptteile. Im ersten Hauptteil (Kapitel 2) präsentieren wir eine detaillierte Übersicht über die Verbreitung verschiedener Typen von Sanktionen. Wir unterscheiden insbesondere verschiedene Gründe (Tatbestände) und Härten sowie unterschiedliche Zeitpunkte von Sanktionen. Ebenso charakterisieren wir die soziodemographischen Eigenschaften der sanktionierten Personen. Dies zeigt unter anderem, wie heterogen die Betroffenheit von Sanktionen ist. Im zweiten Hauptteil (Kapitel 3) dokumentieren wir die Resultate eines ersten Sets an kausalen Wirkungsanalysen: Wir untersuchen die Wirkung unterschiedlicher Sanktionen auf die rasche Wiedereingliederung (Arbeitslosigkeitsdauern). Im nächsten Schritt (Kapitel 4) analysieren wir die Wirkung unterschiedlicher Sanktionen auf die dauerhafte Wiedereingliederung – konkret auf die Entwicklung der Erwerbseinkommen und -stabilität (wofür verknüpfte AHV-Daten zum Einsatz kommen). Im vierten Hauptteil (Kapitel 5) stehen die Auswirkungen von Sanktionen auf das Stellensuchverhalten im Zentrum. Hierzu werden Job-Room-Daten zu Klicks und Informationen aus Stelleninseraten untersucht.

In allen vier Hauptteilen kommen speziell auf die entsprechenden Fragestellungen ausgelegte ökonomische Methoden zum Einsatz. Im zweiten bis vierten Hauptteil setzen wir Methoden ein, die grundsätzlich eine kausale Interpretation der geschätzten Wirkungen der Sanktion erlauben. In gewissen Fällen ist allerdings Vorsicht in der Interpretation geboten (da dort nicht alle nötigen Annahmen empirisch erfüllt sind). Im letzten Teil (Kapitel 6) wird schliesslich eine erste Synthese der Ergebnisse erstellt, und es werden einige Schlussfolgerungen daraus vorgeschlagen.

¹ Typische Sanktionen variieren zwischen 1 und 30 Einstelltagen (Sanktionshärte).

² Laut Pflichtenheft sind nur Tatbestände nach Art. 30, Abs. 1, AVIG, Bst. c, d, e und g von Interesse: Ungenügende Bemühungen um Arbeit, Nichtbefolgen von Weisungen der zuständigen Amtsstelle (Ablehnung zugewiesene Stelle oder AMM), Verletzung Auskunft- oder Meldepflicht, nach Planungsphase keine Aufnahme selbständiger Erwerbstätigkeit.

³ Die Studien für Deutschland zeigen Wirkungen der Sanktionierung für Beziehende von bedürftigkeitsgeprüften Grundversicherungsleistungen, nicht für Beziehende von Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

2. Deskriptive Analyse

Dieses Kapitel ist der deskriptiven Analyse der Zeitpunkte, Gründe und Härten der Sanktionen in der schweizerischen Arbeitslosenversicherung gewidmet. Wir werten die uns vorliegenden Rohdaten zu Sanktionen und Arbeitslosenspannen für den Zeitraum von 2009 bis 2022 aus. Die Beobachtungseinheit ist eine Arbeitslosenspanne, definiert als Zeitraum zwischen der Anmeldung zur Stellensuche und der Abmeldung von der Stellensuche. Alle in AVAM vermerkten Sanktionen werden berücksichtigt (vgl. auch die Diskussion in den Kapiteln 3 und 4). Auf zusätzliche Einschränkungen haben wir bewusst verzichtet, um ein möglichst umfassendes Bild des Sanktionsgeschehens in der Schweiz zu erhalten.

Unsere Analyse ist folgendermassen gegliedert: Zunächst vergleichen wir Arbeitslosenspannen ohne Sanktionen mit jenen, in denen mindestens eine Sanktion ausgesprochen wurde. Insgesamt umfasst der Datensatz 2.641 Millionen Spannen der Stellensuche ohne Sanktionen sowie 1.265 Millionen Spannen mit mindestens einer Sanktion, wobei rund 550 Tausend Spannen mindestens zwei Sanktionen aufweisen (Abbildung 30 im Anhang). Deshalb betrachten wir auch Spannen mit mindestens einer Sanktion und unterscheiden zwischen solchen, die keine zweite Sanktion aufweisen, und solchen, in denen mindestens eine weitere Sanktion erfolgte. Die zentralen Analysen – zu Sanktionstypen, soziodemographischen, zeitlichen und räumlichen Verteilungen – präsentieren wir im Haupttext, während weiterführende Auswertungen im Anhang dokumentiert sind.

2.1 Stellensuchende mit und ohne Sanktion

Tabelle 1 bietet eine Übersicht über die Unterschiede zwischen Personen, die während ihrer Arbeitslosenspanne mindestens einmal sanktioniert wurden, und Personen, die während ihrer Stellensuche nicht sanktioniert wurden. Die Unterschiede zwischen den beiden Gruppen werden anhand zentraler Merkmale wie Geschlecht, Alter, Sprachkenntnisse, Bildungsniveau, geografischer Verteilung, Berufsfeldern und Branchen dargestellt. Diese Charakteristika bieten wichtige Einblicke in die Zusammensetzung der sanktionierten und nicht sanktionierten Personen und zeigen mögliche strukturelle Unterschiede zwischen den Gruppen auf.

Insgesamt werden Sanktionen in rund einem Drittel aller Arbeitslosigkeitsspannen mindestens einmal ausgesprochen. Sanktionierte Personen unterscheiden sich deutlich von nicht sanktionierten in verschiedenen demografischen und sozioökonomischen Merkmalen. Der Frauenanteil ist in der sanktionierten Gruppe mit 41.95% niedriger als in der Gruppe der nicht sanktionierten Personen (45.62%), was eine Differenz von 3.67 Prozentpunkten ausmacht. Zudem sind sanktionierte Personen im Durchschnitt jünger – sie haben ein Durchschnittsalter von 34.54 Jahren, verglichen mit 37.5 Jahren bei den nicht sanktionierten. Besonders auffallend ist der höhere Anteil an Personen unter 25 Jahren bei den Sanktionierten (24.03% im Vergleich zu 16.8%), während der Anteil an Personen ab 54 Jahren deutlich geringer ist (8.4% vs. 12.56%).

Tabelle 1: Vergleich der Personen, deren Spannen eine Sanktion vs. keine Sanktion aufweisen

	Keine Sanktion	Sanktioniert	Differenz	p-Wert	Signifikanz
% Weiblich	45.62	41.95	-3.67	0	***
Durchschnittliches Alter	37.5	34.54	-2.96	0	***
<25	16.8	24.03	7.23	0	***
25-54	70.64	67.56	-3.08	0	***
>=54	12.56	8.4	-4.16	0	***

Gemeindesprache = Muttersprache	49.54	50.86	1.32	0	***
Grundschulbildung	1.56	1.35	-0.21	0	***
Sekundarstufe I	25.5	26.56	1.06	0	***
Sekundarstufe II	49	52.62	3.62	0	***
Tertiäre Bildung	13.41	10.57	-2.84	0	***
Unbekannte Ausbildung	10.52	8.9	-1.62	0	***
Espace Mittelland	26.27	24.05	-2.22	0	***
Genferseeregion	18.31	19.68	1.37	0	***
Nordwestschweiz	13.25	12.31	-0.94	0	***
Ostschweiz	12.31	12.9	0.59	0	***
Tessin	4.49	4.55	0.06	0.0092	**
Zentralschweiz	6.4	7.04	0.64	0	***
Zürich	18.97	19.47	0.50	0	***
Beruf unbekannt	7.04	1.98	-5.06	0	***
1. Führungskräfte	13.36	13.63	0.27	0	***
2. Intellektuelle und wissenschaftliche Berufe	17.37	19.55	2.18	0	***
3. Techniker und gleichrangige nichttechnische Berufe	12.98	15.01	2.03	0	***
4. Bürokräfte und verwandte Berufe	11.93	10.48	-1.45	0	***
5. Dienstleistungsberufe und Verkäufer	17.77	21.55	3.78	0	***
6. Fachkräfte in Land- und Forstwirtschaft und Fischerei	4.4	3.21	-1.19	0	***
7. Handwerks- und verwandte Berufe	10.31	9.27	-1.04	0	***
8. Bediener von Anlagen und Maschinen und Montageberufe	4.06	4.34	0.28	0.0181	*
9. Hilfsarbeitskräfte	0.79	0.97	0.18	0	***
Branche unbekannt	4.71	0.38	-4.33	0	***
1. Bergbau	7.9	7.77	-0.13	0	***
2. Produktion	21.67	24.17	2.50	0	***
3. Energie	6.72	6.52	-0.20	0.0618	
4. Wasserversorgung	12.39	13.53	1.14	0	***
5. Bauwesen	17.01	19.13	2.12	0	***

6. Handel	13.48	14.47	0.99	0	***
7. Transport	10.72	8.2	-2.52	0	***
8. Beherbergungs- und Gaststättengewerbe	3.95	4.33	0.38	0	***
9. Information	1.45	1.49	0.04	0	***
Gesamtanzahl	2'640'938	1'265'110			

Anmerkungen: Diese Tabelle vergleicht Spannen, in denen mindestens eine Sanktion verfügt wurde mit Spannen, in denen keine Sanktion verfügt wurde. Die Gemeindefsprache ist die Muttersprache einer Mehrheit ihrer Bewohner. Berufe werden nach ISCO Hauptgruppe (erste Stelle) und Branchen nach NOGA Hauptgruppe (erste Stelle) gruppiert. Die detaillierten Berufs- und Branchenbezeichnungen finden sich im Anhang 8.1, Tabelle 9.

Auch bezüglich Bildungsniveau zeigen sich Unterschiede. Sanktionierte Personen haben seltener eine tertiäre Ausbildung (10.57% vs. 13.41%), während ein höherer Anteil eine Ausbildung auf Sekundarstufe II abgeschlossen hat (52.62% vs. 49%). Dies deutet darauf hin, dass vor allem Personen mit mittlerem Bildungsniveau häufiger von Sanktionen betroffen sind, während höherqualifizierte Personen seltener sanktioniert werden.

Regionale und berufliche Unterschiede sind ebenfalls erkennbar. Sanktionierte Personen sind im Espace Mittelland unterrepräsentiert (-2.22 Prozentpunkte), während sie in der Genferseeregion, Zentral- und Ostschweiz sowie der Grossregion Zürich etwas stärker vertreten sind. Beruflich betrachtet gibt es einen höheren Anteil an sanktionierten Personen im Vertrieb (21.55% vs. 17.77%) und in technischen Berufen (15.01% vs. 12.98%), während sie seltener im Sekretariat (-1.45 Prozentpunkte weniger vertreten) oder in der Landwirtschaft tätig sind (-1.19 Prozentpunkte). Sanktionierte Personen sind häufiger in der Industrie tätig. Im Gegensatz dazu sind sie seltener im Transportwesen beschäftigt.

Sanktionen werden aus verschiedenen **Gründen** verhängt, darunter Verstösse gegen Arbeits- oder Meldepflichten sowie unzureichende Bemühungen zur Arbeitsmarktintegration. Im Folgenden geben wir eine Zusammenfassung der Merkmale sanktionierter Personen, um deren Unterschiede zu nicht sanktionierten Personen nach Sanktionstyp besser zu verstehen (siehe Tabelle 9 im Anhang für Details zu dieser Auswertung).

Mangelnde Suchbemühungen vor der Arbeitslosigkeit: Diese Gruppe macht 39.73% aller Sanktionen aus. Sie ist ebenfalls jünger als die nicht sanktionierte Vergleichsgruppe (-3.26 Jahre) und weist einen höheren Anteil an Personen auf, die die Ortssprache sprechen (+5.85 Prozentpunkte). Zudem haben sie öfter eine höhere Schulbildung, insbesondere auf Sekundarstufe II (+5.28 Prozentpunkte).

Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit: Diese Sanktionen machen 17.49% aller Sanktionen aus. Im Vergleich zur nicht sanktionierten Gruppe gibt es hier etwas mehr Frauen (+4.34 Prozentpunkte) und die Betroffenen sind im Durchschnitt geringfügig jünger (-2.05 Jahre). Auffällig ist ein leicht höherer Anteil an Personen mit tertiärer Bildung (+1.27 Prozentpunkte).

Mangelnde Suchbemühungen während der Arbeitslosigkeit: Diese Sanktionen machen 21.72% aller Sanktionen aus. Personen, die wegen mangelnden Bemühungen während ihrer Arbeitslosenspanne sanktioniert wurden, sind häufiger männlich (-5.77 Prozentpunkte gegenüber nicht sanktionierten Personen) und jünger (-2.36 Jahre im Durchschnitt). Zudem ist deren Muttersprache etwas seltener die häufigste am Wohnort gesprochene Sprache, d.h. die Ortssprache (-2.29 Prozentpunkte). Auch sind Spannen von Personen, die im Bereich Transport und Lagerung arbeiten, etwas weniger häufiger vertreten (-1.40 Prozentpunkte).

Verspätung/Nichterscheinen zu Terminen: Diese Sanktionen machen 13.47% der Fälle aus. Die betroffenen Personen sind im Durchschnitt jünger (-4.43 Jahre) und der Anteil an Frauen ist deutlich geringer (-10.93 Prozentpunkte). Zudem ist der Anteil der Personen mit tertiärer Bildung niedriger als in der nicht sanktionierten Gruppe (-6.85 Prozentpunkte). Auch hier ist der Anteil an Personen im Bereich Transport und Lagerung geringer (-1.41 Prozentpunkte).

Sonstige Gründe: Diese Kategorie macht 3.98% der Sanktionen aus. Darin enthaltene Sanktionsgründe sind insbesondere, dass Weisungen oder Kontrollvorschriften nicht befolgt wurden, die Auskunftspflicht verletzt wurde, ein Verzicht auf Lohnansprüche nicht geltend gemacht wurde oder ALE zu Unrecht erwirkt wurde. Die Betroffenen sind im Durchschnitt 2.46 Jahre jünger als nicht sanktionierte Personen. Der Anteil an Frauen liegt um 7.95 Prozentpunkte niedriger. Hinsichtlich der Bildung gibt es keine auffälligen Unterschiede.

Ablehnung einer annehmbaren Arbeit: Diese Sanktionen machen 1.90% der Sanktionen aus. Betroffene Personen sind im Durchschnitt 1.48 Jahre jünger als nicht sanktionierte Personen, und der Frauenanteil ist um 3.37 Prozentpunkte niedriger. Hinsichtlich der Bildung gibt es keine wesentlichen Unterschiede.

Nichtteilnahme an Kursen oder anderen arbeitsmarktlichen Massnahmen: Diese Gruppe macht 1.73% aller Sanktionen aus. Die Betroffenen sind im Durchschnitt 4.11 Jahre jünger und der Frauenanteil ist um 9.98 Prozentpunkte niedriger. Zudem ist der Anteil an Personen mit tertiärer Bildung deutlich geringer (-8.29 Prozentpunkte).

Wir analysieren auch die **Härte** einer Sanktion. Diese wird gemessen über die Zahl der Einstelltage, d.h. der Zahl der Taggelder von Arbeitslosenentschädigung, welche der sanktionierten Personen nicht ausbezahlt werden. Die Weisungen zur Arbeitslosenentschädigung (ALE) legen Grundsätze fest, wie die Härte einer ausgesprochenen Sanktion definiert wird. Die wichtigste Determinante der Sanktionshärte ist der Sanktionsgrund (Weisung AVIG ALE, Stand 2025). Zum Beispiel schlagen die Weisungen vor, dass ungenügende Arbeitsbemühungen während der Arbeitslosigkeit mit einer leichten Sanktion, jedoch selbstverschuldete Arbeitslosigkeit ohne mildernde Umstände mit einer schweren Sanktion geahndet werden. Das sog. Einstellraster differenziert weiter nach verschiedenen Umständen und Ausmassen des Vergehens innerhalb eines Sanktionstyps, um ein spezifisches Zielband an zu verordnenden Einstelltagen zu definieren. So kann beispielsweise bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit trotzdem nur eine leichte Sanktion ausgesprochen werden, wenn die betroffene Person über ein Arztzeugnis verfügt und ihren Arbeitsvertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist kündigt und damit einen Lohnausfall von bis zu einem Monat in Kauf nimmt. Bei einem Lohnausfall von mehr als zwei Monaten wäre eine mittlere bis schwere Sanktion zu verordnen. Liegt bei einer versicherten Person eine gerechtfertigte fristlose Kündigung eines unbefristeten Arbeitsvertrags vor, ist dies mit einer Sanktion schweren Härtegrads zu ahnden. Als Grundsatz gilt: Der «Zweck der Einstellung ist die angemessene Mitbeteiligung der versicherten Person am Schaden, den sie durch ihr pflichtwidriges Verhalten der ALV verursacht hat» (Weisung AVIG ALE, D1).

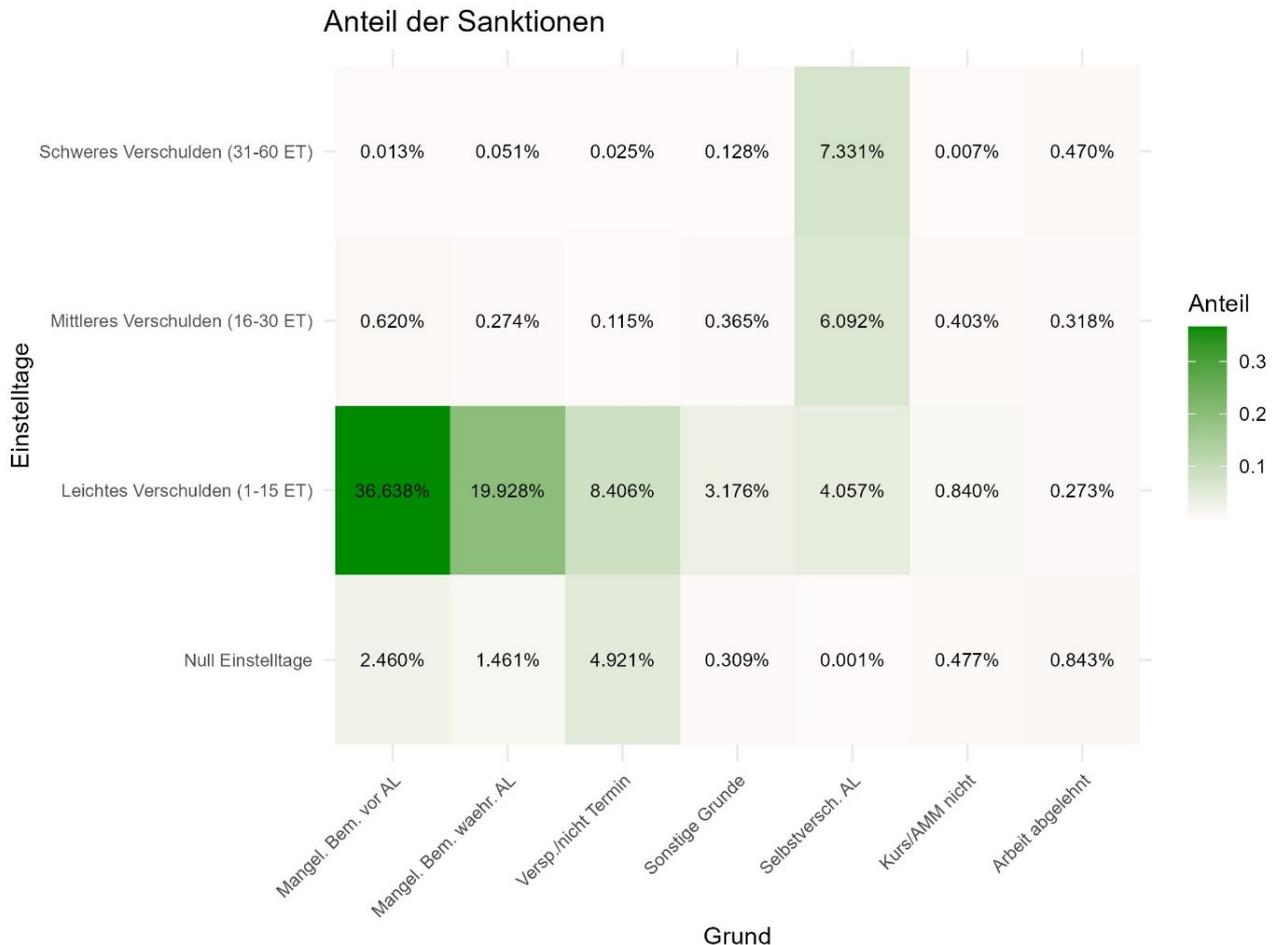
Die RAV und Amtsstellen können also auf relativ detaillierte Vorgaben zurückgreifen bei der Entscheidung bezüglich Zahl der Einstelltage. Ein gewisser Entscheidungsspielraum bleibt aber bestehen. Im Anhang 8.1 haben wir aufgrund des Einstellrasters eine detaillierte Liste der Sanktionshärten und -gründe zusammengestellt. Sie liefert viele konkrete Beispiele von Fällen (Vergehen, Ausmass und Umstände), die leichte, mittlere oder schwere Sanktionen induzieren.

Die Sanktionshärte ist auch in der Praxis eng an das Vergehen gekoppelt (Abbildung 1). Die häufigste Sanktion ist eine leichte⁴ wegen mangelnder Anstrengung vor der Arbeitslosigkeit (37 %). Auch Sanktionen wegen fehlender Suchbemühungen während der Arbeitslosigkeit (20 %) und verspäteter oder nicht wahrgenommener Termine (8.4 %) sind meist leicht. Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit ist die einzige Kategorie, bei der mittlere (6 %) und schwere Sanktionen (7 %) häufiger sind als leichte (4 %). Bei Sanktionen wegen abgelehnter Arbeits-

⁴ Definitionen (nach SECO) der Sanktionshärten in Anzahl Einstelltagen (ET): Leichtes Verschulden – 1-15 ET; mittleres Verschulden – 16-30 ET; schweres Verschulden – 31-60 ET.

stellen sind null Einstelltage am häufigsten, gefolgt von schwerem Verschulden. Bei Sanktionen wegen Nichtteilnahme an Kursen oder AMM überwiegen ebenfalls leichte Sanktionen, wobei auch mittlere Sanktionen und solche mit null Einstelltagen für diesen Sanktionstyp vergleichsweise häufig verhängt werden.

Abbildung 1: Einstelltage und Gründe für eine Sanktion



Anmerkungen: Abbildung 1 zeigt die Schwere der Sanktionen nach Sanktionsgrund für alle erste Sanktionen. Die Farben stellen die Wahrscheinlichkeit jeder Kombination dar, wobei dunklere Farben auf häufigere Situationen hinweisen. Die häufigste Sanktion ist eine leichte wegen mangelnder Anstrengung vor der Arbeitslosigkeit (37 %). Auch Sanktionen wegen fehlender Suchbemühungen während der Arbeitslosigkeit (20 %) und wegen verspäteten oder nicht wahrgenommenen Terminen (8 %) sind meist leicht. Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit ist die einzige substantielle Kategorie, bei der mittlere (6 %) und schwere Sanktionen (7 %) häufiger sind als leichte (4 %). Bei Sanktionen aufgrund abgelehnter Arbeitsstellen überwiegen ebenfalls mittlere und schwere Sanktionen leicht gegenüber leichten.

2.2 Zeitverlauf und räumliche Verteilung

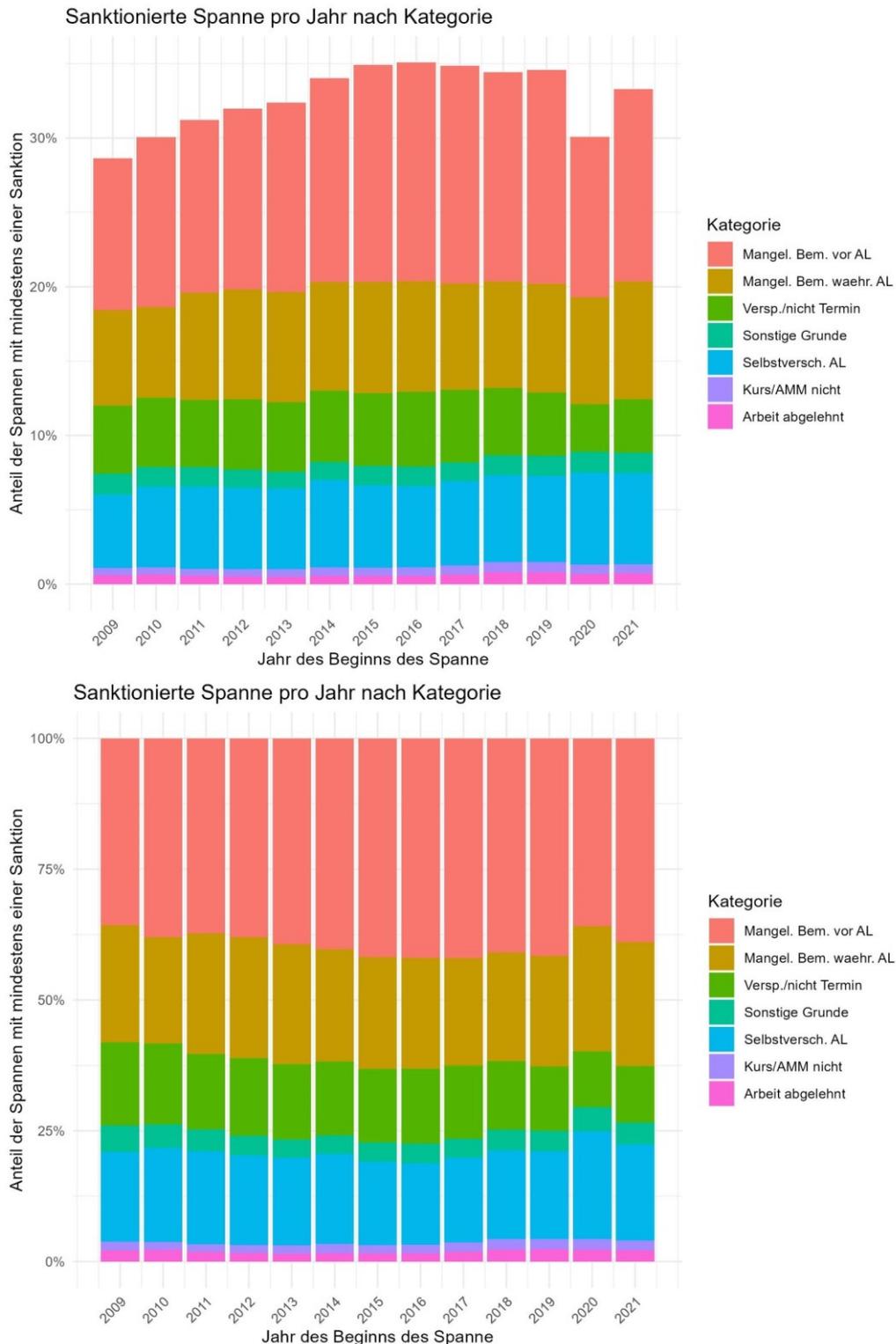
Die folgenden Abbildungen analysieren die zeitliche Entwicklung und regional unterschiedliche Nutzung von Sanktionen. In allen Grafiken wird das Risiko einer ersten Sanktion betrachtet, wobei die Gründe und die Schwere der Sanktionen hervorgehoben werden. Dies ermöglicht eine differenzierte Betrachtung der verschiedenen Sanktionsarten im Zeitverlauf und liefert Einblicke in mögliche Trends und Entwicklungen. Diese Analysen beziehen sich auf den Zeitraum von 2009 bis 2021.⁵

Die Grafiken zeigen gestapelte Balkendiagramme, einmal als Anteil an allen Spannen der Stellensuche und einmal als Anteil an allen sanktionierten Spannen. Diese Darstellungsweise hilft, sowohl die absolute als auch

⁵ Für Spannen, welche im Jahr 2022 beginnen, ist es nicht möglich das Sanktionsrisiko zu berechnen, da der Beobachtungszeitraum für diese Berechnung zu kurz ist.

die relative Bedeutung der verschiedenen Sanktionsarten einzuordnen. Dadurch wird ersichtlich, wie gross das Risiko einer Sanktion im Verhältnis zur Gesamtpopulation ist («Risikografik») und welche Sanktionen innerhalb der sanktionierten Gruppe dominieren («Verteilungsgrafik»).

Abbildung 2: Spannen mit Sanktion nach Jahr und Grund für die Sanktion



Anmerkungen: Abbildung 2 zeigt den Anteil aller Spannen mit mindestens einer Sanktion, aufgeschlüsselt nach dem Jahr des Beginns der Spanne. Die Balken sind entsprechend dem jeweiligen Sanktionsgrund eingefärbt. Die obere Grafik stellt den Anteil der sanktionierten Spannen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Spannen dar, während die untere Grafik den Anteil der einzelnen Sanktionskategorien an der Gesamtzahl der sanktionierten Spannen zeigt.

Der obere Teil der Abbildung 2 zeigt die Entwicklung des Sanktionsrisikos *über die Zeit*. Dargestellt wird die Wahrscheinlichkeit, dass Personen während ihrer Arbeitslosigkeitsperiode erstmals sanktioniert werden. Die Abbildung verdeutlicht einen mässigen Anstieg des Sanktionsrisikos von rund 27 % im Jahr 2009 auf etwa 34 % im Jahr 2019. Im Covid-Jahr 2020 sank das Risiko auf rund 30 %, vermutlich aufgrund der vorübergehenden Aussetzung der Suchanforderungen während der besonderen Lage im ersten Halbjahr. Im Jahr 2021 stieg das Sanktionsrisiko wieder auf etwa 33 %, blieb jedoch unter dem Höchstwert von rund 35 %. Dieser geringere Wert lässt sich möglicherweise durch weiterhin teilweise ausgesetzte Suchanforderungen zu Beginn des Jahres erklären (Abbildung 29 im Anhang). Der Anstieg scheint am meisten durch mehr Sanktionierungen wegen mangelnder Suchbemühungen vor der Arbeitslosigkeit getrieben zu sein.

Institutionelle Gründe können den Anstieg des Sanktionsrisikos über die Zeit vermutlich teilweise erklären. Zum einen könnte der Anstieg mit der Neukonzeption von AVAM zusammenhängen, welche 2009 eingeführt wurde. Die Erfassung von Sanktionen wurde seither durch das System unterstützt und dadurch benutzerfreundlicher, was dazu geführt haben dürfte, dass Sanktionen auch häufiger erfasst wurden. Diese Entwicklung dürfte sich mit der laufenden Verbesserung der entsprechenden Applikation über die darauffolgenden Jahre noch weiter fortgesetzt haben. Zum andern wurde 2010 ein schweizweites Sanktionsraster zur Harmonisierung der Erfassung von Sanktionen eingeführt (Quelle: SECO).

Der untere Teil der Abbildung zeigt die Zusammensetzung der Sanktionen nach Kategorien. Hier wird dargestellt, wie sich die verschiedenen Sanktionsarten im Laufe der Zeit entwickelt haben. Die Sanktionsgründe lassen sich in drei grosse und drei kleinere Gruppen einteilen. Zu den drei dominierenden Kategorien gehören "Mangelnde Bemühungen vor Arbeitslosigkeit", "Mangelnde Bemühungen während Arbeitslosigkeit" und "Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit". Diese Gruppen machen den Grossteil der Sanktionen aus. Während "Mangelnde Bemühungen vor Arbeitslosigkeit" leicht ansteigen, zeigen die anderen beiden Gruppen über die Jahre hinweg eine relative Stabilität in ihrem Anteil. Die drei kleineren Kategorien umfassen «Sonstige Gründe», «Verspätung/nicht wahrgenommener Termin», «Kurs/AMM nicht besucht» und «Arbeit abgelehnt». Diese Gründe spielen eine untergeordnete Rolle und bleiben über den gesamten Zeitraum relativ konstant.

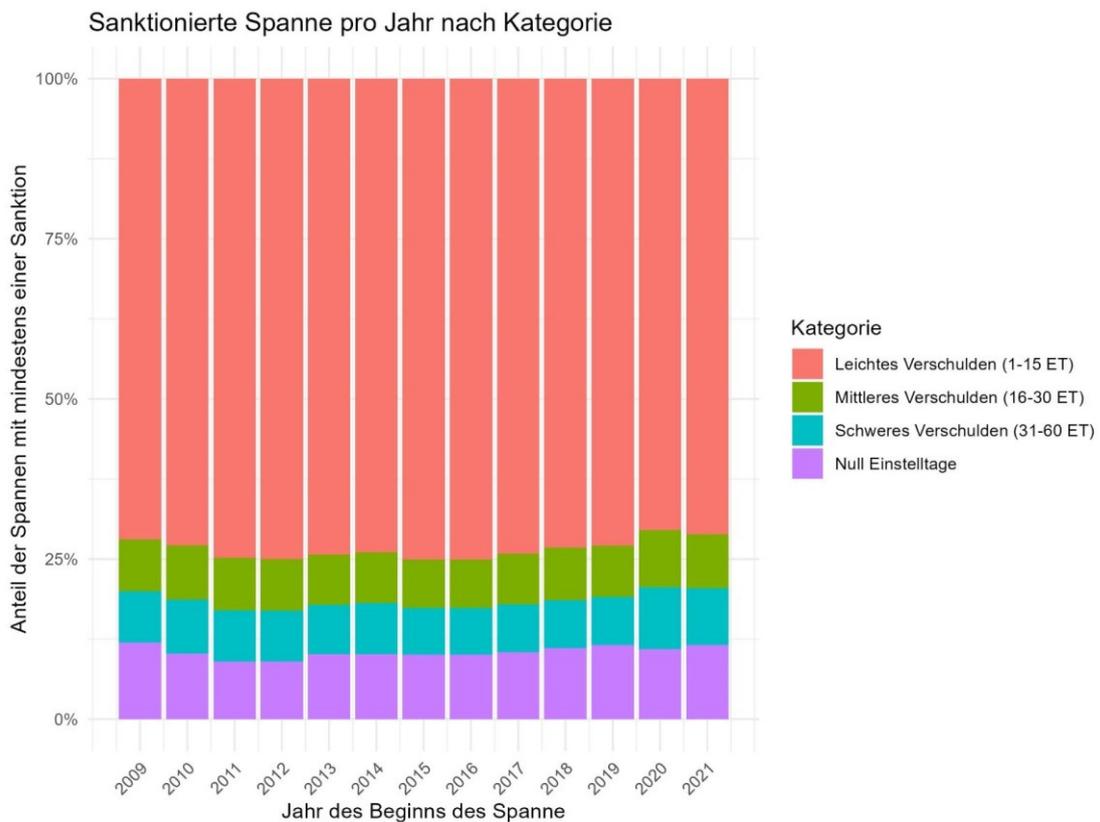
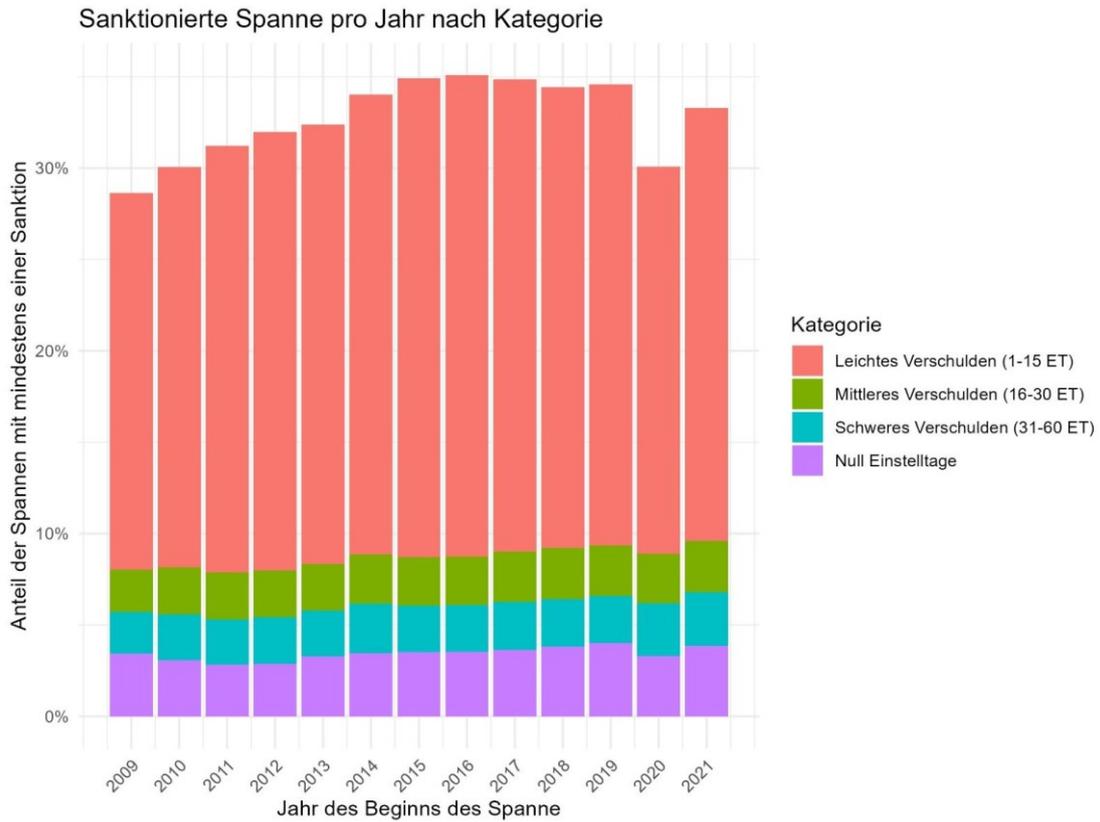
Insgesamt zeigt sich in dieser Verteilungsgrafik, dass die Sanktionsmuster über die Jahre hinweg grossenteils stabil geblieben sind. Nur die Kategorie «Mangelnde Suchbemühungen vor der Arbeitslosigkeit» gewinnt über die Jahre leicht an Bedeutung. Gleichzeitig steigt der Anteil der Spannen, welche wegen einer «selbstverschuldeten AL» sanktioniert werden, leicht an.

Die zweite Dimension der Sanktionen betrifft die *Härte* der ersten Sanktion, gemessen an der Anzahl der einbehaltenen Taggelder. Hier lassen sich drei Kategorien unterscheiden: leichte Sanktionen (1–15 Einstelltage), mittlere Sanktionen (16–30 Einstelltage) und schwere Sanktionen (31–60 Einstelltage). Zudem gibt es Fälle, in denen keine Informationen über die Anzahl der einbehaltenen Taggelder vorliegen.

Abbildung 3 zeigt, dass der Grossteil der Sanktionen leicht ausfällt, mit einem Anteil von rund 70 %. Ein weiterer wichtiger Bereich sind Fälle mit null Einstelltagen (etwa 12 %). Eine mögliche Interpretation dieses Phänomens ist, dass formale Sanktionen verhängt werden sollten, aber ohne unmittelbare finanzielle Konsequenzen (d.h. diese zurückgenommen wurden). Die verbleibenden Kategorien, mittlere und starke Sanktionen, sind ungefähr gleich gross und machen jeweils rund 8 % der Fälle aus. Es zeigt sich somit klar, dass schwerwiegendere Sanktionen zwar vorkommen, aber deutlich seltener sind als leichtere Massnahmen.

Leichte Sanktionen nehmen im Zeitverlauf etwas an Häufigkeit ab, von rund 75 % in den Jahren 2014 und 2015 auf etwa 70 % im Jahr 2021. Gleichzeitig sind mittlere und schwere Sanktionen gegen Ende der Beobachtungsperiode leicht häufiger. Diese Entwicklung könnte jedoch auch durch die Sonderregelungen während der COVID-Jahre 2020 und 2021 beeinflusst worden sein, als bestimmte Anforderungen vorübergehend ausgesetzt wurden.

Abbildung 3: Spannen mit Sanktion, nach Härte der Sanktion



Anmerkungen: Abbildung 3 zeigt den Anteil aller Spannen mit mindestens einer Sanktion, aufgeschlüsselt nach dem Jahr des Beginns der Spanne. Die Balken sind entsprechend der jeweiligen Sanktionshärte eingefärbt. Die obere Grafik stellt den Anteil der sanktionierten Spannen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Spannen dar, während die untere Grafik den Anteil der einzelnen Sanktionskategorien an der Gesamtzahl der sanktionierten Spannen zeigt.

Räumliche Verteilung der Sanktionen

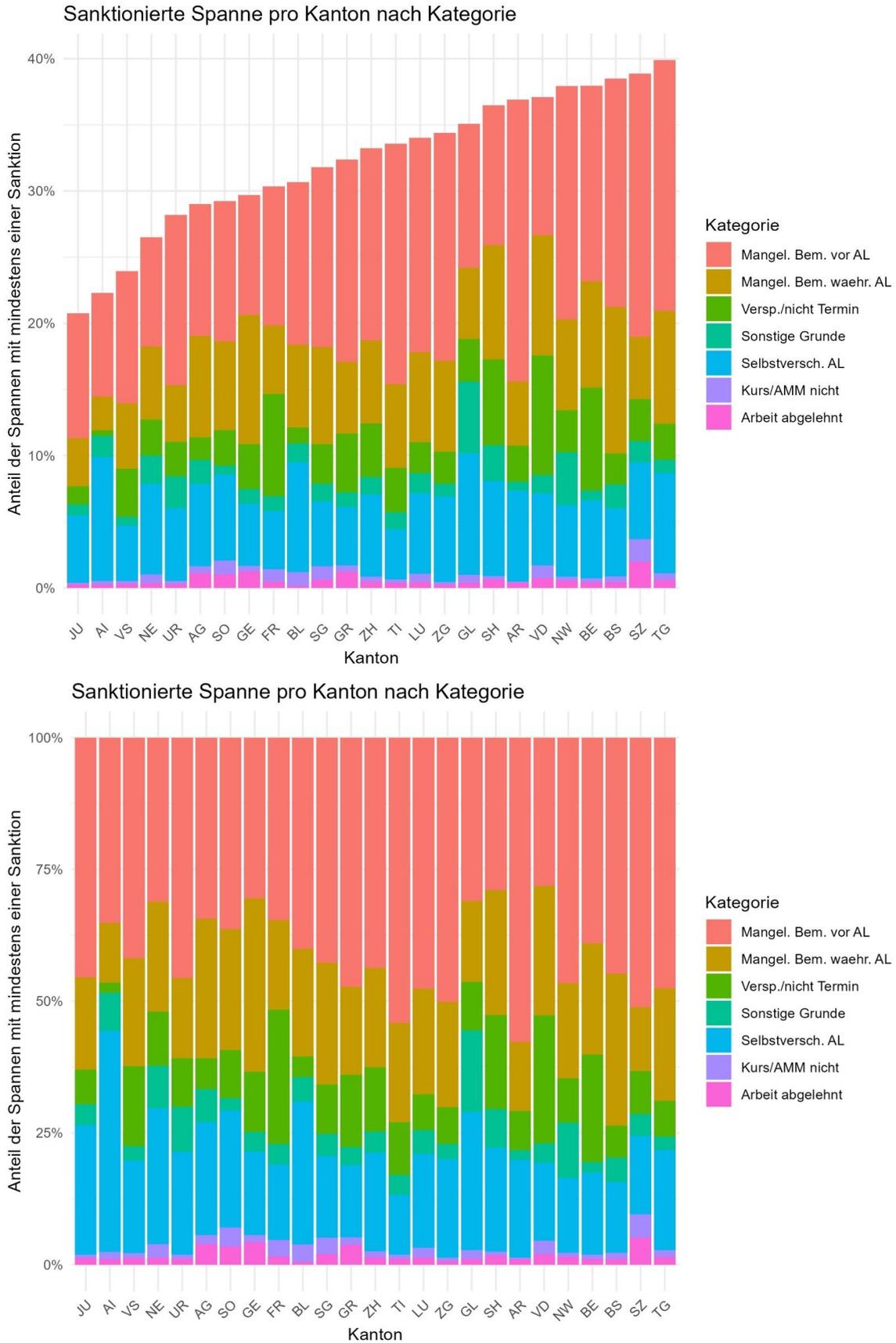
Abbildung 4 bietet eine detaillierte regionale Analyse der Sanktionen und ihrer räumlichen Verteilung. Dabei wird deutlich, dass das Risiko, mindestens einmal sanktioniert zu werden, je nach Kanton erheblich variiert.⁶ In einigen Kantonen liegt der Anteil der sanktionierten Spannen deutlich über 35 %, während er in anderen unter 25 % bleibt. Hohe Sanktionsraten finden sich beispielsweise in den Kantonen Schwyz, Thurgau, Nidwalden, Basel-Stadt und Bern, während die Kantone Appenzell-Innerrhoden, Wallis und Jura eine deutlich niedrigere Sanktionsquote aufweisen.

Neben den generellen Sanktionsraten unterscheiden sich auch die Zusammensetzung der Sanktionsgründe erheblich zwischen den Kantonen. In vielen Kantonen, insbesondere Schwyz, Zug, Appenzell-Ausserrhoden und Tessin, sind „Mangelnde Bemühungen vor Arbeitslosigkeit“ die häufigste Sanktionskategorie und machen einen besonders grossen Anteil aus. In anderen Kantonen, wie Waadt und Fribourg, ist dagegen der Anteil der Sanktionen wegen „Verspätung/nicht wahrgenommenem Termin“ oder „Sonstige Gründe“ deutlich höher. Auch Sanktionen wegen „Selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit“ oder „Kurs/AMM nicht besucht“ variieren stark zwischen den Regionen. Diese Unterschiede könnten auf spezifische kantonale Strategien, unterschiedliche Kontrollmechanismen oder strukturelle Faktoren in den lokalen Arbeitsmärkten zurückzuführen sein.

Auch die Härte der Sanktionen variiert erheblich zwischen den Kantonen (Abbildung 5). In einigen Kantonen wie Appenzell Innerrhoden oder Glarus ist der Anteil mittlerer und schwerer Sanktionen deutlich höher, während in anderen wie Nidwalden, Basel-Stadt und Tessin leichte Sanktionen mit 1–15 Einstelltagen fast ausschliesslich dominieren. Auch der Anteil der Fälle mit Null Einstelltagen unterscheidet sich stark. In Kantonen wie Fribourg, Appenzell-Ausserrhoden oder der Waadt ist dieser Anteil höher, was darauf hindeuten könnte, dass dort häufiger Sanktionen ohne finanzielle Konsequenzen verhängt werden.

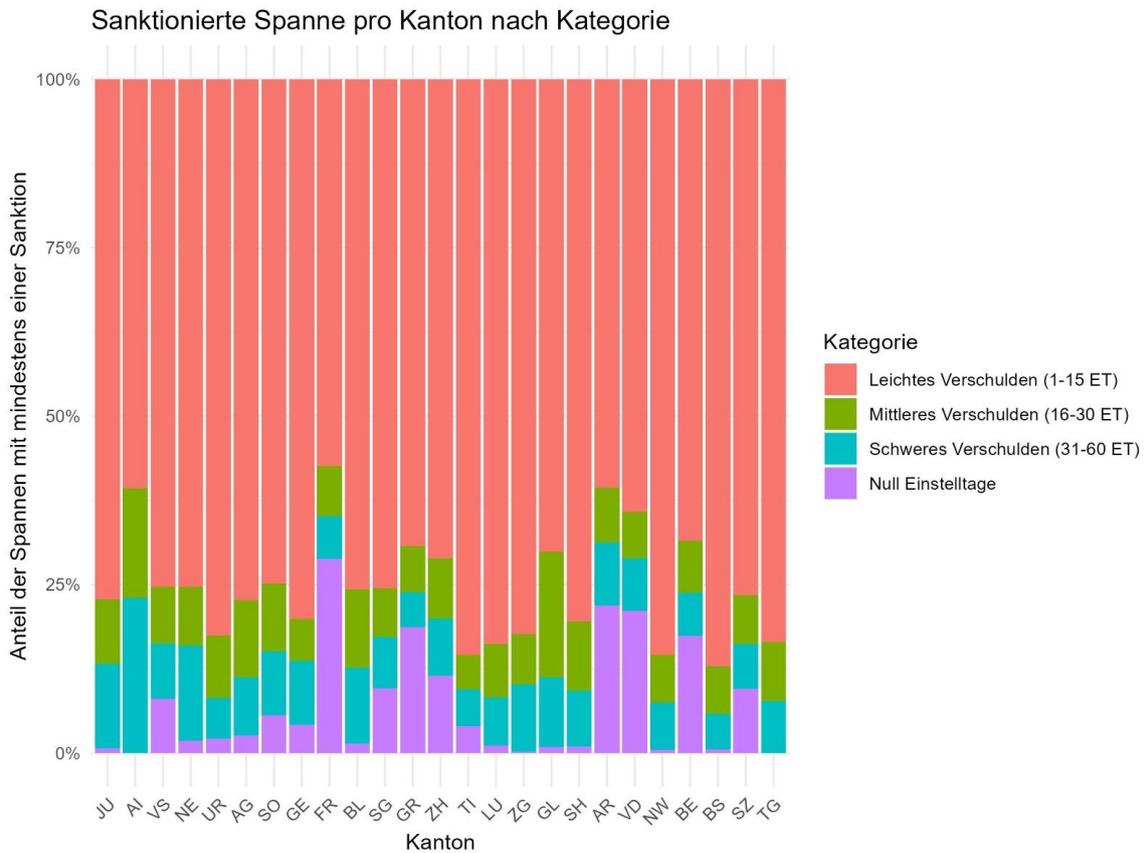
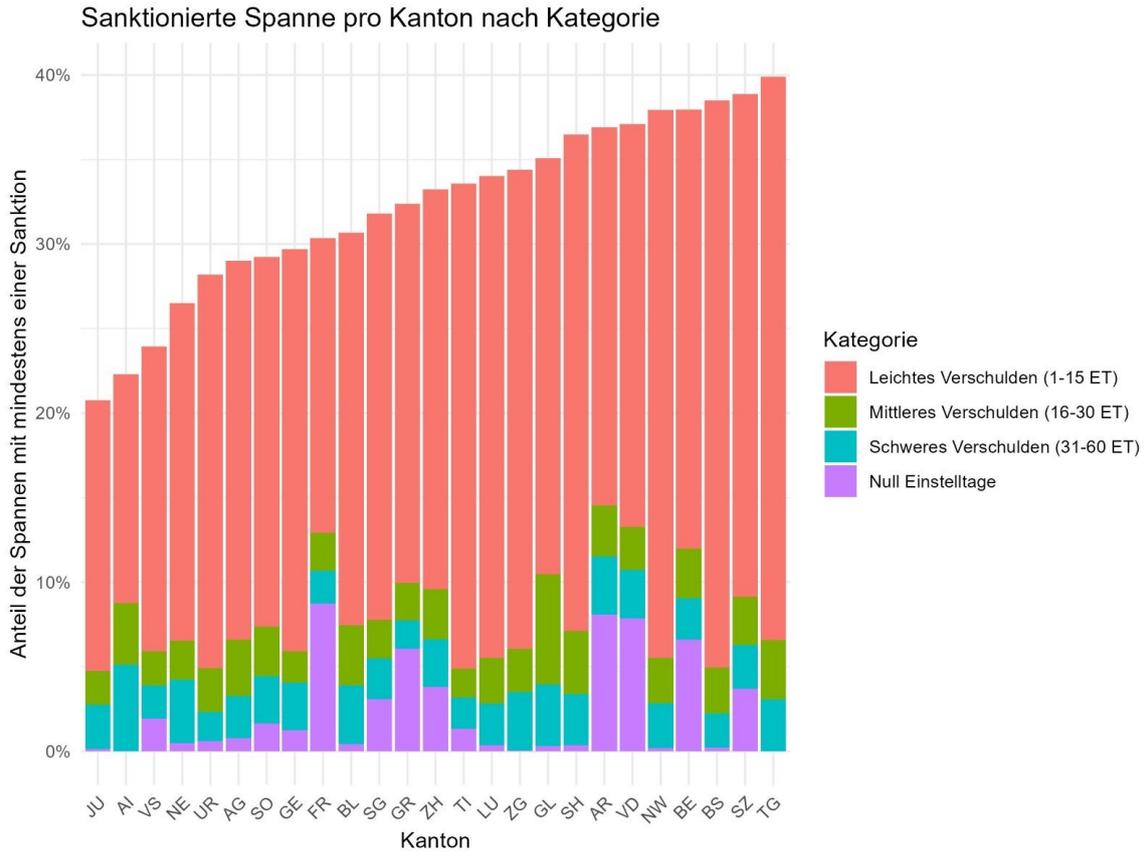
⁶ Der Kanton Obwalden wurde in unseren Analysen nicht berücksichtigt, da die Zahl der Beobachtungen für statistische Analysen nicht reicht.

Abbildung 4: Sanktionierte Spannen pro Kanton und Sanktionsgrund



Anmerkungen: Abbildung 4 zeigt den Anteil aller Spannen mit mindestens einer Sanktion, aufgeschlüsselt nach Kanton. Die Balken sind entsprechend des jeweiligen Sanktionstyps eingefärbt. Die obere Grafik stellt den Anteil der sanktionierten Spannen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Spannen dar, während die untere Grafik den Anteil der einzelnen Sanktionskategorien an der Gesamtzahl der sanktionierten Spannen zeigt.

Abbildung 5: Sanktionierte Spannen pro Kanton und Härte der Sanktion



Anmerkungen: Abbildung 5 zeigt den Anteil aller Spannen mit mindestens einer Sanktion, aufgeschlüsselt nach Kanton. Die Balken sind entsprechend der jeweiligen Sanktionshärte eingefärbt. Die obere Grafik stellt den Anteil der sanktionierten Spannen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Spannen dar, während die untere Grafik den Anteil der einzelnen Sanktionskategorien an der Gesamtzahl der sanktionierten Spannen zeigt.

2.3 Zeitpunkt der ersten Sanktion

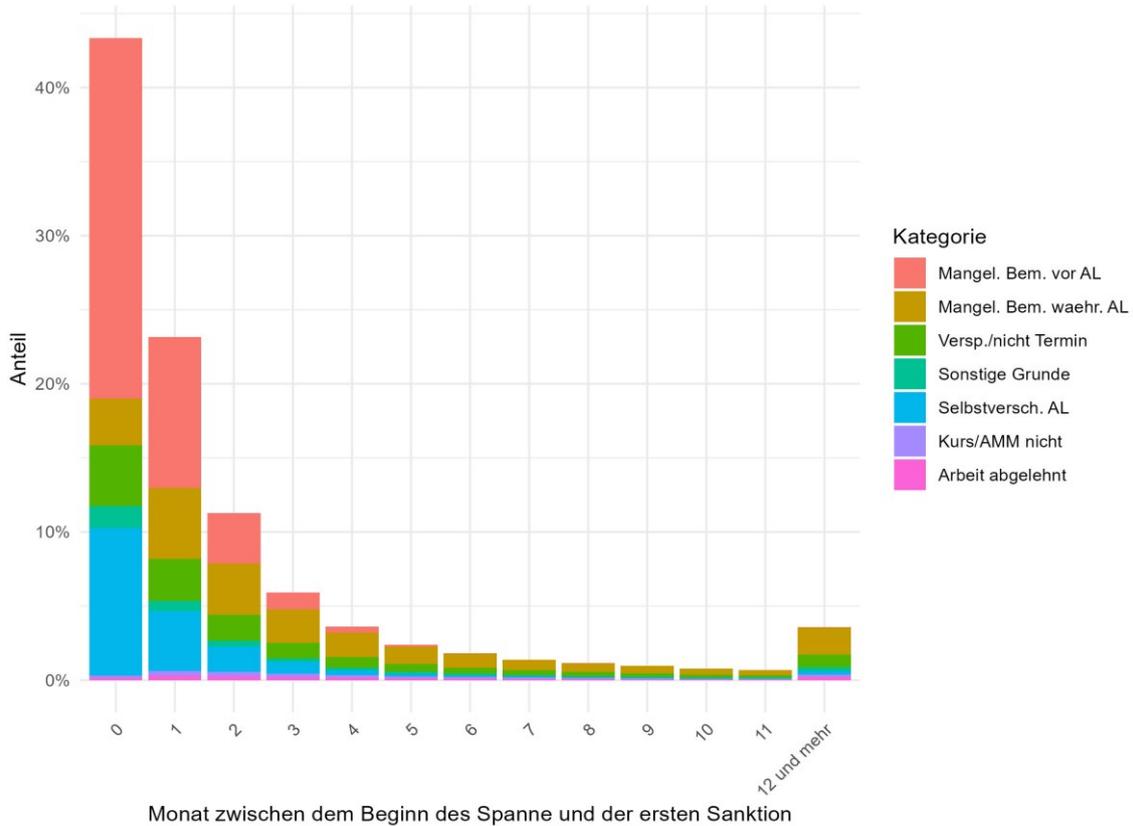
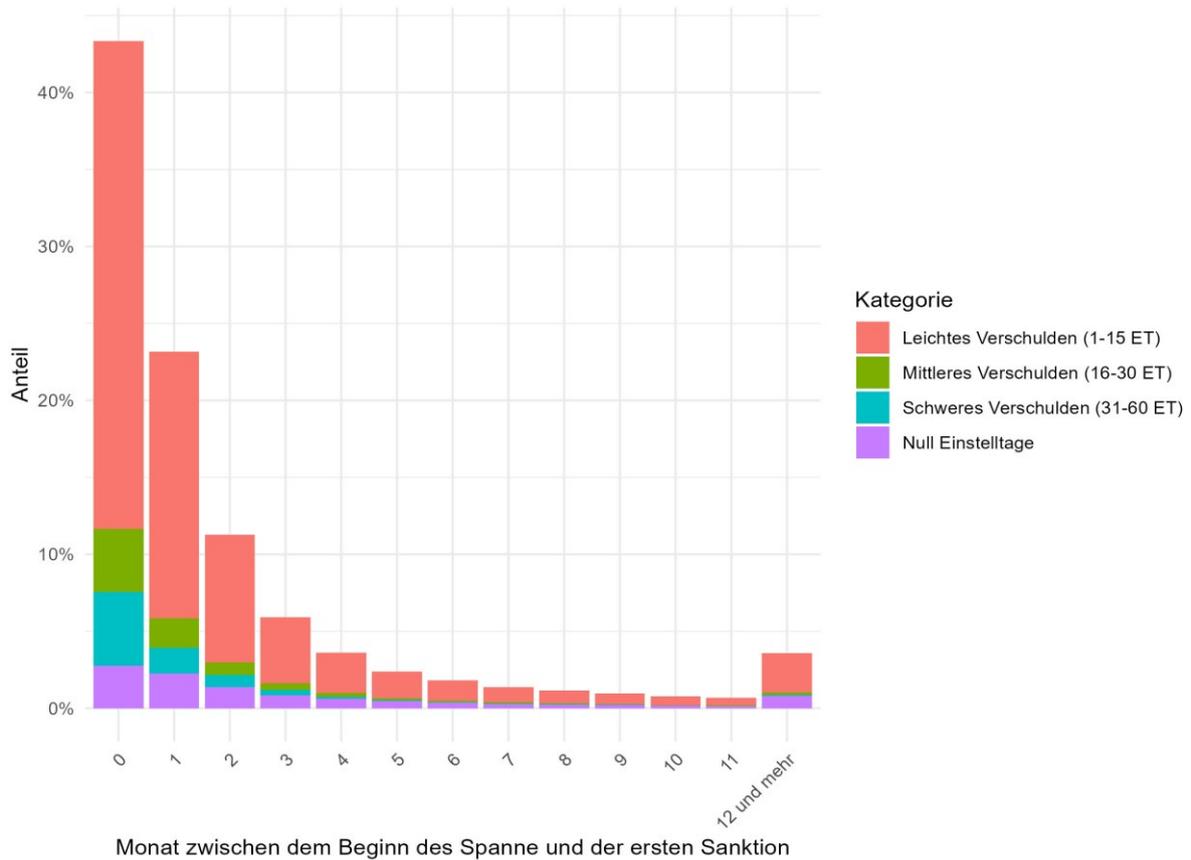
Die erste Abbildung in Abbildung 6 zeigt die Verteilung der Sanktionen nach Zeitpunkt in der Spanne der Stellensuche sowie nach Sanktionsgrund. Sanktionen wegen mangelnder Bemühungen vor der Arbeitslosigkeit machen einen grossen Anteil aus und treten meist früh auf. Dies deutet darauf hin, dass Verstösse aus der Zeit vor Arbeitslosigkeit, wie fehlende Bewerbungsnachweise oder unzureichende Bemühungen zur Arbeitssuche, rasch geahndet werden. Dasselbe kann für Sanktionen aufgrund selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit gesagt werden; dieser Tatbestand tritt ebenso vor der Arbeitslosigkeit auf. Sanktionen wegen Verspätungen oder Nichterscheinen zu Terminen konzentrieren sich ebenfalls stark auf die ersten Monate. Da diese Verstösse unmittelbar an vereinbarten Beratungsterminen festgestellt werden, erfolgt die Sanktionierung in der Regel zeitnah.

Sanktionen wegen Nichtteilnahme an Kursen oder arbeitsmarktlichen Massnahmen treten typischerweise etwas später auf, da solche Massnahmen oft erst nach einer gewissen Dauer verpflichtend werden. Die zeitliche Verteilung dieser Kategorie zeigt eine gleichmässigeren Streuung über den Verlauf der Spannen. Schwerwiegenderere Sanktionen aufgrund von Ablehnung von Arbeitsstellen treten seltener auf und verteilen sich über längere Zeiträume.

Die zweite Abbildung in Abbildung 6 zeigt, wie viel Zeit zwischen dem Beginn der Spanne und der ersten Sanktion vergeht, abhängig vom Schweregrad des Verschuldens. Deutlich ist der Rückgang des Risikos einer Sanktion, den wir oben schon festgehalten haben. Dieser Rückgang legt nahe, dass sehr schnell allfälliges Fehlverhalten festgestellt und sanktioniert wird. Der Rückgang kommt aber auch dadurch zustande, dass Stellensuchende die Arbeitslosigkeit wieder verlassen. Verstösse mit klaren administrativen Kriterien werden früh sanktioniert, während komplexere Fälle eine längere Bearbeitungszeit erfordern.

Bezüglich der Härte der Sanktion lassen sich keine grossen Unterschiede feststellen: Leichte Sanktionen treten im Durchschnitt sehr früh auf, oft innerhalb der ersten zwei bis drei Monate. Mittlere Sanktionen erfolgen typischerweise auch in den ersten drei Monaten. Schwere Sanktionen, die Verstösse wie Ablehnung von Stellen oder selbstverschuldete Arbeitslosigkeit umfassen, treten auch zu Beginn häufig auf. Gesamthaft betrachtet zeigt sich, dass es in jeder Phase einer Arbeitslosenspanne leichte, mittlere und schwere Vergehen gibt.

Abbildung 6: Dauer der Arbeitslosigkeit bei erster Sanktion



Anmerkungen: Abbildung 6 zeigt den Anteil aller Spannen mit mindestens einer Sanktion, aufgeschlüsselt nach Dauer zwischen Beginn der Spanne und dem Eintreten der Sanktion (der Beginn einer Spanne entspricht dem Sanktionsdatum, wenn die Sanktion vor Beginn der Arbeitslosigkeit ausgesprochen wurde). Die obere Grafik zeigt den Grund der Sanktion, während die untere Grafik die Intensität der Sanktion ausweist.

2.4 Zweite Sanktion

Stellensuchende werden während ihrer Arbeitssuchen zum Teil auch mehr als einmal sanktioniert (Abbildung 22 im Anhang). Die im Folgenden diskutierten grafischen Analysen – siehe Abbildungen 20 bis 26 im Anhang – weisen die Verteilung und Zusammensetzung von Spannen mit mindestens zwei Sanktionen aus.

Der Anteil der Spannen mit mindestens einer zweiten Sanktion ist im Zeitverlauf leicht gestiegen, von rund 41 Prozent im Jahr 2010 auf etwa 44 Prozent im Jahr 2021 (Abbildung 22 im Anhang). Dieser Anstieg könnte darauf hinweisen, dass Sanktionen zunehmend konsequenter durchgesetzt werden oder dass die Wahrscheinlichkeit für mehrfache Regelverstöße im Zeitverlauf etwas gestiegen ist. Generell sind Zweitsanktionen (noch) häufiger von leichter Härte als im Fall der Erstsanktionen (siehe mehr Details dazu im Anhang, Abbildung 23). Die Wahrscheinlichkeit, zweimal sanktioniert zu werden, variiert zudem erheblich zwischen den Kantonen – von etwa 25 bis 30 % in Appenzell Innerrhoden und Jura bis zu rund 50 % in Schaffhausen. Die Abbildung 24 und die Abbildung 25 im Anhang dokumentieren weitere Aspekte kantonaler Unterschiede.

Anders als bei der ersten Sanktion sind die Hauptgründe für wiederholte Sanktionen mangelnde Bemühungen während der Arbeitslosigkeit und Verspätung oder Nichterscheinen zu Terminen, die zusammen einen Großteil der Fälle ausmachen (Abbildung 27). Auch selbstverschuldete Arbeitslosigkeit ist ein wesentlicher Grund für eine zweite Sanktion, sie wird sehr häufig gemeinsam mit einer ersten Sanktion für mangelnde Suchbemühungen vor der Arbeitslosigkeit verfügt. Mangelnde Bemühungen vor der Arbeitslosigkeit spielen bei zweiten Sanktionen eine untergeordnete Rolle und sind weniger häufig als bei der ersten Sanktion. Dies ergibt Sinn, da dies ein Grund ist, der sich auf Vergehen von vor der Arbeitslosigkeit bezieht und somit meist frühzeitig sanktioniert wird. Sanktionen für abgelehnte Arbeitsstellen kommen auch unter den Zweitsanktionen selten vor, sie machen knapp 2 % aus. Zweitsanktionen erfolgen häufig im gleichen Monat wie die Erstsanktion. Der zeitliche Abstand zwischen Sanktionen ist also gering (Abbildung 27 im Anhang). Etwa 90 Prozent der zweiten Sanktionen treten innerhalb von zwei Monaten nach der Erstsanktion auf.

2.5 Zwischenfazit

Die deskriptive Analyse zeigt deutliche Unterschiede zwischen sanktionierten und nicht sanktionierten Personen. Sanktionierte Stellensuchende sind im Durchschnitt jünger, häufiger männlich und verfügen seltener über eine tertiäre Ausbildung. Regionale Unterschiede lassen sich ebenfalls beobachten, wobei in einigen Kantonen Sanktionen häufiger vorkommen als in anderen. Besonders auffällig ist, dass die häufigsten Sanktionsgründe mangelnde Suchbemühungen vor der Arbeitslosigkeit, unzureichende Bemühungen während der Arbeitslosigkeit, selbstverschuldete Arbeitslosigkeit sowie das Versäumen von Terminen sind. Diese vier Kategorien dominieren über den gesamten Beobachtungszeitraum hinweg.

Die zeitliche Analyse der Sanktionen zeigt, dass die meisten Sanktionen früh in der Arbeitslosenspanne erfolgen, insbesondere bei Verstößen gegen Melde- oder Suchpflichten. Leichte Sanktionen sind mit rund 70 % am häufigsten, während mittlere und schwere Sanktionen seltener vorkommen, was entsprechend auch zur Häufigkeit der unterschiedlichen Sanktionsgründe passt. Im Zeitverlauf blieb die Verteilung der Sanktionsgründe stabil, mit leichten Schwankungen während der COVID-Pandemie. Das Sanktionsrisiko (pro Arbeitslosenspanne) ist über die beobachteten Jahre von rund 27 % auf etwa 34 % angestiegen. Regionale Unterschiede sind auch bei der Härte der Sanktionen erkennbar (übereinstimmend mit den Unterschieden nach Sanktionstypen), wobei einige Kantone häufiger mittlere oder schwere Sanktionen verhängen als andere. Insgesamt deutet die Analyse darauf hin, dass das Sanktionssystem differenziert angewendet wird und administrative Verstöße (wie selbstverschuldete Arbeitslosigkeit oder ungenügende Bemühungen vor der Arbeitslosigkeit) früh geahndet werden, während komplexere Fälle (wie das Ablehnen zumutbarer Arbeit) mehr Zeit in Anspruch nehmen.

Ein weiteres wichtiges Ergebnis betrifft die Wiederholung von Sanktionen. In über der Hälfte der Fälle bleibt es bei einer ersten Sanktion, während bei Mehrfachsanktionen vor allem mangelnde Bemühungen während

der Arbeitslosigkeit und versäumte Termine als Gründe dominieren. Bei Zweitsanktionen ist der Anteil mit leichtem Schweregrad noch dominanter als bei Erstsanktionen. Der zeitliche Abstand zwischen Sanktionen variiert substantiell je nach Sanktionsgrund, wobei Verstöße gegen Meldepflichten oft eng aufeinander folgen. Diese Ergebnisse legen nahe, dass das Sanktionssystem insbesondere darauf abzielt, eine frühzeitige Einhaltung der Stellensuchpflichten zu gewährleisten und wiederholtes Fehlverhalten schnell zu ahnden.

3. Wirkung auf rasche Wiedereingliederung

In diesem Kapitel wird die Wirkung unterschiedlicher Sanktionen auf die rasche Wiedereingliederung untersucht. Dazu analysieren wir die Übergangsrate in Beschäftigung mithilfe von Verweildauermodellen. Zentrale Fragen sind dabei: Wie verändert sich die Übergangsrate in die Beschäftigung, nachdem eine stellensuchende Person sanktioniert wurde? Wie unterscheidet sich die Wirkung nach Sanktionshärte und Sanktionstyp? Wie unterscheidet sich die Wirkung für unterschiedliche Subgruppen an Stellensuchenden?

3.1 Methodik

3.1.1 Ergebnisgrößen (Outcomes)

Die wichtigste Ergebnisgröße in dieser Analyse ist die Übergangsrate von der Arbeitslosigkeit in die Beschäftigung. Für die Definition des Beginns der Stellensuchperiode nutzen wir das Datum der Anmeldung und nicht das Datum, ab dem die Person tatsächlich ohne Arbeit ist (also das Datum, ab dem ein Stellenantritt möglich ist). Das erleichtert die Schätzung von Verweildauermodellen⁷. Als Dauer definieren wir die Anzahl der Tage bis zum Ende der Arbeitslosigkeit (Abmeldung oder Aussteuerung), gerechnet ab dem Datum der Anmeldung. Als Übergang definieren wir die Aufnahme von Beschäftigung bei Abmeldung anhand entsprechender Abmeldegründe in den AVAM-Stammdaten. Wird die Person ausgesteuert, wird die Dauer zum Datum der Aussteuerung rechtszensiert. Wir rechtszensieren die Dauern spätestens zum Ende des Jahres 2022 (Ende des Beobachtungszeitraums) oder wenn die Dauer 910 Tage (ca. 2,5 Jahre) überschreitet.

3.1.2 Statistische Methoden

Für die Analyse nutzen wir Verweildauermodelle. Die zentrale Herausforderung ist, die Wirkung der Sanktion von anderen Faktoren zu trennen, die sowohl die Sanktion als auch die Zielvariablen beeinflussen. Beispiele hierfür sind beobachtbare Faktoren, wie das Alter oder der Bildungsgrad der stellensuchenden Person. Solche Faktoren können durch die Aufnahme von Kontrollvariablen berücksichtigt werden. Andere relevante Faktoren können hingegen nicht in den Daten beobachtet werden, zum Beispiel die Motivation der Stellensuchenden. Bleiben solche Faktoren unberücksichtigt, so wird die Wirkung der Sanktion aufgrund dieser unbeobachteten Heterogenität verzerrt geschätzt.

Um die unbeobachtete Heterogenität zu berücksichtigen, schätzen wir die Wirkung der Sanktion mithilfe von personen-stratifizierten Cox-Verweildauerregressionen. Es handelt sich hierbei um ein proportionales Übergangsratenmodell, in dem sich eine Basis-Übergangsrate bei Veränderung einer beobachteten Kovariaten (z.B. das Eintreten einer Sanktion) proportional verändert. Da wir Daten für einen langen Zeitraum haben, ist es möglich, für viele Personen in der Stichprobe mehrere Arbeitslosigkeitsperioden (AL-Perioden) zu beobachten. Das erlaubt es uns, in den Modellen die Basis-Übergangsrate je nach Personen variieren zu lassen. Dabei werden die Modelle mithilfe der Partial-Likelihood-Methode geschätzt, bei dem die Basis-Übergangsrate unspezifiziert bleibt und nur deren relative Veränderung durch die beobachteten Kovariaten, zum Beispiel der Sanktion, geschätzt wird.

Durch die Personen-Stratifizierung können zeitkonstante unbeobachtete Faktoren der Personen berücksichtigt werden. Abbring und van den Berg (2003) diskutieren die Identifikation einer zeitvariierenden Intervention (z.B. einer Sanktion) in Verweildauermodellen und zeigen, dass Daten mit mehreren Episoden pro Person genutzt werden können, um die Wirkung der Intervention von Selektionseffekten zu trennen. Dieses Vorgehen ähnelt der Fixed-Effects-Regression bei Paneldaten. In einer kürzlich erschienen empirischen Simulationsstudie von Lombardi et al. (2025) zeigen die Autoren, dass die Schätzung der Wirkung eines Trainingsprogramms

⁷ Denn nur so ist sichergestellt, dass auch Sanktionen, die sich auf Vergehen vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit beziehen, eine positive Dauer aufweisen und somit in der Verweildaueranalyse berücksichtigt werden können. Diese Sanktionen werden normalerweise früh, in den ersten Tagen und Wochen nach Anmeldung, registriert und implementiert.

in Schweden mithilfe der personen-stratifizierten Cox Verweildauerregression ähnlich gute Ergebnisse liefert wie der in der Literatur übliche «Timing-of-Events» Ansatz. Im Gegensatz zum «Timing-of-Events» Ansatz mit einer Episode pro Person, muss dabei keine Schätzung der (korrelierten) unbeobachteten Heterogenität anhand von Massepunkten vorgenommen werden. Dies reduziert die Komplexität, und damit die Anfälligkeit für Missspezifikationen, deutlich. Zudem basiert die Schätzung mit mehreren AL-Spannen nicht auf der Annahme, dass beobachtete Kontrollvariablen und konstante unbeobachtete Heterogenität unkorreliert sind.

In unserer Schätzung der personen-stratifizierten Cox Verweildauerregressionen werden nur Personen einbezogen, die mindestens zwei AL-Perioden im Beobachtungszeitraum vorweisen. Aufgrund des langen Beobachtungszeitraums ist dies für einen grossen Teil der Personen in der Stichprobe der Fall. Wir diskutieren im empirischen Teil genauer, wie sich diese Personen von Personen mit nur einer AL-Periode unterscheiden. Die Schätzung basiert auf der Annahme, dass Personen nicht bereits vor dem Zeitpunkt der Sanktionierung auf die bevorstehende Sanktionierung reagieren (sog. Nicht-Antizipationsannahme⁸). Da wir die Wirkung der Sanktionierung bereits ab dem (vermuteten) Zeitpunkt der Warnung (Meldung) schätzen, ist diese Annahme plausibel. Wichtig ist zudem, dass die unbeobachtete Heterogenität einer Person zeitkonstant ist und sich nicht über die Episoden einer Person hinweg unterschiedlich auswirkt. Wir gehen hierauf in einer Robustheitsanalyse genauer ein.

Um die Wirkung einer Sanktionierung zu schätzen, beinhaltet das Modell einen zeitvariierenden Sanktionsindikator. Somit schätzen wir mit diesem Modell die Veränderung der Basis-Übergangsrate in die Beschäftigung ab dem Tag, ab dem eine Sanktion gemeldet wurde (Warnung). Mit demselben Ansatz schätzen wir auch die Wirkungen unterschiedlicher Sanktionen, d.h. die Modelle enthalten unterschiedliche Treatment-Effekte. Die Schätzung beinhaltet zudem Kontrollvariablen für Geschlecht, Alter in Jahren (auch quadriert), Bildungsniveau (Primarstufe, Sek. I, Sek. II, ...), Zivilstand (ledig, verheiratet, ...), Aufenthaltsbewilligungsstatus (Aufenthaltsbewilligung, Niederlassungsbewilligung, ...), Schweizer Nationalität (Ja/Nein), Kenntnisse der lokalen Sprache (Kategorien, keine Kenntnisse bis sehr gut), vorherige AL-Erfahrung (Ja/Nein), vorherigen Beschäftigungsgrad, Höchstanspruch Taggelder (in Kategorien), vorheriges Erwerbseinkommen (in unterschiedlichen Zeiträumen bis drei Jahre vor der Anmeldung) sowie Kontrollvariablen für den Kanton sowie für das Kalenderjahr und den Kalendermonat der Anmeldung.

3.2 Datengrundlage

Für die Analysen verwenden wir die Stammdaten aus AVAM sowie die Daten aus AVAM und ASAL zu Sanktionen. Die Stichprobe für die Analyse beinhaltet AL-Episoden, die ab Juni 2009 beginnen. Erst ab diesem Zeitraum ist in ASAL die Entscheidungsnummer für Sanktionen erfasst, wodurch Sanktionseinträge aus AVAM und ASAL zusammengespielt werden können. Wir schränken die Stichprobe für die Analyse folgendermassen ein: erstens, Episoden, in denen für die Person nicht mindestens in einem der ersten vier Monate ein Anspruch in ASAL vermerkt ist, werden ausgeschlossen. Zweitens schliessen wir Personen erst ab einem Alter von 21 Jahren ein. Der Grund ist, dass eine Kontrolle auf das vorherige Erwerbseinkommen als wichtiger Kontrollvariable (Arni et al. 2022) sinnvoll erst ab einem solchen Alter möglich ist. Drittens schliessen wir aus demselben Grund Personen aus, die fehlende Werte im vorherigen Erwerbseinkommen aufweisen. Viertens begrenzen wir die Stichprobe auf Personen, die maximal 61 Jahre alt sind, um noch genügend Zeit für den Übergang in Beschäftigung vor einem möglichen Erreichen des Pensionsalters zu belassen.

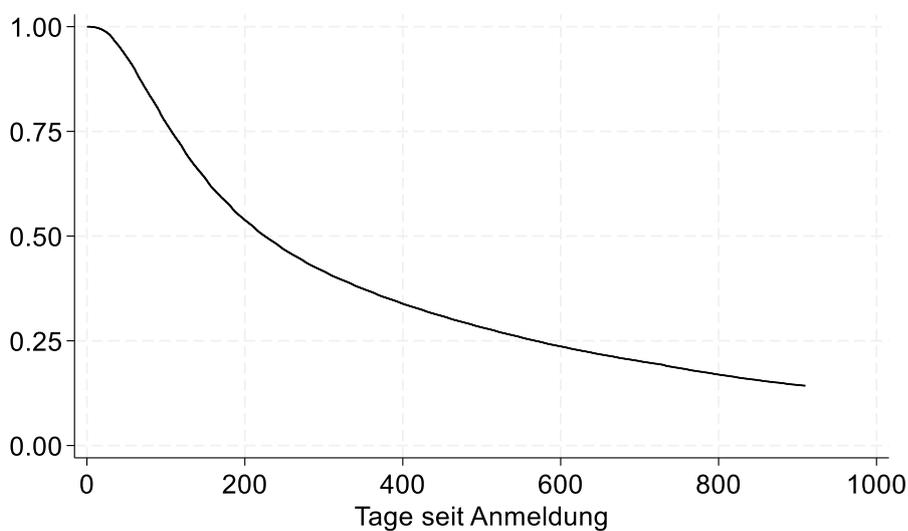
Die Stichprobe besteht mit diesen Einschränkungen aus insgesamt rund 2,2 Mio. AL-Episoden von rund 1,3 Mio. Personen. Rund 0,5 Mio. Personen haben mehrere AL-Spannen im Untersuchungszeitraum. Insgesamt sind rund 65 % aller AL-Episoden der Stichprobe Personen mit mehr als einer AL-Spanne zuzuordnen.

⁸ Diese Annahme gilt bei allen Arten von dynamischen Treatment-Effekt-Modellen, d.h. unabhängig von der spezifischen Schätzmethode.

3.3 Deskriptive Analysen

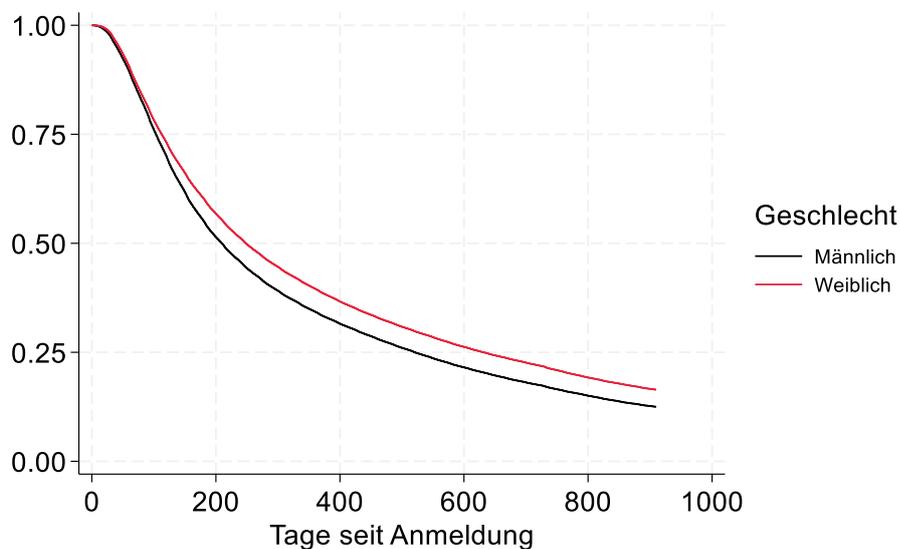
Deskriptive Auswertungen zu den Übergängen in Beschäftigung finden sich in Abschnitt 8.2.2 im Anhang. Abbildung 7 zeigt die geschätzte Überlebensfunktion der Übergänge in Beschäftigung. Die Überlebensfunktion sinkt in den ersten Monaten nach der Anmeldung deutlich stärker als zu späteren Zeitpunkten. Das bedeutet, dass in den ersten Monaten nach der Anmeldung Stellensuchende schneller in Beschäftigung übergehen als zu späteren Zeitpunkten. Dies kann sowohl darauf zurückzuführen sein, dass mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit die Beschäftigungschancen der Stellensuchenden sinken, als auch darauf, dass Stellensuchende mit geringeren Beschäftigungschancen länger arbeitslos bleiben. 216 Tage nach der Anmeldung hat gut die Hälfte der Stellensuchenden eine Beschäftigung gefunden. Abbildung 8 und Abbildung 9 dokumentieren Unterschiede nach Geschlecht und verschiedenen Altersgruppen. Sie zeigen, dass Männer und jüngere Altersgruppen vergleichsweise schneller in Beschäftigung übergehen.

Abbildung 7: Überlebensfunktion der Übergänge in Beschäftigung



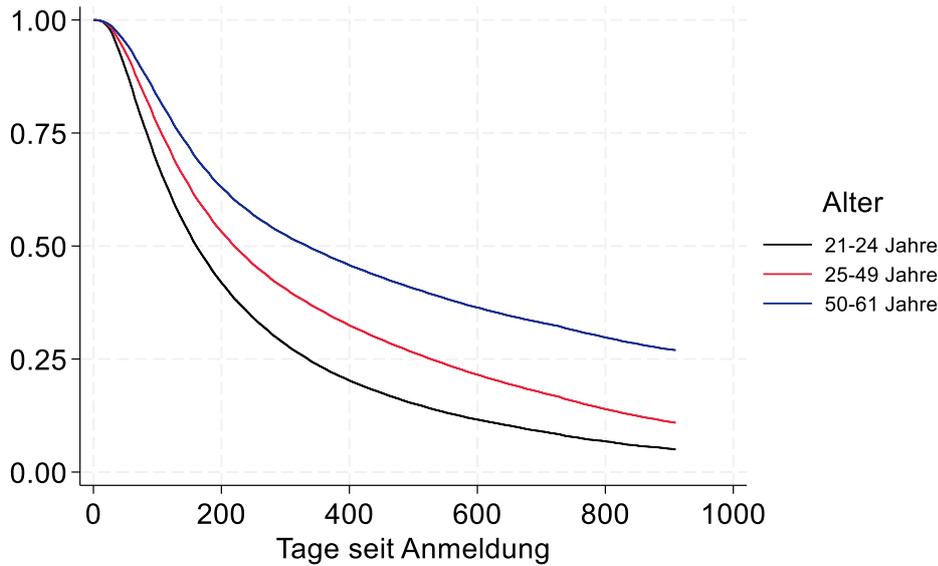
Anmerkungen: Kaplan-Meier Schätzer der Überlebensfunktion für Übergänge in Beschäftigung. Interpretation der vertikalen Skala: z.B. 0.5 bedeutet, dass von den ursprünglich Arbeitslosen noch 50% in der AL sind zum entsprechenden Zeitpunkt (horizontale Achse).

Abbildung 8: Überlebensfunktion der Übergänge in Beschäftigung nach Geschlecht



Anmerkungen: Kaplan-Meier Schätzer der Überlebensfunktion für Übergänge in Beschäftigung.

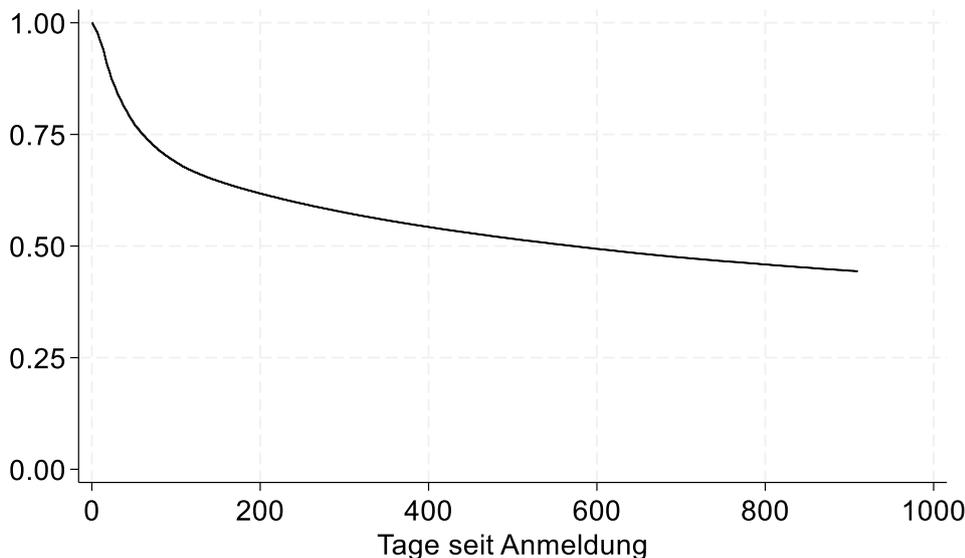
Abbildung 9: Überlebensfunktion der Übergänge in Beschäftigung nach Altersgruppe



Anmerkungen: Kaplan-Meier Schätzer der Überlebensfunktion für Übergänge in Beschäftigung.

Abbildung 10 dokumentiert die Überlebensfunktion für die erste Sanktion. Ähnlich der Überlebensfunktion der Übergänge in Beschäftigung, sinkt diese Überlebensfunktion in den ersten Monaten nach der Anmeldung deutlich und flacht dann ab. Das bedeutet, dass in den ersten Monaten nach Beginn der Anmeldung Stellensuchende häufiger eine erste Sanktion bekommen als zu späteren Zeitpunkten in der Arbeitslosigkeitsperiode. Dies bestätigt die Resultate aus dem Kapitel 2. Ein wichtiger Grund für die oft schnelle erste Sanktion sind die Sanktionierungen aufgrund zu weniger Bemühungen vor Beginn der Arbeitslosigkeit oder selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit. Zudem könnte es sein, dass die RAV insbesondere zu Beginn der Arbeitslosigkeit darauf hinwirken, Stellensuchende zu aktivieren und somit auch häufiger Situationen zustande kommen, in denen Stellensuchende sanktioniert werden können. Abbildung 31 und Abbildung 32 im Anhang zeigen wiederum Unterschiede nach Geschlecht und verschiedenen Altersgruppen. Auch hier zeigt sich, dass Männer und jüngere Altersgruppen vergleichsweise schneller eine erste Sanktion bekommen.

Abbildung 10: Überlebensfunktion für die erste Sanktion



Anmerkungen: Kaplan-Meier Schätzer der Überlebensfunktion für die erste Sanktion.

3.4 Ergebnisse

3.4.1 Beschreibung der Personen mit mehreren AL-Episoden

Für die Schätzung der Wirkung der Sanktionen werden lediglich Personen eingeschlossen, die mehrere AL-Perioden im Beobachtungszeitraum vorweisen (siehe Abschnitt 3.1.2). Um zu beschreiben, wie sich diese Gruppe von Personen mit nur einer AL-Periode unterscheidet, vergleichen wir Unterschiede in ausgewählten Variablen der jeweils ersten AL-Periode der beiden Gruppen.

Wie Tabelle 2 zeigt, sind Personen mit mehreren AL-Perioden im Durchschnitt etwas häufiger männlich, etwas jünger und etwas häufiger ledig, verglichen mit Personen mit nur einer AL-Periode. Das Bildungsniveau ist ebenfalls etwas geringer, was sich beispielsweise an dem jeweiligen Anteil von Personen mit tertiären Bildungsgraden zeigt. Zudem haben sie mit einem Anteil von circa 55 % seltener die Schweizer Nationalität als die Vergleichsgruppe mit circa 61 %. Allerdings zeigen sich keine grösseren Unterschiede in der Kenntnis der lokalen Sprache. Der grösste Unterschied zeigt sich in der vorherigen Arbeitslosigkeitserfahrung, welche die Arbeitslosigkeitserfahrung vor dem Beobachtungszeitraum berücksichtigt: rund 58 % der Personen mit mehreren AL-Perioden hatten bereits vorher einmal eine AL-Periode, verglichen mit rund 44 % der Personen mit nur einer AL-Periode. Hingegen zeigen sich beim vorherigen Erwerbseinkommen keine grösseren Unterschiede zwischen den beiden Gruppen.

Insgesamt zeigt der Vergleich, abgesehen von Unterschieden beim Anteil mit Schweizer Nationalität und bei der vorherigen Arbeitslosigkeitserfahrung, dass keine grösseren ökonomischen Unterschiede zwischen den beiden Gruppen bestehen, auch wenn die Unterschiede vielfach statistisch signifikant sind (was durch die grossen Beobachtungszahlen bedingt ist). In den Modellschätzungen sowie in einer Robustheitsanalyse in den nachfolgenden Abschnitten gehen wir trotzdem noch weiter auf mögliche Unterschiede ein.

Tabelle 2: Mittelwerte ausgewählter Variablen nach Anzahl der AL-Perioden

	Anzahl der AL-Perioden		Differenz
	Eine	Mehrere	
Weiblich	0.491	0.451	0.0402***
Alter (Jahre)	38.19	35.56	2.632***
Zivilstand==ledig	0.462	0.503	-0.0410***
Zivilstand==verheiratet/EP - getrennt	0.429	0.389	0.0394***
Zivilstand==verwitwet/verwitwet EP	0.00788	0.00535	0.00253***
Zivilstand==geschieden/EP aufgelöst	0.101	0.102	-0.00094
Bildung==Primarstufe	0.0112	0.0128	-0.00165***
Bildung==Sek. I	0.197	0.222	-0.0257***
Bildung==Sek. II	0.516	0.536	-0.0208***
Bildung==Tert. - Bachelor oder äquivalent	0.0827	0.0546	0.0281***
Bildung==Tert. - Master oder äquivalent	0.0854	0.0574	0.0281***
Bildung==Tert. - Doktorat oder äquivalent	0.0234	0.0124	0.0110***
Bildung==fehlender Wert	0.0851	0.104	-0.0190***

Schweizer Nationalität	0.608	0.547	0.0614***
Regionale Sprachkenntnisse	1.605	1.736	-0.131***
Arbeitslosigkeitserfahrung	0.435	0.575	-0.140***
Erwerbseinkommen in CHF 3-6 Monate vorher	4884.7	4779.5	105.2***
Erwerbseinkommen in CHF 7-12 Monate vorher	4403.4	4359.9	43.49***
Erwerbseinkommen in CHF 13-18 Monate vorher	4191.2	4216.5	-25.33**
Erwerbseinkommen in CHF 19-24 Monate vorher	4110.3	4108.3	2.004
Erwerbseinkommen in CHF 25-36 Monate vorher	4000.2	3963.6	36.65***
Erste Sanktion	0.428	0.397	0.0304***

3.4.2 Wirkung auf Übergänge in Beschäftigung

Tabelle 3 zeigt den geschätzten Effekt der Sanktionierung (unabhängig von Anzahl der Einstelltage und der Art der Sanktion) auf die Übergangsrate in Beschäftigung in unterschiedlichen Modellspezifikationen. Die vollständigen Schätzergebnisse inklusive der geschätzten Koeffizienten für Kontrollvariablen finden sich in Tabelle 11 in Anhang 8.2.3.

Tabelle 3: Schätzung der Sanktionswirkung auf die Übergangsrate in Beschäftigung

	(1)	(2)	(3)
Sanktion	-0.038***	-0.035***	0.034***
	(0.002)	(0.002)	(0.004)
AL-Perioden	2,213,988	1,437,977	1,437,977
Personen	1,273,890	497,879	497,879
Mehrere AL-Perioden ^a	Nein	Ja	Ja
Stratifizierung nach Personen	Nein	Nein	Ja

Anmerkungen: Geschätzte Koeffizienten und Standardfehler in Klammern. Alle Schätzungen kontrollieren für beobachtete Variablen (siehe Abschnitt 3.1.2).

* $p < 0.05$, ** $p < 0.01$, *** $p < 0.001$

^a nur Personen mit mehreren AL-Perioden im Beobachtungszeitraum werden eingeschlossen

In Spalte (1) zeigen wir zunächst die geschätzten Koeffizienten der Sanktionierung für alle AL-Perioden und Personen in der Stichprobe. Der Koeffizient ist signifikant negativ. Dies lässt sich nicht als die kausale Wirkung der Sanktionierung interpretieren, da unbeobachtete Heterogenität nicht berücksichtigt ist, sondern beschreibt lediglich die Selektion in die Sanktion. Dieses Ergebnis zeigt, unter Kontrolle der beobachteten Variablen, eine negative Selektion in die Sanktion (Personen in der Gruppe der Sanktionierten haben generell Eigenschaften, die zu schlechteren Arbeitsmarktchancen bzw. längeren AL-Dauern führen).

In Spalte (2) schränken wir die Stichprobe auf Personen mit mehreren AL-Perioden im Beobachtungszeitraum ein, ohne dabei die unbeobachtete Heterogenität zu kontrollieren. Auch hier zeigt sich eine negative Selektion in die Sanktion. Hervorzuheben ist, dass ein Vergleich mit Spalte (1) zeigt, dass der geschätzte Koeffizient der Sanktionierung für Personen mit mehreren AL-Perioden sehr ähnlich ist, verglichen mit dem Koeffizienten für

alle AL-Perioden. Dies spricht dafür, dass sich Personen mit mehreren AL-Perioden im Untersuchungszeitraum nicht stark von der Gesamtheit der Personen unterscheiden und somit die Schätzung der Sanktionswirkung auf Grundlage dieser Personen eine gute Repräsentativität gewährleistet.

In Spalte (3) schätzen wir die personen-stratifizierte Cox-Verweildauerregression, um unbeobachtete Heterogenität zu kontrollieren und so die *kausale* Wirkung der Sanktion auf die Übergangsrate in Beschäftigung zu schätzen. Das Vorzeichen des geschätzten Koeffizienten verändert sich von negativ auf positiv. Dies zeigt, dass die negative Selektion in die Sanktion in Spalten (1) und (2) durch unbeobachtete Heterogenität zustande kommt, also durch unbeobachtete Eigenschaften wie etwa Motivation oder Gesundheit der Arbeitslosen.

Der geschätzte Effekt der Sanktion entspricht einer relativen Erhöhung der Übergangsrate in Beschäftigung ab dem Moment der Sanktion um etwa 3,5 % ($= (\exp(0.034) - 1) * 100$). Verglichen mit der Schätzung früherer Untersuchungen von Arni et al. (2013), fällt die geschätzte Wirkung geringer aus. Arni et al. (2013) zeigen, dass sich die Übergangsrate in Beschäftigung nach einer Sanktionswarnung und der Implementation der Sanktion um jeweils etwa 16 % erhöht. Die Unterschiede zwischen den Ergebnissen in diesem Bericht und der Studie von Arni et al. (2013) können durch unterschiedliche Gründe zustande kommen: Erstens werden sehr unterschiedliche Zeiträume betrachtet (Zugänge August 1998 bis Juli 1999 in Arni et al. (2013)). Zweitens fokussierte die Analyse in Arni et al. (2013) auf ausgewählte Kantone, während die vorliegende Analyse alle Kantone einschliesst. Drittens verwenden Arni et al. (2013) den «Timing-of-Events» Ansatz, während die vorliegende Analyse personen-stratifizierte Cox-Verweildauerregression schätzt. Viertens werden in der aktuellen Analyse mehrere Sanktionstypen berücksichtigt, für die in der damaligen Untersuchung noch keine Daten vorlagen.

Im nächsten Untersuchungsschritt schätzen wir die Wirkung der Sanktion differenziert nach Sanktionshärte, also nach Anzahl der verhängten Einstelltage (ET). Tabelle 4 zeigt die geschätzten Koeffizienten der Sanktion nach Sanktionshärte aus einem personen-stratifizierten Cox Verweildauermodell.⁹

Tabelle 4: Schätzung der Sanktionswirkung nach Sanktionshärte auf die Übergangsrate in Beschäftigung

Sanktionshärte	Geschätzter Effekt
Null Einstelltage	0.087***
	(0.010)
Leichtes Verschulden (1-15 ET)	0.080***
	(0.004)
Mittleres Verschulden (16-30 ET)	0.031**
	(0.009)
Schweres Verschulden (31-60 ET)	-0.406***
	(0.011)
Anzahl AL-Perioden	1,437,977
Anzahl Personen	497,879
Mehrere AL-Perioden ^a	Ja
Stratifizierung nach Personen	Ja

Anmerkungen: Geschätzte Koeffizienten und Standardfehler in Klammern. Schätzung kontrolliert für beobachtete Variablen (siehe Abschnitt 3.1.2).

* $p < 0.05$, ** $p < 0.01$, *** $p < 0.001$

^a nur Personen mit mehreren AL-Perioden im Beobachtungszeitraum werden eingeschlossen

⁹ Tabelle 12 im Anhang zeigt auch die Koeffizienten ohne die Personen-Stratifizierung.

Tabelle 4 zeigt den geschätzten kausalen Effekt der Sanktion nach Härtegrad. Sanktionen mit null oder 1-15 ET weisen mit Koeffizienten von 0.087 und 0.080 den stärksten positiven Effekt auf, der einer relative Erhöhung der Übergangsrate von etwa 8-9 % entspricht. Eine Erhöhung der Übergangsrate bedeutet gleichzeitig eine Reduktion der Arbeitslosigkeitsdauer. Mittelschwere Sanktionen haben mit einem relativen Effekt von rund 3 % eine etwas niedrigere positive Wirkung. Hingegen haben schwere Sanktionen einen deutlich negativen und statistisch signifikanten Effekt, der eine Absenkung der Übergangsrate in Beschäftigung um rund 33 % bedeutet (und damit eine verlängerte Arbeitslosigkeitsdauer). Ein solcher negativer Effekt könnte dadurch zustande kommen, dass sich Personen nach Sanktionen aufgrund von schwerem Verschulden häufiger abmelden ohne eine Beschäftigung aufzunehmen. Denkbar ist auch, dass schweres Fehlverhalten, das solchen Sanktionen vorausgeht, nicht ausreichend in den Modellen kontrolliert werden kann und so der geschätzte Effekt nicht nur die Wirkung der schweren Sanktion selbst, sondern auch die schwierigen Verhaltensmuster und Situation dieser Personen reflektiert. Wir gehen hierauf in weiteren Analysen in Abschnitt 3.4.4 näher ein.

Wichtig ist darauf hinzuweisen, dass Sanktionen aufgrund von mittlerem oder schwerem Verschulden nur jeweils rund 10 % aller verhängten Sanktionen in der Stichprobe ausmachen. Der insgesamt positive Effekt der Sanktionierung in Tabelle 3 kommt durch die stärker positive Wirkung der grossen Mehrheit von Sanktionen aufgrund von leichtem Verschulden oder mit null Einstelltagen zustande.

Im nächsten Untersuchungsschritt schätzen wir die Wirkung der Sanktion nach Sanktionstyp. Tabelle 5 dokumentiert die geschätzten Koeffizienten einer personen-stratifizierten Cox Verweildauerregression unterschiedlicher Sanktionstypen, verglichen mit keiner Sanktionierung.¹⁰

Tabelle 5: Schätzung der Sanktionswirkung nach Sanktionstypen auf die Übergangsrate in Beschäftigung

<i>Sanktionen vor Beginn der AL</i>	
Selbstverschuldet arbeitslos	-0.068***
	(0.007)
Ungenügende Arbeitsbemühungen vor AL	0.068***
	(0.005)
<i>Sanktionen während der AL</i>	
Ungenügende Arbeitsbemühungen während AL	0.068***
	(0.007)
Arbeitsmarktliche Massnahme nicht besucht	0.068**
	(0.026)
Ablehnung zumutbarer Arbeit	0.141***
	(0.020)
Verspätet/nicht erschienen zu Termin	0.041***
	(0.009)
Sonstige	0.018
	(0.014)

¹⁰ Tabelle 13 im Anhang zeigt auch die Koeffizienten ohne die Personen-Stratifizierung.

Anzahl AL-Perioden	1,437,977
Anzahl Personen	497,879
Mehrere AL-Perioden ^a	Ja
Stratifizierung nach Personen	Ja

Anmerkungen: Geschätzte Koeffizienten und Standardfehler in Klammern. Schätzung kontrolliert für beobachtete Variablen (siehe Abschnitt 3.1.2).

* $p < 0.05$, ** $p < 0.01$, *** $p < 0.001$

^a nur Personen mit mehreren AL-Perioden im Beobachtungszeitraum werden eingeschlossen

Die Sanktionstypen «selbstverschuldet arbeitslos» und «ungenügende Arbeitsbemühungen vor der AL» betrachten Vergehen, die vor der AL-Periode passiert sind, während die übrigen Sanktionen Tatbestände während der AL-Periode betreffen. Sanktionen aufgrund von ungenügender Arbeitsbemühungen vor oder während AL, aufgrund der Ablehnung oder des Abbruchs Arbeitsmarktlicher Massnahmen oder aufgrund eines Nicht-Erscheinens bei Terminen erhöhen die Übergangsrate in Beschäftigung zwischen 4-7 %. Die Wirkung einer Sanktion aufgrund der Ablehnung zumutbarer Arbeit ist mit einer Erhöhung der Übergangsrate von etwa 15 % etwas höher.

Hingegen fällt die Wirkung einer Sanktionierung aufgrund von selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit negativ aus und verringert die Übergangsrate um etwa 7 %. Dies ist konsistent mit den Ergebnissen zur Sanktionshärte, da Sanktionen mit schwerem Verschulden fast ausschliesslich Sanktionen aufgrund von selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit sind. Der negative Effekt ist jedoch nicht so stark wie die Wirkung schwerer Sanktionen, da Sanktionen aufgrund von selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit häufig auch mit einer geringeren Anzahl von Einstelltagen belegt werden (siehe Abbildung 1 in Kapitel 2.1; dort und in Anhang Kapitel 8.1 sind den Sanktionen unterliegende Tatbestände konkret beschrieben). Zusammengenommen bedeutet dies, dass es insbesondere schwere Sanktionen aufgrund von selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit sind, welche zu einer negativen Wirkung auf die Übergangsrate in Beschäftigung führen.

3.4.3 Robustheitsanalysen und weitere Analysen

Als Robustheitsanalyse für die Ergebnisse im vorhergehenden Abschnitt schätzen wir die Wirkung der Sanktion nur für Personen mit mehreren AL-Perioden im Beobachtungszeitraum, deren AL-Perioden mehr als 365 Tage auseinanderliegen. Unterscheiden sich die geschätzten Effekte deutlich, so würde das darauf hindeuten, dass die AL-Perioden einer Person, nach Kontrolle der beobachteten und unbeobachteten Heterogenität, auch dynamisch voneinander abhängen und somit nicht zeitkonstant sind (vgl. Abschnitt 3.1.2).

Tabelle 14 in Anhang 8.2.3 zeigt die Ergebnisse dieser Analyse. Die geschätzte Wirkung des Sanktionseffekts insgesamt sowie nach Anzahl der Einstelltagen sind sehr ähnlich, verglichen mit den geschätzten Wirkungen in Abschnitt 3.4.2. Auch die geschätzten Wirkungen nach Sanktionstyp fallen ähnlich aus (mit wenigen Ausnahmen). Insgesamt liefert diese Robustheitsanalyse keine Hinweise darauf, dass die AL-Perioden von Personen über beobachtete und unbeobachtete Heterogenität hinaus abhängig voneinander wären.

In einer weiteren Robustheitsanalyse vergleichen wir die geschätzten Koeffizienten für Personen mit nur einer AL-Periode mit denen von Personen mit mehreren AL-Perioden, wobei wir bei Letzteren nur die erste AL-Periode im Beobachtungszeitraum einbeziehen. Ziel ist hierbei, ähnlich wie schon in den vorherigen Schätzungen, zu prüfen, wie gut diese Gruppen vergleichbar sind. Tabelle 15 in Anhang 8.2.3 zeigt den geschätzten Effekt unabhängig von Sanktionshärte und -typ. Hier wird kein Unterschied sichtbar im geschätzten Koeffizienten zwischen den beiden Gruppen. Gewisse Unterschiede zeigen sich jedoch in den geschätzten Koeffizienten, wenn nach Sanktionshärte (Tabelle 16) oder Sanktionstyp (Tabelle 17) unterschieden wird. So sind beispielsweise die geschätzten Koeffizienten absolut grösser für die Personen mit nur einer AL-Periode für die mittelschweren Sanktionen sowie für die Sanktionsgründe «ungenügende Arbeitsbemühungen während der AL» und «Termin». Beim Sanktionsgrund «selbstverschuldet arbeitslos» weisen die geschätzten Koeffizienten

für die jeweilige Gruppe unterschiedliche Vorzeichen auf. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass in diesen Schätzungen nicht für die unbeobachtete Heterogenität mithilfe der Personen-Stratifizierung kontrolliert wird¹¹. Diese Schätzungen beschreiben deshalb nicht kausale Effekte, sondern primär die Selektion in die Sanktion. Da sich die Gruppen teilweise im Hinblick auf ihre beobachtbaren Variablen unterscheiden, wie in Abschnitt 3.4.1 gezeigt, ist es durchaus möglich, dass die Selektion in unterschiedliche Sanktionen sich je nach Gruppe etwas unterscheidet. Für die meisten Koeffizienten sind jedoch zumindest das Vorzeichen gleich und für einige Koeffizienten sind auch deren relative Höhe sehr ähnlich. Zusammen mit den Unterschieden, die wir in den Abschnitten 3.4.1 und 3.4.2 diskutiert haben, sehen wir insgesamt keine grösseren Anhaltspunkte dafür, dass sich Personen mit nur einer AL-Periode und Personen mit mehreren AL-Perioden so sehr voneinander unterscheiden würden, dass die geschätzten Sanktionseffekte nicht aussagekräftig wären.

3.4.4 Wirkung auf Abgänge ohne Beschäftigung

Sanktionen können nicht nur die Dauer bis zum Finden einer Stelle beeinflussen. Der durch Sanktionen aufgebaute Druck kann auch dazu führen, dass gewisse Stellensuchende sich vermehrt entscheiden, die versicherte Arbeitslosigkeit auch ohne gefundene Beschäftigung zu verlassen. So zeigt beispielsweise die Untersuchung von Arni et al. (2013), dass sowohl die Sanktionswarnung als auch deren Implementation zu einer deutlichen Erhöhung der Abgänge ohne Beschäftigung führen. Zudem wurde in Abschnitt 3.4.2 dokumentiert, dass schwere Sanktionen und Sanktionen aufgrund von selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit eine negative Wirkung auf Abgänge in Beschäftigung haben. Diese negative Wirkung könnte u.a. dadurch zustande kommen, dass sanktionierte Personen häufiger ohne als mit Beschäftigung aus der Arbeitslosigkeit abgehen. Um diese verschiedenen Hypothesen in unserer Stichprobe zu prüfen, schätzen wir in diesem Abschnitt die Wirkung auf Abgänge ohne Beschäftigung bzw. auf die Übergangsrate in die (temporäre) Nichterwerbstätigkeit. Die Definition der Dauer ist analog zur Definition für die Übergangsrate in Beschäftigung (siehe Abschnitt 3.1.1).¹² Lediglich der Zielzustand wird nun definiert als Abgang ohne Beschäftigung. Im Falle einer Aussteuerung wird die Dauer wiederum zum Datum der Aussteuerung rechtszensiert.

Die Ergebnisse in Tabelle 6 dokumentieren in Spalten (1) und (2) zunächst, dass eine Sanktionierung mit der Übergangsrate in Nicht-Beschäftigung korreliert. Das kausale Ergebnis in Spalte (3) zeigt klar auf, dass die Sanktion die Übergangsrate in Nicht-Beschäftigung erhöht. Der geschätzte relative Effekt ist mit einer Erhöhung der Übergangsrate um rund 47 % vergleichsweise hoch. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Übergänge in Nicht-Beschäftigung deutlich seltener sind als Übergänge in Beschäftigung¹³. Zudem gilt zu beachten, dass es Personen gibt, die eine Stelle finden, dies jedoch nicht (mehr) beim RAV melden. Eine Sanktion könnte ein solches Verhalten allenfalls verstärken. Für diese Personen wurde in den vorliegenden Analysen ein Abgang in die Nicht-Beschäftigung erfasst.

Tabelle 18 und Tabelle 19 im Anhang dokumentieren die Ergebnisse nach Sanktionshärte und Sanktionstyp. Die Ergebnisse zeigen, dass nahezu alle Sanktionshärten und -typen mit einer Erhöhung der Übergangsrate in unterschiedlicher Stärke zusammenhängen. Einzige Ausnahme sind Sanktionen aufgrund von schwerem Verschulden; dort ist kein signifikanter Effekt auf den Übergang in Nicht-Beschäftigung sichtbar. Im Hinblick darauf, dass gerade diese Sanktionen zu einer Verringerung der Übergangsrate in Beschäftigung führen (siehe Tabelle 4), ist dieses Ergebnis überraschend.

¹¹ Dies ist nicht möglich, da hier nur jeweils eine AL-Periode pro Person einbezogen wird.

¹² Die Dauer beginnt ab dem Datum der Anmeldung und zählt die Tage bis zum Ende der Arbeitslosigkeit (Abmeldung oder Aussteuerung).

¹³ Über den gesamten Beobachtungszeitraum berechnet liegt die Übergangswahrscheinlichkeit in Beschäftigung bei 81 %, die Übergangswahrscheinlichkeit in Nicht-Erwerbstätigkeit bei 27 % (geschätzt mithilfe deskriptiver lifetable Methoden).

Tabelle 6: Schätzung der Sanktionswirkung auf die Übergangsrate in Nicht-Beschäftigung

	(1)	(2)	(3)
Sanktion	0.443***	0.463***	0.386***
	(0.004)	(0.004)	(0.009)
AL-Perioden	2,213,988	1,437,977	1,437,977
Personen	1,273,890	497,879	497,879
Mehrere AL-Perioden ^a	Nein	Ja	Ja
Stratifizierung nach Personen	Nein	Nein	Ja

Anmerkungen: Geschätzte Koeffizienten und Standardfehler in Klammern. Alle Schätzungen kontrollieren für beobachtete Variablen (siehe Abschnitt 3.1.2).

* $p < 0.05$, ** $p < 0.01$, *** $p < 0.001$

^a nur Personen mit mehreren AL-Perioden im Beobachtungszeitraum werden eingeschlossen

Bei der Interpretation dieser Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass gerade schwere Sanktionen, hinter denen meist ein schweres Fehlverhalten steht, insbesondere auch bei Personen auftreten dürften, welche aufgrund von schwierigen Situationen und Verhaltensmustern reduzierte Arbeitsmarktchancen haben. Hierbei können die mit solchen Fehlverhalten einhergehenden Verhaltensmuster unter Umständen nicht ausreichend durch die Kontrolle von beobachteter und unbeobachteter Heterogenität im Modell erfasst werden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass nur rund 15 % der AL-Perioden der Stichprobe mit einem Übergang in Nicht-Beschäftigung enden und somit – im Gegensatz zu Übergängen in Beschäftigung – ein grosser Teil der AL-Perioden rechtszensiert ist. Ein hoher Anteil von Perioden mit Rechtszensierung kann bei personen-stratifizierten Cox Verweildauermodellen allerdings zu verzerrten Schätzergebnissen führen (Allison, 1996). Insgesamt könnten aus diesen Gründen die geschätzten Effekte der schweren Sanktionen auf den Übergang in Nicht-Beschäftigung teils durch Verzerrungen zustande kommen. Die Effekte für diese kleine Subgruppe sollten deshalb mit Vorsicht interpretiert werden.

3.4.5 Simulation der Wirkung auf die Dauer in Tagen bis zur Wiederbeschäftigung

Auf Basis der Ergebnisse in Abschnitt 3.4.2 berechnen wir in Simulationsanalysen die geschätzte Dauer bis zur Wiederbeschäftigung mit und ohne Sanktion. Die technischen Details dieser Berechnung finden sich im Anhang in Abschnitt 8.2.4. Unsere Simulationsanalysen zeigen, dass die erwartete Dauer bis zur Wiederbeschäftigung ohne Sanktion etwa 255 Tage ist. Spalte (1) in Tabelle 7 dokumentiert die erwartete Dauer bei Sanktion, auch unterschieden nach Sanktionshärte und Sanktionstyp. Spalte (2) zeigt die Differenz in der erwarteten Dauer mit und ohne Sanktion. Dies ist der Treatment-Effekt der Sanktion ausgedrückt in Tagen verkürzter oder verlängerter Arbeitslosigkeit.

Die durchschnittliche Wirkung einer Sanktion (von 0.034; siehe Tabelle 3) entspricht einer *Verringerung der erwarteten Arbeitslosigkeitsdauer um etwa 6,5 Tage* von 255 auf rund 249 Tage. Am stärksten ist die Verkürzung der Dauer bei Sanktionen aufgrund der Ablehnung zumutbarer Arbeit um 26,7 Tage. Eine mittelstarke Verkürzung der AL-Dauer zwischen rund 13 und 16,5 Tagen zeigt sich bei leichteren Sanktionen sowie bei Sanktionen aufgrund ungenügender Arbeitsbemühungen und im Zusammenhang mit Arbeitsmarktlichen Massnahmen. Hingegen resultiert bei Sanktionen aufgrund von selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit eine Erhöhung der erwarteten Dauer um 13 Tage und bei den schweren Sanktionen sogar um 78,4 Tage (zur Diskussion dieser negativen Effekte siehe Abschnitt 3.4.2, Seite 24).

Tabelle 7: Simulationsanalyse der erwarteten Dauer bis zur Wiederbeschäftigung

	(1)	(2)
Sanktion	248.9	-6.5
nach Sanktionshärte		
Null Einstelltage	238.8	-16.5
Leichtes Verschulden (1-15 ET)	240.1	-15.3
Mittleres Verschulden (16-30 ET)	249.5	-5.8
Schweres Verschulden (31-60 ET)	333.7	78.4
nach Sanktionstyp		
<i>Sanktionen vor Beginn der AL</i>		
Selbstverschuldet arbeitslos	268.4	13.1
Ungenügende Arbeitsbemühungen vor AL	242.4	-13.0
<i>Sanktionen während der AL</i>		
Ungenügende Arbeitsbemühungen während AL	242.4	-12.9
Arbeitsmarktliche Massnahmen	242.4	-12.9
Zumutbare Arbeit	228.6	-26.7
Termin	247.5	-7.8
Sonst.	251.9	-3.4

Anmerkungen: Spalte (1) zeigt die Simulation der erwarteten Dauer bis zur Wiederbeschäftigung bei Sanktion und unterschieden nach Sanktionshärte und Sanktionstyp. Spalte (2) zeigt die Differenz zwischen Spalte (1) und der erwarteten Dauer ohne Sanktion, die bei etwa 255 Tagen liegt. Die in Spalte (2) aufgeführte Veränderung der AL-Dauer entspricht dem Treatment-Effekt der jeweiligen Sanktion.

3.4.6 Heterogenitätsanalyse nach Alter und Geschlecht

In einem weiteren Schritt prüfen wir, ob sich die Wirkung der Sanktionierung nach Subgruppen unterscheidet, Dafür unterteilen wir die Stichprobe einmal nach Geschlecht und einmal in die Altersgruppen 21-24, 25-49 und 50-61 Jahre und schätzen personen-stratifizierte Cox-Verweildauerregressionen für die jeweilige Subgruppe. Die Tabellen mit den Ergebnissen finden sich in Anhang 8.2.3 sowie untenstehend.

Tabelle 20 zeigt die Schätzung heterogener Sanktionseffekte auf Übergänge in Beschäftigung nach Geschlecht. In der Wirkung der Sanktion unabhängig von der Anzahl der Einstelltage und des Sanktionstyps zeigen sich keine nennenswerte Unterschiede nach Geschlecht. Bei der Unterscheidung nach Einstelltagen (Tabelle 21) ist die Wirkung von mittelschweren Sanktionen nicht für Männer, jedoch für Frauen statistisch signifikant. Zudem ist die negative Wirkung schwerer Sanktionen für Männer etwas stärker. Ähnlich ist dies für Sanktionen aufgrund von selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit (siehe Tabelle 22). Die Wirkung von Sanktionen für das Ablehnen zumutbarer Arbeit oder das Ablehnen oder Abbrechen Arbeitsmarktlicher Massnahmen ist hingegen für Frauen stärker als für Männer, während letzterer Effekt für Männer nicht statistisch signifikant ist. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die Sanktionseffekte nach Geschlecht im Durchschnitt nicht unterscheiden, es bei einigen Sanktionstypen aber relevante Unterschiede in den Effektgrössen gibt.

Tabelle 8 zeigt die Schätzung heterogener Sanktionseffekte auf Übergänge in Beschäftigung nach Altersgruppen. Betrachtet man die Wirkung der Sanktionierung über alle Sanktionstypen und -härten hinweg, fällt auf, dass diese mit steigendem Alter zunimmt. Während der Effekt für die jüngste Altersgruppe nahe null und nicht

statistisch signifikant ist, liegt der Effekt für die älteste Altersgruppe mit einer relativen Erhöhung der Übergangsrate von etwa 9 % am höchsten. Dieses Muster lässt sich mit einem Blick auf die Wirkung der Sanktionen nach Sanktionshärte (Tabelle 23) und Sanktionstyp (Tabelle 24) erklären. So sind die negativen Wirkungen von schweren Sanktionen für die jüngste Altersgruppe besonders stark. Auch haben mittelschwere Sanktionen für diese Altersgruppe eine negative Wirkung. Ähnliches zeigt sich wiederum bei den Sanktionen aufgrund von selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit. Blickt man hingegen auf die Sanktionen mit null ET oder die leichten Sanktionen, so sind die Effekte für alle Altersgruppen relativ ähnlich. Des Weiteren zeigt sich, dass Sanktionen aufgrund ungenügender Arbeitsbemühungen während der AL sowie Sanktionen für Arbeitsmarktliche Massnahmen keinen statistisch signifikanten Effekt für die jüngste Altersgruppe aufweisen, für die zwei älteren Altersgruppen hingegen schon. Der Effekt von Sanktionen für die Ablehnung zumutbarer Arbeit ist hingegen am stärksten für die jüngste Altersgruppe. Sanktionen aufgrund von versäumten Terminen haben eine ähnliche hohe Wirkung für alle Altersgruppen. Sie ist nur für die mittlere Altersgruppe statistisch signifikant, was jedoch an den geringeren Fallzahlen in den anderen beiden Gruppen liegen kann.

Tabelle 8: Schätzung der Sanktionswirkung auf die Übergangsrate in Beschäftigung für verschiedene Altersgruppen

	(1) 21-24 Jahre	(2) 25-49 Jahre	(3) 50-61 Jahre
Sanktion	-0.001	0.029***	0.083***
	(0.015)	(0.005)	(0.011)
AL-Perioden	148,114	1,031,431	258,432
Personen	89,077	406,353	113,407

Anmerkungen: Geschätzte Koeffizienten und Standardfehler in Klammern. Die Tabelle zeigt die mithilfe einer personen-stratifizierten Cox Verweildauerregression geschätzten Wirkung der Sanktion für unterschiedliche Altersgruppen. Alle Schätzungen kontrollieren für beobachtete Variablen (siehe Abschnitt 3.1.2).

* p < 0.05, ** p < 0.01, *** p < 0.001

3.5 Zwischenfazit

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass sich eine Sanktion im Durchschnitt moderat positiv auf die Übergangsrate in eine Beschäftigung auswirkt. Wird eine Person sanktioniert, so erhöht sich ab dem Zeitpunkt der Sanktion die Übergangsrate in Beschäftigung um circa 3,5 %. In Simulationsanalysen impliziert dieser geschätzte Effekt eine Verringerung der erwarteten Dauer bis zur Wiederbeschäftigung (die etwa 255 Tage beträgt) um rund 6.5 Tage (rund 2.5%).

Dabei zeigen sich deutliche Unterschiede nach Sanktionshärte und Sanktionstyp. Den stärksten positiven Effekt haben milde Sanktionen von bis zu 15 Einstelltagen. Im Hinblick auf den Sanktionstyp haben Sanktionen, die aufgrund der Ablehnung zumutbarer Arbeit verhängt werden, den stärksten positiven Effekt gefolgt von Sanktionen aufgrund Nichtteilnahme an Arbeitsmarktlichen Massnahmen und aufgrund ungenügender Bemühungen in der Stellensuche. Wir sehen bei Letzteren keine grossen Unterschiede in der Wirkung, je nachdem, ob sie sich auf mangelnde Bemühungen vor oder während der AL beziehen.

Für schwere Sanktionen und für Sanktionen, die vor Beginn der AL aufgrund von selbstverschuldeter AL verhängt werden, sehen wir keinen positiven, sondern einen statistisch und ökonomisch signifikant negativen Effekt. Das kann damit zusammenhängen, dass solche Sanktionen verstärkt zu Abgängen ohne Beschäftigung führen. Weitere Analysen, in denen wir die Wirkung der Sanktion auf Abgänge ohne Beschäftigung analysieren, liefern hierfür aber nur wenig Hinweise. Es kommt in diesen Fällen zu einer massgeblichen Verlängerung der AL-Dauer, die auch in den Simulationen dokumentiert wird.

In Heterogenitätsanalysen zeigt sich die negative Wirkung solcher Sanktionen verstärkt für jüngere Stellensuchende im Alter zwischen 21 und 24 Jahren. Dies führt dazu, dass im Durchschnitt keine positive Wirkung der Sanktion auf die Übergangsrate in Beschäftigung für diese Gruppe feststellbar ist. Hingegen wirken sich Sanktionen aufgrund der Ablehnung zumutbarer Arbeit für diese Altersgruppe besonders positiv aus.

Weitere Analysen dokumentieren eine signifikante Wirkung von Sanktionen auf den Übergang in Nicht-Beschäftigung (Abgang aus der AL in zumindest temporäre Nichterwerbstätigkeit). Die Ergebnisse zeigen bei nahezu allen Sanktionstypen und -härten erhöhte Übergangsraten in Nicht-Beschäftigung.

4. Wirkung auf dauerhafte Wiedereingliederung

In diesem Kapitel untersuchen wir, wie sich unterschiedliche Sanktionen auf die Einkommensentwicklung und die Beschäftigungssituation nach dem Verlassen der registrierten Arbeitslosigkeit auswirken. Im Fokus stehen die kurz- bis mittelfristigen Auswirkungen während der ersten drei Jahre nachdem sich Stellensuchende beim RAV abmelden. Welche Wirkungen sind grundsätzlich denkbar? Da Sanktionen im Schnitt nachweislich zu einer kürzeren AL-Dauer führen, liesse sich zum Beispiel vermuten, dass der raschere Abgang aus der AL mit einer tieferen «Matching»-Qualität zwischen Stellensuchenden und offenen Stellen einhergeht. Dies wiederum kann in einem tieferen Lohn, einem anderen Beschäftigungsgrad (als jener der gesucht wird) oder einer höheren Wahrscheinlichkeit für eine instabile Beschäftigungssituation münden. Ob solche Wirkungen auch empirisch sichtbar sind, wird in diesem Abschnitt näher untersucht.

Zunächst gehen wir auf Methodik (Abschnitt 4.1) und Datengrundlage (Abschnitt 4.2) ein. Anschliessend präsentieren wir die wichtigsten Ergebnisse der empirischen Analyse (Abschnitt 4.3) und runden die Diskussion mit einem Zwischenfazit (Abschnitt 4.4) ab. Ergänzende Informationen und Ergebnisse finden sich in Anhang 8.3.

4.1 Methodik

4.1.1 Ergebnisgrössen (Outcomes)

Wir fokussieren uns auf folgende zwei Ergebnisgrössen: Das monatliche Erwerbseinkommen sowie die Erwerbstätigkeit (ja / nein). Die beiden Grössen sind eng miteinander verbunden, denn: Ist eine Person erwerbstätig, impliziert dies immer ein positives Erwerbseinkommen; ist eine Person nicht erwerbstätig, impliziert dies immer ein Erwerbseinkommen von null. Um die Auswirkungen von Sanktionen auf die Höhe des monatlichen Einkommens abzuschätzen, betrachten wir zudem das monatliche Erwerbseinkommen *bei gegebener Erwerbstätigkeit*, das sogenannte *bedingte* Einkommen. Das bedingte Einkommen sinkt dann, wenn Erwerbstätige weniger Stunden leisten oder einen tieferen Stundenlohn erhalten. Die Outcomes Arbeitsstunden und Löhne können aus Gründen der Datenverfügbarkeit nicht direkt betrachtet werden.

4.1.2 Statistische Methoden

Das methodische Vorgehen, um die Wirkung von Sanktionen auf den Erwerbsverlauf nach der AL zu untersuchen, besteht im Wesentlichen darin, Arbeitsuchende mit mindestens einer Sanktion mit denjenigen ohne Sanktion zu vergleichen. Unser empirischer Ansatz ist eine Variante des Differenz-in-Differenzen-Designs (DD), mit dem wir grundsätzlich alle Arten von Sanktionen bezüglich Zeitpunkt, Härte und Sanktionierungsgrund mit demselben Ansatz analysieren. Um die Gruppe ohne Sanktion («Vergleichsgruppe») mit der Gruppe mit Sanktion («Treatmentgruppe») vergleichbar zu machen, nutzen wir die sogenannte Entropy-Balancing-Methode (Hainmüller 2012). Entropy Balancing ist eine recheneffiziente und robuste Gewichtungsmethode, die in der empirischen Wirtschaftsforschung weit verbreitet ist. Vereinfacht gesprochen, liefert die Methode für die Vergleichsgruppe eine Gewichtungsvariable, die sicherstellt, dass beide Gruppen im Schnitt dieselben erklärenden Merkmale aufweisen. Folglich lässt sich der Mittelwert in der Treatmentgruppe direkt dem (Entropy-Balancing-)gewichteten Mittelwert der Vergleichsgruppe gegenüberstellen. Der geschätzte Effekt entspricht der entsprechenden Mittelwert-Differenz.

Damit der Ansatz möglichst aussagekräftige Ergebnisse liefert, beziehen wir zahlreiche Kontrollvariablen mit ein: Diese beinhalten soziodemografische Merkmale (Alter, Geschlecht, Aufenthaltsstatus, Wohnkanton), Humankapital-Indikatoren (Ausbildung, Sprachkenntnisse), arbeitsplatzbezogene Merkmale bezüglich der letzten Stelle (Beruf, Branche, Beschäftigungsgrad) sowie umfangreiche Indikatoren zur Arbeitsmarktbiografie der letzten Jahre vor Eintritt in die AL (Einkommen, Erwerbstätigkeit, ALV-Bezug ja/nein, Höhe der ALV-Taggelder). Dabei wird die Arbeitsmarktbiografie zwischen 36 und 3 Monaten vor AL-Beginn miteinbezogen.

Die ersten zwei Monate vor AL-Beginn werden weggelassen, da sich Sanktionen möglicherweise bereits während der Kündigungsfrist auf die Outcomes auswirken. Eine detaillierte Auflistung und Definition der Kontrollvariablen findet sich in Anhang 8.3.3.

Unter welchen Bedingungen besitzen die geschätzten Effekte eine kausale Interpretation? Die identifizierende Annahme ist, dass sich der durchschnittliche Erwerbsverlauf in der Treatment- und Vergleichsgruppe bei Personen mit denselben messbaren Eigenschaften im Schnitt parallel entwickelt hätte, wenn keine Sanktionen veranlasst worden wären («conditional parallel trends assumption»). Da die Annahme nicht testbar ist, lässt sich nur schwierig einschätzen, inwieweit sie erfüllt ist. Denkbar ist, dass sich sanktionierte Personen bei der Stellensuche systematisch anders verhalten und deshalb auch – in Abwesenheit von Sanktionen – einen anderen Erwerbsverlauf nach der AL aufweisen würden, selbst wenn sie vor der AL dieselbe messbare Arbeitsmarktbiografie hatten. Insgesamt erscheint es angezeigt, die geschätzten Effektgrößen als «Annäherung» an kausale Wirkungen zu interpretieren.

4.2 Datengrundlage und -aufbereitung

Wir verwenden AHV-Daten verknüpft mit AVAM/ASAL-Daten. Aus den Individuellen Konten (IK) der AHV generieren wir auf Individualebene einen Paneldatensatz mit monatlichen Indikatoren zu Erwerbstätigkeit (ja / nein), Erwerbseinkommen, bezogenen ALV-Taggeldern und ALV-Taggeldbezug (ja / nein). Nähere Angaben zur Konstruktion der Einkommensvariable finden sich in Anhang 8.3.2. Aus den AVAM/ASAL-Daten entnehmen wir soziodemografische und sozioökonomische Merkmale, Merkmale der letzten Stelle sowie Angaben zu den verhängten Sanktionen. Die statistische Einheit ist die Stellensuchperiode, das heisst, eine Person kann mehrere statistische Einheiten haben, wenn sie im Beobachtungszeitraum mehrmals arbeitslos wurde.

Eine Stellensuchperiode ist hier definiert als Zeitraum vom ersten Monat der Verfügbarkeit (`dat_stellenantritt_ab`) bis zum Monat der Abmeldung beim RAV (`dat_abmeld`). Für die Analyse betrachten wir alle Stellensuchperioden, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) sie beginnen 2009 oder später, (ii) in den ersten drei Monaten ist ein Taggeldanspruch vorhanden, (iii) das Abmeldedatum ist bekannt und (iv) sie dauern mindestens 90 Tage. Weiter wird der Datensatz aus methodischen Gründen auf jene Stellensuchperioden eingegrenzt, bei denen wir davon ausgehen, dass sich die Person seit mindestens drei Jahren vor AL-Beginn bis mindestens drei Jahre nach AL-Beginn in der Schweiz aufgehalten hat. Für weitere Erläuterungen zur Stichprobenselektion verweisen wir auf Anhang 8.3.1.

Um die Wirkungen von unterschiedlichen Sanktionen zu untersuchen, klassifizieren wir Stellensuchperioden nach Sanktionsgrund (ungenügende Arbeitsbemühungen, andere Gründe oder beide Sanktionstypen), Zeitpunkt (nur Sanktion vor der AL, nur Sanktion während der AL, Sanktion vor und während der AL) und Härte (gesamthaft 0-15 Einstelltage, 16-30 Einstelltage, mehr als 30 Einstelltage).¹⁴ Die Anzahl der Stellensuchperioden in den einzelnen Teildatensätzen sowie in ausgewählten, relativen Monaten ist in Tabelle 26 im Anhang ersichtlich.

4.3 Ergebnisse

Der Fokus des Interesses liegt auf dem kurz- bis mittelfristigen Zeitraum nach Verlassen der AL. Deshalb klammern wir in der Betrachtung der Erwerbsverläufe die AL-Periode vollständig aus und betrachten nur die relativen Zeiträume vor AL-Beginn sowie nach AL-Ende. Die Zeitachse (x-Achse) der Grafiken ist somit immer relativ zum Beginn der AL bzw. relativ zum Ende der AL zu interpretieren.

¹⁴ In den Daten werden nicht selten Sanktionen mit null Einstelltagen beobachtet. Gemäss Auskünften des SECO handelt es sich dabei um veranlasste Sanktionen der RAV-Berater, bei denen die Arbeitslosenkasse letztlich aber keine Einstelltage verfügt hat. Da anzunehmen ist, dass die Stellensuchenden den Vorgang trotzdem als potenzielle Sanktion für ein bestimmtes Verhalten wahrnehmen, werden solche Stellensuchperioden den Sanktionen (d.h. der Treatmentgruppe) zugeordnet.

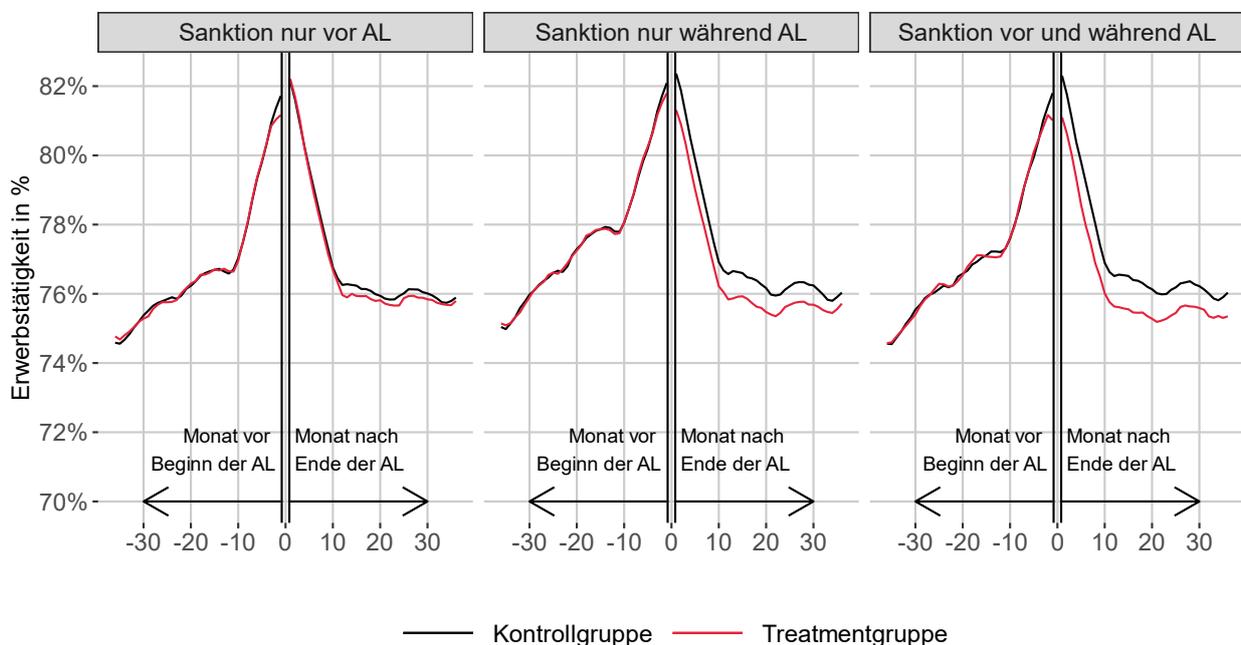
4.3.1 Erwerbsverläufe

In diesem Abschnitt betrachten wir die Erwerbsverläufe beispielhaft für Stellensuchende, die vor bzw. während der AL-Dauer sanktioniert wurden. In Abbildung 11 ist der Verlauf der Erwerbstätigenquote in Prozent nach Treatmentgruppe und Sanktionszeitpunkt dargestellt. Die Treatmentgruppe im linken Panel beinhaltet jene Personen, die *nur vor* AL-Beginn eine Sanktion erhalten haben, weil ihre Arbeitsbemühungen während der Kündigungsfrist ungenügend waren oder weil sie selbstverschuldet arbeitslos wurden. Die Treatmentgruppe im mittleren Panel beinhaltet Personen mit Sanktionen *nur während* der AL-Periode; das rechte Panel bezieht sich auf Personen, die sowohl vor als auch während der AL sanktioniert wurden. Die Kontrollgruppe wurde mittels Entropy-Balancing jeweils so gewichtet, dass sie bezüglich der vergangenen Erwerbsbiografie sowie zahlreicher weiterer Merkmale mit der Treatmentgruppe vergleichbar ist.

Abbildung 11 zeigt einen typischen Verlauf vor und nach einer AL-Periode: Wenig überraschend ist die monatliche Wahrscheinlichkeit für eine Erwerbstätigkeit kurz vor AL-Beginn am grössten, da Erwerbstätigkeit eine Voraussetzung für den Anspruch auf ALV-Leistungen darstellt. Entsprechend beobachten wir vor AL-Beginn einen Anstieg der monatlichen Erwerbstätigenquote. Nach Verlassen der AL ist die Erwerbstätigkeit ähnlich hoch, pendelt sich anschliessend aber wieder auf einem rund 6 Prozentpunkte tieferen Niveau ein, weil ein gewisser Anteil an Personen periodisch erneut erwerbslos oder nichterwerbstätig wird.

Aus dem Vergleich der Treatment- und Vergleichsgruppen geht hervor, dass sich Sanktionen *vor* AL-Beginn kaum auf die spätere Erwerbstätigkeit auswirken: Die Verläufe der beiden Gruppen sind nahezu identisch. Hingegen scheinen Sanktionen *während* der AL einen kleinen, negativen Effekt auf die Beschäftigung auszuüben, weil der Verlauf der Treatmentgruppe unter jenem der Kontrollgruppe liegt. Eine nähere Betrachtung der Effektgrössen erfolgt in Abschnitt 4.3.2 unten.

Abbildung 11: Verlauf der Erwerbstätigkeit nach Sanktionszeitpunkt

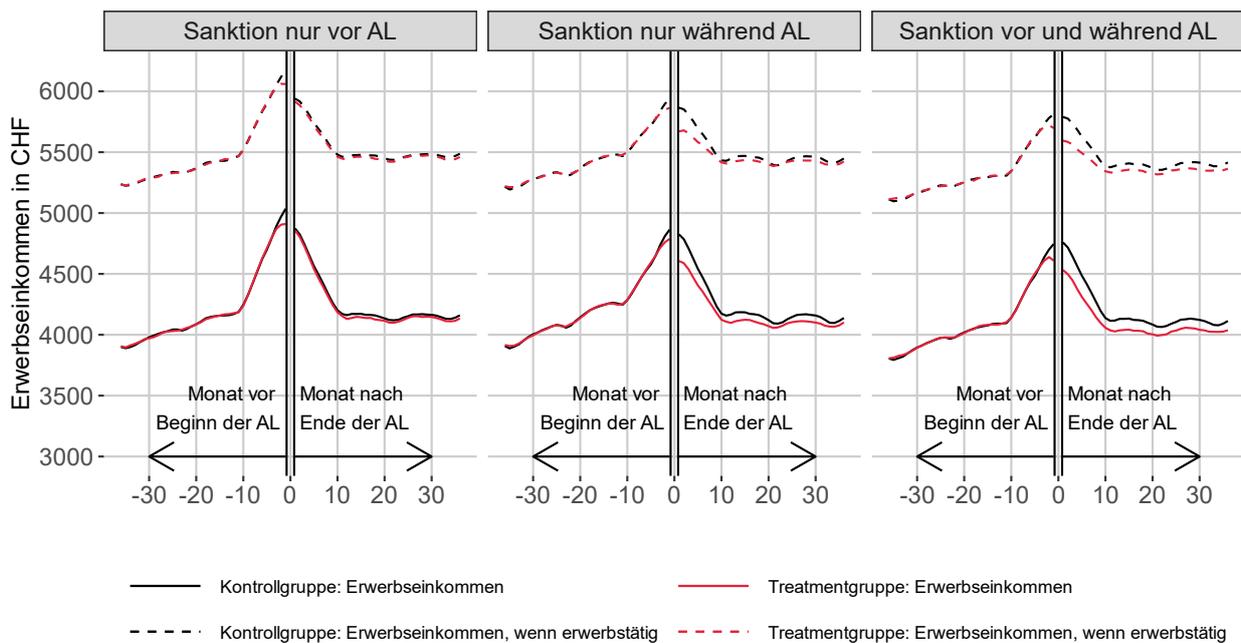


Anmerkungen: Die y-Achse misst die monatliche Erwerbstätigenquote (in %) und die x-Achse bezieht sich auf den Monat vor Beginn der AL bzw. Monat nach Ende der AL. Die Vergleichsgruppe wurde mittels Entropy-Balancing so gewichtet, dass sie bezüglich der Kontrollvariablen im Schnitt mit der jeweiligen Treatmentgruppe übereinstimmt. *Quelle:* IK-AHV, AVAM, ASAL; eigene Berechnungen.

Vor der AL sind die Verläufe bis auf die letzten zwei Monate identisch; dies ist eine Folge der Entropy-Balancing-Gewichtung, welche den Mittelwert in der Vergleichsgruppe so gewichtet, dass er mit jenem in der Treatmentgruppe übereinstimmt. Interessant ist, dass ein Effekt bereits in den letzten beiden Monaten vor AL-Beginn sichtbar ist (die wir nicht statistisch kontrollieren). Bei den Sanktionen vor der AL ist dies zu erwarten, weil bspw. selbstverschuldete AL mit Erwerbslosigkeit vor AL-Beginn einhergehen kann. Bei den Sanktionen während der AL sehen wir jedoch ebenfalls einen geringfügigen Effekt vor AL-Beginn. Dies könnte ein Hinweis auf mögliche Selektionseffekte sein, die nicht ausreichend kontrolliert werden können (vgl. Diskussion in Abschnitt 4.4)

Abbildung 12 zeigt dieselben Erwerbsverläufe gemessen am durchschnittlichen, monatlichen Erwerbseinkommen. Die durchgezogenen Linien beziehen sich auf alle beobachteten Personen und Monate («unbedingtes» Einkommen), während sich die gestrichelten Linien nur auf Personen beziehen, die im jeweiligen Monat erwerbstätig sind («bedingtes» Einkommen). Bei der Treatmentgruppe mit Sanktionen vor der AL ist kaum ein Effekt auf die Einkommen erkennbar; bei Sanktionen während der AL hingegen schon. Der Effekt scheint sich jedoch über die Zeit abzuschwächen. Zudem ist der geschätzte Effekt auf das bedingte Einkommen etwas kleiner, was bedeutet, dass der Effekt auf das unbedingte Einkommen (erwartungsgemäss) teilweise vom Effekt auf die Beschäftigung getrieben ist.

Abbildung 12: Verlauf des Erwerbseinkommens nach Sanktionszeitpunkt



Anmerkungen: Die y-Achse misst das monatliche Erwerbseinkommen in CHF (wenn erwerbstätig) und die x-Achse bezieht sich auf den Monat vor Beginn der AL bzw. Monat nach Ende der AL. Die Vergleichsgruppe wurde mittels Entropy-Balancing so gewichtet, dass sie bezüglich der Kontrollvariablen im Schnitt mit der Treatmentgruppe übereinstimmt. *Quelle:* IK-AHV, AVAM, ASAL; eigene Berechnungen.

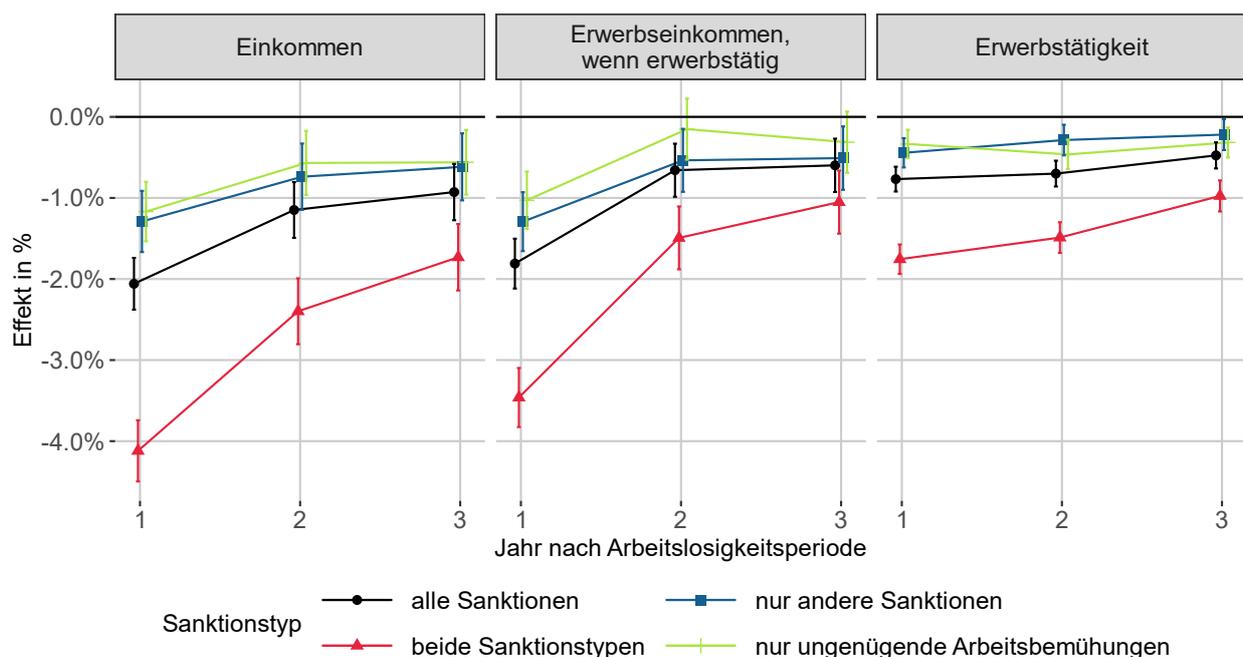
4.3.2 Geschätzte Effekte unterschiedlicher Sanktionen

Um den Fokus nun stärker auf die Grösse der geschätzten Effekte zu legen, betrachten wir nachfolgend die relativen Effekte in Prozent für die verschiedenen Ergebnisgrössen. Der besseren Übersicht halber fassen wir die relativen Monate 1 bis 36 zu drei relativen Jahren zusammen, wobei Jahr 1 die Monate 1 bis 12 nach Verlassen der AL beinhaltet, Jahr 2 die Monate 13 bis 24 und Jahr 3 die Monate 25 bis 36.

Abbildung 13 stellt die relativen Effekte nach Ergebnisgrösse für alle Sanktionen sowie differenziert nach Sanktionsgrund dar, wobei wir zwischen ungenügenden Arbeitsbemühungen und anderen Sanktionsgründen unterscheiden. Personen, die Sanktionen beider Typen erhalten haben, bilden eine separate Treatmentgruppe. Zunächst wenden wir uns allen sanktionierten Personen zu: Hier beobachten wir einen negativen Effekt auf das monatliche (unbedingte) Erwerbseinkommen von initial rund -2%, der sich im dritten Jahr nach Verlassen der AL auf rund -1% abschwächt. Diese Effekte entsprechen im Durchschnitt rund 80 Franken bzw. rund 40 Franken pro Monat. Der Effekt auf das Einkommen bei Erwerbstätigkeit (bedingtes Einkommen) ist etwas geringer, jedoch immer noch signifikant negativ. Dafür gibt es zwei mögliche Gründe: Zum einen können sich Sanktionen auf die gearbeiteten Stunden oder zum anderen auf das Lohnniveau in der neuen Stelle auswirken; welcher Kanal welche Rolle spielt, lässt sich nicht näher ergründen.

Nebst dem Einkommen zeigt sich auch ein leicht negativer Effekt auf die Erwerbstätigkeit: Dieser beträgt im ersten Jahr nach Verlassen der AL rund -0.8% (ca. 0.6 Prozentpunkte) und schwächt sich bis zum dritten Jahr auf rund -0.5% ab (ca. 0.4 Prozentpunkte) ab. Das heisst, Personen mit Sanktionen haben eine geringfügig tiefere Erwerbstätigenquote nach der Abmeldung beim RAV als vergleichbare Personen ohne Sanktionen. Wir finden also auf beiden Dimensionen der Erwerbsverläufe nach AL leicht negative Auswirkungen von Sanktionen: sowohl etwas reduzierte Erwerbseinkommen wie leicht tiefere Wahrscheinlichkeit der Erwerbstätigkeit.

Abbildung 13: Effekte unterschiedlicher Sanktionsgründe auf Erwerbsverläufe



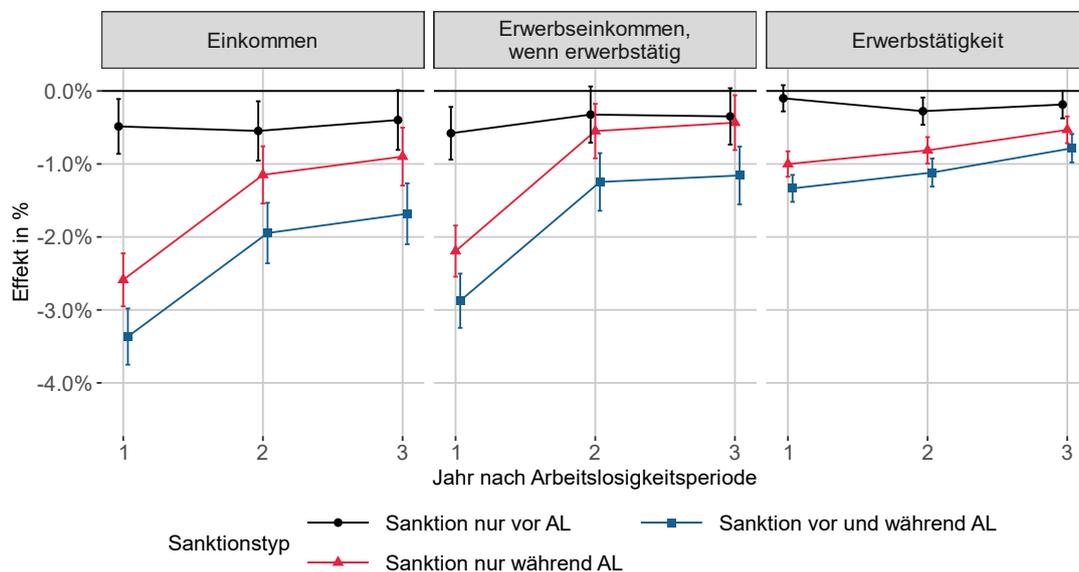
Anmerkungen: Die y-Achse misst den relativen Effekt von Sanktionen auf die dargestellten Ergebnisgrössen. Die x-Achse bezieht sich auf die relativen Jahre nach Verlassen der AL: Jahr 1 bezieht sich auf die Monate 1-12, Jahr 2 auf die Monate 13-24 und Jahr 3 auf die Monate 25-36. Die Vergleichsgruppe wurde mittels Entropy-Balancing so gewichtet, dass sie bezüglich der Kontrollvariablen im Schnitt mit der Treatmentgruppe übereinstimmt. *Quelle:* IK-AHV, AVAM, ASAL; eigene Berechnungen.

Die Effekte differenziert nach den beiden erwähnten Sanktionsgründen (nur ungenügende Arbeitsbemühungen, nur andere Sanktionen) in Abbildung 13 sind sehr ähnlich. Kurzfristig sind bei beiden Sanktionstypen geringfügige Effekte auf Einkommen und Beschäftigung erkennbar, die sich über die Zeit weiter abschwächen. So sinkt das Einkommen im ersten Jahr nach der AL infolge von Sanktionen um etwas mehr als 1%, im dritten Jahr sind es noch rund 0.5%. Anders präsentiert sich die Situation, wenn Stellensuchende Sanktionen *beider* Typen erhalten: Hier sind die Auswirkungen auf Einkommen und Beschäftigung deutlich ausgeprägter. Dies ist nicht überraschend, zumal es sich bei dieser Treatmentgruppe ausschliesslich um Mehrfach-Sanktionierte handelt, sodass von stärkeren Effekten der Sanktionen auszugehen ist. Des Weiteren sind aber auch Selekti-

onseffekte nicht ganz auszuschliessen. Mehrfach-Sanktionierte sind womöglich von vornherein weniger motiviert bei der Stellensuche. Wenn die verwendeten Kontrollvariablen solche Verhaltensunterschiede nicht vollständig erfassen, ist es möglich, dass die Gruppe auch in Abwesenheit von Sanktionen einen «schlechteren» Erwerbsverlauf als die Kontrollgruppe gehabt hätte.

In Abbildung 14 betrachten wir die Auswirkungen unterschiedlicher Sanktionen nach Zeitpunkt: i) Sanktionen, die *vor* AL-Beginn infolge von ungenügenden Arbeitsbemühungen oder selbstverschuldeter AL verhängt werden; ii) andere Sanktionen, die *während* der AL-Periode verhängt werden, und iii) Personen, die sowohl vor als auch während der AL-Periode sanktioniert werden. Die Ergebnisse legen nahe, dass Sanktionen *vor* der AL die späteren Erwerbserverläufe kaum beeinflussen. Die Effekte liegen im Bereich von 0% bis -0.5% und sind damit ökonomisch nicht signifikant (und teilweise auch statistisch nicht signifikant). Sanktionen *während* der AL beeinflussen die Arbeitsmarktgrössen der Stellensuchenden hingegen merklich. Dies zeigt sich vor allem beim kurzfristigen Effekt auf das Erwerbseinkommen: Sanktionen während der AL reduzieren das bedingte Erwerbseinkommen im ersten Jahr nach RAV-Abmeldung um rund -2.2%; dieser Effekt beträgt «nur» -0.6% bei Sanktionen vor der AL. Die Effekte nähern sich ab dem zweiten Jahr deutlich an und sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr statistisch signifikant unterschiedlich. Bezüglich Erwerbstätigkeit schwächt sich der negative Effekt von Sanktionen während der AL über den beobachteten Zeitraum etwas ab und ist im dritten Jahr nur noch leicht grösser als der Effekt von Sanktionen vor der AL. Allerdings ist die ökonomische Bedeutung des Effekts von Sanktionen während der AL im dritten Jahr mit -0.5% (bzw. -0.4 Prozentpunkten) nur noch begrenzt. Etwas grösser sind die geschätzten Effekte für Personen, die sowohl vor als auch während der AL-Periode Sanktionen erhalten haben. Wie oben erläutert, kann dies wiederum mit der höheren Intensität der Sanktionierung (mehrfache Sanktionen) oder potenziellen unbeobachteten Selektionseffekten zu tun haben.

Abbildung 14: Effekte unterschiedlicher Sanktionszeitpunkte auf Erwerbsverläufe

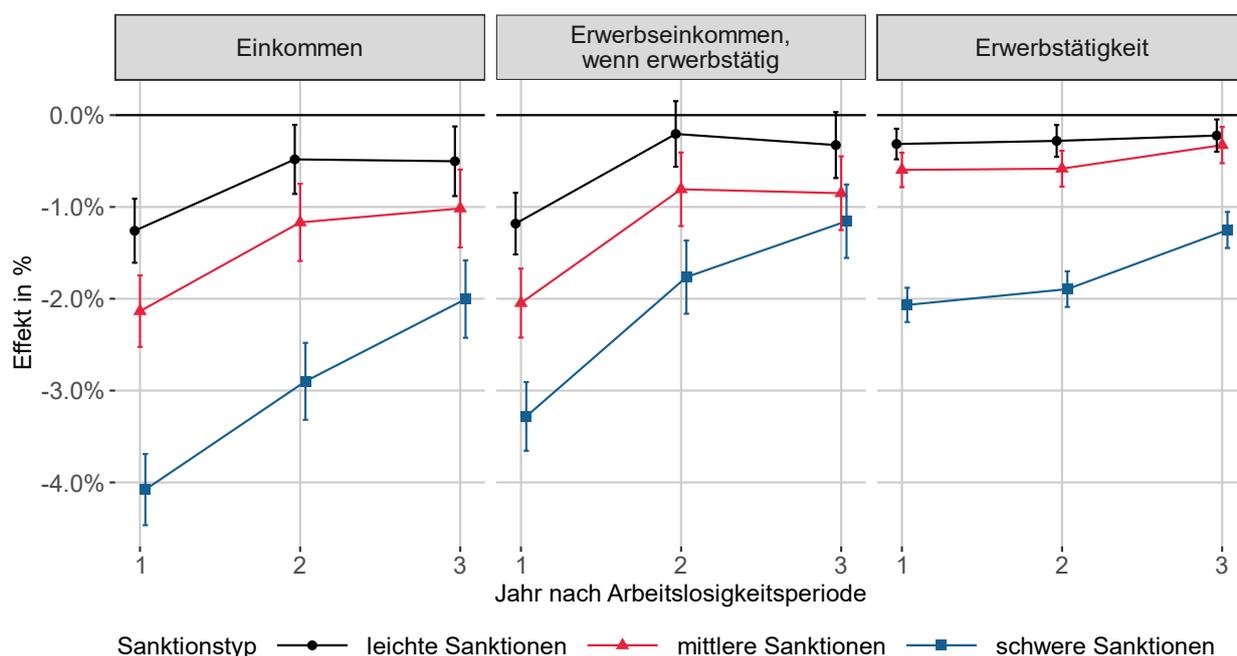


Anmerkungen: Die y-Achse misst den relativen Effekt von Sanktionen auf die dargestellten Ergebnisgrössen. Die x-Achse bezieht sich auf die relativen Jahre nach Verlassen der AL: Jahr 1 bezieht sich auf die Monate 1-12, Jahr 2 auf die Monate 13-24 und Jahr 3 auf die Monate 25-36. Sanktionen vor AL beziehen sich auf ungenügende Arbeitsbemühungen vor RAV-Anmeldung sowie selbstverschuldete Arbeitslosigkeit. Die Vergleichsgruppe wurde mittels Entropy-Balancing so gewichtet, dass sie bezüglich der Kontrollvariablen im Schnitt mit der Treatmentgruppe übereinstimmt. *Quelle:* IK-AHV, AVAM, ASAL; eigene Berechnungen.

In Abbildung 15 sind die geschätzten Effekte unterschiedlicher Sanktionshärten auf die Erwerbsverläufe nach der Abmeldung vom RAV dargestellt. Die Sanktionshärte ist hier gesamthaft zu verstehen und bezieht sich auf die Summe der verhängten Einstellstage aller Sanktionen, die einer Stellensuchperiode zugeordnet wurden. Bei

allen Ergebnisgrößen und betrachteten Zeiträumen ist ein klarer Zusammenhang zwischen der Sanktionshäufigkeit und den Auswirkungen auf die Erwerbsverläufe ersichtlich: Je umfangreicher die Sanktionen gemessen in Einstelltagen, desto ausgeprägter sind die geschätzten negativen Effekte. Die Ergebnisse zeigen zum Beispiel, dass leichte Sanktionen (0 bis 15 Einstelltage) ab dem zweiten Jahr nach RAV-Abmeldung kaum noch negative Auswirkungen auf Einkommen und Erwerbstätigkeit ausüben: Der Effekt auf das (bedingte) Einkommen bei Erwerbstätigkeit ist nicht statistisch signifikant von null verschieden. Der Effekt leichter Sanktionen auf die Erwerbstätigkeit ist statistisch signifikant negativ, ist vom Ausmass her aber als gering einzuschätzen und daher ökonomisch nicht von Bedeutung. Anders ist es bei schweren Sanktionen (mehr als 30 Einstelltage): Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass eine schwere Sanktionierung die Erwerbsverläufe selbst im dritten Jahr nach Verlassen der AL noch massgeblich beeinflusst. So beträgt der geschätzte Effekt im dritten Jahr noch -2% für das unbedingte Einkommen und mehr als -1% für die Erwerbstätigenquote.

Abbildung 15: Effekte unterschiedlicher Sanktionshäufigkeiten auf Erwerbsverläufe



Anmerkungen: Die y-Achse misst den relativen Effekt von Sanktionen auf die dargestellten Ergebnisgrößen. Die x-Achse bezieht sich auf die relativen Jahre nach Verlassen der AL: Jahr 1 bezieht sich auf die Monate 1-12, Jahr 2 auf die Monate 13-24 und Jahr 3 auf die Monate 25-36. Leichte Sanktionen = 0 bis 15 Einstelltage, mittlere Sanktionen = 16 bis 30 Einstelltage, schwere Sanktionen = mehr als 30 Einstelltage. Für die Sanktionshäufigkeit werden alle Sanktionen berücksichtigt. Die Vergleichsgruppe wurde mittels Entropy-Balancing so gewichtet, dass sie bezüglich der Kontrollvariablen im Schnitt mit der Treatmentgruppe übereinstimmt. *Quelle:* IK-AHV, AVAM, ASAL; eigene Berechnungen.

4.3.3 Sensitivitätsanalyse

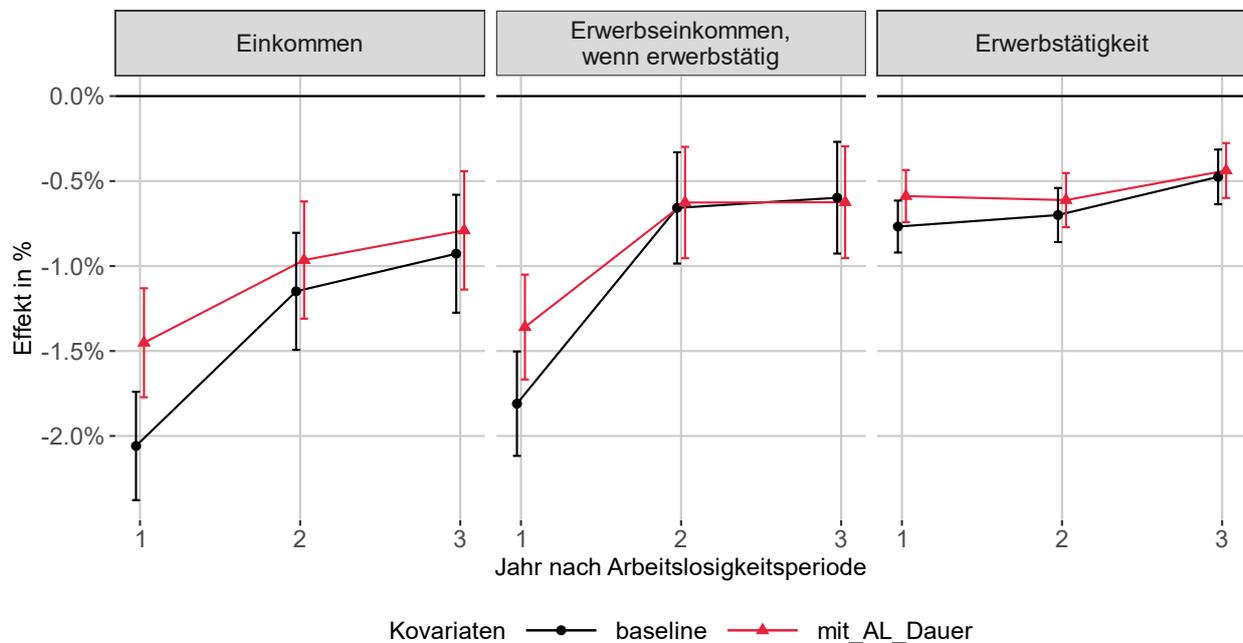
Die vorangegangenen Analysen lassen die Frage offen, über welche Kanäle sich Sanktionen der ALV genau auf die Erwerbsverläufe nach Verlassen der AL auswirken. Verschlechtern Sanktionen etwa das «Matching» zwischen Stellensuchenden und offenen Stellen, was sich in einer weniger nachhaltigen Beschäftigungssituation niederschlägt? Oder sind sanktionierte Personen von Beginn weg weniger motiviert bei der Stellensuche als vergleichbare nicht-sanktionierte Personen, bleiben deshalb länger beim RAV angemeldet und haben deshalb auch anschliessend instabilere Beschäftigungsverhältnisse (selbst wenn die messbare Erwerbsbiografie vor der AL im Schnitt identisch war)? Tabelle 27 in Anhang 8.3.4 zeigt, dass sanktionierte Personen durchschnittlich länger arbeitslos bleiben als nicht-sanktionierte Personen mit denselben messbaren Merkmalen.¹⁵

¹⁵ Wie oben erläutert, könnte dieser Befund damit zusammenhängen, dass sanktionierte Personen von Beginn weg weniger motiviert bei der Stellensuche sind oder aufgrund anderer Verhaltensmuster länger angemeldet bleiben.

Eine Möglichkeit, zumindest gewisse Hinweise auf diese Fragen zu liefern, ist, zusätzlich zu den bestehenden Kontrollvariablen die AL-Dauer statistisch zu kontrollieren. Ein möglicher Übertragungskanal der kausalen Wirkung von Sanktionen sowie eine mögliche Ursache für Selektionseffekte wird dadurch aus der Betrachtung ausgeklammert. Dazu erweitern wir die Entropy-Balancing-Gewichtung um mehrere Indikatoren zur AL-Dauer, um deren Verteilung zwischen Treatment- und Vergleichsgruppe konstant zu halten (vgl. Abschnitt 8.3.4 im Anhang).

Abbildung 16 stellt die Ergebnisse dieses alternativen Modells den Ergebnissen des «Standardmodells» aus Abbildung 13 gegenüber. Der Einfachheit halber beschränken wir uns auf die Treatmentgruppe bezogen auf alle Sanktionen. Die wichtigste Erkenntnis lautet: Die unterschiedliche AL-Dauer zwischen der Treatment- und Vergleichsgruppe erklärt nur einen geringen Teil der geschätzten Effekte auf die Erwerbsverläufe. Vor allem die Resultate zu den mittelfristigen Auswirkungen (im zweiten und dritten Jahr) verändern sich kaum, wenn zusätzliche Kontrollvariablen für die AL-Dauer ins Modell miteinbezogen werden. Unterschiedlich lange AL-Dauern der Betroffenen sind somit kein wesentlicher Grund für die festgestellten Effekte auf die Erwerbsverläufe nach der AL.

Abbildung 16: Einfluss der Arbeitslosigkeitsdauer auf die Schätzergebnisse



Anmerkungen: Die x-Achse bezieht sich auf die relativen Jahre nach Verlassen der AL: Jahr 1 bezieht sich auf die Monate 1-12, Jahr 2 auf die Monate 13-24 und Jahr 3 auf die Monate 25-36. «Baseline» entspricht der Schätzung aus Abschnitt 4.3.2 bezogen auf alle Sanktionen. «mit AL-Dauer» entspricht der Schätzung, bei der das Set der Kontrollvariablen zusätzlich um die AL-Dauer erweitert wurde. Die Vergleichsgruppe wurde mittels Entropy-Balancing so gewichtet, dass sie bezüglich der Kontrollvariablen im Schnitt mit der Treatmentgruppe übereinstimmt. *Quelle:* IK-AHV, AVAM, ASAL; eigene Berechnungen.

4.3.4 Heterogenitätsanalyse nach Alter und Geschlecht

Ergänzend zu den Wirkungen unterschiedlicher Sanktionen analysieren wir auch, ob und inwieweit sich Sanktionen in demografischen Subgruppen unterschiedlich stark auf Erwerbstätigkeit und Einkommen nach der AL auswirken. Dabei betrachten wir die Treatmentgruppe bezogen auf alle Sanktionen. Abbildung 33 im Anhang weist die Schätzergebnisse differenziert nach Altersgruppe (unter 40 Jahren, 40 Jahre und älter) aus. Bei der Erwerbstätigkeit sind keine Unterschiede nach Alter ersichtlich. Bei den Erwerbseinkommen sieht man hingegen, dass die negativen Wirkungen bei älteren Stellensuchenden leicht ausgeprägter sind als bei jüngeren; die Unterschiede sind jedoch im Bereich der statistischen Unsicherheit. Differenziert man die Sanktions-

wirkung nach Geschlecht, sehen wir ebenfalls keine nennenswerte Heterogenität in den Effekten (vgl. Abbildung 34 im Anhang). Die geschätzten Effekte sind insgesamt sehr ähnlich; für Männer sind die Einkommenseffekte leicht grösser als für Frauen.

4.4 Zwischenfazit

Zusammenfassend deuten die Ergebnisse darauf hin, dass sich Sanktionen leicht negativ auf die Erwerbstätigkeit und die Erwerbseinkommen nach Verlassen der AL auswirken. Die dynamische Analyse zeigt, dass die Effekte vor allem in den ersten 12 Monaten nach der Abmeldung vom RAV auftreten und sich in der mittleren Frist abschwächen. Der Effekt auf das monatliche Einkommen beläuft sich im ersten Jahr nach AL auf rund -2% und im dritten Jahr auf rund -1%, was in etwa einer Reduktion von 80 bzw. 40 Franken pro Monat entspricht. Der Effekt auf die Erwerbstätigenquote bewegt sich von -0.8% (nach 1 Jahr) auf etwa -0.5% (nach 3 Jahren). Demnach sind die negativen Effekte 3 Jahre nach AL zwar noch sichtbar, allerdings ist die ökonomische Bedeutung der Grösse dieser Effekte begrenzt.

Werden Sanktionen nach Grund (ungenügende Bemühungen in der Stellensuche vs. andere Gründe) unterteilt, zeigen sich keine nennenswerten Unterschiede in den Effekten. Der Zeitpunkt scheint hingegen relevant zu sein: Sanktionen für Vergehen von *vor* Beginn der AL haben kaum negative Auswirkungen auf die dauerhafte Wiedereingliederung, während Sanktionen während der AL sich negativ auf die Einkommen und die Erwerbsstabilität auswirken. Auch zwischen der Härte der Sanktionen und den geschätzten Effekten sieht man einen klaren Zusammenhang: So beeinflussen leichte Sanktionen (gesamthalt 0 bis 15 Einstelltage) die Erwerbsverläufe nur kurzfristig, aber mittelfristig kaum mehr. Mittlere und v.a. schwere Sanktionen (gesamthalt mehr als 30 Einstelltage) senken Erwerbstätigkeit und Einkommen hingegen spürbar und längerfristig.

Die Frage, welche Übertragungsmechanismen bei den Wirkungen eine Rolle spielen, lässt sich nur sehr beschränkt beantworten. Eine Sensitivitätsanalyse zeigt, dass unterschiedliche AL-Dauern zwischen sanktionierten und nicht-sanktionierten Personen keinen bedeutenden Einfluss auf die Resultate ausüben; die Effektgrößen werden nur geringfügig kleiner, wenn für die AL-Dauer statistisch kontrolliert wird.

Wie hängen die Ergebnisse mit jenen aus dem vorangegangenen Kapitel zu den Übergangsraten in die (Nicht-)Beschäftigung inhaltlich zusammen? Obwohl das Untersuchungsdesign und die untersuchten Zielgrößen nicht direkt vergleichbar sind, zeigt sich qualitativ ein konsistentes Bild. Denn: Die Ergebnisse in Kapitel 3 zeigten, dass Sanktionen dazu führen, dass Stellensuchende die AL früher mit einer Beschäftigung verlassen und dass auch die Übergänge in die Nicht-Beschäftigung zunehmen. Dies ist konsistent mit den Resultaten im vorliegenden Kapitel, dass Sanktionen die Erwerbstätigenquote nach der AL leicht reduzieren. Die Kombination dieser Resultate zeigt, dass der Druck der Sanktion zu einer etwas reduzierten Erwerbsstabilität führt. Ebenso bewirken Sanktion(en) eine leicht reduzierte Qualität des erzielten 'Job-Matches' auf dem Arbeitsmarkt, was sich in den leicht tieferen resultierenden Erwerbseinkommen zeigt.

Letztlich ist auf eine Limitation des Untersuchungsdesigns hinzuweisen: Der Vergleich von sanktionierten und nicht-sanktionierten Personen ist mit gewissen Bias-Risiken behaftet, selbst dann, wenn wir zahlreiche soziodemografische und arbeitsmarktrelevante Merkmale sowie die vergangene Erwerbsbiografie statistisch konstant halten. Der Grund liegt darin, dass sich die beiden Gruppen in unbeobachteten Merkmalen unterscheiden dürften, wie etwa in der Motivation bei der Stellensuche oder weiteren Verhaltensmustern. Solche unbeobachteten Merkmale können wiederum mit den Erwerbverläufen nach der AL korreliert sein. Dass die geschätzten Wirkungen von solchen unbeobachteten potenziellen Selektionseffekten mitgetrieben sein können (was zu einer leichten Verzerrung der Schätzergebnisse führen könnte), lässt sich entsprechend nicht ganz ausschliessen. Solche methodischen Vorbehalte gilt es bei der Interpretation der Ergebnisse und den daraus gezogenen Schlussfolgerungen bezüglich der Sanktionierungspraxis der RAV zu berücksichtigen.

5. Wirkung auf das Stellensuchverhalten

In diesem Kapitel analysieren wir den Effekt von Sanktionen auf das Suchverhalten. Die Kernfragen dabei sind: Erhöht eine Sanktion die Suchbemühungen? Falls ja, sind die Suchbemühungen nach einer Sanktion dauerhaft höher oder ist der Effekt temporär? Dreht sich der Effekt nach einer gewissen Zeit um und das Niveau an Suchbemühungen sinkt unter das Ausgangsniveau? Zudem analysieren wir, wie sich diese Wirkungen über die früher beschriebenen Heterogenitätsdimensionen hinweg unterscheiden.

5.1 Methodik

5.1.1 Ergebnisgrößen (Outcomes)

Für die Messung des Stellensuchverhaltens analysieren wir zwei Zielgrößen: Die Arbeitsbemühungen sowie Klicks auf Stelleninserate auf job-room.ch pro Monat. Die Arbeitsbemühungen können für alle Stellensuch-Episoden (in gewissen Kantonen) sowie über einen langen Zeitraum ab etwa 2010 analysiert werden. Die Klicks auf Stelleninserate sind als zusätzlicher Indikator interessant, da sie aufzeigen, wie der Prozess der Stellensuche selbst von Sanktionen beeinflusst wird. So kann mit den Klickdaten untersucht werden, ob die Sanktionen dazu beitragen, dass Stellensuchende bei der Stellensuche mehr Kompromisse eingehen, z.B. ob häufiger auf Inserate ausserhalb schon ausgeübter Berufe oder weiter weg vom Wohnort geklickt wird.

5.1.2 Statistische Methoden

Zur Schätzung des Effekts von Sanktionen während der Arbeitslosigkeit verwenden wir ein Ereignisstudienmodell (Event-Study-Modell), das die Veränderung des Suchverhaltens um den Zeitpunkt der Meldung sowie um den Zeitpunkt der Sanktion misst (Marinescu & Skandalis, 2021; DellaVigna et al., 2022). In diesem Modell können wir für alle beobachtbaren Faktoren kontrollieren.

Ein zentraler Vorteil dieser Vorgehensweise ist, dass eine detaillierte Analyse der Dynamik der Sanktionseffekte auf das Suchverhalten innerhalb einer Stellensuchepisode möglich wird. Zudem kann im Ereignisstudienmodell nicht nur für beobachtbare Faktoren kontrolliert werden, sondern auch Kontrollen für unbeobachtete Heterogenität können integriert werden (Personen-Stellensuchepisode-Fixed-Effects) und damit potenzielle Verzerrungen reduziert werden. Ein Nachteil der Analysestrategie ist, dass Klicks auf Job-Room nur einen unvollständigen Einblick ins Stellensuchverhalten geben, da die Suche auf anderen Plattformen und über andere Kanäle nicht gemessen wird. Unsere Erfahrung mit der Analyse der Job-Room-Klickdaten zeigt jedoch, dass die Daten trotz dieses Nachteils aufschlussreiche neue Einblicke in das Stellensuchverhalten ermöglichen. Für den Zeitraum vor Beginn der AL liegen keine Daten zu den Arbeitsbemühungen und nur sporadische Klickdaten vor. Die Effekte von Sanktionen vor der AL schätzen wir deshalb analog zur Methodologie im vorangegangenen Kapitel mit einer Kombination aus umfangreichen Kontrollen der Arbeitsmarkt-Biografie und einer doppelt-robusten Schätzmethode, analog zu Arbeitspaket 4.

5.2 Datengrundlage und -aufbereitung

Ein wichtiger Aspekt dieser Analyse betrifft die Berichterstattung über die Anzahl eingereicherter Bewerbungen und die Anzahl geforderter Bewerbungen. Wie in Arni & Schiprowski (2009) beschrieben, variiert die Qualität und Konsistenz dieser Berichterstattung zwischen den verschiedenen RAV. Nicht alle RAVs erfassen und melden diese Daten in gleicher Weise, was zu erheblichen Unterschieden in der Datenqualität führen kann.

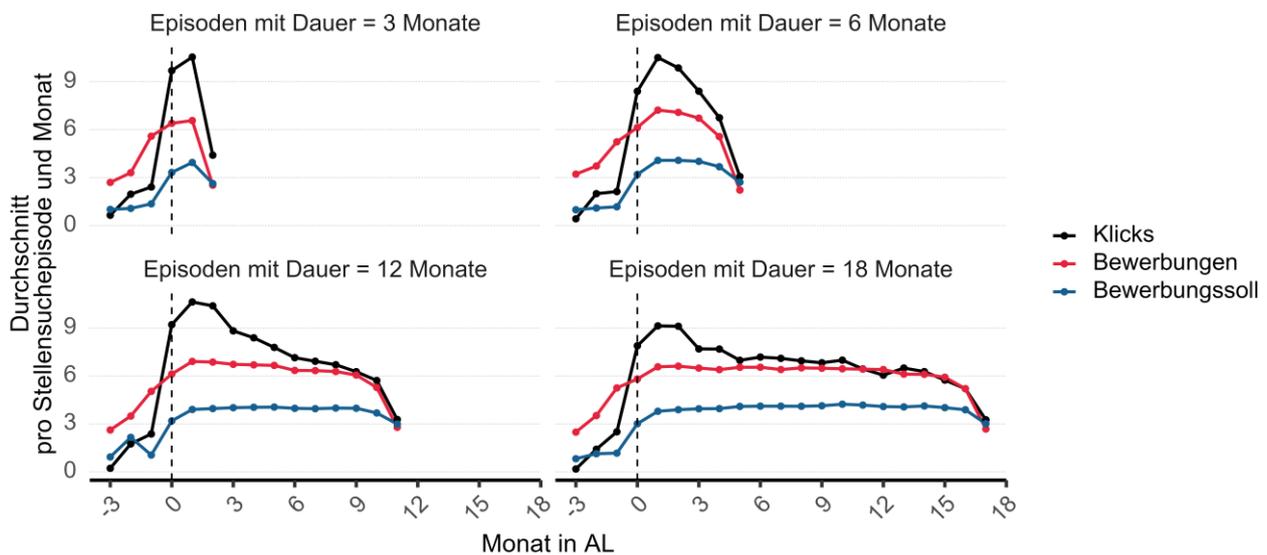
Um die Datenqualität und die Genauigkeit unserer Analyse zu gewährleisten, haben wir spezifische Auswahlkriterien für die Stichprobe festgelegt. Die Daten wurden in drei 5-Jahres-Gruppen unterteilt: 2009-2014, 2015-2019 und 2020-2024. Für jede dieser Zeitperioden haben wir nur diejenigen RAV in die Stichprobe aufgenommen, bei denen mehr als 70% der Stellensuchenden eine positive Zahl von geforderten Bewerbungen

aufweist¹⁶. Dieses Kriterium stellt sicher, dass wir nur Daten von RAVs verwenden, die konsequent und detailliert über die geforderten Bewerbungen berichten. Die ausgewählten RAVs sind wie folgt verteilt: Im Kanton Bern sind das 16 RAV, 3 im Kanton Solothurn, 3 im Kanton St. Gallen, 3 im Kanton Tessin, 2 im Kanton Freiburg, 2 im Kanton Graubünden, 1 im Kanton Wallis, 1 im Kanton Obwalden, 1 im Kanton Nidwalden, 1 im Kanton Zürich und 1 im Kanton Genf. Zudem beschränken wir die Stichprobe auf Stellensuchepisoden, die mindestens drei Monate dauern; dies ist notwendig für die Schätzung von Verhaltensänderungen innerhalb der Stellensuchepisode.

5.3 Deskriptive Analysen

Abbildung 17 veranschaulicht das durchschnittliche monatliche Suchverhalten von Arbeitslosen über die Dauer ihrer Arbeitslosigkeit. Die Daten sind in Zeitabschnitte unterteilt, die nach 3, 6, 12 und 18 Monaten enden. Gezeigt werden drei Hauptindikatoren: die Anzahl der monatlichen Klicks pro Arbeitssuchenden, die Anzahl der eingereichten Bewerbungen und die Anzahl der geforderten Bewerbungen. Aus der Grafik geht hervor, dass die Anzahl der eingereichten Bewerbungen (rote Linie) zu Beginn der Arbeitslosigkeit am höchsten ist und mit der Zeit leicht abnimmt. Im Gegensatz dazu bleibt die Anzahl der geforderten Bewerbungen (grüne Linie) relativ konstant über die gesamte Dauer der Arbeitslosigkeit hinweg.¹⁷ Die Anzahl der monatlichen Klicks (blaue Linie) zeigt ebenfalls einen Anstieg zu Beginn der Arbeitslosigkeit, stabilisiert sich dann aber auf einem ähnlichen Niveau wie die Anzahl der eingereichten Bewerbungen. Die Abbildung zeigt auch, dass die Suchbemühungen gegen Ende einer Arbeitslosigkeitsperiode (Spell) abnehmen. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass die Arbeitslosen bereits eine neue Stelle in Aussicht haben. Um diese Verzerrung zu minimieren, schliessen wir die letzten zwei Monate jeder Arbeitslosigkeitsperiode von der Analyse aus.

Abbildung 17: Suchbemühungen über die Arbeitslosigkeit



¹⁶ Eine Schwelle von 70% erfordert einerseits eine hohe Protokollierungsquote, erlaubt aber andererseits für Fälle bei denen aus verschiedenen Gründen keine Bewerbungen gefordert werden (dies tritt vermehrt bei kurzen AL-Spannen auf), sowie kleine Messfehler in der Protokollierung.

¹⁷ Das durchschnittliche Bewerbungssoll beträgt knapp 4 Bewerbungen pro Monat. Das ist weniger als die in Arni & Schiprowski (2019) gemessenen 8.3 geforderten Bewerbungen und die in der Praxis oft genannten 8-12 geforderten Bewerbungen pro Monat. Die Unterschiede stammen daher, dass hier auch Monate ohne Bewerbungssoll mitgezählt werden. In Monaten mit einem Soll beträgt das Soll durchschnittlich 7 Bewerbungen. Zudem werden hier, aufgrund der Analyse zu Sanktionen vor der AL, auch die 3 Monate vor dem frühesten möglichen Stellenantrittsdatum berücksichtigt. In diesen Monaten ist der Soll kleiner als zwischen dem frühesten Stellenantrittsdatum und der Abmeldung aus der AL.

Anmerkungen: Die Grafik zeigt die durchschnittliche Anzahl der eingereichten und geforderten Bewerbungen sowie die Anzahl Klicks auf Stellenangebote pro stellensuchende Person über die Dauer der Stellensuche, aufgeschlüsselt nach Episoden, die nach 3, 6, 12 und 18 Monaten beendet wurden. Die gestrichelte Linie markiert den frühestmöglichen Antritt einer neuen Stelle. Die Grafik basiert auf einer Stichprobe aller Stellensuchepisoden, die nach Juni 2009 begonnen haben, detailliert und konsequent berichtenden RAV zugeordnet sind und innerhalb der ersten drei Monate Anspruch auf Arbeitslosengeld hatten. Zeiträume ohne monatliche Einträge im Arbeitslosigkeitsdatensatz werden ausgeschlossen. Die Klick-Serie wird nur für Episoden mit mindestens einem Klick in den ersten drei Monaten dargestellt, jedoch auf einer 100%-Stichprobe dieser Gruppe. Die Anzahl der Klicks ist beim 95. Perzentil (57 Klicks pro Monat) winsorisiert.

Abbildungen 35 bis 38 im Anhang liefern weitere deskriptive Einblicke in das Sanktionsgeschehen und das Stellensuchverhalten. Sanktionen treten am häufigsten in den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit auf und werden mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit seltener. Dies gilt sowohl für Sanktionen insgesamt als auch speziell für Sanktionen aufgrund unzureichender Arbeitsbemühungen. Zudem bestätigen die Ergebnisse, dass Sanktionen, die in den Registerdaten als vor Beginn der Suchperiode verzeichnet sind, tatsächlich gehäuft zu Beginn der Arbeitslosigkeit auftreten. Bei Sanktionen aufgrund unzureichender Suchbemühungen gibt es kurz vor der Sanktion einen deutlichen Rückgang der eingereichten Bewerbungen, gefolgt von einem signifikanten Anstieg direkt nach der Sanktion. Die Bewerbungsaktivitäten stabilisieren sich anschließend auf einem leicht höheren Niveau als vor der Sanktion. Die Anzahl der geforderten Bewerbungen zeigt ein ähnliches Muster, was darauf hindeutet, dass Sanktionen mit strengeren Anforderungen an die Stellensuchenden einhergehen. Im Gegensatz dazu ist bei Sanktionen aus anderen Gründen kein vergleichbarer Einbruch der Bewerbungsaktivitäten vor der Sanktion zu beobachten. Stattdessen bleiben sowohl die Anzahl der eingereichten als auch der geforderten Bewerbungen vor und nach der Sanktion auf einem konstant höheren Niveau.

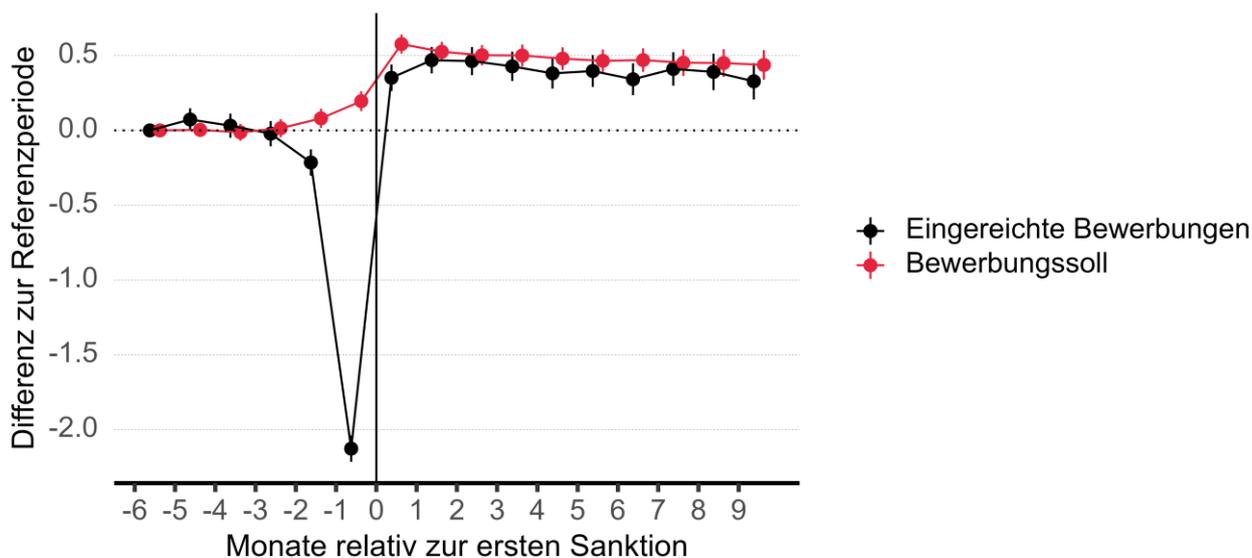
5.4 Ergebnisse

5.4.1 Sanktionen aufgrund mangelnder Arbeitsbemühungen während der Arbeitslosigkeit

Abbildung 18 zeigt den kausalen Effekt der Sanktion auf die Anzahl der eingereichten Bewerbungen um den Sanktionszeitpunkt herum. In dieser Abbildung wird die Wirkung von Sanktionen aufgrund mangelnder Arbeitsbemühungen während der Arbeitslosigkeit untersucht¹⁸. Vor der Sanktion ist ein deutlicher Rückgang der eingereichten Bewerbungen zu beobachten, jedoch nicht der geforderten Bewerbungen. Das weist auf die unzureichenden Suchbemühungen hin, welche der Grund für die Sanktion sind. Unmittelbar nach der Sanktion steigt die Anzahl der eingereichten Bewerbungen signifikant um 0.4 Bewerbungen an und stabilisiert sich anschließend auf einem 0.3-0.4 Bewerbungen höheren Niveau als vor der Sanktion. Die Anzahl der geforderten Bewerbungen zeigt einen etwa gleich hohen Anstieg nach der Sanktion, was darauf hindeutet, dass Sanktionen mit einem strengeren Anforderungsniveau an die Stellensuchenden einhergehen. Dieses höhere Anforderungsniveau ist eine mutmassliche Erklärung für das höhere Level an eingereichten Bewerbungen nach der Sanktion.

¹⁸ Kapitel 5.5 beschreibt die Effekte von Sanktionen aufgrund mangelnder Arbeitsbemühungen vor Beginn der Arbeitslosigkeit.

Abbildung 18: Event-Study zur Anz. Bewerbungen relativ zum Zeitpunkt der ersten Sanktion: Ungenügende Arbeitsbemühungen



Model 1: N = 1575538. FE: Stellensuchepisoden-ID (138300); Monate nach Beginn AL (28); Monat (206)
 Model 2: N = 1575538. FE: Stellensuchepisoden-ID (138300); Monate nach Beginn AL (28); Monat (206)

Anmerkungen: Die Grafik zeigt eine Ereignisstudie zum Effekt einer Sanktion aufgrund ungenügender Arbeitsbemühungen auf die Anzahl der Bewerbungen. Die Referenzperiode ist der Zeitraum 6 Monate vor der ersten Sanktion aufgrund ungenügender Arbeitsbemühungen. Die Ereignisstudie kontrolliert für unbeobachtete Heterogenität auf individueller Ebene, allgemeine Muster im Verlauf der Arbeitslosigkeit sowie für den Kalendermonat. Das Modell wird für alle Zeiträume geschätzt, es werden jedoch nur die Zeiträume um die erste Sanktion herum dargestellt. Nie sanktionierte Stellensuchepisoden sind Teil der Kontrollgruppe. Stellensuchepisoden mit Sanktionen aus anderen Gründen als ungenügender Arbeitsbemühungen sowie Sanktionen aufgrund ungenügender Arbeitsbemühungen vor Beginn der Stellensuchepisode werden ausgeschlossen. Die Schätzstichprobe besteht aus allen Stellensuchepisoden, die länger als drei Monate dauern, einem gewissenhaft rapportierenden RAV zugeordnet sind, nach Juni 2009 beginnen und innerhalb der ersten drei Monate Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.

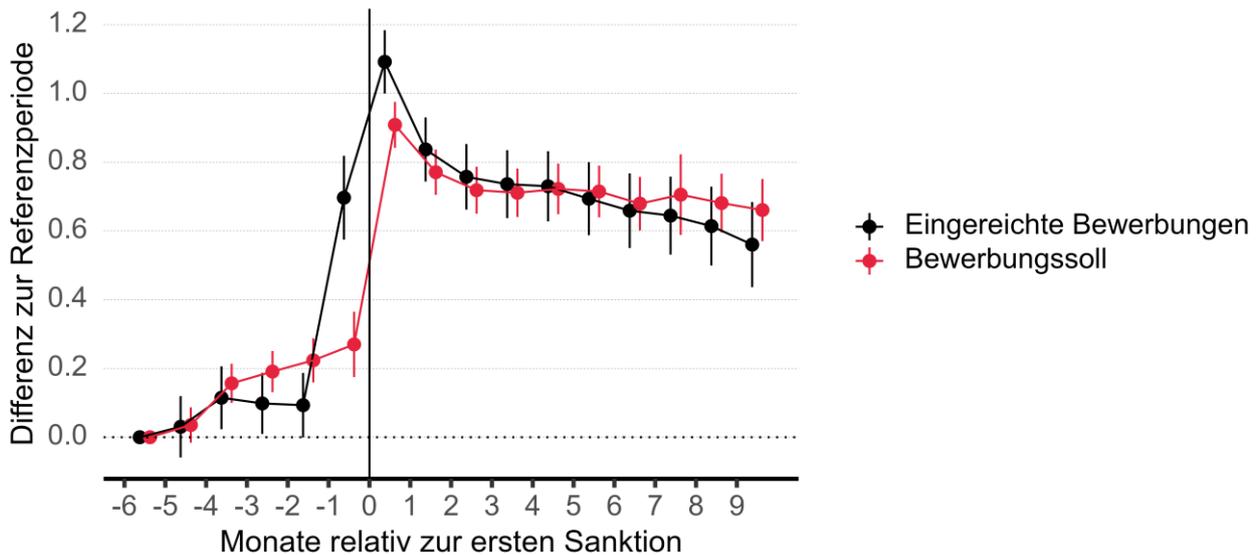
5.4.2 Sanktionen aufgrund anderer Ursachen

Abbildung 19 zeigt die Ergebnisse der Event-Study, welche die Auswirkungen von Sanktionen aufgrund anderer Ursachen als unzureichender Suchbemühungen auf die Anzahl der Bewerbungen untersucht. Im Gegensatz zu den Sanktionen aufgrund unzureichender Suchbemühungen zeigt diese Grafik keinen Einbruch der eingereichten Bewerbungen vor der Sanktion. Dies ist konsistent mit der Tatsache, dass die Sanktion aus anderen Gründen verhängt wurde und nicht auf unzureichenden Suchbemühungen basiert. Sowohl die Anzahl der geforderten Bewerbungen als auch die Anzahl der eingereichten Bewerbungen bleiben nach der Sanktion permanent höher als in der Referenzperiode, nach einem anfänglichen Anstieg um 1.1 Bewerbungen wird der Effekt kleiner und stabilisiert sich auf +0.6 Bewerbungen. Das Bewerbungssoll zeigt einen leicht tieferen initialen Anstieg um 0.9 Bewerbungen, der Effekt sinkt auf +0.7 Bewerbungen neun Monate nach der Sanktion. Dies deutet darauf hin, dass die Sanktion auch bei anderen Ursachen als mangelnden Suchbemühungen die Suchbemühungen dauerhaft steigern kann, auch hier ist das erhöhte Bewerbungssoll ein potenzieller Wirkungsmechanismus.

In der Grafik ist zu erkennen, dass sowohl die Anzahl der geforderten Bewerbungen als auch die Anzahl der eingereichten Bewerbungen bereits vor der Sanktion ansteigen. Dies könnte darauf hindeuten, dass bereits vor der Sanktion ein Austausch zwischen den Personalberatenden und den Stellensuchenden stattfindet, was einen Einfluss auf das Suchverhalten haben könnte. Dieser vorlaufende Anstieg der Bewerbungsaktivitäten deutet darauf hin, dass die Arbeitslosen möglicherweise ihre Bemühungen erhöhen als Reaktion auf erste Hinweise von Seiten der Personalberatenden. Jedoch könnte der beobachtete Anstieg der Bewerbungsaktivitäten lange vor der Sanktion auch auf eine Verletzung der sogenannten Parallel-Trend-Annahme hindeuten. Diese Annahme besagt, dass der Verlauf der Kontrollgruppe und der Behandlungsgruppe vor der Intervention (in

diesem Fall der Sanktion) gleich sein sollte. Im Falle einer solchen Verletzung könnten die Ergebnisse nicht als kausale Effekte interpretiert werden.

Abbildung 19: Event-Study zur Anzahl Bewerbungen: Andere Sanktionsgründe



Model 1: N = 1675969. FE: Stellensuchepisoden-ID (148084); Monate nach Beginn AL (28); Monat (206)
 Model 2: N = 1675969. FE: Stellensuchepisoden-ID (148084); Monate nach Beginn AL (28); Monat (206)

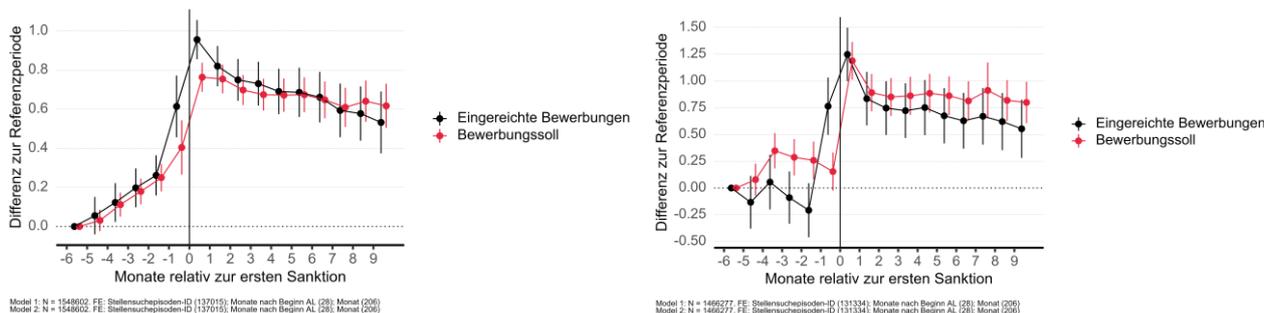
Anmerkungen: Die Grafik zeigt eine Ereignisstudie zum Effekt von Sanktionen auf die Anzahl der Bewerbungen. Es werden ausschliesslich Sanktionen aus anderen Gründen als ungenügender Arbeitsbemühungen berücksichtigt. Die Referenzperiode ist der Zeitraum 6 Monate vor der ersten Sanktion. Die letzten beiden Monate einer Stellensuchepisode werden in der Analyse nicht berücksichtigt. Die Ereignisstudie kontrolliert für unbeobachtete Heterogenität auf individueller Ebene, allgemeine Muster im Verlauf der Arbeitslosigkeit sowie für den Kalendermonat. Das Modell wird für alle Zeiträume geschätzt, es werden jedoch nur die Zeiträume um die erste Sanktion herum dargestellt. Nie sanktionierte Stellensuchepisoden sind Teil der Kontrollgruppe. Stellensuchepisoden mit Sanktionen aufgrund ungenügender Arbeitsbemühungen werden ausgeschlossen. Die Schätzstichprobe besteht aus allen Stellensuchepisoden, die länger als drei Monate dauern, einem gewissenhaft rapportierenden RAV zugeordnet sind, nach Juni 2009 beginnen und innerhalb der ersten drei Monate Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.

5.4.3 Heterogenitätsanalyse nach Sanktionshärte

Die folgende Analyse untersucht die Heterogenität der Effekte in Abhängigkeit von der Härte der verhängten Sanktionen. Dazu werden die Sanktionen in zwei Kategorien unterteilt: Die erste Kategorie umfasst Sanktionen mit 0 Einstelltagen sowie solche mit einer leichten Sanktionshärte, d. h. bis zu 15 Einstelltagen. Die zweite Kategorie umfasst Sanktionen mit mittlerer Härte sowie Sanktionen aufgrund mittlerer oder schwerer Verschulden, die mit 16 oder mehr Einstelltagen einhergehen. Die Zusammenlegung der Gruppen ist nötig für die statistische Aussagekraft aufgrund der kleineren Stichprobe, die auf detailliert und konsequent die Bewerbungen rapportierende RAV limitiert ist.

Abbildung 20 zeigt, dass bei Sanktionen aufgrund mittlerer bis schwerer Verschulden die Reaktion in der Anzahl der eingereichten Bewerbungen sowie des Bewerbungssolls höher ausfällt als bei Sanktionen mit leichtem Verschulden. Es ist anzumerken, dass Sanktionen aufgrund mittlerer bis schwerer Verschulden nur 33.6% der Sanktionen ausmachen, die aus anderen Gründen als mangelnden Arbeitsbemühungen verhängt werden. Dadurch ist die Stichprobengrösse für Sanktionen mit mittlerem bis schwerem Verschulden kleiner, was sich auf die Präzision der Schätzung auswirkt, wie unter anderem an den grösseren Konfidenzintervallen erkennbar ist.

Abbildung 20: Event-Study zur Anzahl Bewerbungen: Andere Sanktionsgründe, nach Sanktionshärte



Null Einstelltag oder leichtes Verschulden (0-15 ET)

Mittleres bis schweres Verschulden (16-60 ET)

Anmerkungen: Die Grafik zeigt eine Ereignisstudie zum Effekt von Sanktionen auf die Anzahl der Bewerbungen, aufgeschlüsselt nach Härte der Sanktion. Es werden ausschliesslich Sanktionen aus anderen Gründen als ungenügender Arbeitsbemühungen berücksichtigt. Die Referenzperiode ist der Zeitraum 6 Monate vor der ersten Sanktion. Die letzten beiden Monate einer Stellensuchepisode werden in der Analyse nicht berücksichtigt. Die Ereignisstudie kontrolliert für unbeobachtete Heterogenität auf individueller Ebene, allgemeine Muster im Verlauf der Arbeitslosigkeit sowie für den Kalendermonat. Das Modell wird für alle Zeiträume geschätzt, es werden jedoch nur die Zeiträume um die erste Sanktion herum dargestellt. Nie sanktionierte Stellensuchepisoden sind Teil der Kontrollgruppe. Stellensuchepisoden mit Sanktionen aufgrund ungenügender Arbeitsbemühungen werden ausgeschlossen. Die Schätzstichprobe besteht aus allen Stellensuchepisoden, die länger als drei Monate dauern, einem gewissenhaft rapportierenden RAV zugeordnet sind, nach Juni 2009 beginnen und innerhalb der ersten drei Monate Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.

5.4.4 Auswirkungen von Sanktionen auf das Klickverhalten

Zusätzlich zu den Bewerbungen analysieren wir Klickdaten der Stellensuchenden von job-room.ch, der offiziellen Plattform des SECO. Für Arbeitslose, die eingeloggt sind, sehen wir, welche Stellen auf Job-Room angeklickt werden. Ein Klick bedeutet, dass die Stellensuchenden ein Stelleninserat geöffnet haben, also mehr über die Stelle erfahren wollen. Diese Daten bieten wertvolle zusätzliche Informationen über das Stellensuchverhalten. Einerseits dienen sie als ergänzender Indikator für die Suchintensität, wobei zu beachten ist, dass sie nur für Nutzer der Online-Plattform erfasst werden und somit nicht die gesamte Stellensuche widerspiegeln. Andererseits ermöglichen die Klicks eine zusätzliche Analyse der Art der angeklickten Stellen. Anders als bei den Bewerbungen wissen wir bei den Klicks, um welche Stellen es sich handelt¹⁹. Wir analysieren zwei Dimensionen der Art der angeklickten Stellen: 1) Die geografische Reichweite der Suche, gemessen anhand der Pendelzeit zur angeklickten Stelle²⁰ und 2) die Suche über verschiedene Berufe hinweg, gemessen anhand des mittleren Lohnniveaus der Berufe der angeklickten Stellen²¹.

Die Ergebnisse zur Suchintensität (Abbildung 39 im Anhang) zeigen, dass die Anzahl der Klicks auf Stellenanzeigen, ähnlich wie die Anzahl der Bewerbungen, vor einer Sanktion aufgrund mangelnder Arbeitsbemühungen während der Arbeitslosigkeit zurückgeht und danach wieder ansteigt. Im Gegensatz zu den Bewerbungen stabilisiert sich die Anzahl der Klicks jedoch nicht auf einem höheren Niveau, sondern kehrt zum Ausgangsniveau 6 Monate vor der Sanktion zurück. Bei Sanktionen aufgrund anderer Ursachen (Abbildung 40) ist das Muster sehr ähnlich zum Muster der Bewerbungen, der Anstieg ist etwas ausgeprägter, jedoch auch mit grosser statistischer Unsicherheit behaftet. Bezüglich der Qualität der angeklickten Stellen zeigen sich bei Sanktionen aufgrund ungenügender Arbeitsbemühungen keine signifikanten Effekte auf die Pendelzeit, während das Lohnniveau der angeklickten Stellen in den ersten beiden Quartalen nach der Sanktion leicht zurückgeht (Abbildung 41). Dieser Effekt ist signifikant, bleibt jedoch klein und könnte darauf hindeuten, dass sanktionierte

¹⁹ Bei den Bewerbungen und dem Bewerbungssoll beobachten wir nur die Gesamtanzahl pro Monat und Person.

²⁰ Wir wissen die Heimatgemeinde der stellensuchenden Person sowie die Gemeinde der Stellen. Basierend auf Daten von openrouteservice.org (Heidelberg Institute for Geoinformation Technology, OpenStreetMaps) berechnen wir die durchschnittliche Fahrtdauer (Auto) zwischen den Zentroiden der beiden Gemeinden (Kartendaten des BFS). Falls die Stelle innerhalb der Heimatgemeinde liegt, verwenden wir die durchschnittliche Fahrtdauer zwischen 50 zufällig ausgewählten Punkten innerhalb der Gemeinde.

²¹ Stelleninserate in der Schweiz beinhalten im Normalfall keine Lohnangaben, der Berufstitel der Stelle kann jedoch Hinweise auf das erwartbare Lohnniveau geben. Wir verwenden deshalb den Medianlohn auf Berufsebene (ISCO 4-Steller), aus der Lohnstrukturerhebung 2020, als Indikator für das Lohnniveau der angeklickten Stellen.

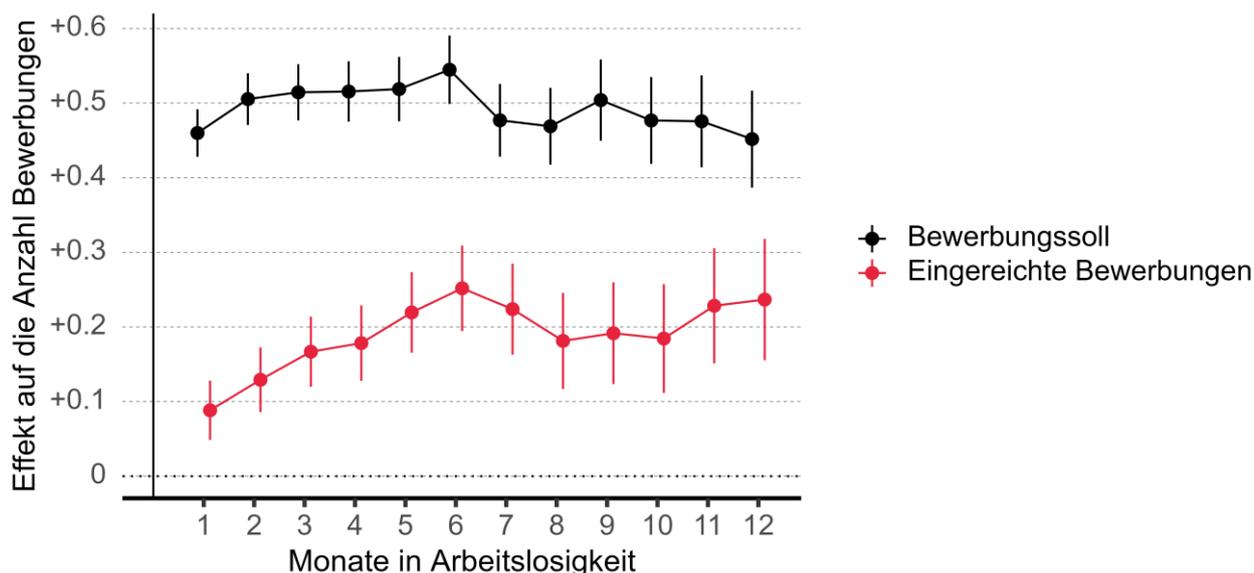
Personen ihre Gehaltserwartungen geringfügig nach unten anpassen. Bei Sanktionen aus anderen Gründen lassen sich weder für die Pendelzeit noch für das Lohnniveau der angeklickten Stellen signifikante Effekte feststellen (Abbildung 42). Eine Differenzierung nach Sanktionshärte zeigt, dass bei härteren Sanktionen die Effekte auf die Pendelzeit tendenziell grösser sind, jedoch statistisch nicht signifikant bleiben (Abbildung 43). Hinsichtlich des Lohnniveaus ergeben sich keine klaren Unterschiede zwischen milderer und härteren Sanktionen.

Es ist bei allen Schätzungen mit Klickdaten zu betonen, dass die Ergebnisse aufgrund der hohen Varianz, der begrenzten Stichprobengrösse und individueller Unterschiede in der Nutzung der Online-Suchplattform mit erheblicher Unsicherheit behaftet sind. Daher sind sie mit Vorsicht zu interpretieren.

5.4.5 Sanktionen aufgrund mangelnder Arbeitsbemühungen vor der Arbeitslosigkeit

In diesem Abschnitt untersuchen wir die Wirkung von Sanktionen auf das Stellensuchverhalten, die aufgrund von Verhalten *vor* Beginn der Arbeitslosigkeit verhängt wurden. Dabei betrachten wir zwei Arten von Sanktionen: Erstens Sanktionen aufgrund von ungenügenden Arbeitsbemühungen bereits vor Beginn der Arbeitslosigkeit (66,03% aller Sanktionen dieser Kategorie) und zweitens Sanktionen aufgrund von selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit (33,97% aller Sanktionen dieser Kategorie). Für diese Art von Sanktionen kann der im restlichen Kapitel verwendete Ereignisstudien-Ansatz nicht angewandt werden, da vor Beginn der Stellensuchepisode noch keine Bewerbungen, Klicks oder Bewerbungssoll-Daten registriert werden. Dies liegt daran, dass die betroffenen Personen vor Beginn der Stellensuche entweder noch nicht aktiv nach Stellen suchen oder, falls sie während einer bestehenden Beschäftigung nach Stellen suchen, diese Daten nicht in unseren Datensätzen erfasst sind. Um diesen Einschränkungen zu begegnen, verwenden wir für die folgenden Analysen die Entropy-Balancing-Methode, wie sie bereits in Kapitel 4 angewandt wurde. Dabei greifen wir auf exakt dieselbe Methode und dieselben Kontrollvariablen zurück, die bereits in Kapitel 4 definiert wurden. Die Stichprobe entspricht der bisher in diesem Kapitel verwendeten Grundgesamtheit.

Abbildung 21: Effekt von Sanktionen vor der Arbeitslosigkeit auf die Anzahl Bewerbungen



N = 811069 Monatsbeobachtungen in 130411 Stellensuchepisoden

Anmerkungen: Die y-Achse misst den Effekt von Sanktionen aufgrund Verschuldens vor der Arbeitslosigkeit auf die dargestellten Ergebnisgrößen. Die x-Achse bezieht sich auf die Anzahl Monate in der Arbeitslosigkeit. Nur vollständige Kalendermonate werden gezählt. Die Vergleichsgruppe wurde mittels Entropy-Balancing so gewichtet, dass sie bezüglich der Kontrollvariablen im Schnitt mit der Treatmentgruppe übereinstimmt. Quelle: IK-AHV, AVAM, ASAL; eigene Berechnungen.

Abbildung 21 zeigt den geschätzten Effekt von Sanktionen, die aufgrund von Verhalten vor Beginn der Arbeitslosigkeit verhängt wurden, auf die Anzahl der geforderten und eingereichten Bewerbungen während der ersten 12 Monate der Arbeitslosigkeit. Die Grafik stellt die Differenz zwischen der Treatmentgruppe, die eine solche Sanktion erhalten hat, und der Kontrollgruppe, wo die Personen keine Sanktion erhalten haben, dar²². Die Kontrollgruppe wurde mittels Entropy-Balancing so gewichtet, dass sie in Bezug auf die vergangene Erwerbsbiografie sowie auf zahlreiche weitere Merkmale, wie demographische und arbeitsmarktbezogene Faktoren, mit der Treatmentgruppe vergleichbar ist.

Das Bewerbungssoll zeigt einen deutlichen und signifikanten Anstieg, der während der ersten 12 Monate der Arbeitslosigkeit konstant bleibt. Personen, die vor Beginn der Arbeitslosigkeit sanktioniert wurden, haben systematisch ein höheres Bewerbungssoll, das um etwa 0,5 Bewerbungen pro Monat über dem Soll der Vergleichsgruppe liegt. Dies deutet darauf hin, dass die Sanktionierung vor der Arbeitslosigkeit dazu führt, dass die RAV-PB die Anforderungen erhöhen. Auch die Anzahl der eingereichten Bewerbungen steigt im Vergleich zur Vergleichsgruppe an. Der Effekt entwickelt sich jedoch etwas langsamer: Während die Zunahme in den ersten Monaten der AL noch moderat ist, erreicht sie ab dem sechsten Monat ein Plateau bei etwa 0,2 zusätzlichen Bewerbungen pro Monat. Dieser Effekt bleibt bis zum Ende der Beobachtungsperiode stabil. Der kleinere Effekt auf die tatsächlich eingereichten Bewerbungen, verglichen mit jenem auf das Bewerbungssoll, ergibt sich primär dadurch, dass die Differenz zwischen eingereichten und geforderten Bewerbungen bei sanktionierten Personen geringer wird. Wobei die eingereichten Bewerbungen weiterhin das Soll überschreiten: Die durchschnittliche, vom Modell vorhergesagte Anzahl eingereicherter Bewerbungen beträgt für sanktionierte Personen 7,2, bei einem durchschnittlichen vorhergesagten Bewerbungssoll von 6,5 – während sie für nicht sanktionierte Personen bei 6,9 eingereichten Bewerbungen und einem Soll von 5,8 liegt.

Zusätzliche Analysen (Abbildungen 44 und 45 im Anhang) zeigen, dass Sanktionen vor der Arbeitslosigkeit auch das Klickverhalten beeinflussen. Die Anzahl der Klicks auf Stellenanzeigen steigt nach einer Sanktion leicht an: über alle Monate hinweg aggregiert ergibt sich ein positiver Gesamteffekt von durchschnittlich +0,13 Klicks, der auf dem 5%-Niveau signifikant ist. Bezüglich der Qualität der angeklickten Stellen zeigen sich keine signifikanten Effekte auf die Pendelzeit. Das Lohnniveau der angeklickten Stellen hingegen sinkt ab dem sechsten Monat signifikant und stabilisiert sich bei etwa -2% (Abbildung 45). Auch hier sind die Schätzungen mit hoher Unsicherheit behaftet. Die hohe Varianz in den Klickdaten, die begrenzte Stichprobengröße und Unterschiede im individuellen Suchverhalten erschweren eine präzise Interpretation der Ergebnisse.

Zusammenfassend erhöhen nicht nur Sanktionen während der Arbeitslosigkeit, sondern auch Sanktionen aufgrund mangelnder Arbeitsbemühungen *vor* der Arbeitslosigkeit die Anzahl Bewerbungen, einhergehend mit einer Erhöhung des Bewerbungssolls. Bei der Interpretation besteht, wie in Kapitel 4, eine Restunsicherheit, ob das Entropy-Balancing alle Selektionseffekte eliminiert, also ob die sanktionierten Stellensuchenden komplett vergleichbar sind mit den nicht-sanktionierten. Diesbezüglich sei erwähnt, dass die Ergebnisse konsistent sind mit den ermittelten Effekten von Sanktionen während der Arbeitslosigkeit in Kapitel 5.4.1. In jenem Teilkapitel wurde, aufgrund der besseren Datenlage, direkt für die individuelle Selektion kontrolliert mittels Stellenepisoden-Fixed-Effekten, was die kausale Identifikation solider macht. Diese Konsistenz der Resultate spricht dafür, dass das Risiko potenzieller Selektionseffekte hier vermutlich gut im Griff ist.

5.5 Zwischenfazit

Zusammenfassend zeigen die Ergebnisse, dass Sanktionen – während und vor der Arbeitslosigkeit – einen signifikanten Einfluss auf das Stellensuchverhalten haben. Nach Sanktionen aufgrund mangelnder Arbeitsbemühungen *während* der Arbeitslosigkeit steigt die Anzahl der eingereichten Bewerbungen um durchschnittlich 0,4 pro Monat. Gleichzeitig steigt auch das von den RAV geforderte Bewerbungssoll um durchschnittlich 0,5 Bewerbungen pro Monat. Diese Effekte bleiben über den gesamten Beobachtungszeitraum der Arbeitslosenspanne stabil. Im Gegensatz dazu zeigen sich bei den Klicks auf Stellenanzeigen keine erkennbaren Effekte.

²² Personen, die eine Sanktion während der Arbeitslosigkeit erhalten haben, sind von der Kontrollgruppe ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Qualität der angeklickten Stellen finden wir keinen Einfluss auf die durchschnittliche Pendeldistanz, jedoch einen leichten Rückgang des Lohnniveaus der angeklickten Berufe im ersten und zweiten Quartal nach der Sanktion um weniger als 1 Prozent.

Sanktionen aufgrund anderer Ursachen während der Arbeitslosigkeit bewirken ebenfalls Änderungen im Suchverhalten, wobei die Effekte hier meist anfänglich stark sind und mit der Zeit abnehmen, jedoch über den gesamten Beobachtungszeitraum hinweg positiv und signifikant bleiben. Direkt nach der Sanktion steigen die Anzahl der eingereichten Bewerbungen um 0.9 und das Bewerbungssoll um 1.1 Bewerbungen pro Monat. Die Klickaktivitäten steigen unmittelbar nach der Sanktion um 2.2 Klicks an, kehren jedoch im weiteren Verlauf auf das Ausgangsniveau zurück. Bezüglich der Qualität der angeklickten Stellen sind keine signifikanten Effekte erkennbar – weder auf die Pendeldistanz noch auf das Lohnniveau. Methodische Einschränkungen in einzelnen Fällen, wie hohe Varianz und fehlende gemeinsame Trends vor der Sanktion zwischen Behandlungs- und Kontrollgruppen, erfordern eine vorsichtige Interpretation jener Ergebnisse. Sanktionen von leichter Härte (0–15 Einstelltage) führen zu leicht geringeren Verhaltensänderungen als Sanktionen von mittlerer oder hoher Härte (16–30 bzw. mehr als 30 Einstelltage).

Sanktionen, die vor Beginn der Arbeitslosigkeit verhängt wurden, haben ebenfalls Auswirkungen auf das Stellensuchverhalten während der Arbeitslosigkeit. Das Bewerbungssoll steigt in diesen Fällen um 0.5 Bewerbungen pro Monat – ein Effekt, der über den gesamten Beobachtungszeitraum konstant bleibt. Die eingereichten Bewerbungen erhöhen sich um 0.2 pro Monat, wobei sich dieser Effekt nach etwa sechs Monaten stabilisiert. Bei den Klickaktivitäten ist nur ein leichter positiver Effekt von durchschnittlich 0.13 Klicks pro Monat feststellbar, der jedoch in den meisten Monaten nicht signifikant ist. Auch bei dieser Art Sanktion finden wir keinen Effekt auf die Pendeldistanz, jedoch einen Rückgang des Lohnniveaus der angeklickten Berufe ab dem sechsten Monat nach der Sanktion um etwa 2 Prozent.

Zusammenfassend deuten die Ergebnisse darauf hin, dass Sanktionen ein wirksames Mittel sein können, um die Suchintensität von Stellensuchenden zu erhöhen. Ein zentraler Wirkungskanal für die Erhöhung der Suchintensität läuft über die Erhöhung des Bewerbungssolls, den die PB festlegen. Diese Wirkungsmuster lassen sich über verschiedene Arten, Zeitpunkte und Härtegrade von Sanktionen hinweg beobachten, wobei die Stärke der Effekte je nach Kontext schwankt und in einzelnen Analysen Unsicherheiten aufgrund der Limitationen in der Datengrundlage bestehen bleiben.

6. Schlussfolgerungen

Aus den diversen Analysen ergibt sich ein umfang- und facettenreiches Gesamtbild der Wirkungen unterschiedlicher Sanktionen. Die Resultate dieser Studie geben deutlich tiefere Einblicke in die Wirkungsmuster des Sanktionssystems, als dies bisher durch bestehende Resultate zu einzelnen Durchschnittseffekten der Fall war.

Die breite deskriptive Analyse von verhängten Sanktionen in Kapitel 2 zeigt auf, dass es einen bemerkenswert hohen Anteil an sanktionierten Personen gibt. Ein Drittel aller Arbeitslosenspannen erfährt mindestens eine Sanktion. Sanktionierte Stellensuchende sind im Durchschnitt jünger, häufiger männlich und verfügen seltener über eine tertiäre Ausbildung als nicht sanktionierte Personen. Die Vergehen *vor* der AL tragen einen hohen Anteil zur Menge der ausgesprochenen Sanktionen bei. Es gibt zwischen den Kantonen jedoch deutliche Unterschiede im Einsatz von Sanktionen (bezüglich Menge und Art). Als allgemeines Bild zeigt sich, dass tendenziell früh in der Arbeitslosenspanne sanktioniert wird, insbesondere bei leichten Vergehen und solchen, die sich vor der AL zugetragen haben. Schwerere Vergehen, die auch komplexer zu eruieren und zu handhaben sind, werden eher später sanktioniert. Mittlere und schwerere Sanktionen (am häufigsten wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit) machen rund 16% aller verhängten Sanktionen aus. In rund 44% der sanktionierten Arbeitslosenspannen fallen mehrere Sanktionen an. Insgesamt deutet die deskriptive Analyse darauf hin, dass das Sanktionssystem differenziert angewendet wird und vor allem darauf abzielt, eine frühzeitige Einhaltung der Stellensuchpflichten zu gewährleisten sowie wiederholtes Fehlverhalten schnell zu ahnden.

In der Analyse der Sanktionswirkungen auf die rasche Wiedereingliederung (v.a. Abgänge in Beschäftigung) in Kapitel 3 zeigt sich, dass im Durchschnitt eine positive Wirkung auf Abgänge in Beschäftigung sichtbar ist. Im Durchschnitt reduziert sich die Arbeitslosendauer um 6.5 Tage, bei leichten Sanktionen (die deutlich am häufigsten vorkommen) um gut 15 Tage. Diese Effektgrößen sind tiefer als in früheren Studien – allerdings ist die Vergleichbarkeit sehr beschränkt, da die jetzige Datenanalyse sehr viel umfangreicher ist als damals: bezüglich Länge des beobachteten Zeitraums, mehr verschiedenen Typen an Sanktionen und der vollen geographischen Abdeckung der Schweiz. Bemerkenswert ist zudem, dass bei schweren Sanktionen und solchen bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit eine negative Wirkung sichtbar wird, d.h. eine verlängerte Arbeitslosigkeitsdauer. Allerdings ist zu beachten, dass Personen, die wegen schweren Vergehen sanktioniert werden, sich teilweise auch in komplexen Situationen befinden dürften oder Verhaltensmuster zeigen, die einem zeitnahen Sucherfolg unmittelbar entgegenstehen. Ein weiteres Ergebnis ist, dass bei nahezu allen Sanktionstypen und -härten kurzfristig erhöhte Übergangsraten in Nicht-Beschäftigung resultieren. Dies ist einerseits konsistent mit dem Ergebnis (siehe auch nachfolgend), dass Sanktionen tendenziell zu Beginn die Erwerbsstabilität reduzieren. Andererseits könnte dies ein Hinweis sein, dass der durch Sanktionen ausgelöste Druck nicht nur zusätzlichen Sucheffort auslösen kann, sondern bei gewissen Personengruppen auch zu einer Entscheidung führen kann, sich temporär aus dem Arbeitsmarkt (und der Unterstützung durch die ALV und RAV) zurückzuziehen.

Die Untersuchung der Wirkungen unterschiedlicher Sanktionen auf die nachhaltige Wiedereingliederung in Kapitel 4 ergibt, dass sich Sanktionen der ALV leicht negativ auf die Erwerbsstabilität und die Erwerbseinkommen nach Verlassen der AL auswirken. Die negative Wirkung schwächt sich jedoch deutlich ab jenseits von einem Jahr nach dem Abgang aus der AL. Diese Ergebnisse unterscheiden sich wenig nach Sanktionstypen. Anders sieht es aus nach der Härte der Sanktion: vor allem schwere Sanktionen hinterlassen deutlich stärkere negative Effekte auf die Erwerbsphase nach der AL. Bemerkenswert ist zudem, dass Sanktionen für Vergehen vor der AL kaum eine negative Wirkung auf den Erwerbsverlauf ausüben, wohingegen Sanktionen während der AL negative Effekte verursachen, die sich über den Zeitverlauf reduzieren. Bezüglich Mechanismen zeigt sich, dass die Arbeitslosigkeitsdauer nicht der zentrale erklärende Faktor für die leicht negative Einkommenswirkung ist. Damit stehen konzeptionell eher Erklärungen im Vordergrund, die über eine Reduktion der Reservationslöhne argumentieren (Druck der Sanktion, die Ansprüche bezüglich Erwerbseinkommen und -stabilität zu reduzieren).

Die Auswertung der Bewerbungsdaten sowie der Klickdaten aus Job-Room zeigt auf, dass direkte Wirkungen auf die individuelle Suchintensität bestehen. Unmittelbar nach einer Sanktion sind positive Wirkungen auf die Anzahl der eingereichten Bewerbungen sichtbar. Diese verbleiben über den Beobachtungszeitraum der AL-Spanne hinweg recht stabil. Nach einer Sanktion wird gleichzeitig auch das Bewerbungssoll nachhaltig erhöht. Dieses Wirkungsmuster ist, in etwas unterschiedlichen Ausmassen, für alle unterschiedlichen Sanktionstypen sichtbar (mangelnde Arbeitsbemühungen während und vor der AL, andere Sanktionsarten). Es zeigt sich zudem, dass die beschriebenen Effekte tendenziell stärker sind, je schwerer die Sanktion bzw. das Vergehen ist. Für gewisse Typen von Sanktionen finden sich empirische Hinweise für einen leichten Rückgang des gesuchten Lohnniveaus in den angeklickten Jobs.

Gesamthaft zeigt sich ein spannendes, differenziertes Bild an verschiedenen Wirkungen von unterschiedlichen Sanktionen. Sanktionen wegen ungenügenden Arbeitsbemühungen *vor* der Arbeitslosigkeit reduzieren die Arbeitslosendauer, wobei kaum negative Effekte auf Erwerbseinkommen und -stabilität nach der AL auftreten. Sanktionen aufgrund verschiedener Vergehen *während* der AL hingegen reduzieren die Arbeitslosendauer *und* bewirken einen negativen Effekt auf Einkommen und Erwerbsstabilität. Der negative Effekt auf den Erwerbsverlauf (Druck auf Reservationslöhne) tritt also «erst» bei Sanktionen während der AL auf. Beide Sanktionsarten erhöhen gleichzeitig auch die individuelle Suchintensität und führen zu einer Steigerung des Bewerbungssolls (durch die PB). Positive Effekte auf den Sucheffort treten also bei all diesen Sanktionsarten auf. Das Fehlen der negativen Effekte auf den Erwerbsverlauf bei Sanktionen wegen ungenügenden Bemühungen vor der AL heben diese Sanktionsart hervor als jene mit den geringsten längerfristig negativen Auswirkungen für das Individuum.

Substanziell abweichend bezüglich ihrer Wirkung sind hingegen Sanktionen schwerer Härte (über 30 Einstell-tage), wobei das häufigste Vergehen hier selbstverschuldete Arbeitslosigkeit ist. Diese Sanktionen bewirken *verlängerte* Arbeitslosigkeit sowie stärkere negative Effekte auf Erwerbseinkommen und -stabilität. Sowohl die Auswirkungen auf die schnelle wie auf die nachhaltige Wiedereingliederung sind also deutlich negativer, was jedoch, wie oben erwähnt, auch auf schwierige individuelle Situationen zurückzuführen sein könnte.

Zum Schluss sollen hier die in der Einleitung aufgeworfenen Fragen der Abwägung aus Wohlfahrtssicht wieder aufgenommen werden: Schnellere Wiedereingliederung einerseits, reduzierte Beschäftigungsqualität anderer-seits; Reduktion verursachte Schäden (Taggelder) einerseits, negative Einkommenseffekte andererseits. Für solche Abwägungen ist entscheidend, welche Perspektive eingenommen wird. Bezüglich schneller Wiederein-gliederung und Schadensminderung kann festgehalten werden, dass die Sanktionen im Durchschnitt eine Re-duktion der Arbeitslosendauer von 2.5% (pro sanktionierte Arbeitslosenspanne) ausgelöst haben – die Reduk-tion der Taggelddauer dürfte sich im selben Ausmass bewegen²³. Dazu kommt eine Ersparnis von durch-schnittlich rund 10.2 Einstelltagen pro sanktionierte Arbeitslosenspanne, was einer weiteren Reduktion der Taggelder um rund 5.6% entspricht²⁴. Wird aus Sicht der ALV auch das Ziel der nachhaltigen Wiedereinglie-derung mitberücksichtigt, sollte der längerfristige negative Effekt von Sanktionen auf das (unbedingte²⁵) Er-werbseinkommen nach AL einbezogen werden. Diesbezüglich wurde eine durchschnittliche Reduktion von -1.5% über 3 Jahre ermittelt. Für das Individuum wäre die Abwägung folgende: Die Reduktion der Ar-beitslosendauer und damit die frühere Wiederaufnahme von Erwerbstätigkeit und -einkommen steht auf der positiven Seite; negativ zu Buche schlagen hingegen der Taggeldverlust durch die Einstelltage sowie die Re-duktion des Erwerbseinkommens in der Zeit nach der AL. Diese hier präsentierten quantitativen Abwägungen sind als allgemeine Annäherung zu verstehen und wenig detailliert (eine ausführlichere Auswertung der Kos-ten-Nutzen-Komponenten ist jenseits der Ressourcen dieser Studie²⁶) – sie sollen aber als Anstoss dienen, um diese aus Wohlfahrtssicht wichtigen Abwägungen weiter zu diskutieren.

Die detaillierten quantitativen Ergebnisse dieser Studie zur Wirkung unterschiedlicher Sanktionen liefern eine fundierte Grundlage für die Diskussion des Sanktionssystems. Die quantitativen Resultate zu den Wirkungen in all den unterschiedlichen untersuchten Dimensionen können als Input benutzt werden, um die Konsequenzen unterschiedlicher Sanktionierungsstrategien präziser zu verstehen und auf Fragen der Policy-Gestaltung anzuwenden.

²³ Für diese Annahme spricht unser Analyse-Setting, insbesondere die Wahl der Stichprobe in den kausalen Analysen: nur Personen, die den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erfüllen. D.h. die untersuchten Personen beziehen Taggelder während ihrer Arbeitslosendauer. Die Taggelddauer dürfte also näherungsweise proportional zur Arbeitslosendauer sein (systematischer Unterschied sind Kalender- vs. Arbeitstage sowie der Einbezug der Kündigungsfrist oder nicht), wodurch relative Effekte (in %) sich auf beide Ergebnisgrößen gleich anwenden lassen.

²⁴ Die Hochrechnung der durchschnittlichen Einstelltage basiert auf den Angaben aus der deskriptiven Analyse der Sank-tionsdaten: Anteil leichte/mittlere/schwere Sanktionen, mit jeweils durchschnittlicher Anzahl Einstelltage pro Sanktions-härtetyp. Zudem wird die in den Simulationen in Kapitel 3 errechnete erwartete Dauer einer sanktionierten AL-Spanne (255 Tage) in Arbeitstage umgerechnet.

²⁵ Wie früher in der Studie erwähnt, enthält das unbedingte Erwerbseinkommen auch Einträge (die null sind), wenn eine Person in einem Monat nicht erwerbstätig ist. Dieses Mass misst also beides gleichzeitig: den Effekt auf das Niveau des erzielten Erwerbseinkommens sowie den Effekt auf die Erwerbstätigkeit (d.h. auf die Erwerbsstabilität).

²⁶ Einen Ansatz für eine detailliertere diesbezügliche Auswertung bietet Arni et al. (2013).

7. Quellenverzeichnis

- Abbring, J, GJ Van den Berg, J Van Ours (2005): The effect of unemployment insurance sanctions on the transition rate from unemployment to employment, *Economic Journal* 115, 602-630.
- Abbring, J., van den Berg, G.J. (2003): The nonparametric identification of treatment effects in duration models, *Econometrica*, 71(5), 1491-1517.
- Adrjan, P., Lydon, R. (2019). Clicks and jobs: measuring labour market tightness using online data. Central Bank of Ireland Economic Letter Series, 2019(6).
- Allison, Paul D. (1996): Fixed-Effects Partial Likelihood for Repeated Events. *Sociological Methods & Research*, 25(2), 207-222.
- Arni, Patrick, Rafael Lalive und Jan van Ours (2013): How Effective Are Benefit Sanctions? Looking Beyond Unemployment Exit, *Journal of Applied Econometrics*, 28: 1153–1178.
- Arni, Patrick and Amelie Schiprowski (2019): Job Search Requirements, Effort Provision and Labor Market Outcomes, *Journal of Public Economics*, 169(1), 65-88.
- Arni, Patrick, Amelie Schiprowski (2020): Strengthening Enforcement in Unemployment Insurance: A Natural Experiment, Working Paper (auch IZA Discussion Paper 10353)
- Arni, Patrick, Gerard J. van den Berg und Rafael Lalive (2022): Treatment Versus Regime Effects of Carrots and Sticks, *Journal of Business & Economic Statistics*, 40:1, 111-127.
- Arni, Patrick, Amelie Schiprowski (2022): Job Search Autonomy. Working Paper.
- Bonhomme, S., Lamadon, T., Manresa, E. (2022): Discretizing unobserved heterogeneity, *Econometrica*, 90 (2), 625-643.
- DellaVigna, S., Heining, J., Schmieder, J. F., & Trenkle, S. (2022): Evidence on job search models from a survey of unemployed workers in Germany. *The Quarterly Journal of Economics*, 137(2), 1181-1232.
- Guglielminetti, E., Lalive, R., Ruh, P.; Wasmer, E. (2024): Job search with commuting and unemployment insurance: A look at workers' strategies in time, *Labour Economics*, online first.
- Hensvik, L., Le Barbanchon, T., & Rathelot, R. (2021). Job search during the COVID-19 crisis. *Journal of Public Economics*, 194, 104349.
- Jensen, P, M Rosholm, M Svarer (2003): The response of youth unemployment to benefits, incentives, and sanctions, *European Journal of Political Economy* 19 (2), 301-316.
- Lalive, Rafael, Jan van Ours, Josef Zweimüller (2005): The Effect of Benefit Sanctions on the Duration of Unemployment, *Journal of the European Economic Association*, 3, 1–32.
- Lombardi, Stefano, Gerard J. van den Berg, Johan Vikström (2025): Empirical Monte Carlo evidence on estimation of timing-of-events models. *Econometric Reviews*, 44(1), 90–118.
- Marinescu, I., & Skandalis, D. (2021): Unemployment insurance and job search behavior. *The Quarterly Journal of Economics*, 136(2), 887-931.
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (2025): Weisung AVIG ALE (AVIG-Praxis ALE). Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Bern.

van den Berg, Gerard J., Arne Uhlendorff und Joachim Wolff (2014): Sanctions for young welfare recipients. *Nordic Economic Policy Review*, 1/2014, 177-208.

van den Berg, Gerard J., Arne Uhlendorff und Joachim Wolff (2022): The Impact of Sanctions for Young Welfare Recipients on Transitions to Work and Wages, and on Dropping Out. *Economica*, 89: 1-28.

8. Anhang

8.1 Ergänzungen zu Kapitel 2

Die folgende Liste stellt eine Zusammenfassung der Gründe für leichte, mittlere und schwere Sanktionen gemäss AVIG-Richtlinien (D72 und D79, das Einstellraster) dar. Die individuelle Einstufung berücksichtigt mildernde und erschwerende Umstände, die je nach Einzelfall zu einer Anpassung der gewählten Härte der Sanktion führen können:

L (leichtes Verschulden)

- Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit
 - Kündigung zur Unzeit oder nicht fristgerechte Kündigung mit Lohnausfall von bis zu 1 Monat
 - Kündigung mit Arztzeugnis und Lohnausfall von bis zu 1 Monat
- Unzureichende Arbeitsbemühungen
 - Ungenügende oder fehlende Arbeitsbemühungen während der Kündigungsfrist (1–3 Monate) oder Kontrollperiode (erstmalig)
 - Verspätet eingereichte Arbeitsbemühungen (erstmalig)
- Missachtung von Weisungen der Arbeitslosenversicherung
 - Fernbleiben oder Versäumnis eines Infotags, Beratungs- oder Kontrollgesprächs (erstmalig)
 - Nichtbefolgung weiterer Weisungen der RAV (erstmalig)
- Nichtbesuch oder Abbruch eines Kurses
 - Kurse mit einer Dauer von bis zu 4 Wochen

L-M (leicht bis mittleres Verschulden)

- Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit
 - Auflösung eines befristeten Arbeitsverhältnisses vor dessen Ablauf durch Verhalten der versicherten Person, das keine Fortsetzung erlaubt
 - Gerechtfertigte fristlose Kündigung eines befristeten Arbeitsvertrags durch den Arbeitgeber
 - Auflösung eines befristeten Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen
- Unzureichende Arbeitsbemühungen
 - Fehlende Arbeitsbemühungen während einer Kündigungsfrist von mehr als 3 Monaten
 - Wiederholte unzureichende oder verspätete Arbeitsbemühungen während der Kontrollperiode
- Missachtung von Weisungen der Arbeitslosenversicherung
 - Wiederholte Nichtbefolgung von Weisungen der RAV
- Ablehnung einer zumutbaren Stelle
 - Ablehnung einer befristeten Stelle von 4 Wochen
- Nichtbesuch oder Abbruch eines Kurses
 - Kurse mit einer Dauer von 5 Wochen

M (mittleres Verschulden)

- Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit
 - Kündigung zur Unzeit oder nicht fristgerechte Kündigung mit Lohnausfall von bis zu 2 Monaten
 - Kündigung mit Arztzeugnis und Lohnausfall von bis zu 2 Monaten
 - Kündigung während der Probezeit durch die versicherte Person aufgrund eines Vertragsverstoßes
- Ablehnung einer zumutbaren Stelle

- Ablehnung einer befristeten Stelle von 2 bis 3 Monaten
- Wiederholte Ablehnung von Stellenangeboten
- Nichtantritt oder Abbruch einer vorübergehenden Beschäftigung
 - Erstmaliger Nichtantritt (21–25 Einstelltage)
 - Erstmaliger Abbruch (16–20 Einstelltage)
- Nichtbesuch oder Abbruch eines Kurses
 - Kurse mit einer Dauer von 5 bis 10 Wochen
- Selbstverschuldete Nichtaufnahme einer geplanten selbstständigen Erwerbstätigkeit

M-S (mittleres bis schweres Verschulden)

- Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit
 - Kündigung zur Unzeit oder nicht fristgerechte Kündigung mit Lohnausfall von mehr als 2 Monaten
 - Kündigung mit Arztzeugnis und Lohnausfall von mehr als 2 Monaten
- Ablehnung einer zumutbaren Stelle
 - Ablehnung einer befristeten Stelle von 4 bis 5 Monaten
- Nichtantritt oder Abbruch einer vorübergehenden Beschäftigung
 - Wiederholter Nichtantritt (31–37 Einstelltage)
 - Wiederholter Abbruch (24–30 Einstelltage)
- Nichtbesuch oder Abbruch eines Kurses
 - Langandauernde Kurse mit mehrfachen Abwesenheiten

S (schweres Verschulden)

- Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit
 - Gerechtfertigte fristlose Kündigung durch den Arbeitgeber
 - Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person ohne neue Zusicherung einer Anstellung
 - Kündigung zugunsten einer unsicheren oder kurzfristigen Stelle
 - Kündigung zur Ausbildung
 - Kündigung während der Probezeit durch den Arbeitgeber aus wichtigem Grund
 - Kündigung durch die versicherte Person aufgrund der Weigerung, angemessene Änderungen am Arbeitsvertrag anzunehmen
- Ablehnung einer zumutbaren Stelle
 - Ablehnung einer unbefristeten zumutbaren Stelle
 - Wiederholte Ablehnungen von Stellen mit Hinweis auf drohende Vermittlungsunfähigkeit
- Täuschung oder Falschangaben gegenüber der ALK
 - Unwahre oder unvollständige Angaben gegenüber der Arbeitslosenversicherung
 - Unrechtmäßiges Erwirken oder der Versuch, Arbeitslosenentschädigung zu erschleichen
- Nichtantritt oder Abbruch einer vorübergehenden Beschäftigung
 - Wiederholter Nichtantritt oder Abbruch mit drohender Überprüfung der Vermittlungsfähigkeit
- Nichtbesuch oder Abbruch eines Kurses
 - Kurse mit einer Dauer von mehr als 10 Wochen

Es folgen nun weitere deskriptive Datenauswertungen zur (heterogenen) Verbreitung von Sanktionen.

Tabelle 9: Vergleich der Personen, die in ihrer Spanne als erstes eine Sanktion dieses Typs erfahren haben, mit Personen, die nicht sanktioniert wurden

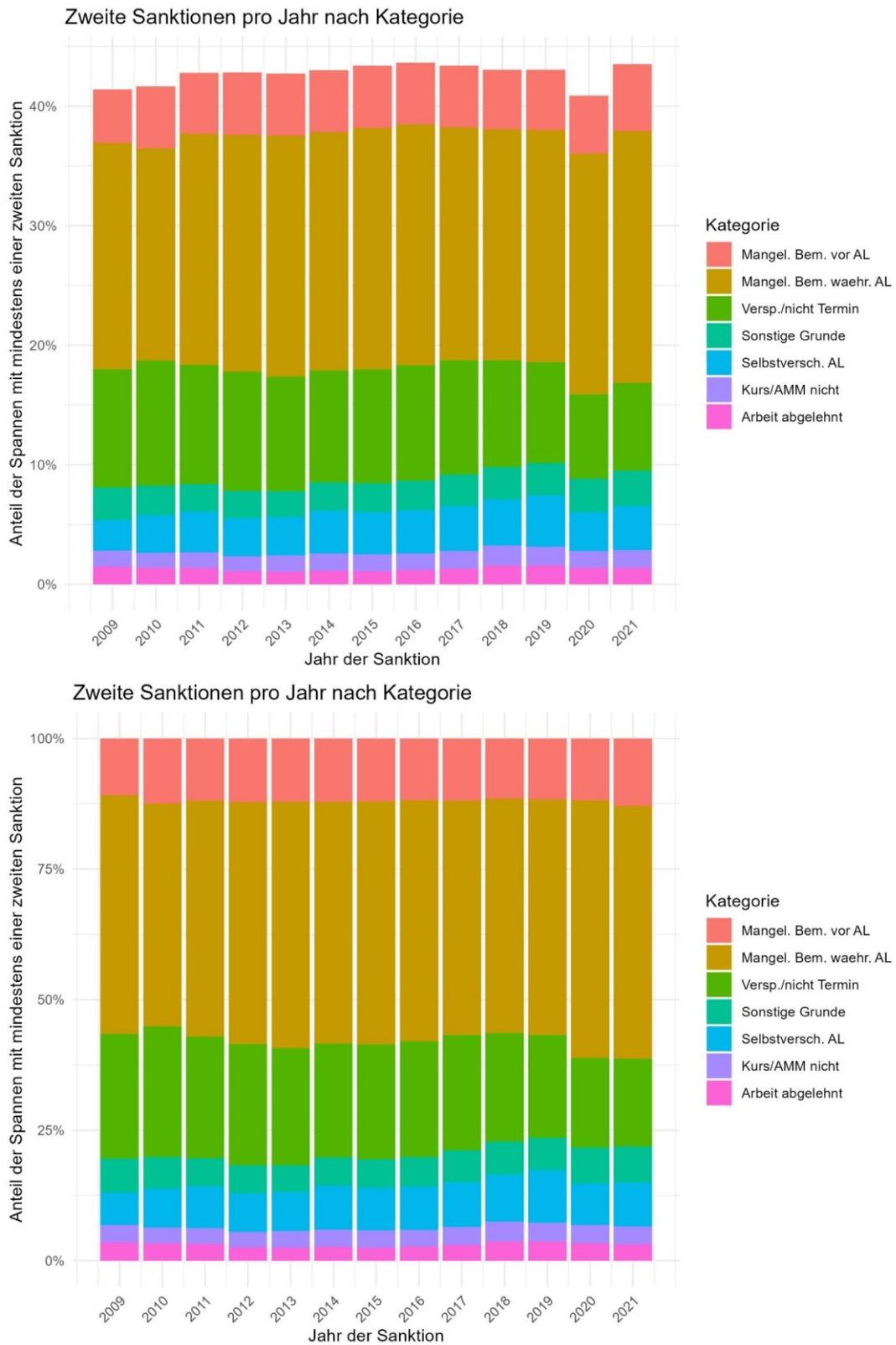
	Keine Sanktion	Man-gel. Bem. währ. AL	Dif-fe-renz	Man-gel. Bem. vor AL	Dif-fe-renz	Verspätet bzw. nicht zu Termin erschienen	Diffe-renz	Sons-tige Gründe	Dif-fe-renz	Selbst-vers. AL	Dif-fe-renz	Arbeit-abge-lehnt	Dif-fe-renz	Kurs/AMM nicht be-sucht	Dif-fe-renz
% Weiblich	45.62	39.85	-5.77	42.72	-2.90	34.69	-10.93	37.67	-7.95	49.96	4.34	42.25	-3.37	35.64	-9.98
Durchschnittliches Alter (Jahre)	37.5	35.14	-2.36	34.24	-3.26	33.07	-4.43	35.04	-2.46	35.45	-2.05	36.02	-1.48	33.39	-4.11
<25	16.8	23.23	6.43	26.78	9.98	28.48	11.68	22.48	5.68	16.46	-0.34	15.8	-1.00	25.45	8.65
25-54	70.64	67.41	-3.23	64.36	-6.28	64.9	-5.74	68.5	-2.14	75.92	5.28	75.9	5.26	68.1	-2.54
>=54	12.56	9.35	-3.21	8.87	-3.69	6.62	-5.94	9.02	-3.54	7.62	-4.94	8.3	-4.26	6.45	-6.11
Gemeinsprache = Muttersprache	49.54	47.25	-2.29	55.39	5.85	40.26	-9.28	47.06	-2.48	55.52	5.98	47.89	-1.65	41.01	-8.53
Grundschulbildung	1.56	1.58	0.02	1.27	-0.29	1.63	0.07	1.74	0.18	0.91	-0.65	1.31	-0.25	1.93	0.37
Unterer Sekundarbereich	25.5	29.47	3.97	23.48	-2.02	34.29	8.79	33.95	8.45	21.18	-4.32	27.24	1.74	37.63	12.13
Obere Sekundarstufe	49	50.28	1.28	54.28	5.28	48.72	-0.28	47.83	-1.17	55.88	6.88	58.09	9.09	46.09	-2.91
Tertiäre Bildung	13.41	9.06	-4.35	11.87	-1.54	6.56	-6.85	5.83	-7.58	14.68	1.27	5.93	-7.48	5.12	-8.29
Unbekannte Ausbildung	10.52	9.62	-0.90	9.11	-1.41	8.8	-1.72	10.65	0.13	7.35	-3.17	7.43	-3.09	9.23	-1.29
Espace Mittelland	26.27	22.37	-3.90	23.02	-3.25	31.7	5.43	18.54	-7.73	24.62	-1.65	18.29	-7.98	22.48	-3.79
Genferseeregion	18.31	24.28	5.97	14.68	-3.63	29.06	10.75	18.22	-0.09	17.12	-1.19	27.28	8.97	24.7	6.39
Nordwestschweiz	13.25	14.45	1.20	11.84	-1.41	5.13	-8.12	16.95	3.70	14.7	1.45	15.62	2.37	13.57	0.32
Ostschweiz	12.31	12.21	-0.10	14.66	2.35	8.83	-3.48	12.67	0.36	12.46	0.15	14.52	2.21	16.2	3.89
Tessin	4.49	3.92	-0.57	6.19	1.70	3.36	-1.13	4.37	-0.12	3.01	-1.48	2.71	-1.78	1.9	-2.59
Zentralschweiz	6.4	5.85	-0.55	8.61	2.21	3.84	-2.56	8.38	1.98	6.98	0.58	7.31	0.91	8.15	1.75

Zürich (Grossregion)	18.97	16.93	-2.04	21	2.03	18.08	-0.89	20.87	1.90	21.1	2.13	14.26	-4.71	12.99	-5.98
Beruf unbekannt	7.04	1.9	-5.14	1.99	-5.05	3.46	-3.58	3.36	-3.68	0.62	-6.42	0.34	-6.70	3.51	-3.53
1. Manager	13.36	12.06	-1.30	14.36	1.00	11.23	-2.13	10.68	-2.68	16.65	3.29	13.01	-0.35	12.13	-1.23
2. Fachleute	17.37	21.79	4.42	18.52	1.15	21.49	4.12	25.06	7.69	15.59	-1.78	21.76	4.39	25	7.63
3. Techniker und assoziierte Fachkräfte	12.98	16.43	3.45	15.24	2.26	18.21	5.23	17.42	4.44	9.25	-3.73	17.8	4.82	16.71	3.73
4. Sekretariatshilfskräfte	11.93	9.34	-2.59	12.11	0.18	7.29	-4.64	6.26	-5.67	12.62	0.69	5.76	-6.17	5.56	-6.37
5. Service- und Vertriebsmitarbeiter	17.77	21.21	3.44	20.45	2.68	22.44	4.67	21.21	3.44	23.55	5.78	24.46	6.69	21.83	4.06
6. Fachkräfte in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei	4.4	2.97	-1.43	3.11	-1.29	2.28	-2.12	2.53	-1.87	4.88	0.48	2.07	-2.33	2.07	-2.33
7. Handwerker und verwandte Berufe	10.31	8.51	-1.80	9.41	-0.90	7.59	-2.72	7.34	-2.97	11.93	1.62	8.78	-1.53	6.99	-3.32
8. Anlagen- und Maschinenbediener und Monteure	4.06	4.78	0.72	3.74	-0.32	4.88	0.82	5.27	1.21	4.31	0.25	5.15	1.09	5.47	1.41
9. Elementare Berufe	0.79	1.01	0.22	1.07	0.28	1.14	0.35	0.86	0.07	0.61	-0.18	0.88	0.09	0.72	-0.07
Branche unbekannt	4.71	0.05	-4.66	0.5	-4.21	0.75	-3.96	0.37	-4.34	0.28	-4.43	0.11	-4.60	0.06	-4.65
1. Herstellung	7.9	6.91	-0.99	8.02	0.12	6.18	-1.72	5.84	-2.06	10.2	2.30	6.57	-1.33	6.44	-1.46
2. Bergbau und Steinbrüche	21.67	24.52	2.85	22.87	1.20	25.49	3.82	25.74	4.07	24.85	3.18	25.9	4.23	27.37	5.70
3. Versorgung mit Elektrizität, Gas, Dampf und Klimaanlage	6.72	6.4	-0.32	6.31	-0.41	5.92	-0.80	6.63	-0.09	7.45	0.73	7.68	0.96	6.89	0.17
4. Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Altlastensanierung	12.39	13.51	1.12	12.8	0.41	14.48	2.09	14.62	2.23	13.59	1.20	18.32	5.93	14.59	2.20
5. Bauwesen	17.01	18.59	1.58	19.99	2.98	17.36	0.35	16.65	-0.36	20.43	3.42	15.56	-1.45	16.24	-0.77
6. Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen und Krafträdern	13.48	15.06	1.58	15.46	1.98	15.15	1.67	15.86	2.38	10.8	-2.68	14.05	0.57	13.85	0.37
7. Transport und Lagerung	10.72	9.32	-1.40	8.34	-2.38	9.31	-1.41	8.54	-2.18	5.75	-4.97	6.14	-4.58	8.71	-2.01

8. Beherbergungs- und Gaststättengewerbe	3.95	4.22	0.27	4.25	0.30	4.03	0.08	4.33	0.38	4.87	0.92	4.21	0.26	4.39	0.44
9. Information und Kommunikation	1.45	1.42	-0.03	1.46	0.01	1.34	-0.11	1.43	-0.02	1.79	0.34	1.45	0.00	1.46	0.01
Gesamtanzahl	2'640'938	274'713		502'634		170'372		50'317		221'151		24'077		21'846	

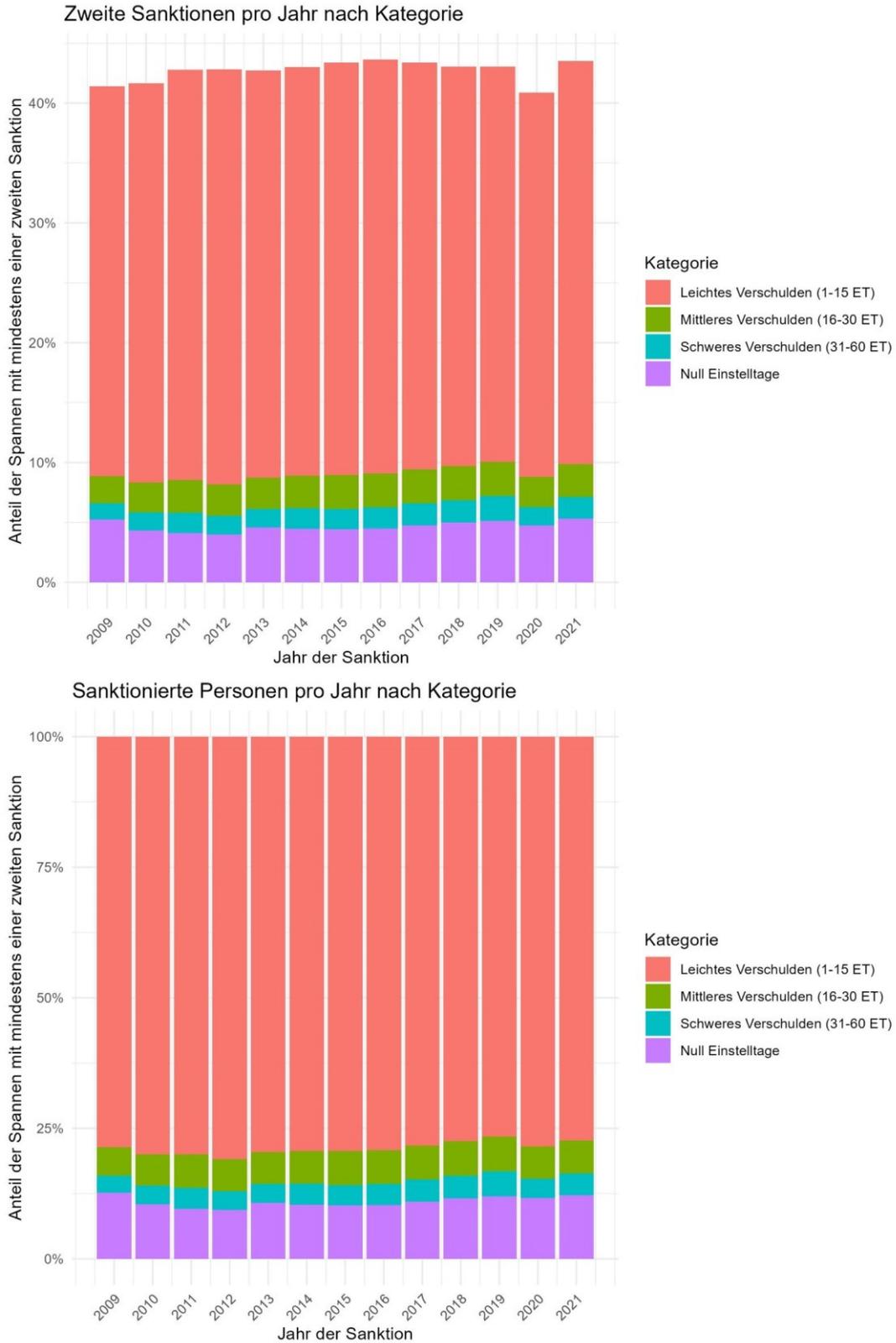
Anmerkungen: Diese Tabelle vergleicht Personen, in deren Arbeitslosenspannen keine Sanktion auftritt, mit Personen, bei denen eine Sanktion auftritt. Gegliedert sind die Sanktionen nach Grund der ersten Sanktion.

Abbildung 22: Zweite Sanktionen pro Jahr nach Grund für die zweite Sanktion.



Anmerkungen: Diese Abbildung zeigt den Anteil der Verläufe mit mindestens zwei Sanktionen, aufgeschlüsselt nach dem Jahr des Beginns. Die Farben der Balken stehen für die Gründe der Sanktionen. Im oberen Diagramm stellt die Höhe der Balken den Anteil der Verläufe mit mindestens zwei Sanktionen dar, die in einem bestimmten Jahr begannen, relativ zur Gesamtzahl der Verläufe im jeweiligen Jahr. Das untere Diagramm zeigt hingegen den Anteil der Sanktionskategorien im Verhältnis zur Gesamtzahl der sanktionierten Verläufe in jedem Jahr.

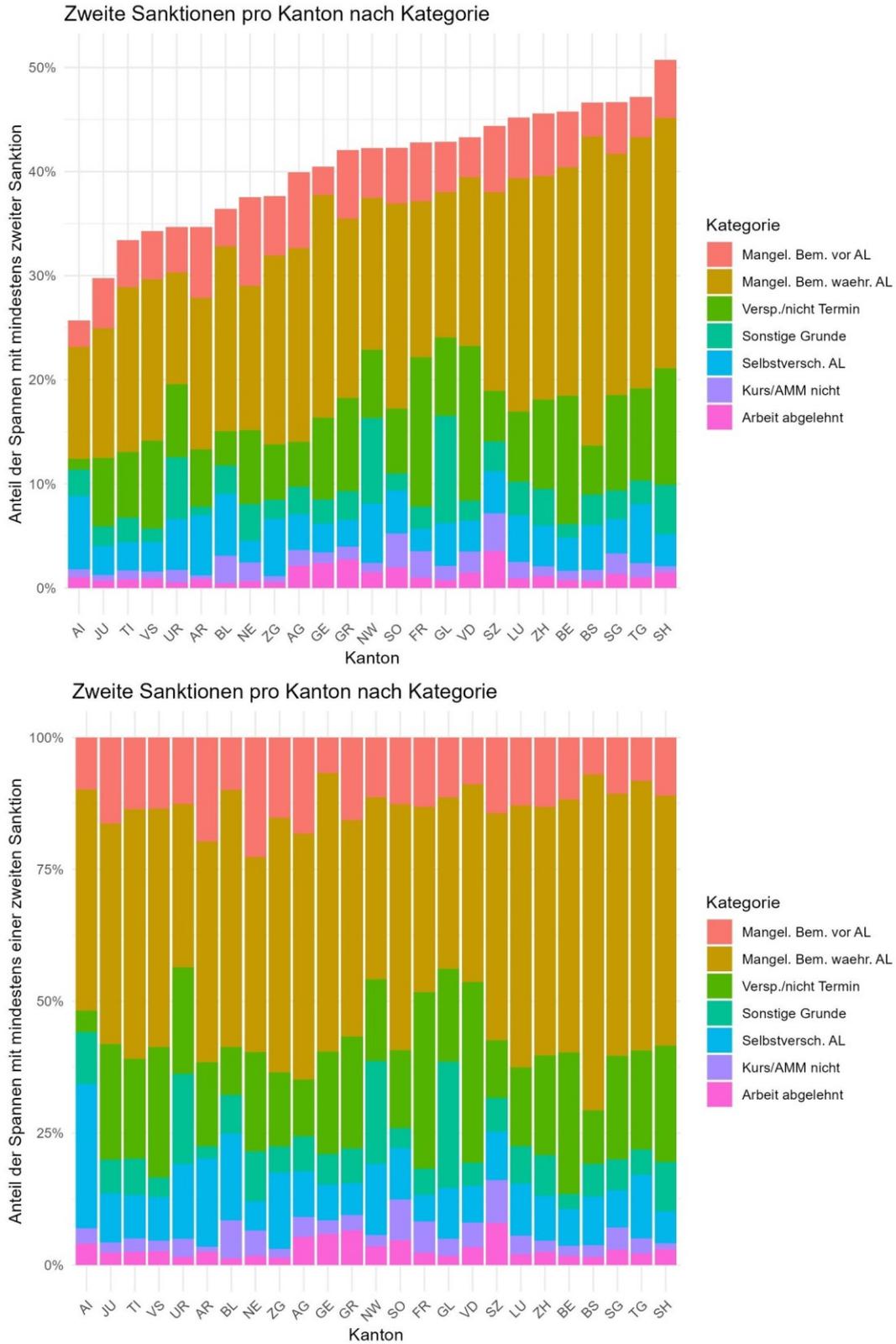
Abbildung 23: Zweite Sanktion nach Jahr und Härte der Sanktion



Anmerkungen: Diese Abbildung zeigt den Anteil aller Verläufe mit mindestens zwei Sanktionen, aufgeschlüsselt nach dem Jahr des Beginns. Die Farben der Balken stehen für die Schwere der Sanktionen. Im oberen Diagramm stellt die Höhe der Balken den Anteil der Verläufe mit mindestens zwei Sanktionen dar, die in einem bestimmten Jahr begannen, relativ zur Gesamtzahl der Verläufe im gesamten Zeitraum. Das untere Diagramm zeigt hingegen den Anteil der jeweiligen Sanktionsschwere im Verhältnis zur Gesamtzahl der sanktionierten Verläufe in jedem Jahr. Ähnlich wie bei den Erstsanktionen sind die meisten Sanktionen leicht, mit einem Anteil von etwa 80 % (im Vergleich zu 70 % bei Erstsanktionen).

Der Anteil leichter Sanktionen nahm im Zeitverlauf leicht ab und lag 2019 bei etwas über 75 %. Mittlere Sanktionen machen rund 6 % aller Verläufe mit mindestens zwei Sanktionen aus – ein geringerer Anteil als bei Erstsanktionen, mit nur leichtem Anstieg über die Zeit. Schwere Sanktionen sind bei mehrfach sanktionierten Verläufen noch seltener als bei einmal sanktionierten (4 % vs. 8 %). Der Anteil der Verläufe ohne Leistungsaussetzung steigt leicht an, von etwa 10 % im Jahr 2010 auf 13 % im Jahr 2021, was mit dem Anteil bei Erstsanktionen (rund 12 %) vergleichbar ist.

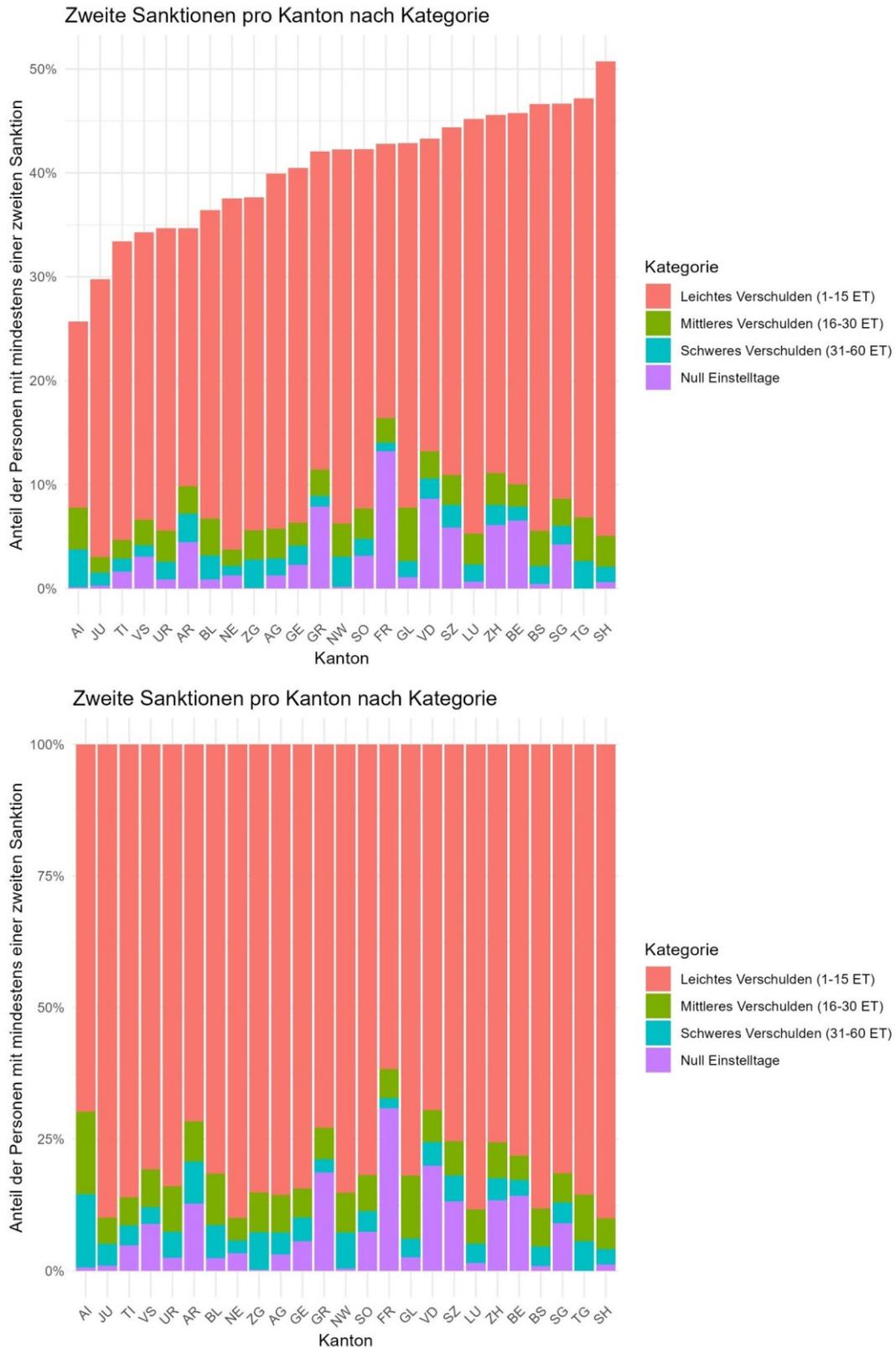
Abbildung 24: Zweite Sanktion nach Kanton und Grund



Anmerkungen: Diese Abbildung zeigt den Anteil der Verläufe mit mindestens zwei Sanktionen, aufgeschlüsselt nach Kanton. Die Farben der Balken stehen für die Gründe der Sanktionen. Im oberen Diagramm stellt die Höhe der Balken den Anteil der Verläufe mit mindestens zwei Sanktionen in jedem Kanton relativ zur Gesamtzahl der Verläufe dar. Das untere Diagramm zeigt hingegen den Anteil der Sanktionskategorien im Verhältnis zur Gesamtzahl der sanktionierten Verläufe in jedem Jahr.

Die Wahrscheinlichkeit, zweimal sanktioniert zu werden, variiert erheblich zwischen den Kantonen – von etwa 25 bis 30 % in Appenzell Innerrhoden und Jura bis zu rund 50 % in Schaffhausen. In Kantonen mit niedrigen Sanktionsquoten ähnelt die geografische Verteilung der Zweitsanktionen jener der Erstsanktionen, während dies bei Kantonen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht der Fall ist. Insgesamt ist die Verteilung der Zweitsanktionen über die Kantone gleichmässiger als die der Verläufe mit mindestens einer Sanktion. Die Zusammensetzung der Sanktionsgründe entspricht der kantonalen Verteilung der Erstsanktionen und der zeitlichen Entwicklung der Zweitsanktionsgründe. In Waadt und Freiburg überwiegen Sanktionen wegen verspäteten Erscheinens oder verpasster Termine, während in Neuenburg und Appenzell Ausserrhoden mangelnde Anstrengung während der Arbeitslosigkeit häufiger vorkommen als in anderen Kantonen.

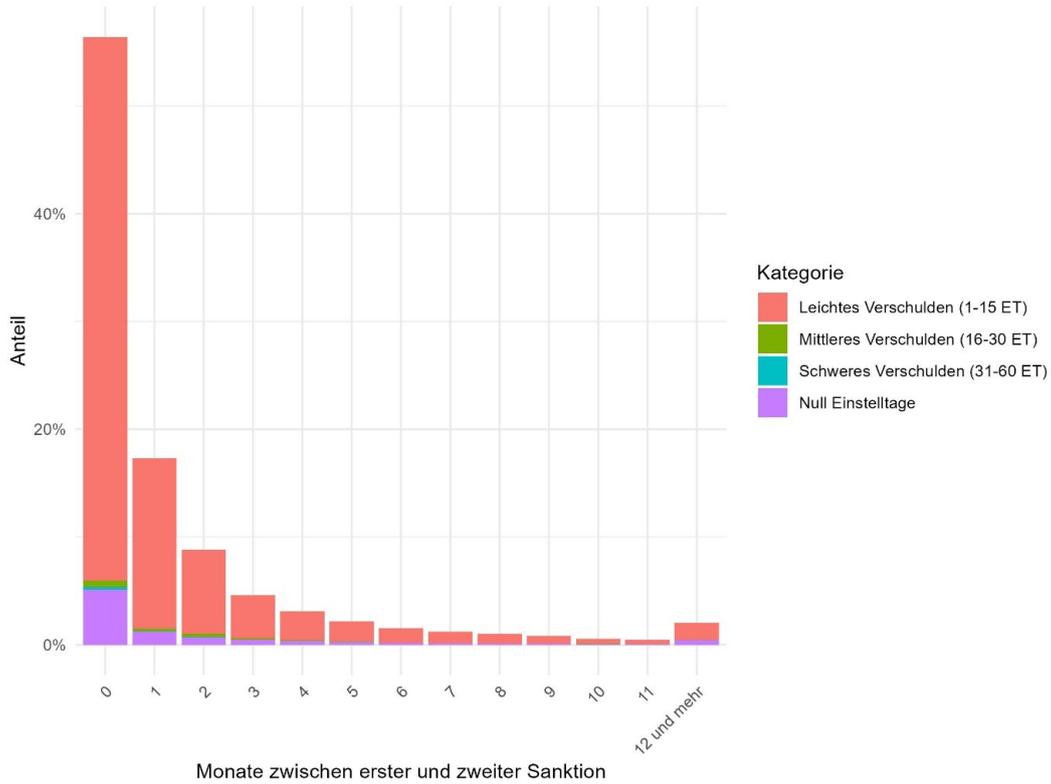
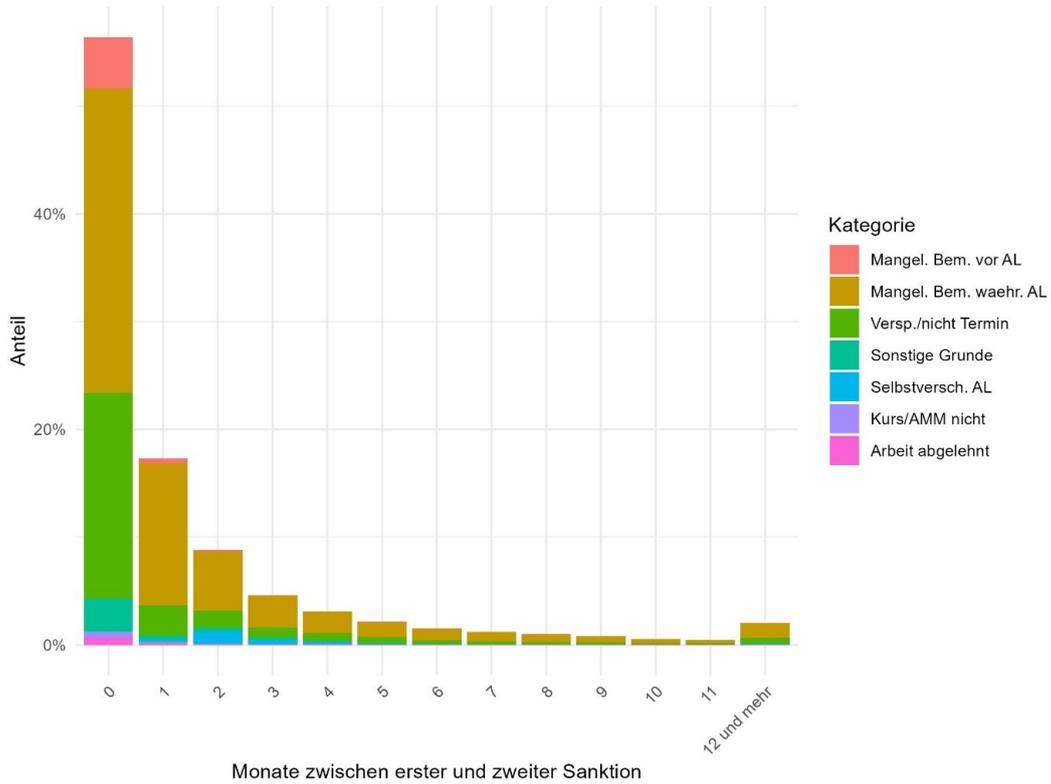
Abbildung 25: Zweite Sanktion nach Kanton und Härte der Sanktion



Anmerkungen: Diese Abbildung zeigt den Anteil aller Verläufe mit mindestens zwei Sanktionen, aufgeschlüsselt nach Kanton. Die Farben der Balken stehen für die Schwere der Sanktionen. Im oberen Diagramm stellt die Höhe der Balken den Anteil der Verläufe mit mindestens zwei Sanktionen in jedem Kanton relativ zur Gesamtzahl der Verläufe dar. Das untere Diagramm zeigt hingegen den Anteil der jeweiligen Sanktionsschwere im Verhältnis zur Gesamtzahl der sanktionierten Verläufe in jedem Jahr.

Während leichte Sanktionen in allen Kantonen die Mehrheit ausmachen, stechen Waadt, Freiburg und Appenzell Innerrhoden durch einen verhältnismäßig geringeren Anteil leichter Sanktionen hervor. In Freiburg und Waadt (62 % bzw. 70 % leichte Sanktionen) liegt dies an der hohen Rate an Sanktionen ohne Leistungsaussetzung. In Appenzell Innerrhoden hingegen sind über 25 % der Sanktionen mittlerer oder schwerer Intensität, wobei diese jeweils etwa gleich häufig auftreten. Dieses Muster entspricht demjenigen, das auch bei Verläufen mit nur einer Sanktion beobachtet werden kann.

Abbildung 26: Abstand zwischen der ersten und der zweiten Sanktion

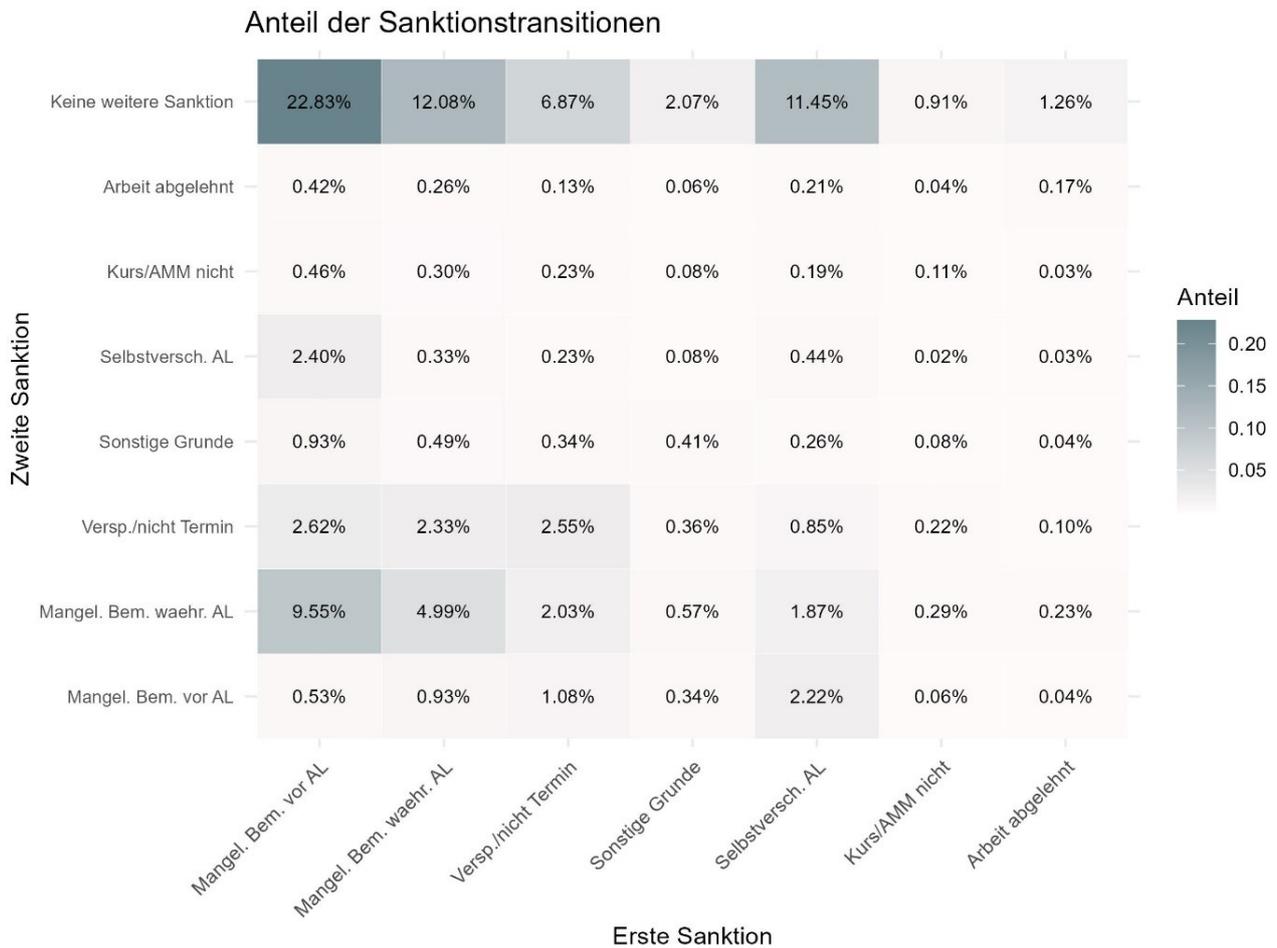


Anmerkungen: Diese Abbildung zeigt den Anteil aller Verläufe mit mindestens zwei Sanktionen, aufgeschlüsselt nach der Zeitspanne zwischen dem Beginn des Verlaufs und dem Startdatum der Sanktion (wobei das Startdatum der Sanktion mit dem Beginn des Verlaufs übereinstimmt, wenn die Sanktion vor der Arbeitslosigkeit begann). Das obere Diagramm stellt die Gründe für die Sanktionen dar, während das untere Diagramm die Schwere der Sanktionen zeigt.

Die meisten Sanktionen erfolgen im ersten Monat der Arbeitslosigkeit, wobei Zweitsanktionen häufiger sind als Erstsanktionen (55 % vs. 45 %). Mit fortschreitender Dauer nimmt die Wahrscheinlichkeit einer Sanktion

ab – dies gilt auch für Zweitsanktionen. In Fällen mit mindestens einer Sanktion spielen fehlende Anstrengung während der Arbeitslosigkeit sowie Verspätung bzw. Nichterscheinen bei Terminen eine grössere Rolle. Bei mehrfach Sanktionierten überwiegen leichtere Sanktionen, während mittlere und schwere Sanktionen kaum eine Rolle spielen.

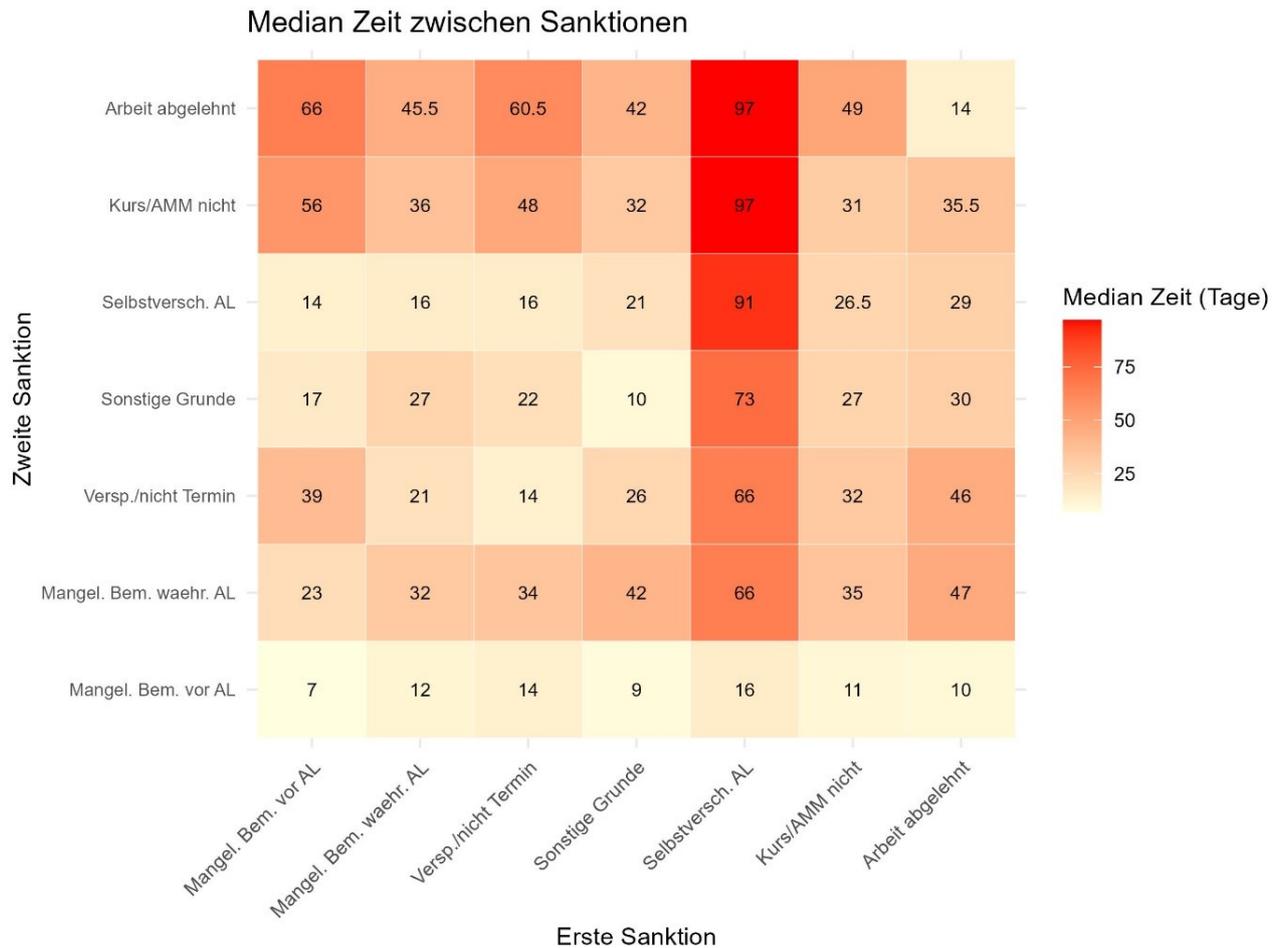
Abbildung 27: Häufigkeit der ersten und zweiten Sanktion, nach Grund.



Anmerkungen: Diese Abbildung zeigt die Wahrscheinlichkeit jeder Kombination von Kategorien für die erste und die zweite Sanktion. Die Farben stellen die Wahrscheinlichkeit jeder Kombination aus Erst- und Zweitsanktionskategorie dar, wobei dunklere Farben auf häufigere Kombinationen hinweisen.

Tritt eine zweite Sanktion auf, liegt dies meist an mangelnden Suchbemühungen während der Arbeitslosigkeit – sowohl wenn die erste Sanktion denselben Grund hatte (5 %) als auch wenn sie wegen fehlender Anstrengung vor der Arbeitslosigkeit verhängt wurde (10 %). Die einzige weitere Kategorie, in der die zweite Sanktion am wahrscheinlichsten mit der ersten übereinstimmt, ist Zuspätkommen oder verpasste Termine (knapp 3 %).

Abbildung 28: Abstand zwischen Sanktionen, nach Grund.



Anmerkungen: Abbildung 34 zeigt die Zeitspanne zwischen der ersten und der zweiten Sanktion, aufgeschlüsselt nach den Kategorien beider Sanktionen. Die Farben stellen die verstrichene Zeit dar, wobei dunklere Farben auf längere Zeiträume hinweisen.

Die längste Zeit zwischen der ersten und der zweiten Sanktion vergeht, wenn die erste Sanktion auf selbstverschuldete Arbeitslosigkeit zurückzuführen ist – bis zu 97 Tage sowohl bei Zweitsanktionen wegen Nichtteilnahme an Kursen oder Arbeitsmarktlichen Massnahmen als auch bei abgelehnten Arbeitsstellen. Insgesamt vergeht die meiste Zeit zwischen Sanktionen bei Zweitsanktionen für abgelehnte Stellen, ausser in Fällen, die bereits dafür sanktioniert wurden. Für alle sanktionierten Verläufe ist die Zeitspanne zur Zweitsanktion am kürzesten, wenn die zweite Sanktion wegen mangelnder Anstrengung während der Arbeitslosigkeit erfolgt.

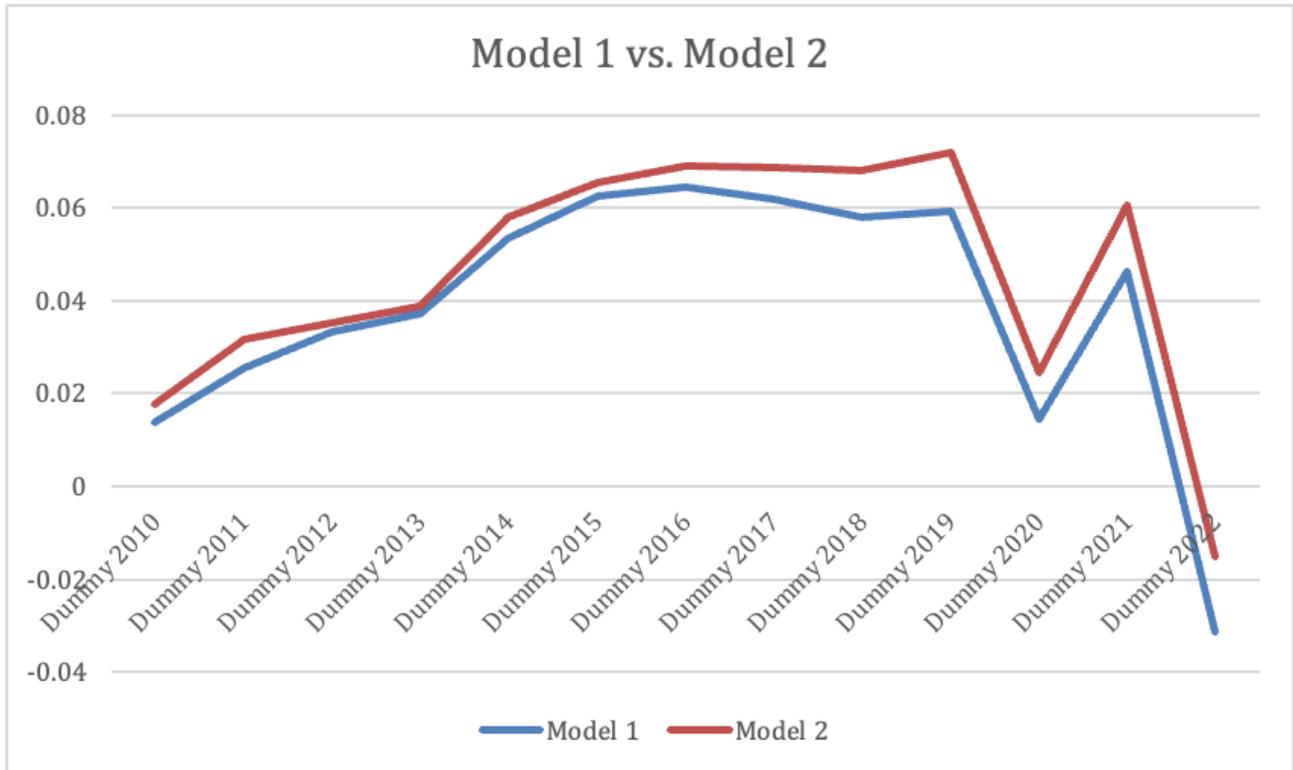
Tabelle 10: Wahrscheinlichkeit der ersten Sanktion, OLS Resultate, Gesamtdatensatz

	Model 1		Model 2	
	Estimate	Standard Error	Estimate	Standard Error
Konstante	0.286511	0.276349	0.276349	0.002937
Dummy 2010	0.017596	0.001502	0.013959	0.001439
Dummy 2011	0.031807	0.001512	0.025575	0.001446
Dummy 2012	0.035306	0.001494	0.033288	0.001429
Dummy 2013	0.038879	0.001488	0.037349	0.00142
Dummy 2014	0.058021	0.001487	0.053616	0.001417
Dummy 2015	0.065641	0.001467	0.062492	0.001398
Dummy 2016	0.068905	0.001466	0.064349	0.001397
Dummy 2017	0.068694	0.001472	0.061997	0.001401
Dummy 2018	0.068244	0.001482	0.057902	0.001409
Dummy 2019	0.071849	0.001485	0.059263	0.001411
Dummy 2020	0.024413	0.001434	0.014332	0.001365
Dummy 2021	0.060673	0.001508	0.046335	0.001433
Dummy 2022	-0.01517	0.001521	-0.03137	0.001443
weiblich			-0.03713	0.000553
Alter 25 bis 54			-0.11017	0.000697
Alter ab 54+			-0.18485	0.000973
Obere Sekundarstufe			0.034513	0.002069
Tertiäre Bildung			0.007532	0.002226
Unbekannte Ausbildung			0.000801	0.002161
Unterer Sekundarbereich			0.034831	0.00206
Genferseeregion			0.062776	0.000785
Nordwestschweiz			0.010278	0.000893
Ostschweiz			0.035454	0.000888
Tessin			0.033686	0.001272
Zentralschweiz			0.050295	0.001103
Zürich Metropolitan Area			0.043256	0.000788
Muttersprache = Gemeindesprache			0.010548	0.000594
2. Fachleute			0.031246	0.001431
3. Techniker und assoziierte Fachkräfte			0.022675	0.001463

4. Sekretariatshilfskräfte			0.038954	0.001444
5. Service- und Vertriebsmitarbeiter			0.084648	0.001421
6. Fachkräfte in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei			0.050601	0.002973
7. Handwerker und verwandte Berufe			0.056312	0.001464
8. Anlagen- und Maschinenbediener und Monteure			0.06134	0.001762
9. Elementare Berufe			0.083151	0.001438
2. Bergbau und Steinbrüche			0.016178	0.001541
3. Versorgung mit Elektrizität, Gas, Dampf und Klimaanlage			0.007301	0.002231
4. Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Altlastensanierung			0.010099	0.001087
5. Bauwesen			0.010019	0.001217
6. Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen und Krafträdern			0.015089	0.001326
7. Transport und Lagerung			0.013958	0.001154
8. Beherbergungs- und Gaststättengewerbe			0.036559	0.001155
9. Information und Kommunikation			-0.04969	0.001278

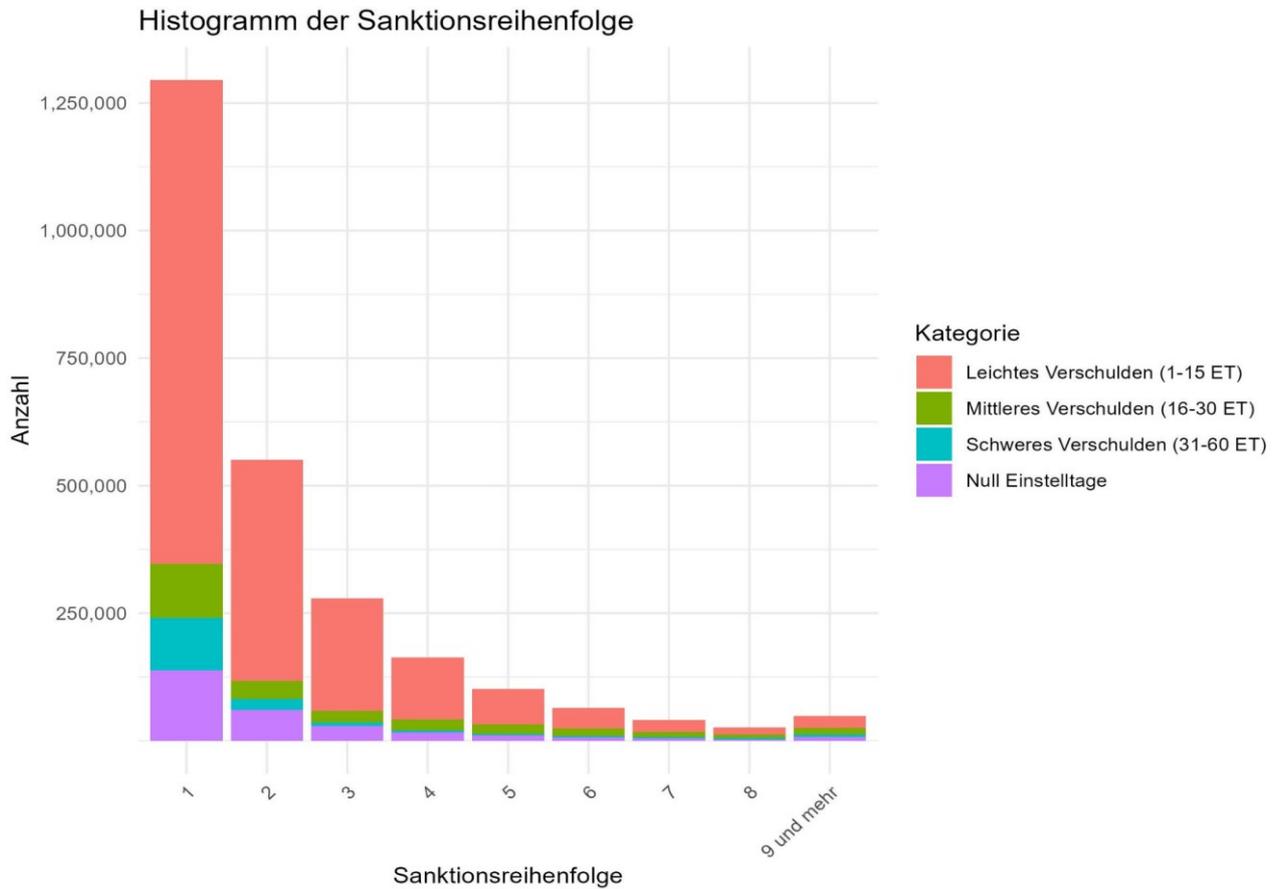
Anmerkungen: Diese Tabelle weist die geschätzten Koeffizienten aus einem linearen Wahrscheinlichkeitsmodell des Risikos einer ersten Sanktion im Verlauf des Beobachtungszeitraumes aus. Modell 1 schätzt diese Wahrscheinlichkeit ohne Kontrollvariablen, Modell 2 schätzt dies mit diesen Variablen.

Abbildung 29: Geschätzte Jahresdummies im Vergleich



Anmerkungen: Die Grafik vergleicht die Schätzungen der Jahresdummies nach Modell 1 und Modell 2. Modell 1 unterschätzt im Vergleich zu Modell 2 die Wahrscheinlichkeit, eine Sanktion zu erhalten. Beide Modelle zeigen einen Anstieg der Sanktionen zwischen 2010 und 2019, gefolgt von einem starken Rückgang während der COVID-19-Pandemie. Die Sanktionen nahmen 2021 wieder zu, fielen jedoch 2022 erneut. Modell 2 berücksichtigt neben dem Kalenderjahr weitere Faktoren und zeigt, dass Frauen eine um 3 Prozentpunkte geringere Sanktionswahrscheinlichkeit haben, ceteris paribus. Auch Personen über 54 Jahre werden seltener sanktioniert, obwohl die Alterskoeffizienten für alle Altersgruppen negativ sind.

Abbildung 30: Histogramm der Sanktionen nach Rang



Anmerkungen: Die Abbildung Gesamtzahl die Verteilung der Sanktionen nach Rang und nach Härte der Sanktion. Etwas über 1,3 Millionen Spannen erfahren eine Sanktion, rund 550'000 Spannen haben eine zweite Sanktion. Mit jeder weiteren Sanktion halbiert sich ungefähr die Anzahl der betroffenen Verläufe. Der Anteil leichter Sanktionen (rot) bleibt unabhängig von der Anzahl der Sanktionen pro Verlauf relativ konstant bei etwa 70 %.

8.2 Ergänzungen zu Kapitel 3

8.2.1 Definition des Treatments

Bei Einträgen in AVAM kann es vorkommen, dass die Einträge zwar in AVAM nicht aber in ASAL erfasst wurden, oder dass der Sanktionsprozess nicht oder nur unvollständig abgeschlossen ist. Wir gehen hiermit folgendermassen um:

- Sanktionen, die nur in AVAM vermerkt wurden (nicht aber in ASAL), werden in der Analyse berücksichtigt. Dabei könnte es sich um Einträge handeln, die nicht rechtzeitig vor einem Abgang aus der Arbeitslosigkeit in ASAL dokumentiert wurden. Solche Sanktionen können dennoch eine Wirkung entfalten.
- In AVAM gibt es einige Einträge, in denen null Einstelltage vermerkt sind. Nach einem Austausch mit Fachexperten aus dem SECO könnte es sich dabei teilweise um Sanktionen handeln, die der PB verhängen wollte, die aber von einer anderen Fachabteilung abgelehnt wurden. Aus prozessualen Gründen müssen solche Sanktionen mit null Einstelltagen vermerkt werden. Das spricht dafür, Sanktionen mit Meldung und null Einstelltagen zu behalten, da Stellensuchende auf die Meldung mit der Info einer bestimmten Anzahl von Einstelltagen reagieren könnten. Wir haben nicht die Information, welche Anzahl von Einstelltagen der PB vorgesehen hätte. Wir schliessen diese Sanktionen deshalb mit ein und modellieren in AP3 die Wirkung von Sanktionen mit null Einstelltagen als separate Kategorie.
- In AVAM gibt es Einträge, in denen nur eine Meldung, jedoch nicht die Verhängung einer Sanktion vermerkt ist. Wir zensieren diese Einträge zum Zeitpunkt der Meldung, es sei denn, dass innerhalb von 2 Monaten ein weiteres Sanktionsereignis eintritt. In letzterem Fall wird das zweite Sanktionsereignis für das Treatment berücksichtigt und die erste Meldung ignoriert.
- Bei Sanktionen, die nur in ASAL vermerkt wurden, handelt es sich um die Sanktionen der Kassen. Wir schliessen diese in die Analyse mit ein.

Weiterhin ist zu diskutieren, ab welchem Zeitpunkt das Treatment definiert ist. Verhaltensänderungen können nicht erst ab Erhalt des Sanktionsentscheids, sondern bereits ab dem Zeitpunkt einer Meldung über eine bevorstehende Sanktion auftreten. Da das Datum der Meldung in vielen Fällen nicht vorhanden ist, nutzen wir stattdessen eine mechanische Regel und setzen als das Datum des Treatments den Zeitpunkt, ab dem wir eine Meldung vermuten. Dafür nehmen wir das Datum des Sanktionsentscheids minus die Mediandauer, die zwischen Meldung und Sanktionsentscheid liegt.

Zuletzt ordnen wir die Sanktionen unterschiedlichen Kategorisierung nach Sanktionshärte und Sanktionstyp zu. Bei der Sanktionshärte orientieren wir uns an drei „Verschuldensstufen“, wie sie in der Weisung AVIG ALE vorgesehen sind (SECO, 2025), und ergänzen in AP3 eine vierte Kategorie mit null Einstelltagen, wie oben beschrieben.:

- Null Einstelltage
- Leichtes Verschulden: 1-15 Einstelltage
- Mittelschweres Verschulden: 16-30 Einstelltage
- Schweres Verschulden: 31-60 Einstelltage

Zusätzlich kategorisieren wir die Sanktionsgründe, wie sie in Art. 30 AVIG definiert sind, folgendermassen in unterschiedliche Sanktionstypen:

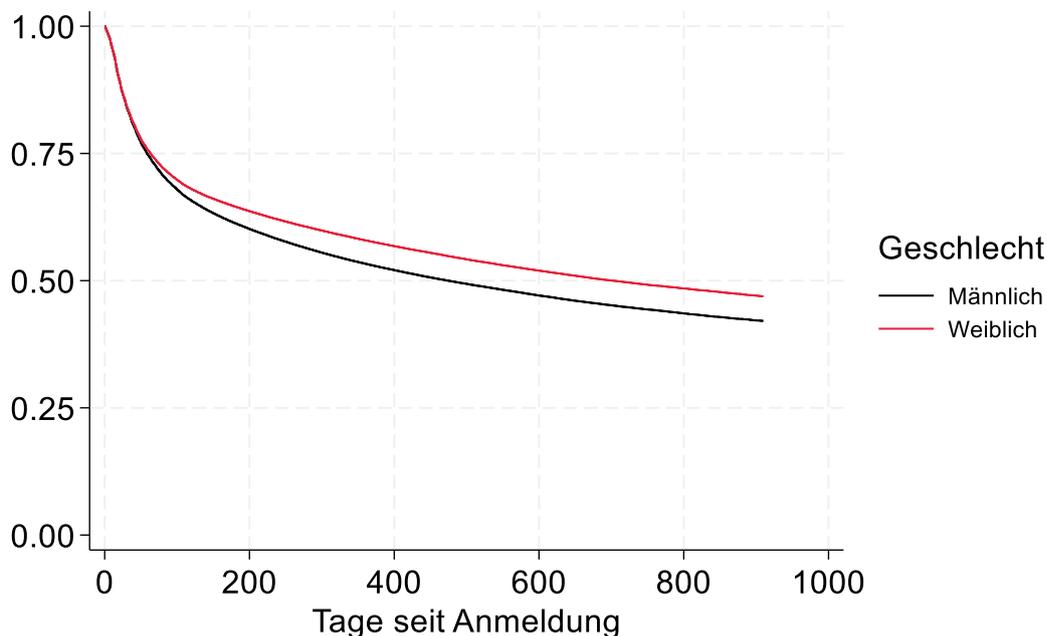
- Sanktionen vor Beginn der Arbeitslosigkeit

- Selbstverschuldet arbeitslos (lit. a)
- Ungenügende Arbeitsbemühungen vor der Arbeitslosigkeit (lit. c)
- Sanktionen während der Arbeitslosigkeit
 - Ungenügende Arbeitsbemühungen während der Arbeitslosigkeit (lit. c)
 - Arbeitsmarktliche Massnahme (AMM; Nicht-Antritt, Abbruch oder Beeinträchtigung/Verunmöglichung einer arbeitsmarktlichen Massnahme; lit. d)
 - Zumutbare Arbeit (Nicht-Aannahme einer zumutbaren Arbeit; lit. d)
 - Termin (Termin nicht oder verspätet wahrgenommen oder abgebrochen; lit. d)

Eine Kategorie „Sonstige“ enthält die übrigen, seltener angewendeten Sanktionen, zum Beispiel Verzicht auf Entschädigungsansprüche gegenüber dem Arbeitgeber (lit. b) oder Verletzungen der Auskunfts- oder Meldepflicht (lit. e).

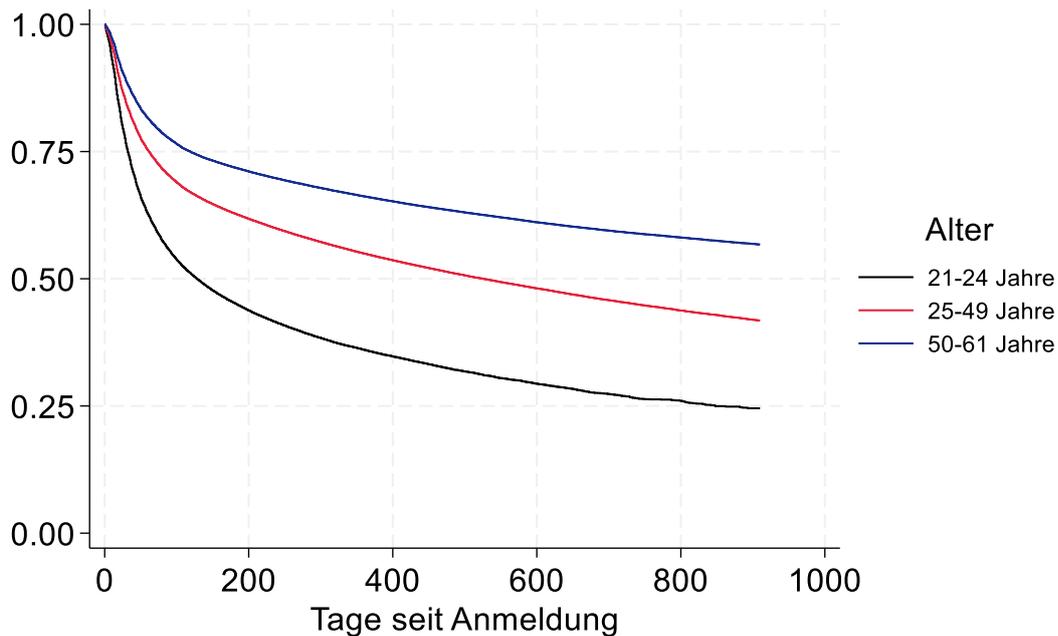
8.2.2 Deskriptive Auswertungen

Abbildung 31: Überlebensfunktion für die erste Sanktion nach Geschlecht



Anmerkungen: Kaplan-Meier Schätzer der Überlebensfunktion für die erste Sanktion.

Abbildung 32: Überlebensfunktion der Übergänge in die erste Sanktion nach Altersgruppe



Anmerkungen: Kaplan-Meier Schätzer der Überlebensfunktion für die erste Sanktion.

8.2.3 Weitere Tabellen

Tabelle 11: Schätzung der Sanktionswirkung auf die Übergangsrates in Beschäftigung – vollständige Schätzungen

	(1)	(2)	(3)
Sanktion	-0.038***	-0.035***	0.034***
	(0.002)	(0.002)	(0.004)
Weiblich	-0.078***	-0.071***	0.000
	(0.002)	(0.002)	(.)
Alter	-0.001	-0.017***	0.016**
	(0.001)	(0.001)	(0.006)
Alter ²	-0.000***	0.000***	-0.000
	(0.000)	(0.000)	(0.000)
ledig	0.000	0.000	0.000
	(.)	(.)	(.)
verheiratet/EP - getrennt	-0.084***	-0.083***	-0.141***
	(0.002)	(0.002)	(0.010)
verwitwet/verwitwet EP	-0.084***	-0.083***	-0.160***
	(0.011)	(0.014)	(0.041)

geschieden/EP aufgelöst	-0.083***	-0.105***	-0.112***
	(0.003)	(0.004)	(0.013)
Bildungsniveau (Ref. Primarstufe)			
Sek. I	-0.168***	-0.168***	0.003
	(0.007)	(0.008)	(0.016)
Sek. II	-0.022**	-0.060***	0.004
	(0.007)	(0.008)	(0.017)
Tert. - Bachelor oder äquivalent	0.087***	-0.000	0.004
	(0.008)	(0.009)	(0.020)
Tert. - Master oder äquivalent	-0.009	-0.084***	-0.024
	(0.008)	(0.009)	(0.024)
Tert. - Doktorat oder äquivalent	0.016	-0.100***	0.064
	(0.010)	(0.013)	(0.039)
fehlender Wert	-0.010	-0.035***	0.150***
	(0.008)	(0.008)	(0.017)
Aufenthaltsstatus (Ref. Aufenthaltsbewilligung)			
Niederlassungsbewilligung/Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit	-0.076***	-0.097***	0.015
	(0.003)	(0.003)	(0.008)
Schweiz	0.290***	0.192***	0.042
	(0.011)	(0.015)	(0.025)
Sonstige	0.260***	0.218***	-0.019
	(0.005)	(0.005)	(0.013)
Schweizer Nationalität	-0.277***	-0.254***	0.007
	(0.011)	(0.014)	(0.027)
Kenntnis der lokalen Sprache (Ref. sehr gut)			
Gut	-0.201***	-0.156***	0.060***
	(0.003)	(0.003)	(0.009)
Grundkenntnisse	-0.269***	-0.176***	0.021
	(0.003)	(0.004)	(0.013)
keine Kenntnisse	-0.105***	-0.014**	0.018

	(0.004)	(0.004)	(0.016)
Kanton (Ref. AG)			
AI/AR	0.151***	0.146***	0.175***
	(0.011)	(0.015)	(0.050)
BE	0.170***	0.185***	0.058*
	(0.004)	(0.005)	(0.023)
BL	0.014*	0.017*	-0.037
	(0.006)	(0.007)	(0.030)
BS	-0.164***	-0.142***	-0.156***
	(0.006)	(0.008)	(0.033)
FR	0.049***	0.020**	0.002
	(0.006)	(0.007)	(0.034)
GE	-0.404***	-0.329***	0.059
	(0.005)	(0.006)	(0.040)
GL	0.059***	0.063***	0.030
	(0.014)	(0.018)	(0.066)
GR	0.827***	0.884***	0.446***
	(0.005)	(0.006)	(0.033)
JU	-0.100***	-0.031*	-0.147*
	(0.010)	(0.012)	(0.059)
LU	0.195***	0.198***	0.166***
	(0.005)	(0.007)	(0.027)
NE	-0.154***	-0.080***	0.064
	(0.006)	(0.008)	(0.041)
NW/OW	0.376***	0.346***	0.191***
	(0.011)	(0.015)	(0.055)
SG	0.019***	0.017**	0.029
	(0.005)	(0.006)	(0.027)
SH	-0.209***	-0.237***	-0.489***
	(0.010)	(0.012)	(0.051)
SO	0.051***	0.056***	0.074**
	(0.006)	(0.007)	(0.028)
SZ	0.222***	0.226***	0.202***

	(0.008)	(0.010)	(0.037)
TG	0.086***	0.089***	0.015
	(0.006)	(0.007)	(0.030)
TI	-0.111***	0.013*	-0.136***
	(0.005)	(0.006)	(0.040)
UR	0.505***	0.509***	0.167*
	(0.015)	(0.018)	(0.075)
VD	-0.082***	-0.025***	0.154***
	(0.004)	(0.005)	(0.031)
VS	0.496***	0.501***	0.210***
	(0.005)	(0.006)	(0.033)
ZG	0.055***	0.047***	0.034
	(0.008)	(0.010)	(0.041)
ZH	0.062***	0.079***	0.072***
	(0.004)	(0.005)	(0.019)
Vorherige Arbeitslosigkeitserfahrung	-0.089***	-0.155***	-0.149***
	(0.002)	(0.003)	(0.005)
Beschäftigungsgrad vorher	0.005***	0.005***	-0.003***
	(0.000)	(0.000)	(0.000)
Höchstanspruch Taggeld (Ref. unter 200 Tagen)			
200-230 Tage	0.379***	0.364***	0.053**
	(0.007)	(0.009)	(0.018)
231-330 Tage	0.197***	0.200***	0.066***
	(0.006)	(0.008)	(0.015)
331-460 Tage	0.166***	0.162***	-0.104***
	(0.006)	(0.008)	(0.015)
mehr als 460 Tage	-0.481***	-0.348***	-0.619***
	(0.006)	(0.009)	(0.016)
Erwerbseinkommen in CHF in den Monaten 3 bis 6 vor Beginn der Arbeitslosigkeit	0.000***	0.000***	0.000***
	(0.000)	(0.000)	(0.000)
Erwerbseinkommen in CHF in	-0.000***	-0.000***	-0.000***

den Monaten 7 bis 12 vor Beginn der Arbeitslosigkeit			
	(0.000)	(0.000)	(0.000)
Erwerbseinkommen in CHF in den Monaten 13 bis 18 vor Beginn der Arbeitslosigkeit	0.000***	0.000***	-0.000
	(0.000)	(0.000)	(0.000)
Erwerbseinkommen in CHF in den Monaten 19 bis 24 vor Beginn der Arbeitslosigkeit	-0.000***	-0.000***	-0.000*
	(0.000)	(0.000)	(0.000)
Erwerbseinkommen in CHF in den Monaten 25 bis 36 vor Beginn der Arbeitslosigkeit	0.000***	0.000***	-0.000**
	(0.000)	(0.000)	(0.000)
Monat der Anmeldung (Ref. 1)			
Monat der Anmeldung=2	-0.059***	-0.063***	-0.069***
	(0.004)	(0.005)	(0.008)
Monat der Anmeldung=3	-0.031***	-0.033***	-0.126***
	(0.004)	(0.005)	(0.008)
Monat der Anmeldung=4	-0.006	0.006	-0.105***
	(0.004)	(0.005)	(0.008)
Monat der Anmeldung=5	-0.087***	-0.086***	-0.114***
	(0.004)	(0.005)	(0.009)
Monat der Anmeldung=6	-0.129***	-0.139***	-0.191***
	(0.004)	(0.005)	(0.009)
Monat der Anmeldung=7	-0.113***	-0.124***	-0.182***
	(0.004)	(0.005)	(0.009)
Monat der Anmeldung=8	-0.114***	-0.133***	-0.250***
	(0.004)	(0.005)	(0.009)
Monat der Anmeldung=9	-0.086***	-0.104***	-0.312***
	(0.004)	(0.005)	(0.009)
Monat der Anmeldung=10	0.022***	0.021***	-0.239***
	(0.004)	(0.005)	(0.008)
Monat der Anmeldung=11	0.052***	0.040***	-0.189***
	(0.004)	(0.004)	(0.009)

Monat der Anmeldung=12	0.179***	0.186***	-0.008
	(0.004)	(0.004)	(0.009)
Jahr der Anmeldung (Ref. 2009)			
Jahr der Anmeldung=2010	0.116***	0.118***	0.097***
	(0.005)	(0.006)	(0.011)
Jahr der Anmeldung=2011	0.080***	0.062***	-0.033*
	(0.005)	(0.006)	(0.014)
Jahr der Anmeldung=2012	0.043***	0.003	-0.156***
	(0.005)	(0.006)	(0.019)
Jahr der Anmeldung=2013	0.044***	-0.006	-0.218***
	(0.005)	(0.006)	(0.024)
Jahr der Anmeldung=2014	0.029***	-0.027***	-0.271***
	(0.005)	(0.006)	(0.029)
Jahr der Anmeldung=2015	0.007	-0.050***	-0.350***
	(0.005)	(0.006)	(0.035)
Jahr der Anmeldung=2016	0.054***	-0.006	-0.329***
	(0.005)	(0.006)	(0.040)
Jahr der Anmeldung=2017	0.140***	0.087***	-0.238***
	(0.005)	(0.006)	(0.046)
Jahr der Anmeldung=2018	0.239***	0.177***	-0.116*
	(0.005)	(0.006)	(0.051)
Jahr der Anmeldung=2019	0.265***	0.156***	-0.209***
	(0.005)	(0.006)	(0.057)
Jahr der Anmeldung=2020	0.331***	0.198***	-0.390***
	(0.005)	(0.006)	(0.062)
Jahr der Anmeldung=2021	0.444***	0.392***	-0.025
	(0.005)	(0.006)	(0.068)
Jahr der Anmeldung=2022	0.378***	0.357***	0.035
	(0.008)	(0.011)	(0.075)
Pseudo R^2	0.007	0.006	0.016
AL-Perioden	2,213,988	1,437,977	1,437,977
Personen	1,273,890	497,879	497,879
Mehrere AL-Perioden	Nein	Ja	Ja
Stratifizierung nach Personen	Nein	Nein	Ja

Anmerkungen: Geschätzte Koeffizienten und Standardfehler in Klammern. * $p < 0.05$, ** $p < 0.01$, *** $p < 0.001$

Tabelle 12: Schätzung der Sanktionswirkung nach Sanktionshärte auf die Übergangsrate in Beschäftigung

	(1)	(2)	(3)
Null Einstelltage	-0.042***	-0.044***	0.087***
	(0.005)	(0.006)	(0.010)
Leichtes Verschulden (1-15 ET)	-0.011***	-0.001	0.080***
	(0.002)	(0.003)	(0.004)
Mittleres Verschulden (16-30 ET)	0.066***	0.007	0.031**
	(0.004)	(0.006)	(0.009)
Schweres Verschulden (31-60 ET)	-0.280***	-0.318***	-0.406***
	(0.004)	(0.006)	(0.011)
Anzahl AL-Perioden	2,213,988	1,437,977	1,437,977
Anzahl Personen	1,273,890	497,879	497,879
Mehrere AL-Perioden ^a	Nein	Ja	Ja
Stratifizierung nach Personen	Nein	Nein	Ja

Anmerkungen: Geschätzte Koeffizienten und Standardfehler in Klammern. Alle Schätzungen kontrollieren für beobachtete Variablen (siehe Abschnitt 3.1.2).

* $p < 0.05$, ** $p < 0.01$, *** $p < 0.001$

^a nur Personen mit mehreren AL-Perioden im Beobachtungszeitraum werden eingeschlossen

Tabelle 13: Schätzung der Sanktionswirkung nach Sanktionstypen auf die Übergangsrate in Beschäftigung

	(1)	(2)	(3)
<i>Sanktionen vor Beginn der AL</i>			
Selbstverschuldet arbeitslos	-0.028***	-0.064***	-0.068***
	(0.003)	(0.004)	(0.007)
Ungenügende Arbeitsbemühungen vor AL	-0.017***	0.002	0.068***
	(0.002)	(0.003)	(0.005)
<i>Sanktionen während der AL</i>			
Ungenügende Arbeitsbemühungen während AL	-0.037***	-0.012**	0.068***
	(0.003)	(0.004)	(0.007)
Arbeitsmarktliche Massnahmen	-0.143***	-0.118***	0.068**
	(0.012)	(0.015)	(0.026)
Zumutbare Arbeit abgelehnt	0.142***	0.112***	0.141***
	(0.010)	(0.011)	(0.020)
Verspätet/nicht erschienen zu Termin	-0.135***	-0.114***	0.041***

	(0.005)	(0.006)	(0.009)
Sonstige	-0.149***	-0.156***	0.018
	(0.007)	(0.009)	(0.014)
Anzahl AL-Perioden	2,213,988	1,437,977	1,437,977
Anzahl Personen	1,273,890	497,879	497,879
Mehrere AL-Perioden ^a	Nein	Ja	Ja
Stratifizierung nach Personen	Nein	Nein	Ja

Anmerkungen: Geschätzte Koeffizienten und Standardfehler in Klammern. Alle Schätzungen kontrollieren für beobachtete Variablen (siehe Abschnitt 3.1.2).

* $p < 0.05$, ** $p < 0.01$, *** $p < 0.001$

^a nur Personen mit mehreren AL-Perioden im Beobachtungszeitraum werden eingeschlossen

Tabelle 14: Robustheitsanalyse der Schätzung der Sanktionswirkung auf die Übergangsrate in Beschäftigung: Sanktionen insgesamt, nach Sanktionshärte und nach Sanktionstyp

(a) Sanktionen insgesamt	
Sanktion	0.035***
	(0.006)
(b) nach Sanktionshärte	
Null Einstelltage	0.074***
	(0.016)
Leichtes Verschulden (1-15 ET)	0.098***
	(0.007)
Mittleres Verschulden (16-30 ET)	0.086***
	(0.014)
Schweres Verschulden (31-60 ET)	-0.394***
	(0.014)
(c) nach Sanktionstyp	
<i>Sanktionen vor Beginn der AL</i>	
Selbstverschuldet arbeitslos	-0.036***
	(0.009)
Ungenügende AB vor AL	0.072***
	(0.008)
<i>Sanktionen während der AL</i>	
Ungenügende AB während AL	0.064***
	(0.012)
AMM	0.068
	(0.040)

Zumutbare Arbeit abgelehnt	0.218***
	(0.032)
Termin	0.017
	(0.015)
Sonstige	-0.036
	(0.025)
AL-Perioden	733,192
Personen	326,308

Anmerkungen: Geschätzte Koeffizienten und Standardfehler in Klammern. Abschnitte (a)-(c) zeigen die geschätzten Wirkungen der Sanktionierung in Modellen, die die Wirkung der Sanktion insgesamt, nach Sanktionshärte oder nach Sanktionstyp schätzen. Die Modelle kontrollieren jeweils für beobachtete Variablen (siehe Abschnitt 3.1.2) und für unbeobachtete Heterogenität durch die Personen-Stratifizierung in einer Cox Verweildauerregression. Arbeitslosigkeitsperioden einer Person, die innerhalb von 365 Tagen auf eine vorherige Arbeitslosigkeit derselben Person im Untersuchungszeitraum folgen, sind von der Schätzung ausgeschlossen. Diskussion dieser Analyse und der Ergebnisse siehe Kapitel 3.4.3. * $p < 0.05$, ** $p < 0.01$, *** $p < 0.001$

Tabelle 15: Robustheitsanalyse der Schätzung der Sanktionswirkung auf die Übergangsrate in Beschäftigung für Personen mit einer bzw. mehreren AL-Perioden

	(1)	(2)
Sanktion	-0.008**	-0.009*
	(0.003)	(0.004)
Personen/AL-Perioden	776,011	497,879

Anmerkungen: Geschätzte Koeffizienten und Standardfehler in Klammern. Spalte (1) zeigt den geschätzten Koeffizienten der Sanktion für Personen mit nur einer Arbeitslosigkeitsperiode im Untersuchungszeitraum, Spalte (2) für die erste Arbeitslosigkeitsperiode von Personen mit mehreren Arbeitslosigkeitsperioden im Untersuchungszeitraum. Die Modelle kontrollieren jeweils für beobachtete Variablen (siehe Abschnitt 3.1.2), aber nicht für unbeobachtete Heterogenität durch die Personen-Stratifizierung in einer Cox Verweildauerregression. Diskussion dieser Analyse und der Ergebnisse siehe Kapitel 3.4.3. * $p < 0.05$, ** $p < 0.01$, *** $p < 0.001$

Tabelle 16: Robustheitsanalyse der Schätzung der Sanktionswirkung nach Sanktionshärte auf die Übergangsrate in Beschäftigung für Personen mit einer bzw. mehreren AL-Perioden

	(1)	(2)
Null Einstelltage	-0.019*	-0.001
	(0.009)	(0.010)
Leichtes Verschulden (1-15 ET)	0.006	0.025***
	(0.003)	(0.004)
Mittleres Verschulden (16-30 ET)	0.182***	0.038***
	(0.007)	(0.009)
Schweres Verschulden (31-60 ET)	-0.181***	-0.316***
	(0.006)	(0.010)
Personen/AL-Perioden	776,011	497,879

Anmerkungen: Geschätzte Koeffizienten und Standardfehler in Klammern. Spalte (1) zeigt den geschätzten Koeffizienten der Sanktion für Personen mit nur einer Arbeitslosigkeitsperiode im Untersuchungszeitraum, Spalte (2) für die erste Arbeitslosigkeitsperiode von Personen mit mehreren Arbeitslosigkeitsperioden im Untersuchungszeitraum. Die Modelle kontrollieren jeweils für beobachtete Variablen (siehe Abschnitt 3.1.2), aber nicht für unbeobachtete Heterogenität durch die Personen-Stratifizierung in einer Cox Verweildauerregression. Diskussion dieser Analyse und der Ergebnisse siehe Kapitel 3.4.3. * $p < 0.05$, ** $p < 0.01$, *** $p < 0.001$

Tabelle 17: Robustheitsanalyse der Schätzung der Sanktionswirkung nach Sanktionstyp auf die Übergangsrate in Beschäftigung für Personen mit einer bzw. mehreren AL-Perioden

	(1)	(2)
<i>Sanktionen vor Beginn der AL</i>		
Selbstverschuldet arbeitslos	0.056***	-0.049***
	(0.005)	(0.006)
<i>Sanktionen während der AL</i>		
Ungenügende AB vor AL	-0.002	0.031***
	(0.004)	(0.005)
Ungenügende AB während AL	-0.062***	-0.002
	(0.006)	(0.007)
AMM	-0.187***	-0.070**
	(0.023)	(0.024)
Zumutbare Arbeit abgelehnt	0.187***	0.149***
	(0.018)	(0.020)
Termin	-0.169***	-0.081***
	(0.009)	(0.009)
Sonstige	-0.120***	-0.097***
	(0.014)	(0.016)
Personen/AL-Perioden	776,011	497,879

Anmerkungen: Geschätzte Koeffizienten und Standardfehler in Klammern. Spalte (1) zeigt den geschätzten Koeffizienten der Sanktion für Personen mit nur einer Arbeitslosigkeitsperiode im Untersuchungszeitraum, Spalte (2) für die erste Arbeitslosigkeitsperiode von Personen mit mehreren Arbeitslosigkeitsperioden im Untersuchungszeitraum. Die Modelle kontrollieren jeweils für beobachtete Variablen (siehe Abschnitt 3.1.2), aber nicht für unbeobachtete Heterogenität durch die Personen-Stratifizierung in einer Cox Verweildauerregression. Diskussion dieser Analyse und der Ergebnisse siehe Kapitel 3.4.3.

* $p < 0.05$, ** $p < 0.01$, *** $p < 0.001$

Tabelle 18: Schätzung der Sanktionswirkung auf die Übergangsrate in Nicht-Beschäftigung nach Sanktionshärte

	(1)	(2)	(3)
Null Einstelltage	0.326***	0.345***	0.298***
	(0.009)	(0.011)	(0.021)
Leichtes Verschulden (1-15 ET)	0.514***	0.535***	0.418***
	(0.004)	(0.005)	(0.009)
Mittleres Verschulden (16-30 ET)	0.449***	0.480***	0.475***
	(0.009)	(0.010)	(0.019)
Schweres Verschulden (31-60 ET)	0.039***	-0.047***	0.033
	(0.009)	(0.013)	(0.024)
AL-Perioden	2,213,988	1,437,977	1,437,977

Personen	1,273,890	497,879	497,879
Mehrere AL-Perioden ^a	Nein	Ja	Ja
Stratifizierung nach Personen	Nein	Nein	Ja

Anmerkungen: Geschätzte Koeffizienten und Standardfehler in Klammern. Alle Schätzungen kontrollieren für beobachtete Variablen (siehe Abschnitt 3.1.2).

* $p < 0.05$, ** $p < 0.01$, *** $p < 0.001$

^a nur Personen mit mehreren AL-Perioden im Beobachtungszeitraum werden eingeschlossen

Tabelle 19: Schätzung der Sanktionswirkung auf die Übergangsrate in Nicht-Beschäftigung nach Sanktionstyp

	(1)	(2)	(3)
Selbstverschuldet arbeitslos	0.219***	0.202***	0.307***
	(0.006)	(0.008)	(0.016)
Ungenügende AB vor AL	0.383***	0.404***	0.325***
	(0.005)	(0.006)	(0.012)
Ungenügende AB während AL	0.591***	0.608***	0.431***
	(0.006)	(0.007)	(0.014)
AMM	0.757***	0.754***	0.518***
	(0.016)	(0.020)	(0.040)
Zumutbare Arbeit abgelehnt	0.355***	0.338***	0.419***
	(0.018)	(0.021)	(0.043)
Termin	0.648***	0.665***	0.570***
	(0.007)	(0.009)	(0.017)
Sonstige	0.561***	0.596***	0.369***
	(0.011)	(0.013)	(0.024)
AL-Perioden	2,213,988	1,437,977	1,437,977
Personen	1,273,890	497,879	497,879
Mehrere AL-Perioden ^a	Nein	Ja	Ja
Stratifizierung nach Personen	Nein	Nein	Ja

Hinweis: Geschätzte Koeffizienten und Standardfehler in Klammern. Alle Schätzungen kontrollieren für beobachtete Variablen (siehe Abschnitt 3.1.2).

* $p < 0.05$, ** $p < 0.01$, *** $p < 0.001$

^a nur Personen mit mehreren AL-Perioden im Beobachtungszeitraum werden eingeschlossen

Tabelle 20: Schätzung der Sanktionswirkung auf die Übergangsrate in Beschäftigung nach Geschlecht

	(1) Männlich	(2) Weiblich
Sanktion	0.035***	0.032***
	(0.005)	(0.006)
AL-Perioden	823,187	614,790

Personen	273,234	224,645
----------	---------	---------

Anmerkungen: Geschätzte Koeffizienten und Standardfehler in Klammern. Die Tabelle zeigt die mithilfe einer personen-stratifizierten Cox Verweildauerregression geschätzten Wirkung der Sanktion nach Geschlecht. Alle Schätzungen kontrollieren für beobachtete Variablen (siehe Abschnitt 3.1.2).

* p < 0.05, ** p < 0.01, *** p < 0.001

Tabelle 21: Schätzung der Sanktionswirkung nach Sanktionshäufigkeit auf die Übergangsrate in Beschäftigung nach Geschlecht

	(1) Männlich	(2) Weiblich
Null Einstelltage	0.089***	0.079***
	(0.013)	(0.017)
Leichtes Verschulden (1-15 ET)	0.080***	0.081***
	(0.005)	(0.007)
Mittleres Verschulden (16-30 ET)	0.009	0.058***
	(0.013)	(0.014)
Schweres Verschulden (31-60 ET)	-0.437***	-0.369***
	(0.015)	(0.016)
AL-Perioden	823,187	614,790
Personen	273,234	224,645

Anmerkungen: Geschätzte Koeffizienten und Standardfehler in Klammern. Die Tabelle zeigt die mithilfe einer personen-stratifizierten Cox Verweildauerregression geschätzten Wirkung der Sanktion nach Geschlecht. Alle Schätzungen kontrollieren für beobachtete Variablen (siehe Abschnitt 3.1.2). * p < 0.05, ** p < 0.01, *** p < 0.001

Tabelle 22: Schätzung der Sanktionswirkung nach Sanktionstyp auf die Übergangsrate in Beschäftigung nach Geschlecht

	(1) Männlich	(2) Weiblich
Selbstverschuldet arbeitslos	-0.103***	-0.030**
	(0.009)	(0.010)
Ungenügende AB vor AL	0.080***	0.049***
	(0.007)	(0.008)
Ungenügende AB während AL	0.068***	0.069***
	(0.009)	(0.013)
AMM	0.045	0.113*
	(0.030)	(0.047)
Zumutbare Arbeit abgelehnt	0.121***	0.169***
	(0.026)	(0.034)
Termin	0.041***	0.046**
	(0.011)	(0.017)

Sonst.	0.016	0.021
	(0.017)	(0.026)
AL-Perioden	823,187	614,790
Personen	273,234	224,645

Anmerkungen: Geschätzte Koeffizienten und Standardfehler in Klammern. Die Tabelle zeigt die mithilfe einer personen-stratifizierten Cox Verweildauerregression geschätzten Wirkung der Sanktion nach Geschlecht. Alle Schätzungen kontrollieren für beobachtete Variablen (siehe Abschnitt 3.1.2). * $p < 0.05$, ** $p < 0.01$, *** $p < 0.001$

Tabelle 23: Schätzung der Sanktionswirkung nach Sanktionshärte auf die Übergangsrate in Beschäftigung für verschiedene Altersgruppen

	(1) 21-24 Jahre	(2) 25-49 Jahre	(3) 50-61 Jahre
Null Einstelltage	0.130**	0.084***	0.102***
	(0.043)	(0.013)	(0.029)
Leichtes Verschulden (1-15 ET)	0.049**	0.075***	0.120***
	(0.017)	(0.005)	(0.012)
Mittleres Verschulden (16-30 ET)	-0.088*	0.040***	-0.006
	(0.036)	(0.011)	(0.031)
Schweres Verschulden (31-60 ET)	-0.562***	-0.411***	-0.319***
	(0.047)	(0.013)	(0.039)
AL-Perioden	148,114	1,031,431	258,432
Personen	89,077	406,353	113,407

Anmerkungen: Geschätzte Koeffizienten und Standardfehler in Klammern. Die Tabelle zeigt die mithilfe einer personen-stratifizierten Cox Verweildauerregression geschätzten Wirkung der Sanktion für unterschiedliche Altersgruppen. Alle Schätzungen kontrollieren für beobachtete Variablen (siehe Abschnitt 3.1.2).

* $p < 0.05$, ** $p < 0.01$, *** $p < 0.001$

Tabelle 24: Schätzung der Sanktionswirkung nach Sanktionstyp auf die Übergangsrate in Beschäftigung für verschiedene Altersgruppen

	(1) 21-24 Jahre	(2) 25-49 Jahre	(3) 50-61 Jahre
Selbstverschuldet arbeitslos	-0.170*** (0.028)	-0.070*** (0.008)	-0.027 (0.023)
Ungenügende AB vor AL	0.067*** (0.020)	0.057*** (0.007)	0.111*** (0.014)
Ungenügende AB während AL	-0.029 (0.030)	0.066*** (0.009)	0.110*** (0.021)
AMM	-0.005 (0.095)	0.077* (0.031)	0.210* (0.084)
Zumutbare Arbeit abgelehnt	0.183* (0.085)	0.118*** (0.025)	0.124 (0.066)
Termin	0.039 (0.033)	0.059*** (0.012)	0.045 (0.030)
Sonstige	0.032 (0.053)	0.009 (0.018)	0.101* (0.044)
AL-Perioden	148,114	1,031,431	258,432
Personen	89,077	406,353	113,407

Anmerkungen: Geschätzte Koeffizienten und Standardfehler in Klammern. Die Tabelle zeigt die mithilfe einer personen-stratifizierten Cox Verweildauerregression geschätzten Wirkung der Sanktion für unterschiedliche Altersgruppen. Alle Schätzungen kontrollieren für beobachtete Variablen (siehe Abschnitt 3.1.2).

* p < 0.05, ** p < 0.01, *** p < 0.001

8.2.4 Technische Details der Simulationsanalyse

Im (stratifizierten) Cox Modell bleibt die baseline hazard rate unspezifiziert. Es lässt sich jedoch nach einer Schätzung für jede Person zu den beobachteten Dauern der Wert des baseline cumulative hazard $\Lambda_i^0(t)$ herleiten. Das Vorgehen für die Berechnung ist in Kalbfleisch und Prentice (2002, p. 115 f.) beschrieben.

Um die erwartete Dauer bis zur Wiederbeschäftigung einer Person ohne Sanktion zu berechnen, nutzen wir diese Herleitung von $\Lambda_i^0(t)$. Die erwartete baseline Dauer bis zur Wiederbeschäftigung einer Person ist

$$E(T_i^0) = \int_0^{\infty} \exp(-\Lambda_i^0(s)) ds$$

Wir können $\Lambda_i^0(t)$ nur zu den beobachteten Dauern einer Person herleiten. Für eine Annäherung an $E(T_i^0)$ schätzen wir das stratifizierte Cox Modell ohne Kovariaten, leiten $\Lambda_i^0(t)$ her und extrapolieren $\Lambda_i^0(t)$ linear bis zu einer Dauer von 910 Tagen pro Person. Anschliessend berechnen wir

$$\widehat{E}(T_i^0) = \int_0^{910} \exp(-\Lambda_i^0(s)) ds$$

als die erwartete Dauer bis zur Wiederbeschäftigung ohne Sanktion.²⁷ Um die Wirkung der Sanktion zu berechnen, nutzen wir den in der Hauptschätzung geschätzten Effekt $\beta_{sanktion}$ um

$$\widehat{E}(T_i^1) = \int_0^{910} \exp(-\Lambda_i^0(s) \exp(\beta_{sanktion})) ds$$

zu berechnen (siehe Blossfeld et al. 2019, p. 248). Anschliessend berechnen wir durchschnittliche Veränderung der erwarteten Dauer als

$$E(\widehat{T}^1 - T^0) = \frac{1}{n} \sum_i \widehat{E}(T_i^1) - \widehat{E}(T_i^0)$$

Da die Berechnung auf Personenebene stattfindet, das Treatment aber arbeitslosenperiodenspezifisch ist, berechnen wir somit den *average treatment effect*.

Für die Berechnung schliessen wir Personen aus, die eine vorhergesagte Dauer ohne Sanktion von 0 Tagen haben sowie jene, die einen hergeleiteten cumulative baseline hazard von 0 aufweisen.

²⁷ Wir berechnen das Integral für jede Person anhand der empirischen Werte mithilfe der Trapezregel.

8.3 Ergänzungen zu Kapitel 4

8.3.1 Konstruktion der Stichprobe

- *Auswahl der Stellensuchperioden:* Stellensuchperioden sind Teil der Stichprobe, wenn (i) in den ersten drei Monaten ab RAV-Anmeldung ein Taggeldanspruch registriert wurde (ii) sie frühestens am 1.1.2009 begonnen haben, (iii) mindestens 90 Tage dauerten und (iv) das Abmeldedatum bekannt ist.
- *Ausschluss bei unvollständigem Panel:* Weiter wird die Stichprobe auf jene Stellensuchperioden eingeschränkt, welche von Monat $t-36$ bis $t+36$ (relativ zum Beginn der AL) über vollständig gültige Panelbeobachtungen im AHV-Datensatz verfügen.
 - *Definition einer gültigen Panelbeobachtung (i,t):* Eine Person i im Jahr t gilt als anwesend in der Schweiz, wenn (a) für dieses Jahr ein beliebiger AHV-Eintrag vorhanden ist ODER (b) wenn in einem beliebigen früheren und späteren Jahr Einträge vorhanden sind. Kriterium (b) bedeutet somit, dass während «Löchern» in der AHV-Historie die Präsenz in der Schweiz vermutet wird. Grund: Nichterwerbstätige mit einem erwerbstätigen Ehepartner haben keine AHV-Einträge. Der Fall, dass Personen auswandern und wieder einwandern können, wird somit vernachlässigt. Panelbeobachtungen (i,t), die die obigen Bedingungen nicht erfüllen, sind somit nicht im Paneldatensatz enthalten. Folglich haben wir einen nicht-balancierten Paneldatensatz, weil Personen einwandern/auswandern, erstmals in den Arbeitsmarkt eintreten oder definitiv aus dem Arbeitsmarkt ausscheiden.
- *Ausschluss von Ausreisern beim Einkommen:* Personen mit mindestens einem extrem hohen Ausreisser bei den monatlichen AHV-Erwerbseinkommen ($> CHF 100'000$ pro Monat) werden aus Gründen der Präzision der Schätzungen ausgeschlossen.

8.3.2 Konstruktion des Erwerbseinkommens

- *Einkommenskategorien:* Das Erwerbseinkommen basiert auf den IK-Daten der AHV und enthält Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit.
- *Verteilung auf Monate:* Für jeden IK-Eintrag ist ein Beginn-Monat und Ende-Monat vorhanden. Wir nehmen an, dass sich der rapportierte Einkommensbetrag gleichmässig auf die Monate der entsprechenden Periode verteilt. In sehr seltenen Fällen fehlt die Angabe zu Beginn und Ende; in diesen Fällen nehmen wir an, dass sich das Einkommen auf das ganze Jahr bezieht.
- *Ausgeschlossen werden folgende IK-Einträge:* ALV-Taggelder, IV-Taggelder, EO/Militär-Einkommen, Betreuungsgutschriften, Splittingeinträge, Mindestbeiträge bei Nichterwerbstätigkeit und Beitragsmarken werden nicht zum Erwerbseinkommen gezählt.
- *Korrektureinträge:* Korrektüreinträge (negative Beträge) werden mit den dazugehörigen positiven Beträgen verknüpft, saldiert und dadurch entsprechend aus den Daten gelöscht.

8.3.3 Verwendete Kontrollvariablen

Die verwendeten Kontrollvariablen im Standardmodell sind in Tabelle 25 ersichtlich.

Tabelle 25: Kontrollvariablen des Standardmodells

Bezeichnung	Definition / Ausprägungen (inkl. Referenzkategorie bei kategorialen Variablen)	Anzahl Variablen (ohne Referenzkategorie)	Quelle
Alter	Alter in Jahren	1	AVAM
Geschlecht	Mann, Frau	1	AVAM
Zivilstand	verheiratet, ledig, sonstiges	2	AVAM
Nationalität, Aufenthaltsstatus	Schweiz, Niederlassungsbewilligung oder Aufenthaltsbewilligung, sonstige, unbekannt	3	AVAM
Ausbildungsniveau	Doktorat oder äquivalent, Masterabschluss oder äquivalent, Bachelorabschluss oder äquivalent, Sekundarstufe II, Sekundarstufe I, Primarschule, unbekannt	6	AVAM
Sprachkenntnisse	Mittelwert der mündlichen und schriftlichen Sprachkenntnisse (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = Grundkenntnisse, 4 = keine Kenntnisse) der lokalen Landessprache. Ausprägungen der durchschnittlichen Sprachkenntnisse: 1, 1.5, 2, 2.5, 3, 3.5, 4.	6	AVAM
Wohnkanton	Wohnkanton des Stellensuchenden, wobei OW/NW und AI/AR jeweils zusammengefasst sind.	23	AVAM
Branche	Branche der letzten Arbeitsstelle, Stufe NOGA 2-stellig	88	AVAM
Beruf	Letzter ausgeübter Beruf, Stufe CH-ISCO 2-stellig, inkl. Kategorie «Beruf unbekannt»	45	AVAM
Vergangene STES-Periode	ja = Person war vor der aktuellen STES-Periode bereits einmal bei einem RAV angemeldet. Sonst = nein.	1	AVAM
Beschäftigungsgrad	Beschäftigungsgrad bei der letzten Stelle in Prozent	1	AVAM
Taggeldanspruch	Taggeldhöchstanspruch: unter 200 Tagen, 200 Tage, 260 Tage, 400 Tage, 520 Tage und mehr. (Sehr seltene Werte zwischen 201 und 519 Tagen werden der nächstgelegenen Kategorie zugewiesen.)	4	ASAL
Jahreseffekte	Indikatoren für Jahre des Beginns der AL: 2009, ..., 2018	9	AVAM
Monatseffekte	Indikatoren für Monat des Beginns der AL: Januar, ..., Dezember	11	AVAM
Erwerbstätigkeit vor AL	Der monatliche Indikator für Erwerbstätigkeit (0/1) wird für ausgewählte Zeitperioden vor der AL gemittelt. Separate Variablen für folgende fünf relative Zeitperioden vor der AL: -36 bis -25; -24 bis -19; -18 bis -13; -12 bis -7; -6 bis -3. Die relativen Monate -2 und -1 fliessen nicht mit ein, um potenzielle Effekt von Sanktionen vor AL-Beginn zuzulassen.	5	IK-AHV
Erwerbseinkommen vor AL	Grundlage ist das monatliche Erwerbseinkommen. Die Variablenkonstruktion erfolgt analog zum Indikator «Erwerbstätigkeit vor AL»	5	IK-AHV
Taggeldbezug vor AL	Grundlage ist der monatliche Indikator für ALV-Taggeldbezug (0/1). Die Variablenkonstruktion erfolgt analog zum Indikator «Erwerbstätigkeit vor AL»	5	IK-AHV

Bezeichnung	Definition / Ausprägungen (inkl. Referenzkategorie bei kategorialen Variablen)	Anzahl Variablen (ohne Referenzkategorie)	Quelle
Höhe Taggeldbezug vor AL	Grundlage ist das monatliche Einkommen aus ALV-Taggeldern. Die Variablenkonstruktion erfolgt analog zum Indikator «Erwerbstätigkeit vor AL»	5	IK-AHV
Position in der Einkommensverteilung	Grundlage bildet das durchschnittliche, monatliche Erwerbseinkommen während der relativen Monaten -36 bis -3 vor AL-Beginn. Einteilung in Kategorien (in CHF): bis zu 1000, 1001-2000, 2001-3000, 3001-4000, 4001-5000, 5001-6000, 6001-7000, 7001-8000, 8001-9000, 9001-10'000, 10'001-12'000, 12'001-20'000, mehr als 20'000.	12	IK-AHV
Total	Total der Anzahl Kontrollvariablen	233	

In den Sensitivitätsanalysen kontrollieren wir zusätzlich für die Dauer der Arbeitslosigkeit (Dauer vom möglichen Stellenantritt bis zur RAV-Abmeldung). Zum einen verwenden wir direkt die AL-Dauer, um den Mittelwert zwischen den Gruppen vergleichbar zu machen. Um auch die Verteilung der AL-Dauer auszubalancieren, spezifizieren wir zusätzlich auch eine kategoriale Variable mit folgenden Ausprägungen: 121-150 Tage, 151-180 Tage, 181-210 Tage, 211-240 Tage, 241-270 Tage, 271-300 Tage, 301-360 Tage, 361-420 Tage, 421-480 Tage, 481-600 Tage, mehr als 600 Tage. Das heisst, die gesamte Verteilung der Arbeitslosigkeitsdauer wird zwischen Treatment- und Vergleichsgruppe näherungsweise konstant gehalten.

8.3.4 Weitere Ergebnisse

In Tabelle 26 ist die Anzahl der Stellensuchperioden ersichtlich, die je nach Teildatensatz (Treatment- und Vergleichsgruppen) sowie nach ausgewählten relativen Monaten beobachtet wird. So nimmt die verfügbare Anzahl Beobachtungen ab, je weiter weg die Monate nach AL-Ende sind, die betrachtet werden. Bezogen auf alle Sanktionen sind 12 Monate nach AL-Ende noch rund 99% der Beobachtungen vorhanden; 36 Monate nach AL-Ende sind es noch rund 87%. Die Paneldaten-Ausfälle (engl. panel attrition) sind darauf zurückzuführen, dass gewisse Personen die Schweiz verlassen oder versterben oder dass der betrachtete Monat ausserhalb des Beobachtungszeitraums (nach Dezember 2022) liegt.

Tabelle 26: Anzahl Stellensuchperioden nach Teildatensatz und relativem Monat

Teildatensatz (Gruppe)	relativer Monat	Anzahl Stellensuchperioden	Anteil relativ zur Periode vor AL
alle Sanktionen	-1	494'912	100%
alle Sanktionen	12	489'626	99%
alle Sanktionen	36	430'064	87%
Sanktion nur vor AL	-1	175'278	100%
Sanktion nur vor AL	12	173'871	99%
Sanktion nur vor AL	36	155'948	89%
Sanktion nur während AL	-1	204'135	100%
Sanktion nur während AL	12	201'448	99%
Sanktion nur während AL	36	174'131	85%

Sanktion vor und während AL	-1	115'499	100%
Sanktion vor und während AL	12	114'307	99%
Sanktion vor und während AL	36	99'985	87%
leichte Sanktionen	-1	299'807	100%
leichte Sanktionen	12	296'235	99%
leichte Sanktionen	36	259'906	87%
mittlere Sanktionen	-1	80'029	100%
mittlere Sanktionen	12	79'270	99%
mittlere Sanktionen	36	69'810	87%
schwere Sanktionen	-1	115'076	100%
schwere Sanktionen	12	114'121	99%
schwere Sanktionen	36	100'348	87%
nur ungenügende Arbeitsbemühungen	-1	211'747	100%
nur ungenügende Arbeitsbemühungen	12	209'453	99%
nur ungenügende Arbeitsbemühungen	36	185'395	88%
nur andere Sanktionen	-1	142'653	100%
nur andere Sanktionen	12	141'118	99%
nur andere Sanktionen	36	123'485	87%
beide Sanktionstypen	-1	140'512	100%
beide Sanktionstypen	12	139'055	99%
beide Sanktionstypen	36	121'184	86%
Vergleichsgruppe	-1	707'170	100%
Vergleichsgruppe	12	700'409	99%
Vergleichsgruppe	36	628'796	89%

Anmerkungen: Die Tabelle bezieht sich auf die Anzahl der beobachteten Stellensuchperioden in den verschiedenen Teildatensätzen in ausgewählten, relativen Monaten. *Quelle:* IK-AHV, AVAM, ASAL; eigene Berechnungen.

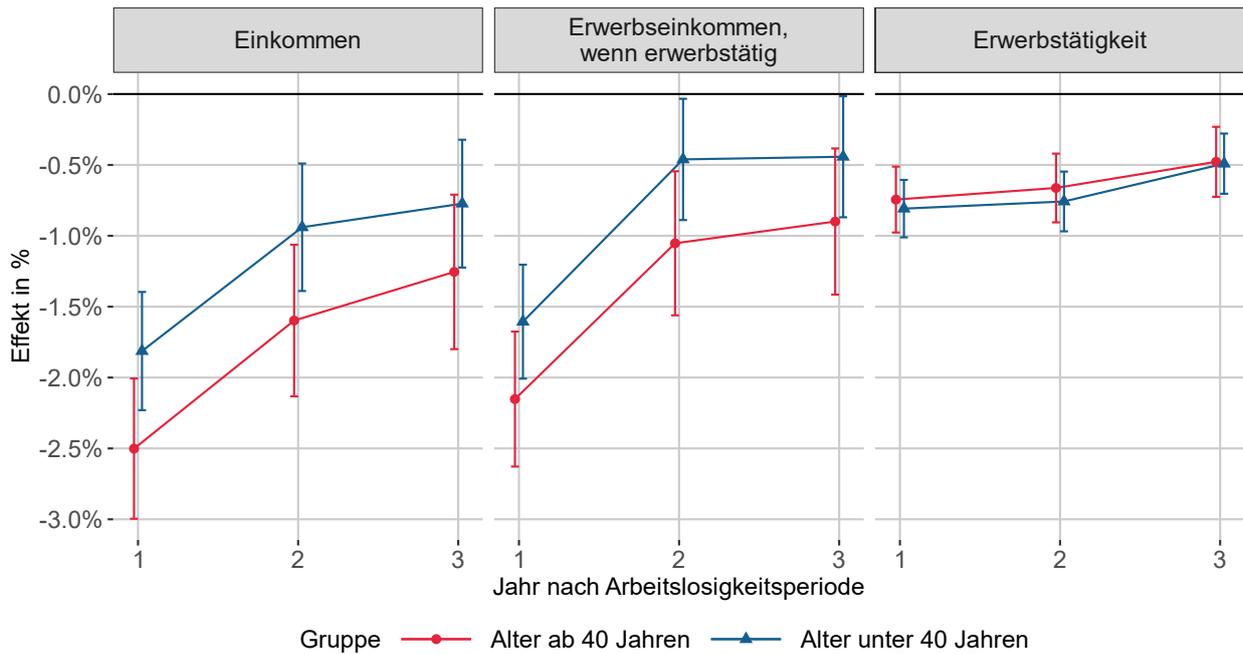
Tabelle 27 zeigt die durchschnittliche AL-Dauer differenziert nach Treatment- und Kontrollgruppe, Sanktionstyp und dem verwendeten Kovariaten-Set. Der Mittelwert in der Vergleichsgruppe basiert auf der Entropy-Balancing-Gewichtung. Im Allgemeinen zeigt sich, dass sanktionierte Personen im Schnitt länger arbeitslos bleiben als nicht sanktionierte Personen. So liegt die AL-Dauer bei durchschnittlich 346 Tagen bezogen auf alle Stellensuchperioden mit Sanktionen und bei nur 303 Tage in der entsprechenden Vergleichsgruppe. Die mittlere AL-Dauer variiert nur moderat zwischen den Gruppen mit unterschiedlichen Sanktionstypen: Sie liegt immer im Intervall von 319 bis 371 Tagen. In der unteren Hälfte der Tabelle beziehen sich die Ergebnisse auf das Kovariaten-Set inklusive der AL-Dauer. In diesem Setting gleicht sich der gewichtete Mittelwert in der Vergleichsgruppe vollständig dem Mittelwert in der Treatmentgruppe an.

Tabelle 27: Durchschnittliche Arbeitslosigkeitsdauer nach Gruppe, Kovariaten-Set und Sanktionstyp

Kovariaten-Set	Sanktionstyp	Treatmentgruppe	Vergleichsgruppe gewichtet
baseline	alle Sanktionen	346.1	303.0
	Sanktion nur vor AL	300.8	307.7
	Sanktion nur während AL	384.2	303.2
	Sanktion vor und während AL	347.6	294.0
	nur ungenügende Arbeitsbemühungen	327.7	304.3
	nur andere Sanktionen	358.6	308.9
	beide Sanktionstypen	361.2	294.9
	leichte Sanktionen	345.7	305.5
	mittlere Sanktionen	335.5	298.9
	schwere Sanktionen	354.7	298.6
Mit AL-Dauer	alle Sanktionen	346.1	346.1
	Sanktion nur vor AL	300.8	300.8
	Sanktion nur während AL	384.2	384.2
	Sanktion vor und während AL	347.6	347.6
	nur ungenügende Arbeitsbemühungen	327.7	327.7
	nur andere Sanktionen	358.6	358.6
	beide Sanktionstypen	361.2	361.2
	leichte Sanktionen	345.7	345.7
	mittlere Sanktionen	335.5	335.5
	schwere Sanktionen	354.7	354.7

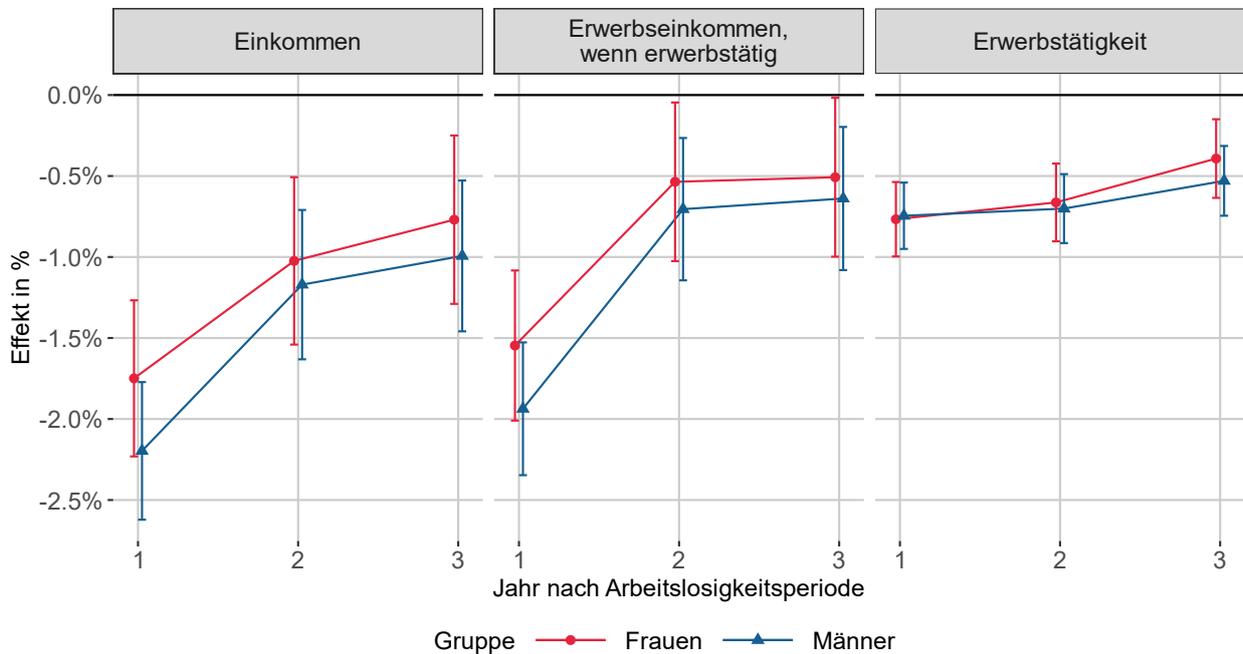
Anmerkungen: Die Tabelle zeigt die durchschnittliche Arbeitslosigkeitsdauer differenziert nach Treatmentgruppe, Sanktionstyp und dem verwendeten Kovariaten-Set. *Quelle:* IK-AHV, AVAM, ASAL; eigene Berechnungen.

Abbildung 33: Effekte von Sanktionen auf Erwerbsverläufe, nach Alter



Anmerkungen: Die y-Achse misst den relativen Effekt von Sanktionen auf die dargestellten Ergebnisgrößen. Die x-Achse bezieht sich auf die relativen Jahre nach Verlassen der AL: Jahr 1 bezieht sich auf die Monate 1-12, Jahr 2 auf die Monate 13-24 und Jahr 3 auf die Monate 25-36. Die Vergleichsgruppe wurde mittels Entropy-Balancing so gewichtet, dass sie bezüglich der Kontrollvariablen im Schnitt mit der Treatmentgruppe übereinstimmt. *Quelle:* IK-AHV, AVAM, ASAL; eigene Berechnungen.

Abbildung 34: Effekte von Sanktionen auf Erwerbsverläufe, nach Geschlecht



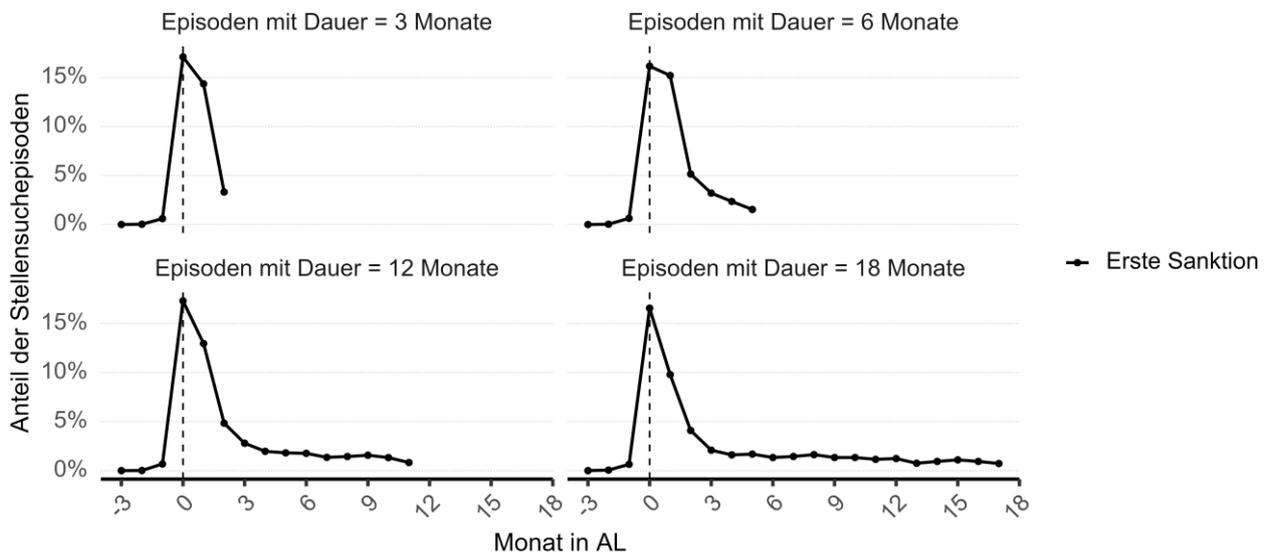
Anmerkungen: Die y-Achse misst den relativen Effekt von Sanktionen auf die dargestellten Ergebnisgrößen. Die x-Achse bezieht sich auf die relativen Jahre nach Verlassen der AL: Jahr 1 bezieht sich auf die Monate 1-12, Jahr 2 auf die Monate 13-24 und Jahr 3 auf die Monate 25-36. Die Vergleichsgruppe wurde mittels Entropy-Balancing so gewichtet, dass sie bezüglich der Kontrollvariablen im Schnitt mit der Treatmentgruppe übereinstimmt. *Quelle:* IK-AHV, AVAM, ASAL; eigene Berechnungen.

8.4 Ergänzungen zu Kapitel 5

8.4.1 Deskriptive Analysen

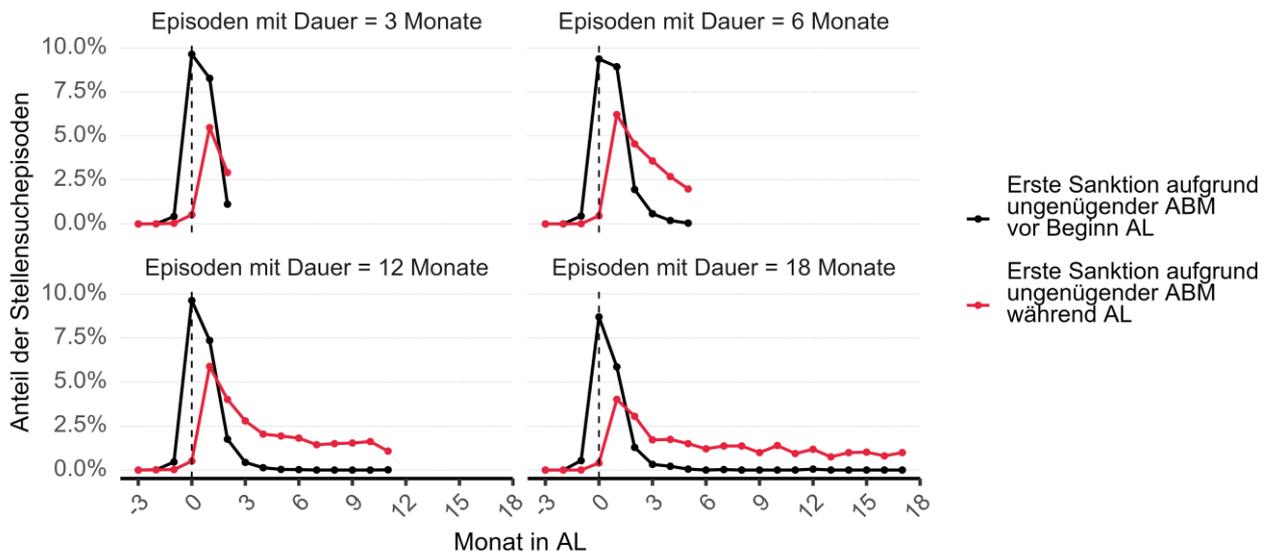
Abbildung 35 illustriert das Risiko, im Verlauf der Arbeitslosigkeit eine Sanktion zu erhalten. Die Graphen zeigen den Anteil der Suchperioden, die ihre erste Sanktion über die Dauer der Arbeitslosigkeit erhalten, aufgeteilt nach Perioden, die nach 3, 6, 12 und 18 Monaten beendet wurden. Jede Art von Sanktion wird hierbei berücksichtigt. Die gestrichelte Linie gibt den frühesten möglichen Zeitpunkt des Beginns einer neuen Beschäftigung an. Aus der Grafik geht hervor, dass das Risiko, eine Sanktion zu erhalten, zu Beginn der Arbeitslosigkeit am höchsten ist und mit der Zeit deutlich abnimmt. Dies ist besonders in den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit zu beobachten, in denen der Anteil derjenigen, die eine Sanktion erhalten, am höchsten ist. Nach dieser anfänglichen Phase nimmt das Risiko kontinuierlich ab, bis es nach etwa 18 Monaten nahezu verschwindet.

Abbildung 35: Sanktionsrisiko über die Stellensuchepisode: Jegliche Art von Sanktionen



Anmerkungen: Die Grafik zeigt den Anteil der Stellensuchepisoden, die während ihrer Dauer ihre erste Sanktion erhalten, aufgeschlüsselt nach Episoden, die nach 3, 6, 12 und 18 Monaten beendet wurden. Es werden alle Arten von Sanktionen berücksichtigt. Die gestrichelte Linie markiert den frühestmöglichen Antritt einer neuen Stelle. Die Grafik basiert auf einer Stichprobe aller Stellensuchepisoden, die nach Juni 2009 begonnen haben, detailliert und konsequent berichtenden RAV zugeordnet sind und innerhalb der ersten drei Monate Anspruch auf Arbeitslosengeld hatten.

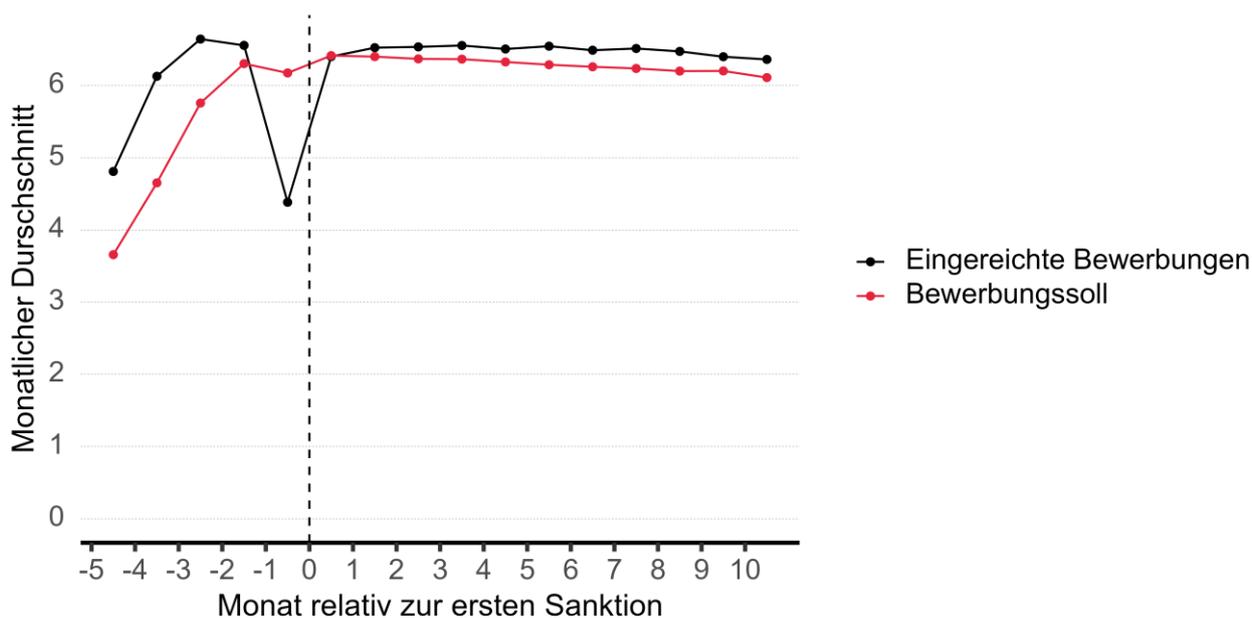
Abbildung 36: Sanktionsrisiko über die Stellensuchepisode: Sanktionen aufgrund mangelnder Arbeitsbemühungen (ABM)



Anmerkungen: Die Grafik zeigt den Anteil der Stellensuchepisoden, die während ihrer Dauer ihre erste Sanktion aufgrund unzureichender Arbeitsbemühungen (ABM) erhalten, aufgeschlüsselt nach Episoden, die nach 3, 6, 12 und 18 Monaten beendet wurden. Die gestrichelte Linie markiert den frühestmöglichen Antritt einer neuen Stelle. Die Grafik basiert auf einer 10%-zufälligen Stichprobe aller Stellensuchepisoden, die nach Juni 2009 begonnen haben und innerhalb der ersten drei Monate Anspruch auf Arbeitslosengeld hatten.

Abbildung 36 fokussiert auf Sanktionen aufgrund unzureichender Suchbemühungen. Die Grafik veranschaulicht, dass das Risiko, eine Sanktion zu erhalten, zu Beginn der Arbeitslosigkeit am höchsten ist und im weiteren Verlauf deutlich abnimmt. Die Grafik birgt eine zusätzliche Validierung der Daten: Sanktionen, die in den Registerdaten als vor Beginn der Suchperiode kategorisiert werden, treten auch deutlich häufiger zu Beginn der Arbeitslosigkeit auf und nehmen danach rapide ab. Sanktionen während der Suchperiode sind ebenfalls in den ersten Monaten der Arbeitslosigkeit häufig, jedoch ist das Muster klar weniger ausgeprägt als bei Sanktionen vor Beginn der Suchperiode.

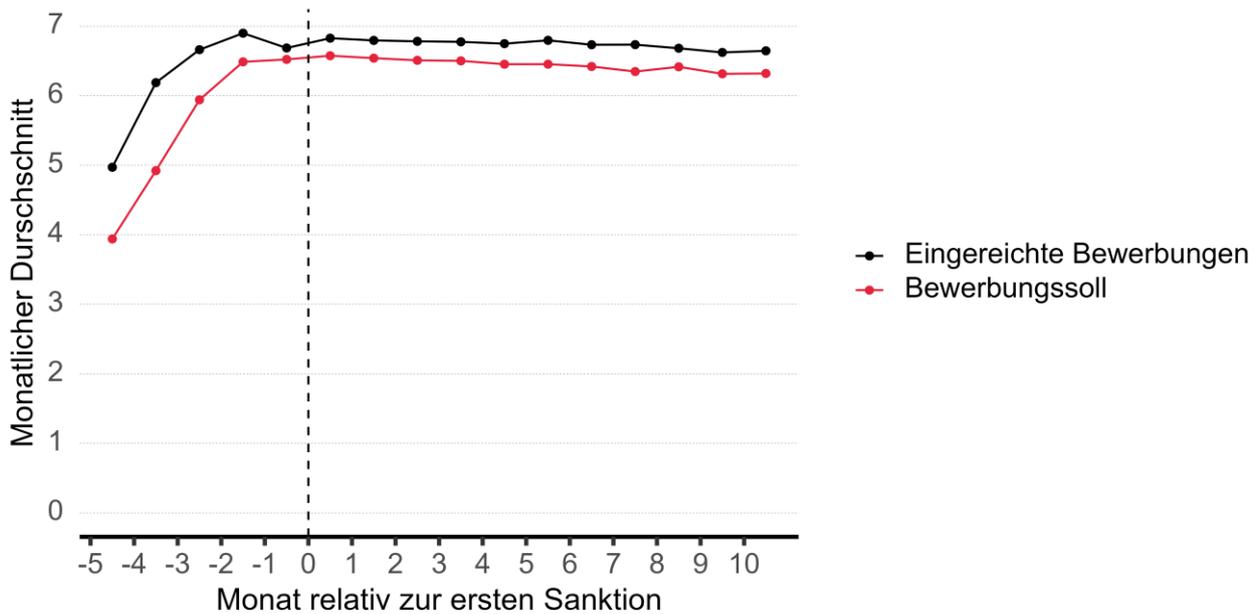
Abbildung 37: Bewerbungen relativ zum Zeitpunkt der ersten Sanktion: ungenügende Arbeitsbemühungen



Anmerkungen: Die Grafik zeigt die durchschnittliche Anzahl monatlich eingereicherter Bewerbungen von sanktionierten Arbeitslosen relativ zum Monat ihrer ersten Sanktion aufgrund unzureichender Arbeitsbemühungen während der Arbeitslosigkeit. Die Grafik berücksichtigt nur Zeiträume innerhalb der Arbeitslosigkeit, die nach dem frühestmöglichen Stellenantrittsdatum liegen, und ausschliesslich Sanktionen aufgrund unzureichender Arbeitsbemühungen während dieser Phase. Die gestrichelte Linie kennzeichnet den Monat der ersten Sanktion. Die letzten beiden Monate einer Arbeitslosigkeitsphase werden in der Analyse nicht berücksichtigt. Die Grafik basiert auf einer Stichprobe aller nach Juni 2009 begonnenen Arbeitslosigkeitsphasen, die einem RAV zugeordnet sind, welches konsequent und detailliert über die geforderten Bewerbungen rapportiert, und bei denen innerhalb der ersten drei Monate Anspruch auf Arbeitslosengeld bestand.

Abbildung 37 bietet Einblicke in die Bewerbungsaktivitäten von Arbeitslosen, die eine Sanktion aufgrund unzureichender Bemühungen während der Arbeitslosigkeit erhalten haben. Sie zeigt die durchschnittliche Anzahl der monatlich eingereichten Bewerbungen in Relation zum Zeitpunkt der ersten Sanktion sowie die Anzahl der geforderten Bewerbungen. Zu Beginn ist ein Anstieg der Bewerbungsaktivitäten zu beobachten, was wahrscheinlich auf den Anstieg zu Beginn der Stellensuche zurückzuführen ist. Kurz vor der Sanktion ist jedoch ein deutlicher Einbruch in der Anzahl der eingereichten Bewerbungen zu beobachten; mutmasslich der Grund für die verhängte Sanktion. Unmittelbar nach der Sanktion zeigt sich ein Anstieg der Bewerbungsaktivitäten, wobei die Anzahl der eingereichten Bewerbungen schnell wieder das ursprüngliche Niveau erreicht und sich dann auf einem leicht höheren Niveau als durchschnittlich vor der Sanktion stabilisiert. Ähnlich verhält es sich mit den geforderten Bewerbungen, die nach der Sanktion ebenfalls auf einem leicht höheren Niveau verbleiben als vor der Sanktion.

Abbildung 38: Bewerbungen relativ zum Zeitpunkt der ersten Sanktion: andere Sanktionsgründe



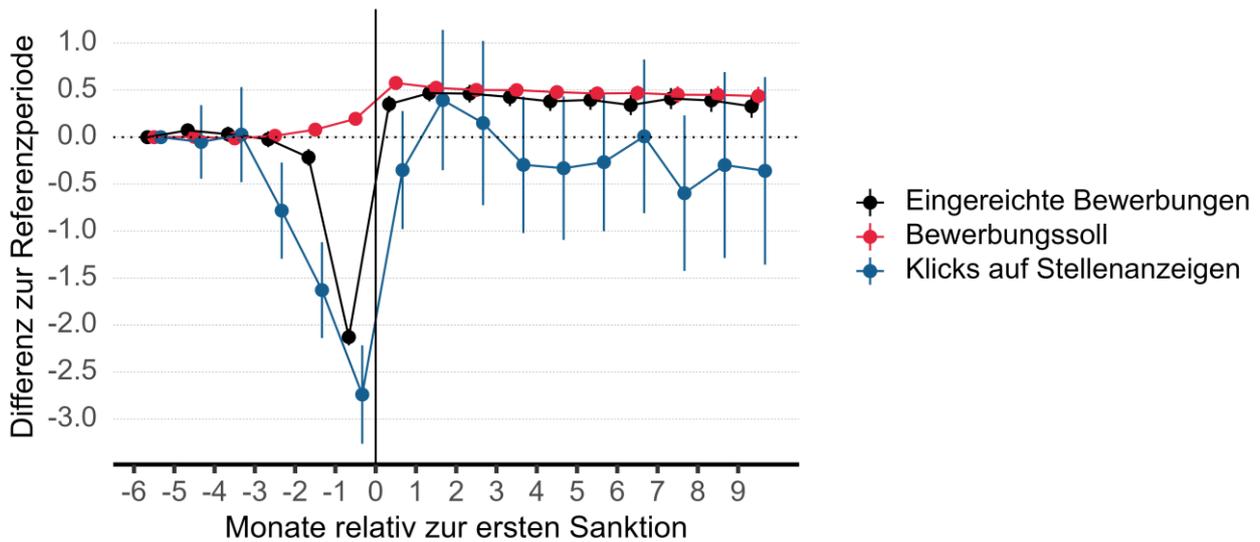
Anmerkungen: Die Grafik zeigt die durchschnittliche Anzahl monatlich eingereicherter Bewerbungen von sanktionierten Arbeitslosen relativ zum Monat ihrer ersten Sanktion aus anderen Gründen als unzureichender Arbeitsbemühungen. Die Grafik berücksichtigt nur Zeiträume während der Arbeitslosigkeit, die nach dem frühestmöglichen Stellenantrittsdatum liegen, in denen der Arbeitslose arbeitsbereit war. Die gestrichelte Linie kennzeichnet den Monat der ersten Sanktion. Die letzten beiden Monate einer Arbeitslosigkeitsphase werden in der Analyse nicht berücksichtigt. Die Grafik basiert auf einer Stichprobe aller nach Juni 2009 begonnenen Arbeitslosigkeitsphasen, die einem RAV zugeordnet sind, welches konsequent und detailliert über die geforderten Bewerbungen rapportiert, und bei denen innerhalb der ersten drei Monate Anspruch auf Arbeitslosengeld bestand.

Abbildung 38 zeigt die Bewerbungsaktivitäten von Arbeitslosen, die eine Sanktion aus anderen Gründen als unzureichenden Bemühungen während der Arbeitslosigkeit erhalten haben. Im Gegensatz zu den Sanktionen aufgrund unzureichender Bemühungen zeigt diese Grafik keinen klaren Effekt um den Zeitpunkt der Sanktion herum. Sowohl die Anzahl der eingereichten Bewerbungen (rote Linie) als auch die Anzahl der geforderten Bewerbungen (blaue Linie) bleiben konstant und stabilisieren sich nach der Sanktion auf einem höheren Niveau als zu Beginn des Beobachtungszeitraums.

8.4.2 Zusätzliche Ergebnisse: Klickverhalten

Abbildung 39 ergänzt die Analyse durch die Betrachtung der Anzahl der Klicks auf Stellenanzeigen neben den bereits diskutierten Bewerbungsaktivitäten. Neben der bereits beobachteten Abnahme und dem anschließenden Anstieg der eingereichten Bewerbungen ist deutlich erkennbar, dass auch die Anzahl der Klicks auf Stellenanzeigen (blaue Linie) vor der Sanktion erheblich zurückgeht. Dieser Rückgang der Klicks ist ein weiterer Hinweis auf unzureichende Suchbemühungen, was potenziell zur Sanktion führt. Unmittelbar nach der Sanktion steigt die Anzahl wieder an und kehrt auf das Ausgangsniveau vor der Sanktion zurück. Dies unterscheidet sich von der Anzahl der eingereichten Bewerbungen, die nach der Sanktion auf einem höheren Niveau verbleiben.

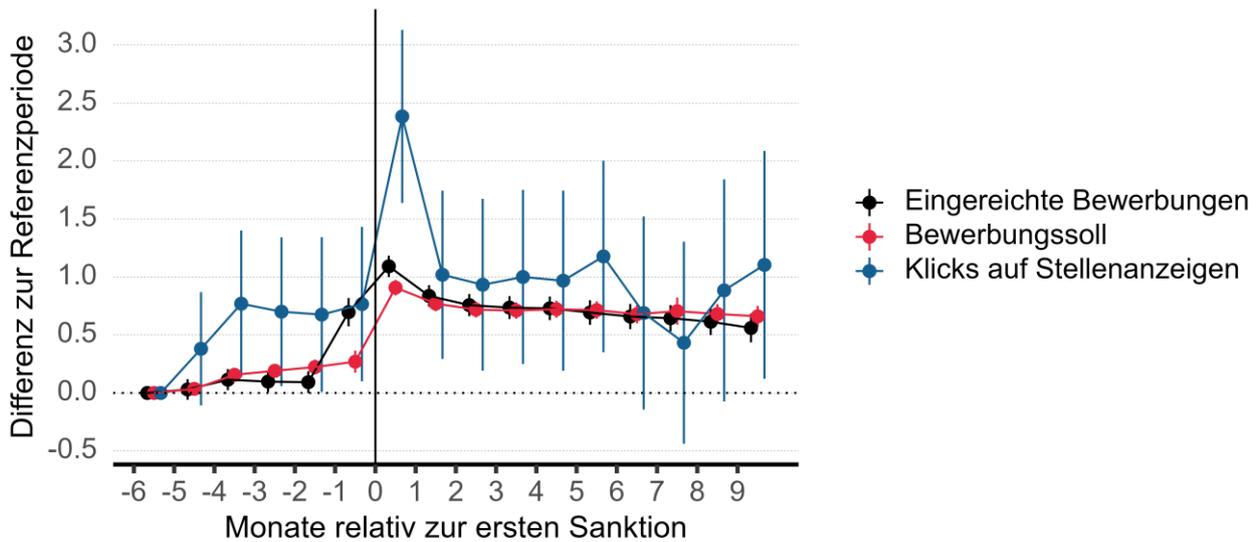
Abbildung 39: Event-Study zur Anzahl Klicks: Ungenügende Arbeitsbemühungen



Model 1: N = 1575538. FE: Stellensuchepisoden-ID (138300); Monate nach Beginn AL (28); Monat (206)
 Model 2: N = 1575538. FE: Stellensuchepisoden-ID (138300); Monate nach Beginn AL (28); Monat (206)
 Model 3: N = 777682. FE: Stellensuchepisoden-ID (76746); Monate nach Beginn AL (28); Monat (34)

Anmerkungen: Die Grafik zeigt eine Ereignisstudie zum Effekt einer Sanktion aufgrund ungenügender Arbeitsbemühungen auf die Anzahl der Bewerbungen und Klicks auf Stellenanzeigen. Die Referenzperiode ist der Zeitraum 6 Monate vor der ersten Sanktion aufgrund ungenügender Arbeitsbemühungen. Die Ereignisstudie kontrolliert für unbeobachtete Heterogenität auf individueller Ebene, allgemeine Muster im Verlauf der Arbeitslosigkeit sowie für den Kalendermonat. Das Modell wird für alle Zeiträume geschätzt, es werden jedoch nur die Zeiträume um die erste Sanktion herum dargestellt. Nie sanktionierte Stellensuchepisoden sind Teil der Kontrollgruppe. Stellensuchepisoden mit Sanktionen aus anderen Gründen als ungenügender Arbeitsbemühungen sowie Sanktionen aufgrund ungenügender Arbeitsbemühungen vor Beginn der Stellensuchepisode werden ausgeschlossen. Die Schätzstichprobe besteht aus allen Stellensuchepisoden, die länger als drei Monate dauern, einem gewissenhaft rapportierenden RAV zugeordnet sind, nach Juni 2009 beginnen und innerhalb der ersten drei Monate Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Für die Schätzung des Klick-Modells werden alle Stellensuchepisoden einbezogen, die mindestens einen Klick in den ersten drei Monaten aufweisen.

Abbildung 40: Event-Study zur Anzahl Klicks: Andere Sanktionsgründe

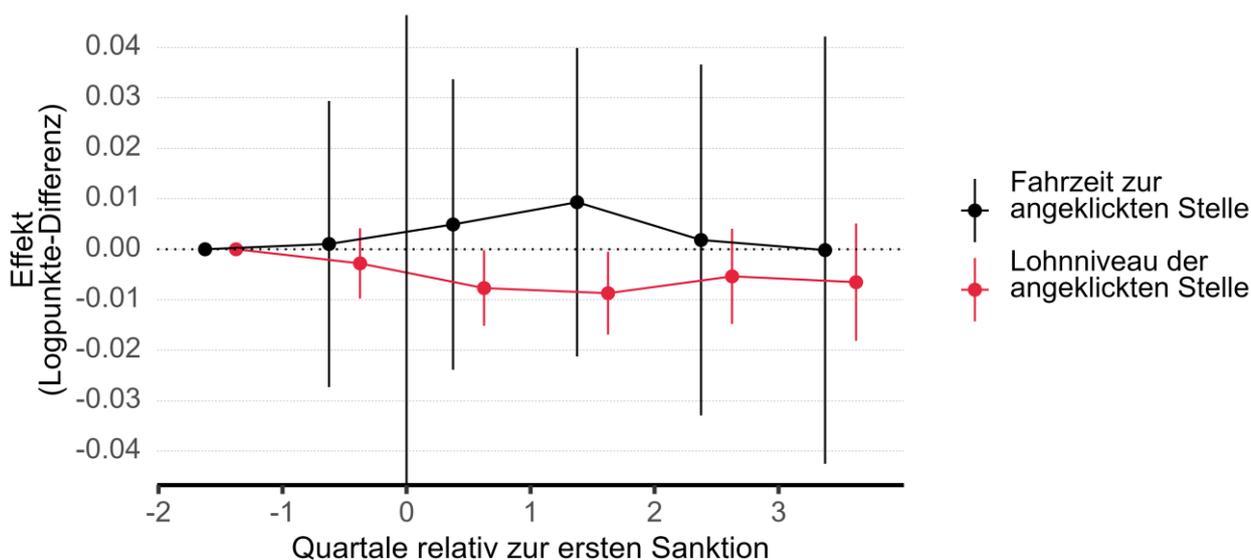


Model 1: N = 1675969. FE: Stellensuchepisoden-ID (148084); Monate nach Beginn AL (28); Monat (206)
 Model 2: N = 1675969. FE: Stellensuchepisoden-ID (148084); Monate nach Beginn AL (28); Monat (206)
 Model 3: N = 843205. FE: Stellensuchepisoden-ID (83566); Monate nach Beginn AL (28); Monat (34)

Anmerkungen: Die Grafik zeigt eine Ereignisstudie zum Effekt von Sanktionen auf die Anzahl der Bewerbungen und Klicks. Es werden ausschliesslich Sanktionen aus anderen Gründen als ungenügender Arbeitsbemühungen berücksichtigt. Die Referenzperiode ist der Zeitraum 1 Monat vor der ersten Sanktion. Die Ereignisstudie kontrolliert für unbeobachtete Heterogenität auf individueller Ebene, allgemeine Muster im Verlauf der Arbeitslosigkeit sowie für den Kalendermonat. Das Modell wird für alle Zeiträume geschätzt, es werden jedoch nur die Zeiträume um die erste Sanktion herum dargestellt. Nie sanktionierte Stellensuchepisoden sind Teil der Kontrollgruppe. Stellensuchepisoden mit Sanktionen aufgrund ungenügender Arbeitsbemühungen werden ausgeschlossen. Die Schätzstichprobe besteht aus allen Stellensuchepisoden, die länger als drei Monate dauern, einem gewissenhaft rapportierenden RAV zugeordnet sind, nach Juni 2009 beginnen und innerhalb der ersten drei Monate Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.

Abbildung 41 zeigt eine Betrachtung der Art der Stellenangebote, auf die geklickt wurde. Hier werden die Pendelzeit zwischen der Heimatgemeinde der Stellensuchenden und dem Arbeitsort der angeklickten Stellen (rote Linie) sowie das Lohnniveau auf Berufsebene der angeklickten Stellen (blaue Linie) analysiert. Stelleninserate in der Schweiz beinhalten im Normalfall keine Lohnangaben, der Berufstitel der Stelle kann jedoch Hinweise auf das erwartbare Lohnniveau geben. Wir verwenden deshalb den Medianlohn auf Berufsebene (ISCO 4-Steller), aus der Lohnstrukturerhebung 2020, als Indikator für das Lohnniveau der angeklickten Stellen. Das Mass des Lohnniveaus ist also ein über die Zeit konstantes Mass auf Berufsebene, das potenzielle Unterschiede in den angeklickten Berufe auf der Skala des Medianlohns vergleicht. Wir konditionieren in dieser Analyse auf Stellensuchende, die Job-room für ihre Suche verwenden (mindestens ein Klick in den ersten drei Monaten) und Personen-Monate in denen tatsächlich Klicks stattgefunden haben. Aufgrund des kleineren Samples erfolgt die Analyse auf Quartalsebene statt auf Monatsbasis, um ausreichende statistische Power zu gewinnen. Die Grafik zeigt, dass die angestrebte Pendeldistanz nach der Sanktion leicht ansteigt, jedoch nicht signifikant. Dies könnte darauf hindeuten, dass die Arbeitslosen möglicherweise bereit sind, für eine neue Stelle weiter zu pendeln, jedoch ist dieser Effekt nicht stark ausgeprägt. Ein statistisch signifikanter Effekt ist jedoch beim durchschnittlichen Lohnniveau der angestrebten Berufe zu beobachten. In den ersten zwei Quartalen nach der Sanktion sinkt das Lohnniveau um bis zu 1%. Diese Ergebnisse weisen darauf hin, dass Sanktionen möglicherweise nicht nur die Suchintensität erhöhen, sondern auch die Anforderungen der Arbeitslosen an die Berufe leicht abnehmen könnten.

Abbildung 41: Event-Study zur Qualität der angeklickten Stellen: Sanktionen aufgrund ungenügender Arbeitsbemühungen

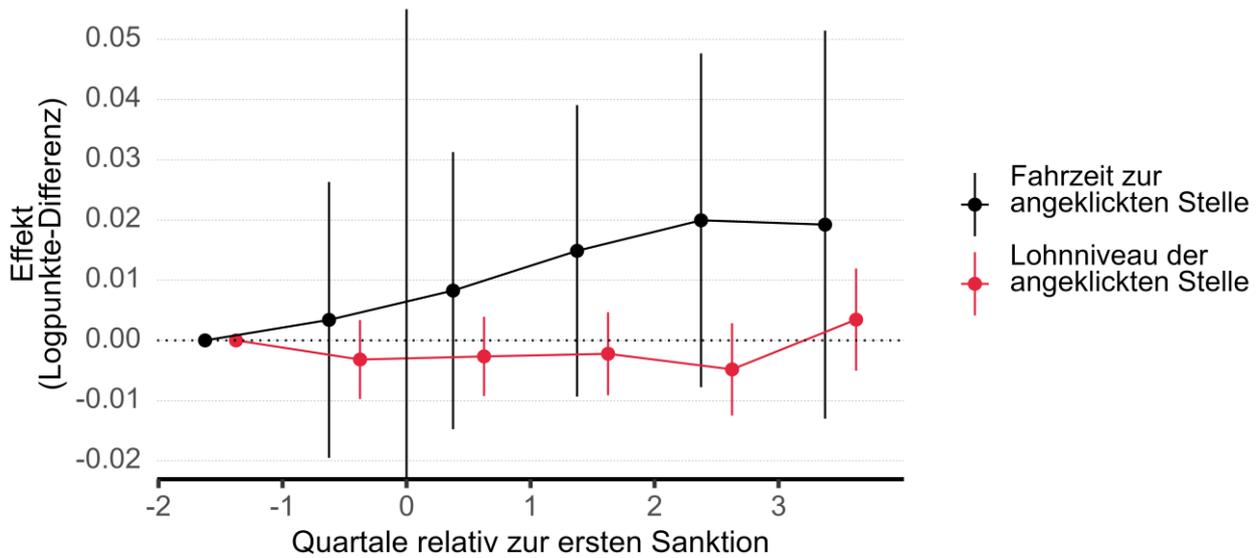


Model 1: N = 133573. FE: Stellensuchepisoden-ID (51873); Quartale nach Beginn AL (9)
 Model 2: N = 134654. FE: Stellensuchepisoden-ID (52165); Quartale nach Beginn AL (9)

Anmerkungen: Die Grafik zeigt eine Ereignisstudie zum Effekt von Sanktionen auf die Qualität der angeklickten Stellenangebote. Der Beruf wird auf der ISCO-o8 4-Stellen-Ebene definiert, das Lohnniveau basiert auf dem Medianlohn gemäss der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung. Die Fahrzeiten werden basierend auf der Fahrzeit mit dem Auto berechnet und stammen von OpenRouteService. Es werden ausschliesslich Sanktionen aufgrund ungenügender Arbeitsbemühungen berücksichtigt. Die Referenzperiode ist der Zeitraum zwei Quartale vor der ersten Sanktion. Die Ereignisstudie kontrolliert für unbeobachtete Heterogenität auf individueller Ebene, allgemeine Muster im Verlauf der Arbeitslosigkeit sowie für das Kalenderquartal. Nie sanktionierte Stellensuchepisoden sind Teil der Kontrollgruppe. Stellensuchepisoden mit anderen Arten von Sanktionen werden ausgeschlossen. Es werden alle Stellensuchepisoden einbezogen, die mindestens einen Klick in den ersten drei Monaten und eine Episodendauer von mehr als einem Quartal aufweisen. Episodenquartale nach dem 8. Quartal werden ausgeschlossen.

Abbildung 42 zeigt die Ergebnisse einer Event-Study zur Wirkung von Sanktionen auf die Art der angeklickten Stellenangebote, basierend auf Sanktionen aus anderen Gründen als unzureichender Suchbemühungen. Die analysierten Variablen umfassen die angestrebte Pendelzeit (rote Linie) und das durchschnittliche Lohnniveau der angestrebten Berufe (blaue Linie), aufgeteilt nach Quartalen vor und nach der ersten Sanktion. Die Grafik zeigt, dass sowohl die angestrebte Pendelzeit als auch das Lohnniveau der angestrebten Berufe keine signifikanten Veränderungen vor oder nach der Sanktion aufweisen. Dies kann darauf hindeuten, dass die Sanktionen keine wesentlichen Auswirkungen auf das Stellensuchverhalten der Arbeitslosen hinsichtlich der Art der Stellenangebote haben, die sie in Betracht ziehen. Jedoch müssen auch hier die grossen Standardfehler beachtet werden. Bei den Pendelzeiten deutet der leichte Anstieg darauf hin, dass mit erhöhter statistischer Power potenziell signifikante Effekte gefunden werden könnten, jedoch sind die Effekte klein, der maximale gemessene Anstieg ist eine um 2% erhöhte Fahrzeit im 4. Quartal nach der Sanktion.

Abbildung 42: Event-Study zur Qualität der angeklickten Stellen: Andere Sanktionsgründe

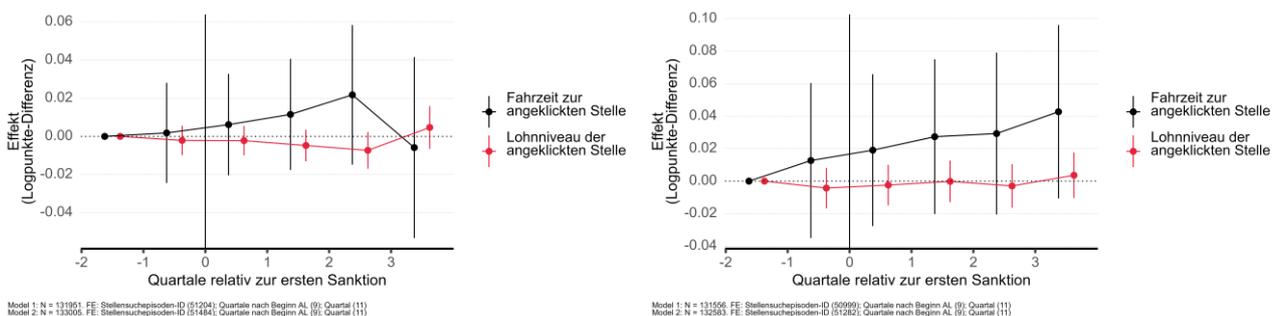


Model 1: N = 146548. FE: Stellensuchepisoden-ID (56928); Quartale nach Beginn AL (9); Quartal (11)
 Model 2: N = 147701. FE: Stellensuchepisoden-ID (57235); Quartale nach Beginn AL (9); Quartal (11)

Anmerkungen: Die Grafik zeigt eine Ereignisstudie zum Effekt von Sanktionen auf die Art der angeklickten Stellenangebote. Der Beruf wird auf der ISCO-o8 4-Stellen-Ebene definiert, das Lohnniveau basiert auf dem Medianlohn gemäss der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung. Die Fahrzeiten werden basierend auf der Fahrzeit mit dem Auto berechnet und stammen von OpenRouteService. Es werden ausschliesslich Sanktionen aus anderen Gründen als ungenügender Arbeitsbemühungen berücksichtigt. Die Referenzperiode ist der Zeitraum zwei Quartale vor der ersten Sanktion. Die letzten beiden Monate einer Stellensuchepisode werden in der Analyse nicht berücksichtigt. Die Ereignisstudie kontrolliert für unbeobachtete Heterogenität auf individueller Ebene, allgemeine Muster im Verlauf der Arbeitslosigkeit sowie für das Kalenderquartal. Nie sanktionierte Stellensuchepisoden sind Teil der Kontrollgruppe. Stellensuchepisoden mit Sanktionen aufgrund ungenügender Arbeitsbemühungen werden ausgeschlossen. Es werden alle Stellensuchepisoden einbezogen, die mindestens einen Klick in den ersten drei Monaten und eine Episodendauer von mehr als einem Quartal aufweisen. Episodenquartale nach dem 8. Quartal werden ausgeschlossen.

In Abbildung 43 wird der Effekt von Sanktionen auf die Art der angeklickten Stellenangebote untersucht, unterteilt nach der Härte der Sanktion. Wie bereits in der aggregierten Analyse ohne Aufschlüsselung (Abbildung 42) nach Sanktionshärte beobachtet, zeigt auch diese Grafik keinen signifikanten Effekt der Sanktionen. Es lässt sich jedoch erkennen, dass der Effekt auf die Fahrzeit zu den angeklickten Stellen bei härteren Sanktionen etwas grösser ist. Dies könnte darauf hindeuten, dass Personen potenziell eher bereit sind, weitere Wege zum zukünftigen Job in Kauf zu nehmen, wenn die Sanktionen härter ausfallen. Dieser Effekt ist jedoch statistisch nicht signifikant und sollte daher nicht als kausaler Effekt einer Sanktion interpretiert werden.

Abbildung 43: Event-Study zur Qualität der angeklickten Stellen: Andere Sanktionsgründe, nach Sanktionshärte



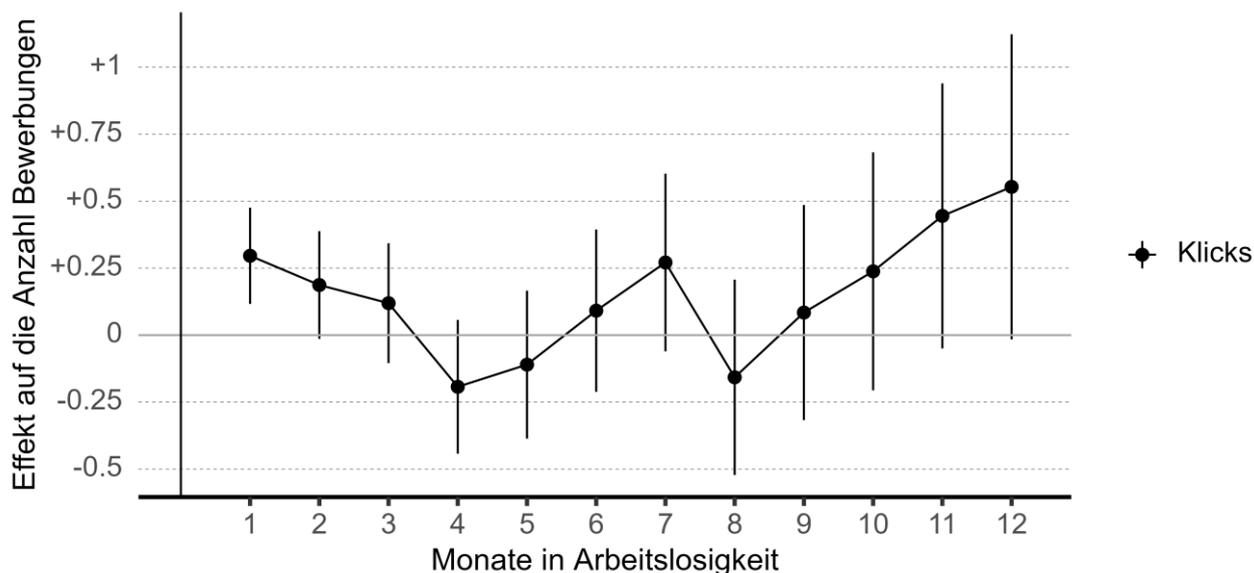
Null Einstelltag oder leichtes Verschulden (0-15 ET)

Mittleres bis schweres Verschulden (16-60 ET)

Anmerkungen: Die Grafik zeigt eine Ereignisstudie zum Effekt von Sanktionen auf die Art der angeklickten Stellenangebote, aufgeschlüsselt nach Härte der Sanktion. Der Beruf wird auf der ISCO-o8 4-Stellen-Ebene definiert, das Lohnniveau basiert auf dem Medianlohn gemäss der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung. Die Fahrzeiten werden basierend auf der Fahrzeit mit dem Auto berechnet und stammen von OpenRouteService. Es werden ausschliesslich Sanktionen aus anderen Gründen als ungenügender Arbeitsbemühungen berücksichtigt. Die Referenzperiode ist der Zeitraum zwei Quartale vor der ersten Sanktion. Die letzten beiden Monate einer Stellensuchepisode werden in der Analyse nicht berücksichtigt. Die Ereignisstudie kontrolliert für unbeobachtete Heterogenität auf individueller Ebene, allgemeine Muster im Verlauf der Arbeitslosigkeit sowie für das Kalenderquartal. Nie sanktionierte Stellensuchepisoden sind Teil der Kontrollgruppe. Stellensuchepisoden mit Sanktionen aufgrund ungenügender Arbeitsbemühungen werden ausgeschlossen. Es werden alle Stellensuchepisoden einbezogen, die mindestens einen Klick in den ersten drei Monaten und eine Episodendauer von mehr als einem Quartal aufweisen. Episodenquartale nach dem 8. Quartal werden ausgeschlossen.

Abbildung 44 zeigt den geschätzten Effekt von Sanktionen, die aufgrund von Verhalten vor Beginn der Arbeitslosigkeit verhängt wurden, auf die Anzahl der Klicks auf Stellenanzeigen während der ersten 12 Monate der Arbeitslosigkeit. Auch hier wird die Differenz zwischen der Treatmentgruppe, die eine Sanktion erhalten hat, und der Kontrollgruppe dargestellt. Die Ergebnisse zeigen, dass ein leichter positiver Effekt erkennbar ist, der jedoch nur in den ersten zwei Monaten sowie im zwölften Monat der Arbeitslosigkeit signifikant unterschiedlich von null ist. Gleichzeitig sind die Schätzungen insgesamt durch eine hohe Streuung geprägt, was von der kleinen Effektgrösse und der Varianz im Effekt zeugt. Ein zusätzlicher Test, der den Gesamteffekt über alle Monate der Arbeitslosigkeit aggregiert, zeigt einen positiven Effekt von durchschnittlich +0,13 Klicks, der auf dem 5%-Niveau signifikant ist.

Abbildung 44: Effekt von Sanktionen vor der Arbeitslosigkeit auf die Anzahl Klicks



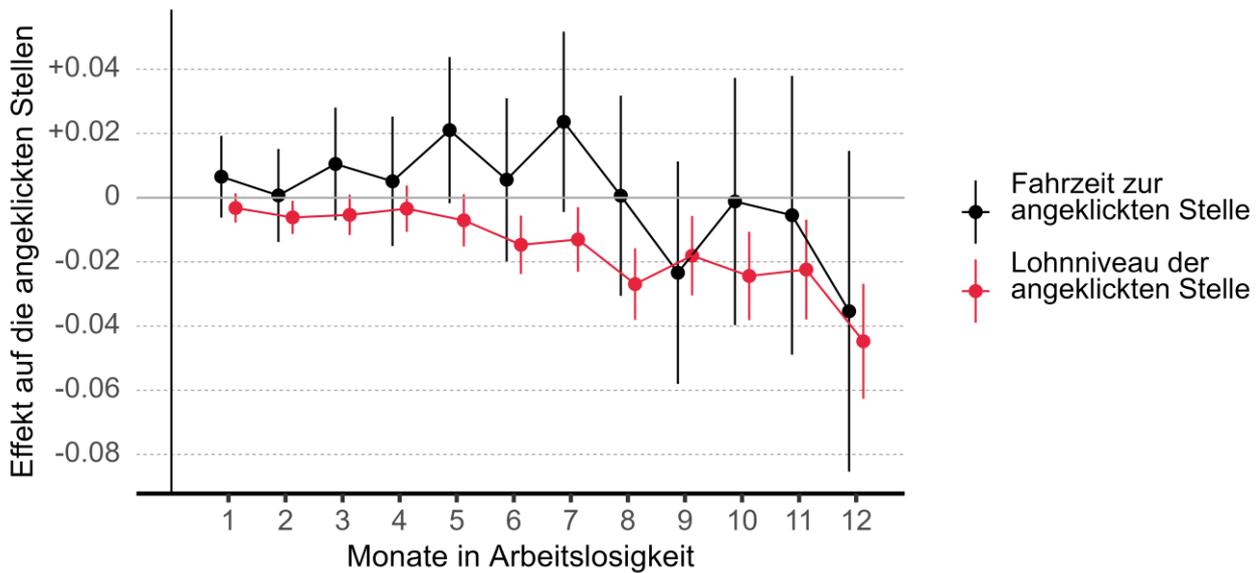
N = 251321 Monatsbeobachtungen in 49227 Stellensuchepisoden

Anmerkungen: Die y-Achse misst den Effekt von Sanktionen aufgrund Verschuldens vor der Arbeitslosigkeit auf die dargestellten Ergebnisgrössen. Die x-Achse bezieht sich auf die relativen Monate innerhalb der AL. Nur vorllständige Kalendermonate werden gezählt. Die Vergleichsgruppe wurde mittels Entropy-Balancing so gewichtet, dass sie bezüglich der Kontrollvariablen im Schnitt mit der Treatmentgruppe übereinstimmt. *Quelle:* IK-AHV, AVAM, ASAL; eigene Berechnungen.

Abbildung 45 zeigt den geschätzten Effekt von Sanktionen, die aufgrund von Verhalten vor Beginn der Arbeitslosigkeit verhängt wurden, auf die Qualität der angeklickten Stellenanzeigen. Die Qualität wird anhand der Fahrzeit zur angeklickten Stelle (schwarze Punkte) und des Lohnniveaus der angeklickten Stelle (rote Punkte) gemessen. Auch hier wird die Differenz zwischen der Treatmentgruppe und der mittels Entropy-Balancing gewichteten Kontrollgruppe dargestellt. Die Ergebnisse zeigen, dass bei der Fahrzeit zur angeklickten Stelle kein signifikanter Effekt festzustellen ist. Die geschätzten Werte schwanken um null und sind zu keinem Zeitpunkt signifikant unterschiedlich von null. Beim Lohnniveau der angeklickten Stellenanzeigen hingegen zeigt sich ein negativer Effekt, der ab dem sechsten Monat der Arbeitslosigkeit signifikant wird. Dieser Effekt stabilisiert sich auf einem Niveau von etwa -0,2 Logpunkten, was einer Verringerung des Durchschnittslohns der Berufe der angeklickten Stellen um etwa 2% entspricht. Diese Ergebnisse deuten darauf hin, dass Sanktionen

vor Beginn der Arbeitslosigkeit das Suchverhalten in Bezug auf die Art der angeklickten Stellen teilweise beeinflussen könnten. Während keine Hinweise darauf bestehen, dass die sanktionierten Personen bereit sind, längere Fahrzeiten in Kauf zu nehmen, scheinen sie tendenziell Stellen mit etwas geringerem Lohnniveau in Betracht zu ziehen.

Abbildung 45: Effekt von Sanktionen vor der Arbeitslosigkeit auf die Qualität der angeklickten Stellen



N = 251321 Monatsbeobachtungen in 49227 Stellensuchepisoden

Anmerkungen: Die y-Achse misst den Effekt von Sanktionen aufgrund Verschuldens vor der Arbeitslosigkeit auf die dargestellten Ergebnisgrößen. Die x-Achse bezieht sich auf die relativen Monate innerhalb der AL. Nur vollständige Kalendermonate werden gezählt. Die Vergleichsgruppe wurde mittels Entropy-Balancing so gewichtet, dass sie bezüglich der Kontrollvariablen im Schnitt mit der Treatmentgruppe übereinstimmt. *Quelle:* IK-AHV, AVAM, ASAL; eigene Berechnungen.